

# FLIGHT INVEST 51

Verkaufsprospekt gemäß § 268 Abs. 1 KAGB  
für den geschlossenen inländischen Publikums-AIF

HL Flight Invest 51 GmbH & Co. geschlossene Investment-KG

einschließlich

- Anlagebedingungen
- Gesellschaftsvertrag
- Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrag

Stand: 29.10.2014

# Inhaltsverzeichnis

## Verkaufsprospekt

<b>1. Hinweise zum Verkaufsprospekt</b>	<b>4</b>
<b>2. Angaben zum geschlossenen inländischen Publikums-AIF</b>	<b>5</b>
2. 1. Beteiligung am AIF	5
2. 2. Profil des typischen Anlegers	6
2. 3. Angaben zur Investmentgesellschaft	6
2. 4. Angaben zur KVG	8
2. 5. Angaben zur Verwahrstelle	12
2. 6. Angaben zum Treuhänder	13
2. 7. Angaben zum Platzierungsgaranten	14
2. 8. Verflechtungen des AIF / Interessenkonflikte	15
<b>3. Anlagestrategie, Anlageziel und Anlagepolitik</b>	<b>17</b>
3. 1. Anlageziel des Investmentvermögens	17
3. 2. Anlagestrategie und Anlagepolitik	18
3. 3. Änderung der Anlagestrategie oder -politik	18
<b>4. Vermögensgegenstände und wesentliche Angaben zu deren Verwaltung</b>	<b>18</b>
4. 1. Art der Vermögensgegenstände	18
4. 2. Angaben zum konkreten Anlageobjekt	18
4. 3. Kaufvertrag	20
4. 4. Mietvertrag	21
4. 5. Zulässigkeit von Kreditaufnahmen	24
4. 6. Darlehensvertrag	24
4. 7. Vorfinanzierungsvereinbarung	26
4. 8. Einsatz von Leverage	26
4. 9. Handhabung von Sicherheiten	27
4. 10. Techniken und Instrumente zur Verwaltung des Investmentvermögens	27
4. 11. Regeln für die Vermögensbewertung	27
4. 12. Liquiditätsmanagement	28
4. 13. Primebroker	29
<b>5. Risikohinweise</b>	<b>29</b>
5. 1. Risikoprofil des AIF	29
5. 2. Risiken der Anlagepolitik und -strategie	29
5. 3. Gesellschafterrisiken	34
5. 4. Maximales Risiko	35
5. 5. Weitere tatsächliche und rechtliche Risiken	35
<b>6. Anteile und Rechtsstellung der Anleger</b>	<b>36</b>
6. 1. Faire Behandlung der Anleger	36
6. 2. Anteilsklassen	36
6. 3. Art und Hauptmerkmale der Anteile	36
6. 4. Weitere Leistungen / Haftung des Anlegers	38
6. 5. Wichtige rechtliche Auswirkungen der für die Tätigkeit der Anlage eingegangenen Vertragsbeziehung	39
6. 6. Übertragung von Anteilen am AIF, Verfügungen von Todes wegen und Handelbarkeit	39
6. 7. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	40
6. 8. Angaben zum jüngsten Nettoinventarwert	41

<b>7. Kosten</b>	42
7. 1. Ausgabe- und Rücknahmepreise	42
7. 2. Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag	42
7. 3. Sonstige Kosten und Gebühren, die aus dem Investmentvermögen zu zahlen sind	42
7. 4. Sonstige Kosten und Gebühren, die vom Anleger zu zahlen sind (gemäß Anlagebedingungen, Gesellschaftsvertrag sowie Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrag)	43
7. 5. Gesamtkostenquote	44
7. 6. Rückvergütungen	44
<b>8. Ermittlung und Verwendung der Erträge</b>	45
8. 1. Ermittlung der Erträge	45
8. 2. Investitions- und Finanzierungsplan der Investmentgesellschaft	45
8. 3. Liquiditäts- und Ergebnisprognose der Investmentgesellschaft	46
8. 4. Verwendung der Erträge	47
8. 5. Maßnahmen für die Vornahme von Zahlungen an die Anleger	47
8. 6. Häufigkeit der Auszahlungen von Erträgen	47
8. 7. Bisherige Wertentwicklung des Investmentvermögens	47
<b>9. Kurzzangaben über die für den Anleger bedeutsamen Steuervorschriften</b>	50
9. 1. Vorbemerkung	50
9. 2. Einkunftsart	50
9. 3. Ergebnisermittlung / Einnahmen und Ausgaben	50
9. 4. Gewinn- bzw. Einkünfteerzielungsabsicht	51
9. 5. Zurechnung der Einkünfte und Veranlagung	51
9. 6. Wirtschaftliches Eigentum	52
9. 7. Verlustverrechnung	53
9. 8. Veräußerungsgewinn	53
9. 9. Gewerbesteuer	53
9. 10. Umsatzsteuer	53
9. 11. Erbschaft- / Schenkungsteuer	54
9. 12. Steuerliche Behandlung der Investmentgesellschaft und der Anleger nach dem Recht der Vereinigten Arabischen Emirate / Dubai (VAE)	54
9. 13. Sonstiges	54
<b>10. Beratung und Auslagerung</b>	54
10. 1. Auslagerungen der KVG nach § 36 Abs. 9 KAGB	54
10. 2. Dienstleister der KVG	55
<b>11. Berichte, Geschäftsjahr, Abschlussprüfer</b>	56
11. 1. Stellen, bei denen die Jahresberichte der Investmentgesellschaft erhältlich sind	56
11. 2. Offenlegung von weiteren Informationen	56
11. 3. Maßnahmen zur Verbreitung der Berichte und der sonstigen Informationen über den AIF	56
11. 4. Ende des Geschäftsjahrs der Investmentgesellschaft	56
11. 5. Voraussetzungen für die Auflösung und Übertragung des AIF	56
11. 6. Abschlussprüfer	56
<b>Anlagen</b>	
<b>I. Anlagebedingungen</b>	57
<b>II. Gesellschaftsvertrag</b>	60
<b>III. Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrag</b>	75

## 1. Hinweise zum Verkaufsprospekt

Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft HANNOVER LEASING Investment GmbH (nachfolgend auch »KVG« genannt) hat den vorliegenden alternativen Investmentfonds HL Flight Invest 51 GmbH & Co. geschlossene Investment-KG (nachfolgend auch »Investmentgesellschaft« bzw. »AIF« genannt), der als geschlossener inländischer Publikums-AIF konzipiert wurde, aufgelegt. Die HANNOVER LEASING Investment GmbH hat gemäß dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) für den von ihr verwalteten AIF den Verkaufsprospekt einschließlich der Anlagebedingungen, des Gesellschaftsvertrags der Investmentgesellschaft und des Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrags sowie die wesentlichen Anlegerinformationen zu erstellen und dem Publikum mit Beginn des Vertriebs gemäß § 316 KAGB zugänglich zu machen. Der Verkaufsprospekt hat die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, damit sich die Anleger über die ihnen angebotene Anlage und insbesondere über die damit verbundenen Risiken ein begründetes Urteil bilden können.

Der Verkaufsprospekt einschließlich der Anlagebedingungen, des Gesellschaftsvertrags der Investmentgesellschaft und des Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrags sowie der wesentlichen Anlegerinformationen in der jeweils geltenden Fassung können von dem am Erwerb von Anteilen an dem AIF Interessierten kostenlos in deutscher Sprache telefonisch, per Post, per Telefax oder per E-Mail bei der KVG über die nachfolgenden Kontaktdaten angefordert werden und sind darüber hinaus während der Platzierungsphase des Emissionskapitals der Investmentgesellschaft auch auf der Internetseite der KVG kostenlos in deutscher Sprache erhältlich:

HANNOVER LEASING Investment GmbH  
 Wolfratshauser Straße 49  
 82049 Pullach  
 Telefon: (089) 2 11 04-0  
 Telefax: (089) 2 11 04-210  
 E-Mail: [fonds@hannover-leasing.de](mailto:fonds@hannover-leasing.de)  
 Internetseite: [www.hannover-leasing.de](http://www.hannover-leasing.de)

Der Erwerb eines Anteils an dem AIF erfolgt ausschließlich auf der Grundlage dieses Verkaufsprospekts einschließlich der Anlagebedingungen, des Gesellschaftsvertrags der Investmentgesellschaft und des Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrags sowie der wesentlichen Anlegerinformationen in der jeweils geltenden Fassung. Interessierten wird empfohlen, vor der endgültigen Anlageentscheidung alle genannten Unterlagen aufmerksam zu lesen und sich gegebenenfalls von einem fachkundigen Dritten beraten zu lassen.

Abweichende Auskünfte oder Erklärungen über den Inhalt dieses Verkaufsprospekts einschließlich der Anlagebedingungen, des Gesellschaftsvertrags der Investmentgesellschaft und des Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrags sowie über den Inhalt der wesentlichen Anlegerinformationen hinaus dürfen nicht abgegeben werden. Jeder Erwerb von Anteilen an dem AIF auf

der Basis von Auskünften oder Erklärungen, die nicht in den vorgenannten Unterlagen enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Anlegers.

Die in dem Verkaufsprospekt gegebenen Informationen sind bis zur Bekanntgabe von Änderungen gültig. Betrifft die Änderung einen wichtigen neuen Umstand oder eine wesentliche Unrichtigkeit in Bezug auf die im Verkaufsprospekt des AIF enthaltenen Angaben, die die Beurteilung des Investmentvermögens oder der KVG beeinflussen könnten, so wird diese Änderung auch als Nachtrag zum Verkaufsprospekt bekannt gegeben. Sollte zu diesem Verkaufsprospekt ein Nachtrag erstellt werden, wird dieser unverzüglich im elektronischen Bundesanzeiger sowie auf der Internetseite der KVG veröffentlicht. Der Nachtrag wird bei der KVG unter den vorgenannten Kontaktdaten zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Der Verkaufsprospekt wird ergänzt durch den jeweils letzten Jahresbericht der Investmentgesellschaft. Der Jahresbericht eines Geschäftsjahres wird spätestens zum 30. Juni des folgenden Geschäftsjahres veröffentlicht. Interessierte können den Jahresbericht telefonisch, per Post, per Telefax oder per E-Mail bei der KVG unter den vorgenannten Kontaktdaten kostenlos in deutscher Sprache anfordern.

Weder die KVG noch die Investmentgesellschaft sind oder werden gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner gültigen Fassung registriert. Die Anteile der Investmentgesellschaft sind und werden auch nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner gültigen Fassung oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Anteile an der Investmentgesellschaft dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch einer US-Person oder auf deren Rechnung angeboten oder verkauft werden. An einem Erwerb von Anteilen an der Investmentgesellschaft Interessierte müssen daher darlegen, dass sie keine US-Person sind und Anteile weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern. US-Personen sind Personen, die Staatsangehörige der USA sind oder dort ihren Wohnsitz haben und/oder dort steuerpflichtig sind. US-Personen können auch Personen- oder Kapitalgesellschaften sein, die gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US-Bundesstaats, Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet werden (siehe auch Abschnitt 2.2. »Profil des typischen Anlegers«, Seite 6).

Zeitpunkt der Auflegung des Investmentvermögens:  
 25.09.2014

## 2. Angaben zum geschlossenen inländischen Publikums-AIF

### 2.1. Beteiligung am AIF

Mit dem Erwerb eines Anteils am AIF beteiligt sich der Anleger zunächst ausschließlich mittelbar als Treugeber über die HANNOVER LEASING Treuhand GmbH (nachfolgend auch »Treuhand« genannt) an der HL Flight Invest 51 GmbH & Co. geschlossene Investment-KG. Die Investmentgesellschaft hat als Anlageobjekt ein Flugzeug des Typs A380-800 erworben, welches langfristig an die Fluggesellschaft Emirates vermietet ist.

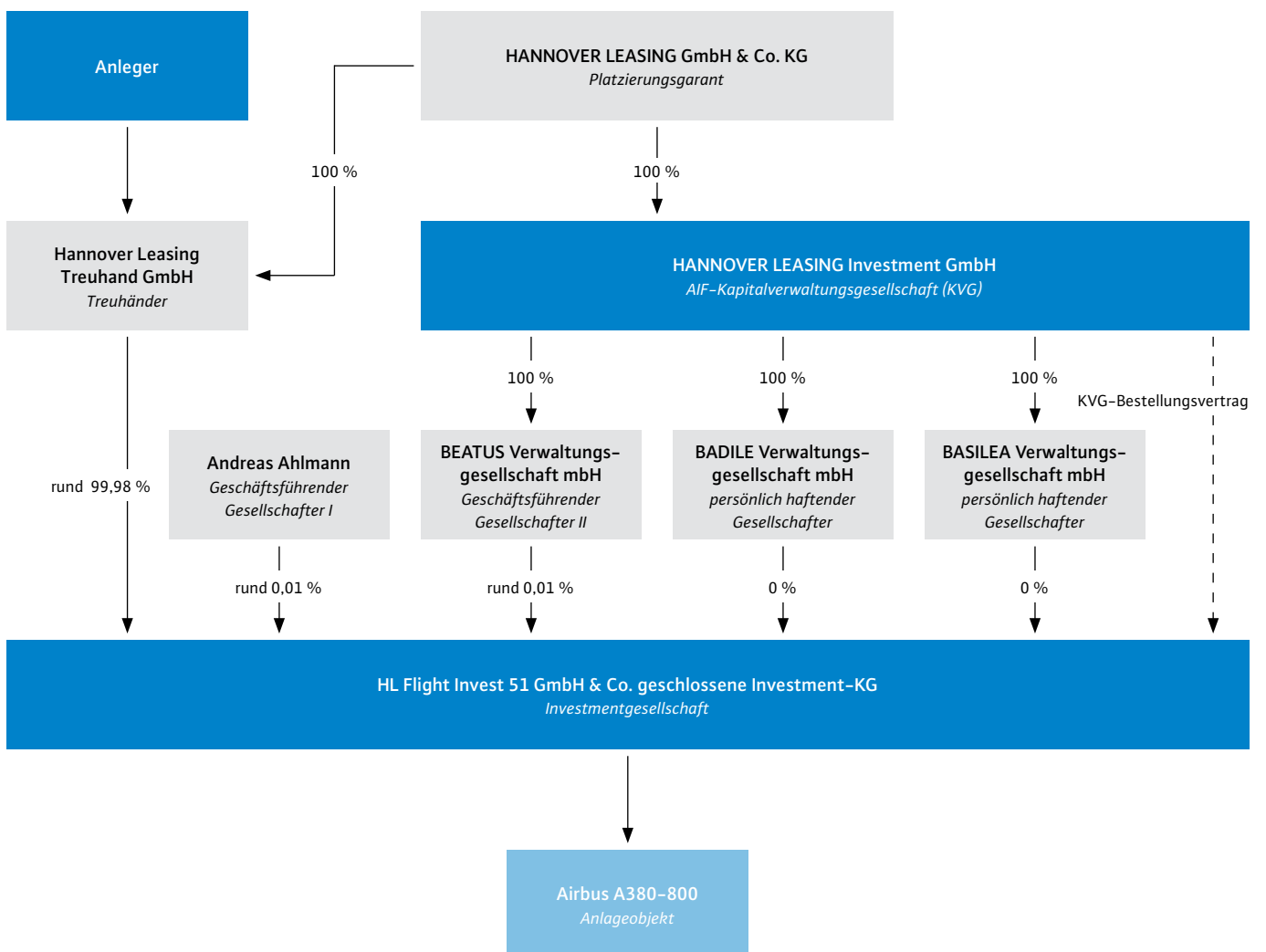
Die Gesamtinvestitionskosten (inklusive des Ausgabeaufschlags in Höhe von 5.446.500 US-Dollar) des AIF betragen 250.592.500 US-Dollar. Die Finanzierung des Investitionsvorhabens erfolgt über Eigenkapital in Höhe von 108.946.000 US-Dollar sowie über ein langfristiges Darlehen in Höhe von 136.200.000 US-Dollar.

Die Laufzeit des AIF bestimmt sich nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrags zur Dauer der Investmentgesellschaft (siehe Abschnitt 2.3.2. »Laufzeit der Investmentgesellschaft«, Seite 7).

Die KVG des AIF ist die Hannover Leasing Investment GmbH, welche der Aufsicht durch die BaFin unterliegt. Sie ist verantwortlich für die Verwaltung des AIF, insbesondere des Risikomanagements und der Portfolioverwaltung.

Verwahrstelle des AIF ist die State Street Bank GmbH, die ebenfalls der Aufsicht durch die BaFin unterliegt. Die Aufgabe der Verwahrstelle umfasst insbesondere die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des KAGB sowie die Ausübung bestimmter Kontrollfunktionen.

### Beteiligungsstruktur (nach der Platzierungsphase)



## 2.2. Profil des typischen Anlegers

Das Investmentvermögen eignet sich für Anleger, die in US-Dollar investieren wollen, eine mittelbare Sachwertanlage in ein Flugzeug des Typs A380-800 suchen und dabei bereit sind, sich an einem geschlossenen inländischen Publikums-AIF zu beteiligen, dessen Laufzeit voraussichtlich 15 Jahre beträgt. Die Laufzeit kann sich auf 17 bzw. 19 Jahre verlängern. Eine ordentliche Kündigung während der Laufzeit des AIF (einschließlich etwaiger Verlängerungen) ist ausgeschlossen. Dem Anleger muss von daher die eingeschränkte Fungibilität beim Erwerb eines Anteils am AIF bewusst sein. Zudem sollte der Anleger als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sein, seinen Anteil an der Investmentgesellschaft im Privatvermögen halten und diesen Anteil nicht fremdfinanzieren.

Der AIF richtet sich ferner an Anleger, die mit den wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Grundzügen eines solchen Investmentvermögens vertraut sind. Dem Anleger muss bewusst sein, dass er als Treugeber bzw. Kommanditist einer geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft eine unternehmerische Beteiligung eingeht, die mit erheblichen Risiken verbunden ist (siehe Kapitel 5. »Risikohinweise«, Seite 29 ff). Der Anleger muss bereit und wirtschaftlich in der Lage sein, bei einem nicht planmäßigen Verlauf des AIF auch einen Totalverlust seiner Kapitaleinlage nebst Ausgabeaufschlag hinzunehmen. Ferner sollte er nicht auf Einkünfte aus dem Investmentvermögen angewiesen sein, und folglich keinen Bedarf haben, während der Laufzeit des AIF über die angelegte Liquidität bzw. die prognostizierten Auszahlungen zu verfügen.

Der AIF investiert lediglich in ein einziges, bereits feststehendes Anlageobjekt und ist somit selbst nicht risikogemischt<sup>1</sup>. Es besteht ein erhöhtes Ausfallrisiko. Daher eignet sich eine Beteiligung an dem AIF nicht als alleiniger Bestandteil eines Vermögens, sondern sollte nur einen entsprechend der Risikobereitschaft des Anlegers angemessenen Anteil an seinem Vermögensportfolio darstellen. Jedem Anleger wird empfohlen, das Prinzip der Risikodiversifikation bei der Anlage seines Gesamtvermögens zu beachten.

An der Investmentgesellschaft dürfen sich nur Privatanleger beteiligen, für die die in § 1 Abs. 19 Nr. 33 a) bb) bis ee) KAGB genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Demnach ist nur ein Anleger zulässig,

- der schriftlich in einem vom Vertrag über die Investitionsverpflichtung getrennten Dokument angibt, dass er sich der Risiken im Zusammenhang mit der beabsichtigten Verpflichtung oder Investition bewusst ist (§ 1 Abs. 19 Nr. 33 a) bb) KAGB),
- dessen Sachverstand, Erfahrungen und Kenntnisse die KVG oder die von ihr beauftragte Vertriebsgesellschaft bewertet, ohne von der Annahme auszugehen, dass der Anleger über die Marktkenntnisse und -erfahrungen der in Anhang II Abschnitt I der Richtlinie 2004/39/EG genannten Anleger verfügt (§ 1 Abs. 19 Nr. 33 a) cc) KAGB),

- bei dem die KVG oder die von ihr beauftragte Vertriebsgesellschaft unter Berücksichtigung der Art der beabsichtigten Verpflichtung oder Investition hinreichend davon überzeugt ist, dass er in der Lage ist, seine Anlageentscheidungen selbst zu treffen und die damit einhergehenden Risiken versteht und dass eine solche Verpflichtung für den betreffenden Anleger angemessen ist (§ 1 Abs. 19 Nr. 33 a) dd) KAGB), und
- dem die KVG oder die von ihr beauftragte Vertriebsgesellschaft schriftlich bestätigt, dass sie die unter Doppelbuchstabe cc) genannte Bewertung vorgenommen hat und die unter Doppelbuchstabe dd) genannten Voraussetzungen gegeben sind (§ 1 Abs. 19 Nr. 33 a) ee) KAGB).

An der Investmentgesellschaft dürfen sich auch semi-professionelle und professionelle Anleger im Sinne des KAGB beteiligen.

Ferner darf sich ein Anleger nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrags an der Investmentgesellschaft nur beteiligen, wenn er weder Staatsbürger der USA, Kanadas, Australiens oder Japans (zusammen die Ausschlussstaaten) noch Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis (z. B. Greencard) und auch aus keinem anderen Grund in einem der Ausschlussstaaten unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist. Er darf weder einen Wohnsitz noch einen Zweitwohnsitz in den Ausschlussstaaten und ihren Hoheitsgebieten haben. Der Anleger darf keine juristische Person, Gesellschaft sowie Gemeinschaft sein, die unter dem Recht eines Ausschlussstaats errichtet wurde und/oder deren Einkommen dem Steuerrecht dieser Staaten unterliegt. Der Anleger muss im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handeln. Die gemeinschaftliche Übernahme eines Gesellschaftsanteils durch Ehegatten oder Bruchteils- oder Gesamthandsgemeinschaften ist ausgeschlossen.

## 2.3. Angaben zur Investmentgesellschaft

### 2.3.1. Allgemeine Angaben

Investmentgesellschaft ist die mit Gesellschaftsvertrag vom 05.11.2011 gegründete und mit Gesellschafterbeschluss vom 12.06.2014 umfirmierte HL Flight Invest 51 GmbH & Co. geschlossene Investment-KG mit Sitz in Pullach, geschäftssässig Wolfratshauser Straße 49, 82049 Pullach. Sie wurde am 17.11.2011 im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer HRA 98032 eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft wurde mit Gesellschafterbeschluss vom 12.06.2014 vollständig neu gefasst. Die aktuelle Fassung des Gesellschaftsvertrags trägt das Datum 22.09.2014. Die Investmentgesellschaft unterliegt als geschlossene Investmentkommanditgesellschaft in der Form der GmbH & Co. KG deutschem Recht. Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.

1 Ein geschlossener Publikums-AIF investiert nach dem Grundsatz der Risikomischung, wenn entweder in mindestens drei Sachwerte im Sinne des § 261 Abs. 2 KAGB investiert wird und die Anteile jedes einzelnen Sachwertes am Wert des gesamten AIF im Wesentlichen gleichmäßig verteilt sind oder bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise eine Streuung des Ausfallrisikos gewährleistet ist.

### 2.3.2. Laufzeit der Investmentgesellschaft

Die Investmentgesellschaft besteht grundsätzlich bis zum 31.12.2029 oder, sofern das Anlageobjekt zuvor ohne Ersatzbeschaffung veräußert wird, bis zum Ende des Jahres der Veräußerung (Gesellschaftslaufzeit). Die Gesellschaftslaufzeit kann gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft zweimal um jeweils zwei Jahre verlängert werden (Verlängerung I und II).

Die geschäftsführenden Gesellschafter sind gemeinsam ermächtigt, die Gesellschaftslaufzeit mit Zustimmung der KVG einmalig um zwei Jahre zu verlängern, wenn nach Einschätzung der KVG der bei einer Liquidation der Investmentgesellschaft zu erzielende Erlös für das Anlageobjekt unter Zugrundelegung einer Prognose der Wertentwicklung unattraktiv erscheint oder ein Totalvermietungsüberschuss binnen der Gesellschaftslaufzeit nicht erreicht wurde (Verlängerung I). Die Verlängerung I kann von den geschäftsführenden Gesellschaftern frühestens ein Jahr vor Ende der Gesellschaftslaufzeit beschlossen werden und ist den Gesellschaftern unverzüglich mitzuteilen.

Die Gesellschaftslaufzeit kann um weitere zwei Jahre verlängert werden (Verlängerung II), wenn

- nach Einschätzung der KVG der bei einer Liquidation der Investmentgesellschaft zu erzielende Erlös für das Anlageobjekt unter Zugrundelegung einer Prognose der Wertentwicklung der nächsten zwei Jahre unattraktiv erscheint oder ein Totalvermietungsüberschuss binnen der Gesellschaftslaufzeit einschließlich Verlängerung I nicht erreicht wurde,
- der Geschäftsführende Gesellschafter II die Verlängerung der Gesellschafterversammlung vorschlägt, und
- mit Zustimmung von Anlegern, die mindestens zwei Drittel des Zeichnungskapitals auf sich vereinigen, ein entsprechenden Verlängerungsbeschluss in einer Gesellschafterversammlung oder im schriftlichen Verfahren gefasst wird.

Der Geschäftsführende Gesellschafter II kann den Gesellschaftern die Verlängerung II frühestens ein Jahr vor Ende der um die Verlängerung I verlängerten Gesellschaftslaufzeit zur Beschlussfassung vorschlagen.

Eine ordentliche Kündigung durch Gesellschafter ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Nach Ablauf dieser Dauer (Gesellschaftslaufzeit gegebenenfalls zuzüglich der Verlängerungen I und II) wird die Gesellschaft aufgelöst und abgewickelt (liquidiert), es sei denn, die Gesellschafter beschließen mit der im Gesellschaftsvertrag hierfür vorgesehenen Stimmenmehrheit etwas anderes.

### 2.3.3. Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens der Investmentgesellschaft ist ausschließlich die Anlage und Verwaltung ihrer Mittel nach einer festgelegten Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach den §§ 261 bis 272 des KAGB zum Nutzen der Anleger. Die Anlagestrategie der Investmentgesellschaft ist der unmittelbare Erwerb und das Halten eines Flugzeugs des Typs Airbus A380-800 (das Anlageobjekt), das langfristig an eine oder meh-

rere Fluggesellschaften vermietet sowie nach der Vermietungsphase verwertet werden soll. Ferner gehört zur Anlagestrategie der Investmentgesellschaft die verzinsliche Anlage liquider Mittel nach Maßgabe der §§ 261 Abs. 1 Nr. 7, 194, 195 KAGB.

Die Investmentgesellschaft ist berechtigt, unter Beachtung des vorstehenden Absatzes sowie ihrer Anlagebedingungen im Sinne des § 266 KAGB alle Rechtsgeschäfte und Handlungen vorzunehmen, die geeignet erscheinen, den Unternehmensgegenstand unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Ausgenommen sind die Tätigkeiten oder Geschäfte, die einer Erlaubnis nach § 34 f Gewerbeordnung oder nach § 1 i. V. m. § 32 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) bedürfen.

### 2.3.4. Persönlich haftende Gesellschafter

Die persönlich haftenden Gesellschafter der Investmentgesellschaft sind die BADILE Verwaltungsgesellschaft mbH und die BASILEA Verwaltungsgesellschaft mbH jeweils mit Sitz in Pullach, jeweils geschäftsansässig Wolfratshauer Straße 49, 82049 Pullach. Die BADILE Verwaltungsgesellschaft mbH wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 04.06.2013 gegründet und am 18.06.2013 im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer HRB 205824 eingetragen. Die BASILEA Verwaltungsgesellschaft mbH wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 04.06.2013 gegründet und am 18.06.2013 im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer HRB 205826 eingetragen. Das voll eingezahlte Stammkapital der persönlich haftenden Gesellschafter beträgt jeweils 25.000 Euro und wird jeweils von der KVG als alleiniger Gesellschafter gehalten. Die persönlich haftenden Gesellschafter unterliegen als Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschem Recht und sind jeweils auf unbestimmte Dauer geschlossen. Das Geschäftsjahr der persönlich haftenden Gesellschafter entspricht jeweils dem Kalenderjahr.

Mitglieder der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafter sind jeweils Bettina Schmidt und Klaus Steixner, jeweils geschäftsansässig Wolfratshauer Straße 49, 82049 Pullach. Die persönlich haftenden Gesellschafter werden jeweils durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Die Geschäftsführer sind jeweils von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Grundsätzlich haften die persönlich haftenden Gesellschafter einer geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft. Die persönlich haftenden Gesellschafter der Investmentgesellschaft sind jedoch Kapitalgesellschaften in der Rechtsform der GmbH und haften daher nur beschränkt auf ihr Gesellschaftsvermögen.

Hinsichtlich der Vergütung für die persönlich haftenden Gesellschafter wird auf den Abschnitt 7.3.2. »Laufende Kosten«, Seite 43, verwiesen.

### 2.3.5. Geschäftsführende Gesellschafter

#### Geschäftsführender Gesellschafter I

Geschäftsführender Gesellschafter I der Investmentgesellschaft ist der Kommanditist Andreas Ahlmann, geschäftsansässig Wolfratshauer Straße 49, 82049 Pullach.

Hinsichtlich der Vergütung für den Geschäftsführenden Gesellschafter I wird auf den Abschnitt 7.3.2. »Laufende Kosten«, Seite 43, verwiesen.

#### Geschäftsführender Gesellschafter II

Der Geschäftsführende Gesellschafter II ist die BEATUS Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Pullach, geschäftsansässig Wolfratshauer Straße 49, 82049 Pullach. Der Geschäftsführende Gesellschafter II wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 04.06.2013 gegründet und am 18.06.2013 im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer HRB 205825 eingetragen. Das voll eingezahlte Stammkapital des Geschäftsführenden Gesellschafters II beträgt 25.000 Euro und wird von der KVG als alleiniger Gesellschafter gehalten. Der Geschäftsführende Gesellschafter II unterliegt als Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschem Recht und ist auf unbestimmte Dauer geschlossen. Das Geschäftsjahr des Geschäftsführenden Gesellschafters II entspricht dem Kalenderjahr.

Mitglieder der Geschäftsführung des Geschäftsführenden Gesellschafters II sind Marcus Menne und Michael Ruhl, jeweils geschäftsansässig Wolfratshauer Straße 49, 82049 Pullach. Der Geschäftsführende Gesellschafter II wird durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Hinsichtlich der Vergütung für den Geschäftsführenden Gesellschafter II wird auf den Abschnitt 7.3.2. »Laufende Kosten«, Seite 43, verwiesen.

### 2.3.6. Kapital der Investmentgesellschaft

Zum Zeitpunkt der Auflegung des Investmentvermögens beträgt die Höhe des gezeichneten Kapitals der Investmentgesellschaft 16.000 US-Dollar; dabei handelt es sich ausschließlich um Kommanditkapital. Das gezeichnete und vollständig eingezahlte Kapital wird von den nachfolgend genannten Kommanditisten gehalten:

- BEATUS Verwaltungsgesellschaft mbH als Gründungsgesellschafter mit einer eingezahlten Kommanditeinlage in Höhe von 8.500 US-Dollar,
- Herr Andreas Ahlmann als Gründungsgesellschafter mit einer eingezahlten Kommanditeinlage in Höhe von 7.000 US-Dollar,
- HANNOVER LEASING Treuhand GmbH als Gründungsgesellschafter / Treuhänder mit einer eingezahlten Kommanditeinlage in Höhe von 500 US-Dollar.

Die persönlich haftenden Gesellschafter BADILE Verwaltungsgesellschaft mbH und BASILEA Verwaltungsgesellschaft mbH leisten jeweils keine Einlage und sind jeweils am Ergebnis und Vermögen der Investmentgesellschaft nicht beteiligt.

Es ist beabsichtigt, das Kommanditkapital der Investmentgesellschaft durch die Aufnahme von weiteren Gesellschaftern um 108.930.000 US-Dollar auf 108.946.000 US-Dollar zu erhöhen. Die Kommanditanteile der neu beitretenden Anleger übernimmt, hält und verwaltet der Treuhänder im eigenen Namen, jedoch für Rechnung des Anlegers / Treugebers. Der eigene Kommanditeil des Treuhänders bleibt hiervon unberührt bestehen.

### 2.3.7. Mitglieder der Geschäftsführung

Mitglieder der Geschäftsführung der Investmentgesellschaft sind der Geschäftsführende Gesellschafter I (Andreas Ahlmann), die Geschäftsführer des Geschäftsführenden Gesellschafters II (Marcus Menne und Michael Ruhl) und die Geschäftsführer der beiden persönlich haftenden Gesellschafter (jeweils Bettina Schmidt und Klaus Steixner), jeweils geschäftsansässig Wolfratshauer Straße 49, 82049 Pullach.

Die persönlich haftenden Gesellschafter sind im Innenverhältnis, soweit gesetzlich zulässig, von der Geschäftsführung ausgeschlossen.

Zur Geschäftsführung und Einzelvertretung der Gesellschaft sind die geschäftsführenden Gesellschafter jeweils berechtigt und verpflichtet, soweit im Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft nicht etwas anderes bestimmt ist. Die geschäftsführenden Gesellschafter haben ihre Pflichten nach Maßgabe von § 153 Abs. 1 S. 3 und S. 4 KAGB zu erfüllen. Sie haften der Investmentgesellschaft und den Gesellschaftern gegenüber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die geschäftsführenden Gesellschafter und deren Geschäftsführer sind von den Verboten der Mehrfachvertretung und des Selbstkontrahierens nach § 181 BGB und dem Wettbewerbsverbot nach den §§ 112, 161 Abs. 2 HGB befreit.

Die Geschäftsführung erstreckt sich auf die Vornahme aller Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, die den geschäftsführenden Gesellschaftern im Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft ausdrücklich zugewiesen sind, die sich aus den Anlagebedingungen ergeben, oder die zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft gehören und die nicht aufgrund des Gesetzes, des Gesellschaftsvertrags der Investmentgesellschaft oder des KVG-Bestellungsvertrags von der KVG oder der Verwahrstelle wahrgenommen werden.

Zum Zeitpunkt der Auflegung des Investmentvermögens gibt es bei der Investmentgesellschaft keinen Beirat.

## 2.4. Angaben zur KVG

### 2.4.1. Allgemeine Angaben

Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft für die in diesem Verkaufsprospekt beschriebene Investmentgesellschaft ist die mit Gesellschaftsvertrag vom 19.06.2012 gegründete und mit Gesellschafterbeschluss vom 07.05.2013 umfirmierte HANNOVER LEASING Investment GmbH mit Sitz in Pullach, geschäftsansässig Wolfratshauer Straße 49, 82049 Pullach. Sie wurde am 29.06.2012 im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer HRB 199550 eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag

der KVG wurde mit Gesellschafterbeschluss vom 03.12.2013 vollständig neu gefasst. Die KVG unterliegt als Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschem Recht und ist auf unbestimmte Dauer geschlossen. Das Geschäftsjahr der KVG entspricht dem Kalenderjahr.

Der HANNOVER LEASING Investment GmbH wurde am 14.03.2014 die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft gemäß §§ 20, 22 KAGB durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erteilt.

#### 2.4.2. Kapital der KVG und Anforderungen gemäß § 25 Abs. 6 KAGB

Die Höhe des gezeichneten und voll eingezahlten Kapitals beträgt 5.000.000 Euro. Das Stammkapital wird von dem alleinigen Gesellschafter HANNOVER LEASING GmbH & Co. KG gehalten.

Als externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft muss die KVG gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 b) KAGB mit einem Anfangskapital von mindestens 125.000 Euro ausgestattet sein. Um potenzielle Haftungsrisiken aus beruflicher Fahrlässigkeit angemessen abzudecken, verfügt die KVG gemäß § 25 Abs. 6 Nr. 1 KAGB zum Zeitpunkt der Auflegung des Investmentvermögens somit über zusätzliche Eigenmittel in Höhe von 4.875.000 Euro. Dieser Betrag wird jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst. Die KVG wird die Berufshaftungsrisiken zudem durch eine nach § 25 Abs. 6 Nr. 2 KAGB und Richtlinie 2011/61/EU geeignete Versicherung abdecken.

#### 2.4.3. Mitglieder der Geschäftsführung

Mitglieder der Geschäftsführung der KVG sind Andreas Ahlmann, Bernhard Berg, Marcus Menne und Michael Ruhl, jeweils geschäftsansässig Wolfratshausener Straße 49, 82049 Pullach. Die KVG wird durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Herr Andreas Ahlmann übt die Funktion des Geschäftsleiters Portfoliomanagement aus. Herr Marcus Menne übt die Funktion des Geschäftsleiters Risikomanagement aus.

Außerhalb der KVG werden von den Mitgliedern der Geschäftsführung die folgenden für die KVG bedeutsamen Hauptfunktionen ausgeübt:

Andreas Ahlmann

- Mitglied der Geschäftsführung der HANNOVER LEASING GmbH & Co. KG
- Geschäftsführender Gesellschafter I der Investmentgesellschaft

Andreas Ahlmann übt die Funktion des geschäftsführenden Gesellschafters auch bei von der HANNOVER LEASING GmbH & Co. KG aufgelegten Geschlossenen Fonds nach dem Vermögensanlagegesetz bzw. dem Verkaufsprospektgesetz aus. Zudem nimmt er diese Funktion auch bei weiteren von der KVG aufzulegenden Geschlossenen inländischen Publikums-AIF wahr.

Marcus Menne

- Mitglied der Geschäftsführung der HANNOVER LEASING GmbH & Co. KG
- Mitglied der Geschäftsführung der BEATUS Verwaltungsgesellschaft mbH

Michael Ruhl

- Mitglied der Geschäftsführung der HANNOVER LEASING GmbH & Co. KG
- Mitglied der Geschäftsführung der BEATUS Verwaltungsgesellschaft mbH

Bernhard Berg übt zum Zeitpunkt der Auflegung des Investmentvermögens keine bedeutsamen Hauptfunktionen außerhalb der KVG aus.

#### 2.4.4. Mitglieder des Aufsichtsrats

Mitglieder des Aufsichtsrats der KVG sind

- Hans-Georg Dorst (stellvertretender Vorstandsvorsitzender der Sparkasse Mittelthüringen), geschäftsansässig Anger 25/26, 99084 Erfurt,
- Jürgen Fenk (Mitglied des Vorstands der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale), geschäftsansässig Neue Mainzer Straße 52-58, 60311 Frankfurt am Main,
- Thomas Groß (Mitglied des Vorstands der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale), geschäftsansässig Neue Mainzer Straße 52-58, 60311 Frankfurt am Main,
- Friedrich Wilhelm Patt, geschäftsansässig Schloßstraße 75, 65719 Hofheim am Taunus,
- Robert Restani (Vorsitzender des Vorstands der Sparkasse Hanau), geschäftsansässig Am Markt 1, 63450 Hanau,
- Dr. Norbert Schraad (Mitglied des Vorstands der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale), geschäftsansässig Neue Mainzer Straße 52-58, 60311 Frankfurt am Main.

Neben den oben genannten außerhalb der KVG für die KVG bedeutsamen Hauptfunktionen sind die Mitglieder des Aufsichtsrats der KVG auch Mitglieder des Beirats der HANNOVER LEASING GmbH & Co. KG.

#### 2.4.5. Bestellsungsvertrag der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG-Bestellsungsvertrag)

Die KVG übernimmt die Anlage und Verwaltung des Kommandanlagevermögens für die Investmentgesellschaft als externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft gemäß § 154 Abs. 1 KAGB. Als solche obliegen ihr die Portfolioverwaltung und das Risikomanagement (Anlageverwaltungsfunktionen) gemäß Anlage I Ziffer 1 der Richtlinie 2011/61/EU (AIFM-Richtlinie) bzw. gemäß § 1 Abs. 19 Nr. 24 KAGB. Ferner übernimmt die KVG für die Investmentgesellschaft andere Aufgaben im Sinne von Anhang I Nr. 2 der AIFM-Richtlinie. Der KVG-Bestellsungsvertrag wurde am 04.07.2014 zwischen der Investmentgesellschaft und der KVG geschlossen. Die aktuelle Fassung des KVG-Bestellsungsvertrags trägt das Datum 22.09.2014.

### Verwaltung des Anlageobjekts

Die KVG übernimmt hinsichtlich des Anlageobjekts insbesondere die nachstehend zur Veranschaulichung im Einzelnen aufgeführten Aufgaben, wobei die Aufzählung keine Einschränkung des gesetzlichen Auftrags an die KVG darstellt:

#### Vermietung und ggf. Veräußerung des Anlageobjekts an Emirates

- Begleitung des Abschlusses des zwischen der Investmentgesellschaft als Vermieter und dem Mieter Emirates zu schließenden Mietvertrags;
- laufende Betreuung des Mietverhältnisses;
- sofern erforderlich, Beauftragung von Technikern bzw. technischen Beratern und sonstigen Spezialisten zur Wahrnehmung von mietvertraglichen Vermieterrechten (z. B. Überprüfung des Wartungszustands und Überprüfung des vereinbarten Rückgabestatus bei Rückgabe);
- Durchführung und Abwicklung einer Anschlussvermietung nach Maßgabe des Mietvertrags mit Emirates und Begleitung der im Mietvertrag mit Emirates geregelten Remarketingverpflichtungen des Mieters; und
- Durchführung und Abwicklung der Veräußerung des Anlageobjekts an den Mieter Emirates im Falle der Ausübung der Kaufoption gemäß Mietvertrag.

#### Vermietung des Anlageobjekts an einen neuen Mieter und Veräußerung des Anlageobjekts an einen Dritten

Die ersten drei zuvor genannten Aufgaben im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis mit Emirates übernimmt die KVG auch für anschließende Mietverhältnisse mit Dritten. Ferner übernimmt die KVG die folgenden Aufgaben:

- Beauftragung von Maklern und sonstigen Dienstleistern mit der Vermittlung von Mietern bzw. Käufern;
- Führen von Verhandlungen über die Vermietung und die Veräußerung des Anlageobjekts mit Miet- bzw. Kaufinteressenten; und
- Abwicklung des mit dem Dritten geschlossenen Miet- oder Kaufvertrags.

#### Weitere Aufgaben nach KAGB

Die KVG übernimmt im Rahmen ihrer Bestellung ferner die weiteren ihr durch das KAGB zugewiesenen Aufgaben, sofern kein gesonderter Vertrag zwischen der Investmentgesellschaft und der KVG besteht (siehe Abschnitt 2.4.6. »Weitere Projektverträge«, Seite 11 f). Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Aufgaben:

- Maßnahmen, die zur effektiven Sicherstellung der Beachtung der Verfügungsbeschränkungen nach § 84 Abs. 1 Nr. 3 KAGB erforderlich und sachgerecht sind;
- Bestellung des Bewerter für das Kommanditanlagevermögen der Investmentgesellschaft nach Maßgabe der §§ 272, 271, 216 KAGB;
- Offenlegung der Bewertung der Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft sowie der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil gegenüber den Anlegern;
- Erstellung eines Jahresberichts nach §§ 158, 135 KAGB;
- Sicherstellung des Abschlusses eines Verwahrstellenvertrags im Sinne des § 80 Abs. 1 KAGB zwischen der Investmentge-

sellschaft und einer Verwahrstelle;

- Anlage freier Liquidität der Investmentgesellschaft, die diese vorübergehend nicht zur Erfüllung von Verbindlichkeiten oder zur Auszahlung an ihre Anleger benötigt nach Maßgabe der Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft;
- Durchführung des Liquiditätsmanagements der Investmentgesellschaft gemäß den Anforderungen des KAGB sowie den Artikeln 46 bis 49 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013; und
- Durchführung des Risikomanagements gemäß den Anforderungen des KAGB, der Kapitalanlage- Verhaltens- und -Organisationsverordnung (KAVerOV) sowie den Artikeln 38 bis 45 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013.

#### Sonstige Aufgaben

Die KVG übernimmt ferner folgende weitere Aufgaben im Sinne von Anhang I Nr. 2 der AIFM-Richtlinie:

#### Allgemeine Geschäfte der Investmentgesellschaft

- Erstellung, Führung und Pflege eines Registers über alle Anleger der Investmentgesellschaft mit ihren persönlichen und beteiligungsbezogenen Daten;
- Führung der erforderlichen Korrespondenz mit Vertragspartnern (z. B. Mieter, Banken) und Gesellschaftern der Investmentgesellschaft, mit Behörden und Dritten für die Investmentgesellschaft im üblichen Umfang;
- Betreuung und Überwachung des Zahlungsverkehrs und des Forderungseinzugs, insbesondere aus den von der Investmentgesellschaft oder von der KVG in Bezug auf das Kommanditanlagevermögen der Investmentgesellschaft abgeschlossenen Verträgen sowie Verwaltung der Bankkonten der Investmentgesellschaft, einschließlich Ermittlung der Höhe und Durchführung der Auszahlungen an die Anleger;
- laufende Buchführung und die damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten;
- Auswahl und Beauftragung geeigneter Berufsträger im Namen und für Rechnung der Investmentgesellschaft für die steuerliche Beratung der Investmentgesellschaft, insbesondere für die Erstellung der Steuererklärung und die Begleitung steuerlicher Außenprüfungen;
- sofern für die Umsetzung des Anlageziels und der Anlagepolitik der Investmentgesellschaft erforderlich, Durchführung von Änderungen, Verlängerungen und Aufhebung der von der Investmentgesellschaft zur Finanzierung des Anlageobjekts abgeschlossenen oder noch abzuschließenden Darlehensverträge im Namen der Investmentgesellschaft;
- Vorbereitung, Organisation, Einberufung und Protokollierung von ordentlichen und gegebenenfalls außerordentlichen Gesellschafterversammlungen und Beschlussfassungen der Gesellschafter der Investmentgesellschaft;
- Wahrnehmung der gesetzlichen und vertraglichen Auskunft- und Veröffentlichungspflichten der Investmentgesellschaft;
- Führung und Aufbewahrung der Akten der Investmentgesellschaft während der Laufzeit des KVG-Bestellungsvertrags, soweit nicht ein nach gesetzlichen Vorschriften abweichender Aufbewahrungszeitraum besteht; und

- sämtliche Tätigkeiten, die mit der Übertragung oder sonstigen Verfügung, aber auch mit einem Übergang von Todes wegen über einen Gesellschaftsanteil verbunden sind.

#### *Geschäfte im Zusammenhang mit und während der Liquidation*

- Vorbereitung der Auszahlung der Liquidität an die Anleger;
- Schlussabrechnung gegenüber den Anlegern;
- Begleitung der Löschung der Investmentgesellschaft im Handelsregister; und
- alle sonstigen zur Liquidation und Vollbeendigung der Gesellschaft erforderlichen und sachdienlichen Schritte.

#### *Sonstige im Rahmen der Portfolioverwaltung und des Risikomanagements gegebenenfalls notwendig werdende Maßnahmen*

- Durchführung der außerordentlichen Beendigung von Mietverträgen durch Kündigung;
- Durchführung von Restrukturierungsmaßnahmen hinsichtlich Vermietung und/oder Finanzierung des Anlageobjekts sowie sonstige Restrukturierungsmaßnahmen auf Ebene der Investmentgesellschaft;
- vorzeitiger Verkauf des Anlageobjekts und die damit verbundenen Aufgaben;
- Führen von Verhandlungen mit den Darlehensgebern der Investmentgesellschaft in deren Namen über eine mit der außerordentlichen Veräußerung verbundene Änderung oder vorzeitige Beendigung der Darlehensverträge; und
- Begleitung der Investmentgesellschaft in Aktiv- oder Passivprozessen.

#### **Auslagerung**

Die KVG kann ihre Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte auslagern, soweit dies nach geltendem Recht, insbesondere nach § 36 KAGB, zulässig ist (siehe auch Abschnitt 10.1. Auslagerungen der KVG nach § 36 Abs. 9 KAGB, Seite 54 f).

#### **Vergütung**

Hinsichtlich der Vergütung für die KVG wird auf den Abschnitt 7.3.2. »Laufende Kosten«, Seite 42 f, verwiesen.

#### **Haftung**

Die KVG haftet bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Vorschriften. Sie haftet auch für leichte Fahrlässigkeit bei der Verletzung von Kardinalpflichten. In diesen Fällen ist die Haftung der KVG auf typische und vorhersehbare Schäden beschränkt. In allen anderen Fällen haftet die KVG nicht für leichte Fahrlässigkeit.

Die KVG haftet insbesondere nicht für die Wertentwicklung oder das von der Investmentgesellschaft bzw. ihren Gesellschaftern angestrebte Anlageziel.

#### **Laufzeit / Kündigung**

Der KVG-Bestellungsvertrag endet mit der Vollbeendigung der Investmentgesellschaft durch Löschung im Handelsregister gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags der Investmentgesellschaft. Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Jede

Partei kann den KVG-Bestellungsvertrag außerordentlich mit einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen. Für die KVG beträgt die Kündigungsfrist mindestens sechs Monate. Sie hat die Kündigung zudem durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus gegebenenfalls im Jahresbericht der Investmentgesellschaft zu bewirken.

Das Recht der KVG, das Kommanditanlagevermögen zu verwalten, erlischt ferner mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der KVG oder mit der Rechtskraft des Gerichtsbeschlusses, durch den der Antrag auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse nach § 26 der Insolvenzordnung abgewiesen wird. Wird die KVG aus einem anderen Grund als aufgrund eines Liquidationsbeschlusses oder aufgrund ihrer Insolvenz aufgelöst oder wird gegen sie ein allgemeines Verfügungsverbot erlassen, so hat die Verwahrstelle das Recht, den KVG-Bestellungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

#### **Gerichtsstand / anzuwendendes Recht**

Auf den KVG-Bestellungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Gerichtsstand ist München.

#### **Rechte der Anleger**

Durch den KVG-Bestellungsvertrag werden ausschließlich vertragliche Beziehungen zwischen der Investmentgesellschaft und der KVG, nicht jedoch unmittelbar mit den Anlegern begründet. Direkte vertragliche Ansprüche der Anleger gegen die KVG werden durch den KVG-Bestellungsvertrag daher nicht begründet. Die KVG ist jedoch verpflichtet, bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausschließlich im Interesse der Anleger zu handeln.

#### **2.4.6. Weitere Projektverträge**

Neben dem KVG-Bestellungsvertrag hat die Investmentgesellschaft die nachfolgend dargestellten Projektverträge mit der KVG jeweils am 04.07.2014 geschlossen.

Die KVG haftet für die Leistungen aus den Projektverträgen bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei der Verletzung von Leben, Körper oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Vorschriften. Sie haftet auch für leichte Fahrlässigkeit bei der Verletzung von Kardinalpflichten. In diesen Fällen ist die Haftung der KVG auf typische und vorhersehbare Schäden beschränkt. In allen anderen Fällen haftet die KVG nicht für leichte Fahrlässigkeit.

Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist bei den Projektverträgen ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt in allen Verträgen unberührt. Auf die Verträge findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Gerichtsstand ist München.

Durch die Projektverträge werden ausschließlich vertragliche Beziehungen zwischen der Investmentgesellschaft und der KVG, nicht jedoch unmittelbar mit den Anlegern begründet. Direkte vertragliche Ansprüche der Anleger gegen die KVG werden durch die Projektverträge daher nicht begründet.

Hinsichtlich der Vergütungen aus den Projektverträgen für die KVG wird auf den Abschnitt 7.3.1. »Initialkosten«, Seite 42, verwiesen.

#### **Vertrag über die Erstellung einer Konzeption für einen geschlossenen Publikums-AIF**

Die KVG ist mit der Erstellung der Konzeption für den AIF beauftragt worden. Der Aufgabenbereich der KVG umfasst insbesondere die Ermittlung der wirtschaftlichen Grundlagen für das Investitionsvorhaben, die Entwicklung eines Konzepts zur Finanzierung der Investitionskosten, die Erstellung von Prognoserechnungen zur Liquiditätsentwicklung und zum steuerlichen Ergebnis der Investmentgesellschaft für den Investitionszeitraum, Mitwirkung bei Verhandlungen und Abschluss der Transaktionsverträge (insbesondere Kauf-, Miet- und Finanzierungsverträge) sowie die laufende Überprüfung der Konzeption und Durchführung eventuell erforderlicher Anpassungen nach dem jeweiligen Verhandlungsstand bzw. im Hinblick auf Veränderungen der Sach- und Rechtslage. Die KVG erbringt keine Beratung in rechtlicher oder steuerlicher Hinsicht. Sie beauftragt hierzu externe Berater auf eigene Rechnung.

Der Vertrag endet mit der Erbringung der darin übernommenen Aufgaben und Tätigkeiten.

#### **Vertrag über die Erstellung der Verkaufs- und Werbeunterlagen sowie über die Durchführung von Produktschulungen**

Die KVG übernimmt die Erstellung und Aktualisierung der Verkaufs- und Werbeunterlagen nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Die Verkaufsunterlagen umfassen dabei im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses den Verkaufsprospekt (einschließlich der Anlagebedingungen) sowie die wesentlichen Anlegerinformationen im Sinne des § 297 KAGB. Die KVG wird die Verkaufs- und Werbeunterlagen auf eigene Kosten durch einen externen Wirtschaftsprüfer begutachten lassen. Sofern erforderlich, soll der externe Wirtschaftsprüfer außerdem die WpHG-Konformität der Werbeunterlagen prüfen und bestätigen.

Die KVG beantragt und holt die Genehmigung der Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft sowie etwaiger Änderungen derselben bei der BaFin ein und begleitet das Antragsverfahren. Zudem übernimmt sie die Veröffentlichung von Änderungen zu den Anlagebedingungen gemäß § 267 Abs. 3 und 4 KAGB. Ferner beantragt und holt die KVG die Erlaubnis gemäß § 316 KAGB zum Vertrieb der Anteile an dem AIF durch die BaFin ein und begleitet das Antragsverfahren. Nach Einholung der Vertriebslaubnis nimmt die KVG die Veröffentlichung des Verkaufsprospekts und der wesentlichen Anlegerinformationen vor.

Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für den Fall, dass nach den gesetzlichen Bestimmungen ein Nachtrag zum Verkaufsprospekt erforderlich sein sollte.

Die KVG unterstützt die Vermittler während der Platzierungsphase bei der Durchführung von Produktschulungen für Anlageberater. Die KVG übernimmt keine Beratung oder sonstige Tätigkeit in

steuerlicher und rechtlicher Hinsicht. Sie beauftragt hierzu externe Berater auf eigene Rechnung.

Die Pflichten der KVG aus diesem Vertrag enden mit der Beendigung des öffentlichen Angebots auf Basis der erstellten Verkaufs- und Werbeunterlagen.

#### **Vertrag über die Vermittlung von Eigenkapital**

Die KVG übernimmt den Vertrieb der Anteile an der Investmentgesellschaft an Anleger. Sie hat die Aufgabe, das für die Durchführung der geplanten Kapitalerhöhung bei der Investmentgesellschaft erforderliche Emissionskapital in Höhe von 108.930.000 US-Dollar zuzüglich 5 % Ausgabeaufschlag an Anleger zu vermitteln. Des Weiteren übernimmt die KVG alle unmittelbar mit der Vermittlung des Eigenkapitals zusammenhängenden Tätigkeiten.

Die KVG ist verpflichtet, die Identifizierung der Anleger, Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten sowie Prüfung des PEP-Status bzw. der PEP-Eigenschaft nach dem Geldwäschegesetz (GwG) vorzunehmen. Sie hat ferner zu überprüfen, dass die zum Beitritt des Anlegers notwendigen Unterlagen, einschließlich Legitimationsnachweis nach dem GwG, ordnungsgemäß vorliegen. Für die Beschaffung des zur Realisierung des Investitionsvorhabens der Investmentgesellschaft notwendigen Eigenkapitals kann sich die KVG Dritter bedienen. Die KVG übernimmt keine Garantie oder sonstige Haftung dafür, dass das erforderliche Eigenkapital gezeichnet und rechtzeitig eingezahlt wird.

Die Pflichten der KVG aus diesem Vertrag enden spätestens mit der Beendigung des öffentlichen Angebots.

#### **Vertrag über die Vermittlung von Fremdkapital**

Die Investmentgesellschaft beauftragte die KVG, durch Flugzeugpfandrechte und gegebenenfalls sonstige bankübliche Sicherheiten zu sichernde Bankkredite in Höhe von 136.200.000 US-Dollar zu vermitteln. Der auf Basis dieser Vereinbarung vermittelte Darlehensvertrag wurde am 20.08.2014 zwischen der Investmentgesellschaft und den finanzierenden Banken geschlossen (siehe auch Abschnitt 4.6. »Darlehensvertrag«, Seite 24 ff). Der Vertrag endete mit der vollständigen Auszahlung des vermittelten Bankkredits an die Investmentgesellschaft.

#### **2.4.7. Weitere Investmentvermögen**

Von der KVG wird noch das folgende Investmentvermögen verwaltet, welches nicht Inhalt dieses Verkaufsprospekts ist:

- »Die Direktion« Münster (geschlossener inländischer Publikums-AIF)

Die KVG beabsichtigt darüber hinaus weitere Investmentvermögen zu verwalten.

## **2.5. Angaben zur Verwahrstelle**

### **2.5.1. Allgemeine Angaben**

Für den AIF hat die State Street Bank GmbH mit Sitz in München, geschäftsansässig Brienner Straße 59, 80333 München, gemäß §§ 80 ff KAGB die Funktion der Verwahrstelle übernommen. Die

Verwahrstelle wurde am 25.09.1970 gegründet und ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer HRB 42872 eingetragen. Das voll eingezahlte Stammkapital der Verwahrstelle beträgt 108.000.000 Euro und wird von dem alleinigen Gesellschafter State Street Holdings Germany GmbH mit Sitz in München gehalten. Die Verwahrstelle ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und ein Kreditinstitut nach deutschem Recht. Ihre Haupttätigkeit ist das Einlagen- und Depotgeschäft.

Die BaFin hat die Auswahl der State Street Bank GmbH als Verwahrstelle für die Investmentgesellschaft genehmigt. Die State Street Bank GmbH wird auf Grundlage des mit der KVG als Rahmenvertrag am 18.06.2014 geschlossenen Verwahrstellenvertrags tätig. Der Verwahrstellenvertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Vertragsparteien sind berechtigt, den Verwahrstellenvertrag bezüglich dieses AIF mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende zu kündigen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die zuständige Aufsichtsbehörde der KVG den Wechsel der Verwahrstelle auferlegt. Der Verwahrstellenvertrag unterliegt deutschem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München.

Durch den Verwahrstellenvertrag werden ausschließlich vertragliche Beziehungen zwischen der Investmentgesellschaft und der Verwahrstelle, nicht jedoch unmittelbar mit den Anlegern begründet. Direkte vertragliche Ansprüche der Anleger gegen die Verwahrstelle werden durch den Verwahrstellenvertrag daher nicht begründet.

Hinsichtlich der Vergütung für die Verwahrstelle wird auf den Abschnitt 7.3.2. »Laufende Kosten«, Seite 43, verwiesen.

### 2.5.2. Haupttätigkeit der Verwahrstelle

In ihrer Funktion als Verwahrstelle übernimmt die State Street Bank GmbH bei der Investmentgesellschaft insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Prüfung, ob die Investmentgesellschaft Eigentum an dem erworbenen Anlageobjekt erlangt hat und Führung sowie Überwachung des Bestandsverzeichnisses für die Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft;
- Sicherstellung, dass die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an der Investmentgesellschaft und die Ermittlung des Wertes von Anteilen an der Investmentgesellschaft entsprechend den Vorschriften des KAGB sowie dem Gesellschaftsvertrag und den Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft erfolgen;
- Überwachung, ob bei Transaktionen mit Vermögenswerten des AIF der Gegenwert dem AIF innerhalb der üblichen Fristen überwiesen wurde;
- Sicherstellung, dass die Erträge der Investmentgesellschaft nach den Vorschriften des KAGB sowie des Gesellschaftsvertrags und der Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft verwendet werden;
- Ausführung der Weisungen der KVG, sofern diese nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder die Anlagebedingungen verstoßen;

- Sicherstellung der Überwachung der Zahlungsströme;
- Erteilung der Zustimmung zu zustimmungspflichtigen Geschäften, soweit diese den Vorschriften des KAGB entsprechen und mit dem Gesellschaftsvertrag und den Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft übereinstimmen;
- Überwachung der Verfügungsbeschränkungen in Bezug auf das Anlageobjekt gemäß § 83 Abs. 4 KAGB;
- Sicherstellung der Einrichtung und Anwendung angemessener Prozesse bei der KVG zur Bewertung der Vermögensgegenstände des AIF und regelmäßige Überprüfung der Bewertungsgrundsätze und -verfahren.

### 2.5.3. Übertragene Verwahrungsfunktionen

Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ist die Verwahrstelle grundsätzlich berechtigt, ihre Verwahrungsaufgaben hinsichtlich verwahrfähiger Vermögensgegenstände unter Wahrung der in § 82 KAGB näher genannten Bestimmungen an einen so genannten Unterverwahrer auszulagern.

Zum Zeitpunkt der Auflegung des Investmentvermögens hat die Verwahrstelle für den AIF keine Verwahrungsfunktionen gemäß § 81 Abs. 1 KAGB übertragen.

### 2.5.4. Haftung der Verwahrstelle

Die Haftung der Verwahrstelle richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Verwahrstelle haftet nicht für das Abhandeln von Finanzinstrumenten, die von einem Unterverwahrer nach § 82 KAGB verwahrt wurden, wenn und insoweit die Voraussetzungen von § 88 Abs. 4 und 5 KAGB erfüllt sind.

Zum Zeitpunkt der Auflegung des Investmentvermögens hat die Verwahrstelle keine Vereinbarung mit einem Unterverwahrer getroffen, um sich vertraglich von der Haftung gemäß § 88 Abs. 4 KAGB freizustellen.

## 2.6. Angaben zum Treuhänder

### 2.6.1. Allgemeine Angaben

Treuhänder ist die HANNOVER LEASING Treuhand GmbH mit Sitz in Pullach, geschäftsansässig Wolfratshauer Straße 49, 82049 Pullach. Der Treuhänder wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 20.05.2014 gegründet und am 06.06.2014 im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer HRB 212325 eingetragen. Das voll eingezahlte Stammkapital des Treuhänders beträgt 25.000 Euro und wird von dem alleinigen Gesellschafter HANNOVER LEASING GmbH & Co. KG gehalten. Der Treuhänder unterliegt als Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschem Recht und ist auf unbestimmte Dauer geschlossen. Das Geschäftsjahr des Treuhänders entspricht dem Kalenderjahr.

Mitglieder der Geschäftsführung des Treuhänders sind Helmut Patschok und Stefan Weber, jeweils geschäftsansässig in der Wolfratshauer Straße 49, 82049 Pullach. Der Treuhänder wird gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Hinsichtlich der Vergütung für den Treuhänder wird auf den Abschnitt 7.3.2. »Laufende Kosten«, Seite 42, verwiesen.

### 2.6.2. Rechtsgrundlage der Tätigkeit und Aufgaben

Rechtsgrundlage der Tätigkeit des Treuhänders ist der in Anlage III, Seite 75 ff, abgedruckte Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrag vom 22.09.2014.

Aufgabe des Treuhänders ist es, einen (Teil-)Kommanditanteil an der Investmentgesellschaft treuhänderisch im eigenen Namen, jedoch für Rechnung der mittelbar als Treugeber beteiligten Anleger zu übernehmen, zu halten und zu verwalten.

Für diejenigen Anleger, die eine Umwandlung ihrer Beteiligung als Treugeber in eine Beteiligung als Direktkommanditist wünschen, verwaltet der Treuhänder deren Anteil am AIF in offener Stellvertretung und besorgt für den Anleger die Geschäfte – soweit erforderlich, auch in dessen Namen –, die zur Durchführung des Beteiligungsverwaltungsauftrags notwendig und zweckmäßig sind.

Der Treuhänder ist unter Befreiung der Beschränkungen des § 181 BGB beauftragt und bevollmächtigt, ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter der Investmentgesellschaft, mit Anlegern Beitrittsvereinbarungen abzuschließen und Eintragungen in das Handelsregister zu beantragen, sofern der Anleger seine Beteiligung als Treugeber in eine Beteiligung als Direktkommanditist mit Eintragung im Handelsregister umwandeln möchte.

### 2.6.3. Treuhandverhältnis, Dauer, Kündigung

Der Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrag kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung des Treuhänders beim Treugeber zustande. Der Treuhänder ist berechtigt, sich für eine Vielzahl von Treugebern an der Investmentgesellschaft zu beteiligen. Die Höhe des anteilig für einen Treugeber gehaltenen Anteils am AIF bestimmt sich nach der durch den Treugeber in der Beitrittsvereinbarung übernommenen Pflichteinlage (ohne Ausgabeaufschlag). Der Treuhänder hält die Anteile am AIF für die einzelnen Treugeber sowie den für eigene Rechnung gehaltenen Anteil am AIF im Außenverhältnis als einheitlichen Kommanditanteil und tritt nach außen im eigenen Namen auf. Im Innenverhältnis handelt der Treuhänder ausschließlich im Auftrag und für Rechnung des Treugebers. Der Treugeber hat im Innenverhältnis der Investmentgesellschaft und der Gesellschafter der Investmentgesellschaft zueinander die gleiche Rechtsstellung wie ein Kommanditist.

Der Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrag beginnt mit Vertragsschluss und endet mit der abgeschlossenen Liquidation der Investmentgesellschaft und der Auskehrung eines etwaigen dem Anleger zustehenden Anteils am Liquidationserlös oder zu jedem früheren Zeitpunkt, zu dem der Anleger aus der Investmentgesellschaft ausscheidet, ohne dass seine Kommanditbeteiligung auf einen Dritten übertragen wird. Das Recht zur ordentlichen Kündigung des Treuhandvertrags ist ausgeschlossen. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem

Grund bleibt unberührt. Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung besteht insbesondere dann, wenn zum selben Zeitpunkt eine außerordentliche Kündigung des Gesellschaftsvertrags der Investmentgesellschaft möglich wäre.

### 2.6.4. Wesentliche Rechte und Pflichten

Die wesentlichen Rechte und Pflichten des Treuhänders sind die Wahrnehmung der Rechte aus den Anteilen am AIF nach Weisung des Anlegers. Das auf seinen Kommanditanteil entfallende Stimmrecht bei Gesellschafterbeschlüssen darf der Treuhänder nach den Weisungen der Treugeber gespalten ausüben. Das Recht der gespaltenen Stimmabgabe gilt auch für die Stimmrechte der Direktkommanditisten, die durch den Treuhänder vertreten werden. Der Anleger kann den Treuhänder zur Wahrnehmung seines Stimmrechts bevollmächtigen und ihm diesbezüglich Weisungen erteilen. Erteilt ein Treugeber oder Direktkommanditist dem Treuhänder keine Weisung zur Stimmabgabe, wird der Treuhänder sich insoweit der Stimme enthalten. Der Treuhänder hat das Recht, einen Teil seines Kommanditanteils an der Investmentgesellschaft für eigene Rechnung zu halten und zu verwalten. Er ist jederzeit berechtigt, seine Gesellschaftsanteile ganz oder teilweise auf vorhandene Gesellschafter oder Dritte zu übertragen. Die weiteren wesentlichen Pflichten des Anlegers entsprechen den in Abschnitt 2.6.2. »Rechtsgrundlage der Tätigkeit und Aufgaben«, Seite 14, dargestellten Aufgaben des Treuhänders.

### 2.6.5. Freistellungsanspruch des Treuhänders

Der Anleger hat den Treuhänder von allen Verbindlichkeiten freizustellen, die im Zusammenhang mit der Begründung und der Verwaltung der treuhänderisch oder in offener Stellvertretung begründeten und gehaltenen Beteiligung an der Investmentgesellschaft stehen. Die Freistellungsverpflichtung des Anlegers in Bezug auf die Kommanditistenhaftung des Treuhänders ist begrenzt auf die Höhe seiner Pflichteinlage (siehe auch Abschnitt 6.4. »Weitere Leistungen / Haftung des Anlegers«, Seite 38 f). Die Regelungen der §§ 171 Abs. 1, 172 HGB und §§ 30, 31 GmbHG finden auf den Treugeber sinngemäß Anwendung. Der Treuhänder hat keinen Anspruch auf Sicherheitsleistung.

### 2.6.6. Haftung des Treuhänders

Der Treuhänder haftet bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nach den gesetzlichen Vorschriften. Er haftet auch für leichte Fahrlässigkeit bei der Verletzung von Kardinalpflichten. In diesen Fällen ist die Haftung des Treuhänders auf typische und vorhersehbare Schäden beschränkt. In allen anderen Fällen haftet der Treuhänder nicht für leichte Fahrlässigkeit.

## 2.7. Angaben zum Platzierungsgaranten

### 2.7.1. Allgemeine Angaben

Platzierungsgarant ist die HANNOVER LEASING GmbH & Co. KG mit Sitz in Pullach, geschäftsansässig Wolfratshauer Straße 49, 82049 Pullach. Er ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer HRA 70856 eingetragen. Die Gründung des Platzierungsgaranten erfolgte mit Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter der Nummer HRA 23712

am 16.07.1981 unter der Firma HANNOVER HL Leasing GmbH & Co. KG. Das voll eingezahlte Kommanditkapital des Platzierungs-  
garanten beträgt 28.000.000 Euro und wird von seinen Komman-  
ditisten wie folgt gehalten:

- Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Frankfurt am  
Main / Erfurt, 49,34 %,
- Hessisch-Thüringische Sparkassen-Beteiligungsgesellschaft  
mbH, Frankfurt am Main, 48 %, und
- Friedrich Wilhelm Patt, Hofheim am Taunus, 2,66 %.

Persönlich haftender Gesellschafter des Platzierungs-  
garanten ist die HANNOVER LEASING Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in  
Pullach, geschäftsansässig Wolfratshauer Straße 49, 82049  
Pullach. Der Platzierungs-  
garant unterliegt als Kommanditgesell-  
schaft in der Form der GmbH & Co. KG deutschem Recht und ist  
auf unbestimmte Dauer geschlossen. Das Geschäftsjahr des Plat-  
zierungs-  
garanten entspricht dem Kalenderjahr.

Die HANNOVER LEASING GmbH & Co. KG ist ein Finanzdienst-  
leistungsinstitut im Sinne von § 1 Abs. 1 a Satz 2 Nr. 10 Kre-  
ditwesengesetz (KWG) und unterliegt der Aufsicht durch die  
BaFin.

Die Geschäfte des Platzierungs-  
garanten werden allein durch den  
persönlich haftenden Gesellschafter geführt. Er vertritt den Plat-  
zierungs-  
garanten allein. Mitglieder der Geschäftsführung des per-  
sönlich haftenden Gesellschafters sind Andreas Ahlmann, Marcus  
Menne und Michael Ruhl, jeweils geschäftsansässig Wolfrats-  
hauser Straße 49, 82049 Pullach. Der persönlich haftende Ge-  
sellschafter wird durch zwei Geschäftsführer oder durch einen  
Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Der persönlich  
haftende Gesellschafter und deren Geschäftsführer sind von den  
Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

### 2.7.2. Platzierungs- garantievertrag

Der Platzierungs-  
garant übernimmt gemäß Platzierungs-  
garantie-  
vertrag vom 04.07.2014 gegenüber der Investmentgesellschaft die  
unwiderrufliche Garantie, sich über den Treuhänder bis zur Höhe  
des gesamten einzuwerbenden Eigenkapitals, maximal jedoch in  
Höhe von 108.930.000 US-Dollar, als mittelbarer Kommanditist an  
der Investmentgesellschaft zu beteiligen. Der Platzierungs-  
garant wird die entsprechende Einlage auf erstes Anfordern der Invest-  
mentgesellschaft, frühestens jedoch zum 31.12.2015, an die In-  
vestmentgesellschaft leisten.

Der Platzierungs-  
garant ist nach Inanspruchnahme und auflagen-  
und einrede-  
freier Zahlung der übernommenen Einlage jederzeit  
berechtigt, die von ihm übernommene Beteiligung an Dritte zu  
übertragen oder im Umfang der Anteile neu beitretender Anleger  
herabzusetzen. Dabei hat er die Interessen der bereits beigetre-  
tenen Anleger zu wahren. Die Freistellungsverpflichtung nach § 27  
des Gesellschaftsvertrags der Investmentgesellschaft bleibt unbe-  
rührt.

Er kann seine Verpflichtungen aus der Platzierungs-  
garantie nach  
eigenem sachgerechtem Ermessen auch dadurch erfüllen, dass er

Dritte benennt, die die Beteiligung ganz oder teilweise statt seiner  
übernehmen. Der Platzierungs-  
garant wird dann in entsprechender  
Höhe von seinen Verpflichtungen aus dem Platzierungs-  
garantie-  
vertrag frei, sobald und soweit die benannten Dritten die über-  
nommenen Einlageverpflichtungen rechtzeitig, unwiderruflich und  
vorbehaltlos erfüllt haben. Ferner wird der Platzierungs-  
garant von seinen Verpflichtungen aus dieser Platzierungs-  
garantie in dem Um-  
fange frei, in dem sich Anleger gemäß den Bestimmungen des Ge-  
sellschaftsvertrags der Investmentgesellschaft sowie der Beitritts-  
vereinbarung wirksam an der Investmentgesellschaft beteiligen  
(siehe hierzu auch Abschnitt 6.7.3. »Zeichnungsfrist, Schließungs-  
und Kürzungsmöglichkeiten«, Seite 40 f).

Der Platzierungs-  
garant haftet bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit  
sowie bei der Verletzung von Leben, Körper oder der Gesundheit  
nach den gesetzlichen Vorschriften. Er haftet auch für leichte  
Fahrlässigkeit bei der Verletzung von Kardinalpflichten. In diesen  
Fällen ist die Haftung des Platzierungs-  
garanten auf typische und  
vorhersehbare Schäden beschränkt. In allen anderen Fällen haftet  
der Platzierungs-  
garant nicht für leichte Fahrlässigkeit.

Diese Platzierungs-  
garantie endet mit Vollplatzierung der Anteile  
des AIF. Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist ausgeschlossen.  
Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.  
Auf den Platzierungs-  
garantievertrag findet das Recht der Bundes-  
republik Deutschland Anwendung. Gerichtsstand ist München.

Hinsichtlich der Vergütung für den Platzierungs-  
garanten wird auf  
den Abschnitt 7.3.1. »Initialkosten«, Seite 42, verwiesen.

## 2.8. Verflechtungen des AIF / Interessenkonflikte

### HANNOVER LEASING Investment GmbH

#### Funktion

AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie Vertragspartner der  
Investmentgesellschaft im Rahmen der Konzeption des AIF, der  
Erstellung der Verkaufs- und Werbeunterlagen, der Eigenkapital-  
und der Fremdkapitalvermittlung

#### Kapitalmäßige Verflechtungen

Die KVG ist ein 100-prozentiges Tochterunternehmen der  
HANNOVER LEASING GmbH & Co. KG. Sie hält 100 % der Anteile  
an dem Geschäftsführenden Gesellschafter II und den persönlich  
haftenden Gesellschaftern der Investmentgesellschaft.

#### Personelle Verflechtungen

Andreas Ahlmann (Mitglied der Geschäftsführung) ist zudem

- Mitglied der Geschäftsführung der HANNOVER LEASING  
GmbH & Co. KG
- Geschäftsführender Gesellschafter I der Investmentgesell-  
schaft mit einem Kommanditanteil in Höhe von rund 0,01 %

Marcus Menne (Mitglied der Geschäftsführung) ist zudem

- Mitglied der Geschäftsführung der HANNOVER LEASING  
GmbH & Co. KG
- Mitglied der Geschäftsführung der BEATUS Verwaltungsge-  
sellschaft mbH

Michael Ruhl (Mitglied der Geschäftsführung) ist zudem

- Mitglied der Geschäftsführung der HANNOVER LEASING GmbH & Co. KG
- Mitglied der Geschäftsführung der BEATUS Verwaltungsgesellschaft mbH

Klaus Steixner (Prokurist) ist zudem

- Prokurist der HANNOVER LEASING GmbH & Co. KG
- Mitglied der Geschäftsführung der BADILE Verwaltungsgesellschaft mbH
- Mitglied der Geschäftsführung der BASILEA Verwaltungsgesellschaft mbH

Hans-Georg Dorst (Mitglied des Aufsichtsrats) ist zudem

- stellvertretender Vorstandsvorsitzender der Sparkasse Mittelthüringen
- Mitglied des Beirats der HANNOVER LEASING GmbH & Co. KG

Jürgen Fenk (Mitglied des Aufsichtsrats) ist zudem

- Mitglied des Vorstands der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (Helaba)
- Mitglied des Beirats der HANNOVER LEASING GmbH & Co. KG

Thomas Groß (Mitglied des Aufsichtsrats) ist zudem

- Mitglied des Vorstands der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (Helaba)
- Mitglied des Beirats der HANNOVER LEASING GmbH & Co. KG

Friedrich Wilhelm Patt (Mitglied des Aufsichtsrats) ist zudem

- Gesellschafter der HANNOVER LEASING GmbH & Co. KG mit einem Kommanditanteil in Höhe von 2,66 %
- Mitglied des Beirats der HANNOVER LEASING GmbH & Co. KG

Robert Restani (Mitglied des Aufsichtsrats) ist zudem

- Vorsitzender des Vorstands der Sparkasse Hanau
- Mitglied des Beirats der HANNOVER LEASING GmbH & Co. KG

Dr. Norbert Schraad (Mitglied des Aufsichtsrats) ist zudem

- Mitglied des Vorstands der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (Helaba)
- Mitglied des Beirats der HANNOVER LEASING GmbH & Co. KG

#### HL Flight Invest 51 GmbH & Co. geschlossene Investment-KG

##### Funktion

Geschlossene Investmentkommanditgesellschaft des AIF

##### Kapitalmäßige Verflechtungen

Zum Zeitpunkt der Auflegung des Investmentvermögens ist die Investmentgesellschaft ein Konzernunternehmen der Hannover Leasing Gruppe im Sinne des § 18 AktG i. V. m. § 290 ff HGB. Mehrheitsgesellschafter ist die BEATUS Verwaltungsgesellschaft mbH, Minderheitsgesellschafter sind Andreas Ahlmann und die HANNOVER LEASING Treuhand GmbH. Die HANNOVER LEASING GmbH & Co. KG als Muttergesellschaft der KVG stellt einen Konzernabschluss nach den in der Europäischen Union geltenden International Financial Reporting Standards (IFRS) auf. In diesen

Konzernabschluss sind die HANNOVER LEASING Treuhand GmbH als 100-prozentiges Tochterunternehmen sowie die BEATUS Verwaltungsgesellschaft mbH und die Investmentgesellschaft als mittelbar über die KVG im Mehrheitsbesitz stehendes Tochterunternehmen einzubeziehen.

Mit Beitritt des ersten Treugebers / Anlegers wird die HANNOVER LEASING Treuhand GmbH zum Treuhandkommanditisten. Der Treuhänder hält die Kommanditeinlagen auf fremde Rechnung für die Treugeber. Die BEATUS Verwaltungsgesellschaft mbH wird zum Minderheitsgesellschafter der Investmentgesellschaft. Die Investmentgesellschaft ist nach den seit dem 01.01.14 in der EU gültigen Regelungen des IFRS 10 »Konzernabschlüsse« weiterhin in den Konzernabschluss der HANNOVER LEASING GmbH & Co. KG einzu-beziehen, solange die HANNOVER LEASING GmbH & Co. KG unmittelbar oder mittelbar die überwiegende Entscheidungsmacht über die Investmentgesellschaft hat, sie aus der Investmentgesellschaft variable Rückflüsse erhält und mittels dieser Entscheidungsmacht die Höhe der Rückflüsse beeinflussen kann (vgl. IFRS 10.7). Davon ist auszugehen, solange der Platzierungsgarant nicht weniger als 50 % der Anteile hält oder der Platzierungsstand der Investmentgesellschaft noch unter 50 % liegt.

##### Personelle Verflechtungen

Mitglieder der Geschäftsführung sind der Geschäftsführende Gesellschafter I (Andreas Ahlmann), die Geschäftsführer des Geschäftsführenden Gesellschafter II (Marcus Menne und Michael Ruhl) und die Geschäftsführer der beiden persönlich haftenden Gesellschafter (jeweils Bettina Schmidt und Klaus Steixner). Insofern wird auf die personellen Verflechtungen der jeweiligen Gesellschaft in diesem Kapitel verwiesen.

#### BEATUS Verwaltungsgesellschaft mbH

##### Funktion

Geschäftsführender Gesellschafter II der Investmentgesellschaft

##### Kapitalmäßige Verflechtungen

Die Gesellschaft ist ein 100-prozentiges Tochterunternehmen der KVG. Sie hält einen Kommanditanteil in Höhe von rund 0,01 % an der Investmentgesellschaft.

##### Personelle Verflechtungen

Marcus Menne (Mitglied der Geschäftsführung) ist zudem

- Mitglied der Geschäftsführung der KVG
- Mitglied der Geschäftsführung der HANNOVER LEASING GmbH & Co. KG

Michael Ruhl (Mitglied der Geschäftsführung) ist zudem

- Mitglied der Geschäftsführung der KVG
- Mitglied der Geschäftsführung der HANNOVER LEASING GmbH & Co. KG

#### BADILE Verwaltungsgesellschaft mbH und

#### BASILEA Verwaltungsgesellschaft mbH

##### Funktion

Persönlich haftende Gesellschafter der Investmentgesellschaft

### Kapitalmäßige Verflechtungen

Die Gesellschaften sind 100-prozentige Tochterunternehmen der KVG. Als persönlich haftende Gesellschafter der Investmentgesellschaft leisten sie jeweils keine Einlage und sind jeweils am Ergebnis und Vermögen der Investmentgesellschaft nicht beteiligt.

### Personelle Verflechtungen

Bettina Schmidt (jeweils Mitglied der Geschäftsführung) ist zudem

- Prokurist der HANNOVER LEASING GmbH & Co. KG

Klaus Steixner (jeweils Mitglied der Geschäftsführung) ist zudem

- Prokurist der HANNOVER LEASING GmbH & Co. KG
- Prokurist der KVG

### HANNOVER LEASING Treuhand GmbH

#### Funktion

Treuhand

### Kapitalmäßige Verflechtungen

Der Treuhänder ist ein 100-prozentiges Tochterunternehmen der HANNOVER LEASING GmbH & Co. KG. Er hält einen Kommanditanteil in Höhe von rund 0,005 % an der Investmentgesellschaft.

### Personelle Verflechtungen

Helmut Patschok (Mitglied der Geschäftsführung) ist zudem

- Prokurist der HANNOVER LEASING GmbH & Co. KG

Stefan Weber (Mitglied der Geschäftsführung) ist zudem

- Abteilungsleiter der HANNOVER LEASING GmbH & Co. KG

### HANNOVER LEASING GmbH & Co. KG

#### Funktion

Platzierungsgarant und Darlehensgeber im Rahmen der Vorfinanzierungsvereinbarung mit der Investmentgesellschaft

### Kapitalmäßige Verflechtungen

Das Kommanditkapital der Gesellschaft wird von den folgenden Kommanditisten gehalten:

- Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Frankfurt am Main / Erfurt, 49,34 %,
- Hessisch-Thüringische Sparkassen-Beteiligungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, 48 %, und
- Friedrich Wilhelm Patt, Hofheim am Taunus, 2,66 %.

Die Gesellschaft hält 100 % der Anteile an der KVG und am Treuhänder.

### Personelle Verflechtungen

Hinsichtlich der personellen Verflechtungen kann auf die Ausführungen bei der KVG verwiesen werden.

### Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (Helaba)

#### Funktion

Darlehensgeber von 50 % der langfristigen Fremdfinanzierung

### Kapitalmäßige Verflechtungen

Die Helaba hält einen Kommanditanteil in Höhe von 49,34 % an der HANNOVER LEASING GmbH & Co. KG.

### Personelle Verflechtungen

Hinsichtlich der personellen Verflechtungen kann auf die Ausführungen bei der KVG verwiesen werden.

Aufgrund der kapitalmäßigen und personellen Verflechtungen liegen Umstände und Beziehungen vor, die Interessenkonflikte begründen können. Interessenkonflikte können zu nachteiligen Entscheidungen für den Anleger führen. So können die Interessen der Anleger mit folgenden Interessen kollidieren:

- Interessen der KVG und anderer Unternehmen der Hannover Leasing-Gruppe,
- Interessen der Mitarbeiter der KVG (z. B. aufgrund von Anreizsystemen oder Zuwendungen),
- Interessen anderer Anleger in diesem oder anderen Investmentvermögen.

Interessenkonflikte sind in vielen Fällen, so auch im Rahmen dieses Investmentvermögens, nicht vollständig vermeidbar. Das damit verbundene Risiko »Interessenkonflikte« wird im Abschnitt 5.2.5. »Operationelle Risiken«, Seite 32, dargestellt.

Zum Umgang mit Interessenkonflikten setzt die KVG unter anderem folgende wesentliche organisatorische Maßnahmen ein, um Interessenkonflikte zu ermitteln, ihnen vorzubeugen, sie zu steuern, zu beobachten und sie offenzulegen:

- Installation eines Compliance-Beauftragten, der die Einhaltung der wesentlichen Gesetze und Regeln überwacht und an den Interessenkonflikte gemeldet werden müssen;
- Regelmäßige Prüfung der Angemessenheit von Systemen und Kontrollen der KVG durch die interne Revision sowie dem Wirtschaftsprüfer der KVG;
- Verhaltensregeln für Mitarbeiter (Compliance-Richtlinie);
- Einrichtung von Vergütungssystemen;
- Funktionstrennung / Trennung von Verantwortlichkeiten;
- Vertretungs-, Unterschrifts- und Kompetenzregelung;
- Bewertungsrichtlinie und Auslagerungsrichtlinie;
- Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung;
- Regelungen für Mitarbeiter zum Umgang mit vertraulichen Informationen; und
- Regelungen für Mitarbeiter zur Annahme von Nebentätigkeiten.

## 3. Anlagestrategie, Anlageziel und Anlagepolitik

### 3.1. Anlageziel des Investmentvermögens

Anlageziel des Investmentvermögens einschließlich des finanziellen Ziels ist es, dass der Anleger in Form von Auszahlungen an den laufenden Ergebnissen aus der langfristigen Vermietung sowie einem Verkauf des Anlageobjekts nach der Vermietungsphase anteilig partizipiert.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass das Anlageziel tatsächlich erreicht wird.

### 3.2. Anlagestrategie und Anlagepolitik

Die von der BaFin genehmigten Anlagebedingungen legen die Investitionskriterien des AIF fest und bestimmen insofern die Anlagestrategie und Anlagepolitik der Investmentgesellschaft.

Die Anlagestrategie der Investmentgesellschaft ist der unmittelbare Erwerb und das Halten eines Flugzeugs des Typs Airbus A380-800, das langfristig (mindestens bis zur Erlangung eines steuerlichen Totalüberschusses) an eine oder mehrere Fluggesellschaften vermietet sowie nach der Vermietungsphase verwertet werden soll. Ferner gehört zur Anlagestrategie der Investmentgesellschaft die verzinsliche Anlage liquider Mittel nach Maßgabe der §§ 261 Abs. 1 Nr. 7, 194, 195 KAGB.

Die Anlagepolitik der Investmentgesellschaft besteht darin, sämtliche Maßnahmen zu treffen, die der Anlagestrategie dienen. Hierzu zählt insbesondere der Erwerb des Anlageobjekts, dessen langfristige Vermietung sowie die Bildung einer Liquiditätsreserve.

Die Investition erfolgt unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 262 Abs. 2 KAGB in einen Vermögensgegenstand im Sinne des § 1 lit. a) der Anlagebedingungen (Sachwert in Form eines Luftfahrzeugs). Weitere Sachwerte sollen konzeptionsgemäß nicht erworben werden.

Die KVG erwirbt für den AIF keine Anteile oder Aktien an anderen Investmentvermögen.

### 3.3. Änderung der Anlagestrategie oder -politik

Eine Änderung der Anlagestrategie oder -politik ist konzeptionsgemäß nicht vorgesehen. Die Anlagebedingungen und damit die Anlagestrategie oder -politik können jedoch von der KVG geändert werden, wenn diese nach der Änderung mit den bisherigen Anlagegrundsätzen vereinbar sind. Sofern die Änderungen der Anlagebedingungen nicht mit den bisherigen Anlagegrundsätzen des AIF vereinbar sind oder zu einer Änderung der Kosten oder der wesentlichen Anlegerrechte führen, kann die KVG die Anlagegrundsätze ändern, wenn die Anleger dies durch Gesellschafterbeschluss der Investmentgesellschaft mit einer Mehrheit von zwei Drittel des gezeichneten Kapitals der Investmentgesellschaft beschließen, und die BaFin über die Änderung unterrichtet wurde und diese genehmigt hat.

Der Treuhänder darf sein Stimmrecht nur nach vorheriger Weisung durch den Anleger ausüben.

Die bevorstehenden Änderungen der Anlagebedingungen und den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden im Bundesanzeiger sowie in den in diesem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien veröffentlicht. Die Änderungen der Anlagebedingungen treten frühestens am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

## 4. Vermögensgegenstände und wesentliche Angaben zu deren Verwaltung

### 4.1. Art der Vermögensgegenstände

Die Investmentgesellschaft darf gemäß den Anlagebedingungen für den AIF als Vermögensgegenstände grundsätzlich Sachwerte in Form von Luftfahrzeugen, Luftfahrzeugbestand- und -ersatzteilen gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 3 KAGB, Geldmarktinstrumente gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 7 i. V. m. § 194 KAGB und Bankguthaben gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 7 i. V. m. § 195 KAGB erwerben.

Unter Beachtung der Anlagegrundsätze und -grenzen in den Anlagebedingungen hat die Investmentgesellschaft als Vermögensgegenstand ein Flugzeug des Typs A380-800 (Anlageobjekt) erworben (siehe auch Abschnitt 3.2. »Anlagestrategie und Anlagepolitik«, Seite 18).

Die Investmentgesellschaft darf ferner zu Liquiditätszwecken bis zu 20 % des Werts des AIF in Geldmarktinstrumenten gemäß § 194 KAGB bzw. in Bankguthaben gemäß § 195 KAGB halten.

### 4.2. Angaben zum konkreten Anlageobjekt

#### Eckdaten des Anlageobjekts

Flugzeugtyp: A380-800

Hersteller: Airbus S.A.S., Toulouse, Frankreich

Hersteller-Seriennummer: MSN 158

Registrierungsnummer: A6-EEZ

Triebwerke: 4 x Engine Alliance GP7270

Reichweite: ca. 15.700 km

Passagierkapazität: 3-Klassen-Konfiguration mit 519 Sitzplätzen (14 First-, 76 Business- und 429 Economy-Class-Sitzplätze)

Maximale Geschwindigkeit: 958 km/h

Maximales Abfluggewicht: rund 510 t

Maximales Landegewicht: rund 395 t

Flügelspannweite: 79,75 m

Gesamtlänge: 72,72 m

Gesamthöhe: 24,1 m

Rumpfdurchmesser: elliptischer Rumpfqerschnitt von 7,15 m Breite und 8,4 m Höhe

Kabinenbreite: Hauptdeck 6,54 m, Oberdeck 5,8 m

Kabinenlänge: Hauptdeck 49,90 m, Oberdeck 44,93 m

Tankkapazität: 360.000 kg

Einsatz (Nutzungsart): Passagierflugzeug für Langstrecken

Kerosinverbrauch: 3 l pro Passagier und 100 km

#### 4.2.1. Ausführung und Technologie

Der Airbus A380 ist aktuell das größte je in Serienfertigung produzierte Flugzeug der Welt. Der Flugzeugrumpf hat drei durchgehende Decks, welche als Ober-, Haupt- und Unterdeck bezeichnet werden. Während im Oberdeck insbesondere 14 First Class-Suiten, zwei luxuriöse Bäder mit Duschen für die First Class, ein

Loungebereich mit Bar sowie 76 Business Class-Sitze untergebracht sind, befinden sich im Hauptdeck 429 Sitzplätze für die Economy Class. Dabei können im Hauptdeck getrennt durch zwei Gänge bis zu zehn Passagiere pro Sitzreihe Platz nehmen. Die Ebenen sind durch zwei Treppen sowie zwei Transportaufzüge für Speisen verbunden. Das Unterdeck dient vor allem für die Fracht und besitzt zudem Schlafräume für die Besatzung. Zur Verringerung des Luftwiderstands hat der A380 kein aufgesetztes Oberdeck über dem Vorderrumpf, sondern einen elliptischen Rumpfquerschnitt.

Das zwischen Haupt- und Oberdeck befindliche Cockpit ist hinsichtlich Layout und Betriebsablauf nahezu identisch zu dem eines A320, eines A330 oder eines A340. Somit ist es möglich, dass Piloten, die für die elektronische Flugsteuerung qualifiziert sind, mit nur geringem Fortbildungsaufwand in die Lage versetzt werden, einen A380 sicher zu bedienen und zu fliegen. Im Ergebnis führt dies zu einer Reduzierung der Kosten für die Pilotenausbildungen sowie zu größtmöglicher Flexibilität der Fluggesellschaften beim Einsatz ihrer Piloten. Gleichzeitig werden im Cockpit die neuesten zur Verfügung stehenden Technologien für Bildschirme, Flugmanagementsysteme und Navigationsgeräte verwendet.

Airbus hat seit dem Beginn des A380-Programms mehr als 380 Patente beantragt. Wesentliche Innovationen konnten dabei in puncto Aerodynamik, Kabinendesign, Flugzeugsysteme, Herstellungsverfahren sowie vor allem in der Verwendung von leichteren Verbundwerkstoffen erzielt werden. So hat Airbus beispielsweise für die obere Rumpfschale erstmals als Verbundwerkstoff glasfaserverstärktes Aluminium (GLARE) verwendet. Dieser im Vergleich zu der bisher verwendeten Aluminiumlegierung leichtere Verbundwerkstoff führte laut Airbus zu einer Gewichtsreduzierung und weist eine hohe Korrosionsbelastbarkeit auf. Insgesamt konnte Airbus durch den Einsatz von leichteren Verbundstoffen eine Gewichtsreduzierung von rund 15 t erreichen und damit den Kerosinverbrauch sowie die Geräuschemissionen entsprechend reduzieren.

Der A380 kann auf sämtlichen Flughäfen landen, auf denen auch das zuvor größte Passagierflugzeug, die Boeing 747-400, landen konnte. Zudem ist der A380 in der Lage, die Abfertigungsinfrastruktur der meisten Terminals internationaler Großflughäfen zu nutzen. Um langfristig vergleichbare Passagierabfertigungszeiten wie bei einstöckigen Großraumflugzeugen zu erreichen, werden die bestehenden Einrichtungen vieler Großflughäfen derart erweitert, dass der Ein- und Ausstieg parallel über beide Decks ablaufen kann.

#### 4.2.2. Triebwerke

Das Anlageobjekt ist mit vier GP7270-Triebwerken mit je 340 Kilonewton Schubkraft des Herstellers Engine-Alliance ausgestattet. Die speziell für den A380 entwickelten Triebwerke garantieren den niedrigsten Sitzkilometer-Verbrauch an Kerosin aller Verkehrsmaschinen. Ferner wurde bei der Entwicklung auf eine möglichst geringe Lärmentwicklung der Triebwerke geachtet. Zu den Partnern, die die Engine Alliance bei der Entwicklung

des Triebwerks unterstützt haben, zählt neben SNECMA (Frankreich) und Techspace Aero (Belgien) auch die deutsche MTU Aero Engines. Neben Emirates nutzen derzeit Air France und Korean Air diesen Triebwerkstyp. Etihad Airways und Air Austral werden ihre bestellten A380 auch mit diesen Triebwerkstypen ausrüsten.

#### 4.2.3. Energie-Effizienz

Der A380 gilt derzeit als das effizienteste Passagierflugzeug weltweit. Aufgrund der Gewichtsreduzierung sowie der neuentwickelten Triebwerke verbraucht der A380 trotz seiner Größe rund 10 % weniger Treibstoff pro Passagier als das derzeit zweitgrößte Passagierflugzeug, die Boeing 747-8. Erstmals kann auch ein durchschnittlicher Treibstoffverbrauch von unter drei Liter pro Passagier pro 100 km erreicht werden. Dies senkt nicht nur die operativen Kosten der Fluggesellschaft, sondern führt auch zu einer Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes.

#### 4.2.4. Dingliche Belastungen des Anlageobjekts

Zum Zeitpunkt der Auflegung des Investmentvermögens ist das Anlageobjekt mit einer erstrangigen Flugzeughypothek nach dem Recht des US-Bundesstaats New York belastet, welche die Ansprüche der finanzierenden Banken aus der langfristigen Fremdfinanzierung für den Erwerb des Anlageobjekts besichert. Darüber hinaus bestehen keine weiteren nicht nur unerheblichen dinglichen Belastungen des Anlageobjekts.

#### 4.2.5. Rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen

Rechtliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit des Anlageobjekts ergeben sich aus dem Mietvertrag, der langfristigen Fremdfinanzierung, der Vorfinanzierungsvereinbarung sowie den im vorherigen Abschnitt aufgeführten dinglichen Belastungen. Daneben können internationale oder nationale regulatorische Anforderungen für den Flugverkehr und für Fluggesellschaften die Verwendungsmöglichkeit des Anlageobjekts, insbesondere auch dessen Vermietungs- und Veräußerungsmöglichkeit, einschränken.

Tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit des Anlageobjekts bestehen, da der A380 aufgrund seiner Größe, seines Gewichts und seiner Konstruktion nicht auf jedem Flughafen landen kann. Die Flughäfen müssen im Hinblick auf die Beschaffenheit ihrer Landebahn(en) und sonstigen Infrastruktur bestimmten Anforderungen genügen, um eine Landung und Abfertigung sowie einen Start des A380 zu ermöglichen.

Weitere rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjekts, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel, sind der KVG zum Zeitpunkt der Auflegung des Investmentvermögens nicht bekannt.

#### 4.2.6. Behördliche Genehmigungen

Nach Kenntnis der KVG liegen dem Mieter Emirates alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen für einen ordnungsgemäßen Betrieb des Anlageobjekts vor. Darüber hinaus liegen nach Kenntnis der KVG alle zur Erreichung des Anlageziels und der Anlagepolitik des AIF erforderlichen behördlichen Genehmigungen vor.

#### 4.2.7. Bewertungsgutachten

Die KVG hat für das Anlageobjekt im Namen und für Rechnung der Investmentgesellschaft von den vier unabhängigen Gutachtern Avitas, Inc. (Avitas; Bewertungsgutachten vom 17.03.2014), mba, Morton, Beyer & Agnew (mba; Bewertungsgutachten vom 26.03.2014), The Aircraft Value Analysis Company (AVAC; Bewertungsgutachten März 2014) und BK Associates, Incorporation (BK; Bewertungsgutachten vom 18.03.2014) bezüglich einer möglichen Entwicklung der Mietraten sowie der Verkehrswerte des A380-800 eingeholt. Die Verkehrswerte beziehen sich auf einen Ablieferungszeitpunkt des Flugzeugs im August 2014. Darüber hinaus liegen der KVG zum Zeitpunkt der Auflegung des Investmentvermögens keine weiteren Bewertungsgutachten zum Anlageobjekt vor.

#### Ergebnis der Bewertungsgutachten

##### »Prognostizierte Verkehrswerte«

Die Bewerter haben die folgenden Verkehrswerte (ohne Emirates-spezifische Ausstattung des Flugzeugs) prognostiziert:

##### Verkehrswerte (in US-Dollar) –PROGNOSE–

	2014	2029
Avitas	206.500.000	72.900.000
mba	213.990.000	96.510.000
AVAC	213.350.000	58.660.000
BK	249.000.000	89.556.125

Gemäß dem internen Bewertungsverfahren der KVG (siehe Abschnitt 4.11.1. »Bewertung des Flugzeugs«, Seite 27 f) ergibt sich nach Streichung des höchsten und des niedrigsten Verkehrswerts ein durchschnittlicher Verkehrswert von 213.670.000 US-Dollar. Der im Kaufvertrag vereinbarte Kaufpreis des Anlageobjekts berücksichtigt auch die Emirates-spezifische Kabinenausstattung des Flugzeugs (BFE) in Höhe von etwa 30 Millionen US-Dollar, sodass der Kaufpreis in Höhe von 230 Millionen US-Dollar als marktüblich zu bewerten ist.

Für das Jahr 2029 wurde ein Veräußerungserlös (Half Life Condition) von rund 81.000.000 US-Dollar kalkuliert, welcher sich als Durchschnittswert nach Streichung des höchsten und des niedrigsten prognostizierten Verkehrswerts ergibt.

##### »Prognostizierte Mietrate«

Die Bewerter haben die folgenden Mietraten pro Monat für den Zeitraum nach Ablauf der zehnjährigen Grundmietzeit prognostiziert:

##### Mietrate pro Monat (in US-Dollar) –PROGNOSE–

	2024
Avitas	1.390.000
mba	1.400.000
AVAC	1.566.000
BK	1.550.000

Bei analoger Vorgehensweise, wie bei der Ermittlung des durchschnittlichen Verkehrswerts, ergibt sich nach Streichung der höchsten und der niedrigsten Mietrate eine durchschnittliche Mietrate in Höhe von 1.475.000 US-Dollar (ohne Berücksichtigung der Emirates-spezifischen Kabinenausstattung), welche als Anschlussmiete der Liquiditäts- und Ergebnisprognose zugrunde gelegt wird.

Für den Fall, dass Emirates im Jahr 2024 die Verlängerungsoption 2 des Mietvertrags ausübt oder ab dann der vertraglich vereinbarten Remarketing-Verpflichtung nachkommen muss, gilt eine Mindestmiete in Höhe von 1.150.500 US-Dollar als vereinbart (siehe Abschnitt 4.4. »Mietvertrag«, Seite 21).

Vor dem Hintergrund der gutachterlich ermittelten Durchschnittsmiete kann die vereinbarte Mindestmiete für 2024 als adäquate Mietuntergrenze angesehen werden.

### 4.3. Kaufvertrag

Hinsichtlich der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts oder wesentlicher Teile davon haben die Investmentgesellschaft und Emirates am 22.08.2014 mit Zustimmung von Airbus S.A.S. (Airbus) eine Vereinbarung zur Abtretung des Anspruchs gegen Airbus auf Übereignung des Flugzeugs abgeschlossen.

#### 4.3.1. Eigentumserwerb

Der Kaufvertrag wurde dergestalt geschlossen, dass die Investmentgesellschaft als Käufer gegen Übernahme von Zahlungsverpflichtungen in Höhe von 251 Millionen US-Dollar gegenüber dem Hersteller Airbus abzüglich eines vom Mieter Emirates zu leistenden (verlorenen) Investitionszuschusses in Höhe von 21 Millionen US-Dollar, das Recht auf Übereignung des Flugzeugs von Emirates abgetreten bekommen hat. Für die Investmentgesellschaft ergab sich demnach ein Kaufpreis in Höhe von 230 Millionen US-Dollar. Dieser Kaufpreis beinhaltet auch den Erwerb der Emirates-spezifischen Kabinenausstattung, das so genannte »Buyer Furnished Equipment« (BFE). Airbus hat am 22.08.2014 das Flugzeug mit der Seriennummer MSN 158 und den vier Triebwerken von Typ GP7270 des Herstellers Engine Alliance mit den Seriennummern P550448, P550449, P550451, P550452 sowie der Emirates-spezifischen Flugzeugausstattung an die Investmentgesellschaft gegen Zahlung des Kaufpreises übereignet. Dadurch wurde das Eigentum direkt von Airbus erworben. Mit Zahlung des Kaufpreises und Übergabe des Flugzeugs am 22.08.2014 gingen Eigentum, Nutzen und Lasten auf die Investmentgesellschaft über.

#### 4.3.2. Anfallende Steuern

Verkäufer und Käufer haben grundsätzlich jeweils die im Rahmen des Verkaufs und der Übereignung anfallenden Steuern zu tragen, die sich aus der Besteuerung durch ihre jeweilige Jurisdiktion ergeben. Steuerverpflichtungen, die sich aus der Besteuerung durch die Jurisdiktion ergeben, in der die Eigentumsübergabe des Flugzeugs stattfindet, sind vom Verkäufer zu tragen.

#### 4.3.3. Geltendes Recht

Als geltendes Recht für den Kaufvertrag wurde englisches Recht vereinbart werden.

#### 4.3.4. Hinweis

Die KVG wird keine Verträge über die Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts oder wesentlicher Teile davon schließen.

### 4.4. Mietvertrag

Die Investmentgesellschaft und Emirates haben am 20.08.2014 einen langfristigen Mietvertrag abgeschlossen.

#### Angaben zum Mieter Emirates

##### Sitz / Geschäftsanschrift

P.O. Box 686, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate

##### Register

Emiri Decree ausgestellt von H.H. Sheikh Maktoum bin Rashid Al-Maktoum am 26.06.1985

##### Rechtsform

Dubai Corporation

##### Gesellschafter

Investment Corporation of Dubai, 100 %

#### 4.4.1. Grundmietzeit

Die Grundmietzeit für das Flugzeug begann am 22.08.2014 mit Übergabe des Flugzeugs an Emirates und beträgt zehn Jahre.

Für die Überlassung des Flugzeugs hat Emirates eine für die Grundmietzeit fixierte monatliche Miete in Höhe von 1.980.401,20 US-Dollar vorschüssig an die Investmentgesellschaft zu zahlen. Die Mietraten beinhalten auch diejenigen Beträge, die von der Investmentgesellschaft unter dem mit einer fixierten Verzinsung vereinbarten Darlehen (Fremdfinanzierung) von der Investmentgesellschaft an die Banken zu zahlen sind.

#### 4.4.2. Verlängerungsoption 1

Emirates kann sechs Monate vor Ablauf des achten Mietjahres die Verlängerungsoption 1 wählen. Damit verkürzt sich die Grundmietzeit auf acht Jahre und verlängert sich der Mietvertrag um weitere vier Jahre auf insgesamt zwölf Jahre. Die im Optionszeitraum zu zahlende Mietrate entspricht der während der Grundmietzeit zu leistenden Mietrate.

#### 4.4.3. Verlängerungsoption 2

Sofern Emirates die Verlängerungsoption 1 nicht ausgeübt hat, kann Emirates bis zum Ende des neunten Mietjahres die Verlängerungsoption 2 ausüben. Sollte Emirates hiervon Gebrauch machen, verlängert sich der Mietvertrag um fünf Jahre auf insgesamt 15 Jahre. Die Höhe der Mietrate für diesen Verlängerungszeitraum richtet sich dabei grundsätzlich nach der am Markt dann erzielbaren Miete, einer bei Abschluss der Verträge für diesen Zeitraum prognostizierten Miete sowie einer für den Verlängerungszeitraum vereinbarten gegebenenfalls darunter liegenden Mindestmiete in Höhe von 1.150.500 US-Dollar. Emirates verpflichtet sich, der Investmentgesellschaft unabhängig vom tatsächlichen

Marktniveau zum Zeitpunkt der Vertragsverlängerung mindestens die vereinbarte Mindestmiete pro Monat zu bezahlen. Im Gegenzug partizipiert Emirates von über der Mindestmiete liegenden, zu diesem Zeitpunkt tatsächlich erzielbaren Marktmieten wie folgt:

- Die Marktmiete liegt zwischen Mindestmiete und prognostizierter Miete: Emirates ist zur Zahlung der Marktmiete abzüglich 10 % der Differenz zwischen Marktmiete und Mindestmiete verpflichtet.
- Die Marktmiete liegt bei oder über der prognostizierten Miete: Emirates ist zur Zahlung der prognostizierten Miete abzüglich 10 % der Differenz zwischen prognostizierter Miete und Mindestmiete zuzüglich 25,1 % der Differenz zwischen Marktmiete und prognostizierter Miete verpflichtet.

Die Marktmiete ist zwischen den Parteien gegebenenfalls unter Hinzuziehung von unabhängigen Gutachtern einvernehmlich zu ermitteln.

Die monatliche Mietrate für diese Verlängerungsperiode erhöht sich in allen Fällen um 208.333 US-Dollar für die Emirates-spezifische Kabinenausstattung des Flugzeugs (BFE). Sofern Emirates die Kabinenausstattung deinstalliert hat, kann Emirates jederzeit während des Verlängerungszeitraums, alternativ eine Abstandszahlung leisten, deren Höhe dem Barwert der ansonsten künftig noch zu leistenden monatlichen Zahlungen unter Berücksichtigung eines Diskontsatzes in Höhe des zu diesem Zeitpunkt gültigen Anlagezinssatzes entspricht.

#### 4.4.4. Neuvermietung

Sofern Emirates weder die Verlängerungsoption 1 noch die Verlängerungsoption 2 ausübt, ist Emirates dazu verpflichtet, einen neuen Mieter für das Flugzeug für einen Zeitraum von fünf Jahren zu beschaffen. Sofern ein solcher Mieter unter Berücksichtigung der Mindestmietverpflichtung von Emirates die vertraglichen Mindestanforderungen erfüllt, kann die Investmentgesellschaft ihre Zustimmung nicht in unangemessener Weise verweigern. Zudem ist auch die Investmentgesellschaft dazu berechtigt, einen Nachmieter zu beschaffen.

Emirates hat sich für diesen Fall verpflichtet, für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung der Grundmietzeit der Investmentgesellschaft den Erhalt der Mindestmiete zu sichern und gegebenenfalls die Differenz zwischen Mindestmiete und einer etwaig niedrigeren Marktmiete des Nachmieters auszugleichen. Im Gegenzug partizipiert Emirates an Mieten oberhalb der Mindestmiete wirtschaftlich in gleichem Maße wie im Falle der Ausübung der Verlängerungsoption 2, durch Berücksichtigung einer entsprechenden Remarketing-Fee. Zudem hat sich Emirates für den der Verlängerungsperiode 2 entsprechenden Zeitraum verpflichtet, im Falle der vorzeitigen Beendigung des Anschlussmietvertrags der Investmentgesellschaft bis zum Abschluss eines neuen Mietvertrags die Mindestmiete zu zahlen. Bis zum Abschluss eines Anschlussmietvertrags ist das Flugzeug von Emirates auf eigene Kosten entsprechend den Vereinbarungen des Mietvertrags zu versichern, zu verwahren und instand zu halten.

Sofern es nicht gelingt, einen Nachmieter für das Flugzeug zu beschaffen, hat Emirates bis zehn Tage nach Ablauf der Grundmietzeit erneut die Möglichkeit, die Verlängerungsoption 2 auszuüben. In diesem Fall hat Emirates eine Miete in Höhe der Marktmiete, mindestens aber die vereinbarte Mindestmiete zu zahlen.

Ferner ist Emirates analog der Verlängerungsoption 2 und unabhängig von einer erfolgten Anschlussvermietung in jedem Fall dazu verpflichtet, eine monatliche Zahlung in Höhe von 208.033 US-Dollar für die Emirates-spezifische Kabinenausstattung (BFE) zu leisten, sofern Emirates nicht zu der entsprechenden Abstandsanzahlung optiert. Die Option der Abstandsanzahlung ist in diesem Fall auch dann gegeben, wenn Emirates die Emirates-spezifische Kabinenausstattung nicht deinstalliert.

#### 4.4.5. Rekonfigurationskosten

Etwaige Rekonfigurationskosten, die in Zusammenhang mit einer Neuvermietung nach Beendigung der Grundmietzeit nach zehn Jahren entstehen, da Emirates die Verlängerungsoption 2 nicht ausgeübt hat, werden von Emirates übernommen. Sollte sich jedoch herausstellen, dass diese Kosten über dem Betrag liegen, der für Emirates wirtschaftlich vertretbar ist, hat Emirates bis zu fünf Monate vor dem Ende der Grundmietzeit erneut die Möglichkeit, die Verlängerungsoption 2 auszuüben und das Flugzeug selbst unter den gemäß Verlängerungsoption 2 dargestellten Konditionen zu nutzen.

#### 4.4.6. Kaufoption

Sofern Emirates die Verlängerungsoption 2 ausgeübt hat, kann Emirates das Flugzeug am Ende der entsprechenden Verlängerungsperiode zu einem Kaufpreis, der sich am zu diesem Zeitpunkt bestehenden Marktwert orientiert, mindestens aber dem Mindestverkaufspreis von 67.500.000 US-Dollar entspricht, erwerben. Der Marktwert wird dabei von zwei von Emirates und der Investmentgesellschaft gemeinsam bestellten Sachverständigen bestimmt und entspricht dem arithmetischen Mittel der beiden Gutachterwerte abzüglich einer kalkulatorischen Vermarktungsgebühr in Höhe von 10 %.

Sofern Emirates die vorstehend beschriebene Kaufoption nicht ausübt, kann die Investmentgesellschaft Emirates um eine Verkaufsvermarktung des Flugzeugs bitten. Im Falle einer erfolgreichen Vermarktung des Flugzeugs durch Emirates zu einem Preis, der über dem Mindestverkaufspreis liegt, hat die Investmentgesellschaft Emirates eine Vermarktungsgebühr in Höhe von 10 % der Differenz zwischen dem tatsächlichen Verkaufspreis und dem Mindestverkaufspreis zu zahlen.

#### 4.4.7. Versicherung

Emirates ist während der gesamten Mietzeit dazu verpflichtet, das Flugzeug auf eigene Kosten, aber im Namen und zu Gunsten der Investmentgesellschaft im Rahmen branchenüblicher Selbstbehalte wie folgt zu versichern:

- den Flugzeugrumpf gegen alle Gefahren von Verlust und Schädigung sowie gegen Kriegsrisiken und sonstige »Nebengefahren«, wie zum Beispiel der Beschlagnehmung des Flugzeugs

- durch den Staat, in dem das Flugzeug registriert ist,
- sämtliche anderen Teile, wie zum Beispiel die Triebwerke, sofern sie nicht am Flugzeug befestigt sind, gegen alle Gefahren in Höhe ihres Wiederbeschaffungswerts,
- Haftpflichtversicherung (inklusive Passagiersversicherung, Sachversicherung für Gepäck und sonstige Fracht, Unfallhaftpflicht, Kriegsrisiken etc.),
- Personenschäden.

Emirates ist verpflichtet, die vertragsgemäße Versicherung des Flugzeugs gegenüber der Investmentgesellschaft und den finanzierenden Banken nachzuweisen.

#### 4.4.8. Totalverlust

Sofern es zu einem Totalverlust des Flugzeugs kommt, zum Beispiel durch einen irreparablen Schaden, Beschlagnehmung durch einen Staat, Diebstahl bzw. Entführung über einen Zeitraum von mehr als 90 Tagen, endet der Mietvertrag mit Erhalt der in diesem Fall an die Investmentgesellschaft oder den Sicherheitenverwalter der finanzierenden Banken zu leistenden Zahlung. Alternativ zur Zahlung des im vorherigen Absatz genannten Betrags kann Emirates dazu optieren, der Investmentgesellschaft ein Ersatzflugzeug zur Verfügung zu stellen, welches in Bezug auf Wert, Nutzbarkeit und verbleibender wirtschaftlicher Nutzungsdauer mindestens dem vom Totalverlust betroffenen Flugzeug entspricht. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass es sich hierbei um einen neutralen Austausch nach deutschem Steuerrecht handelt.

Im Falle des Totalverlusts eines Triebwerks ist von Emirates innerhalb von 30 Tagen ein Ersatztriebwerk zu stellen.

#### 4.4.9. Registrierung

Emirates ist dazu verpflichtet, das Flugzeug bei der Flugaufsichtsbehörde der Vereinigten Arabischen Emirate registrieren zu lassen und die Investmentgesellschaft dabei als Eigentümer einzutragen. Ferner ist Emirates dazu verpflichtet, die finanzierenden Banken und die Investmentgesellschaft bei der Registrierung von zu stellenden Sicherheiten zu unterstützen.

Eine Änderung der Jurisdiktion, in der das Flugzeug registriert wird, ist nur im Falle einer erlaubten Untervermietung des Flugzeugs möglich. Ansonsten ist die Zustimmung der Investmentgesellschaft erforderlich.

#### 4.4.10. Freistellung von Steuern und sonstigen Abgaben

Emirates ist grundsätzlich verpflichtet, die Investmentgesellschaft sowie gegebenenfalls die Kommanditisten, die geschäftsführenden Gesellschafter, den Treuhänder, die persönlich haftenden Gesellschafter oder die Banken gegen Forderungen, die unter anderem aufgrund der Eigentümerstellung sowie aufgrund des Mietvertrags und der weiteren Transaktionsdokumente erhoben werden, freizustellen.

Ferner verpflichtet sich Emirates, die Investmentgesellschaft sowie gegebenenfalls die Kommanditisten, die geschäftsführenden

Gesellschafter, den Treuhänder oder die persönlich haftenden Gesellschafter grundsätzlich von Steuern, Gebühren und sonstigen von einem Staat erhobenen Abgaben in Bezug auf das Flugzeug sowie den Verkauf und die Vermietung freizustellen. Eine Entschädigung ist unter anderem dann nicht zu leisten, wenn die Zahlungsverpflichtung aus dem Fehlverhalten des zu Entschädigenden resultiert, es sich um Steuern auf das Einkommen und den Gewinn in Deutschland handelt oder diese lediglich aufgrund der Jurisdiktion des zu Entschädigenden entstanden sind.

#### 4.4.11. Untervermietung

Grundsätzlich ist die Zustimmung der Investmentgesellschaft für die Untervermietung des Flugzeugs durch Emirates erforderlich. Sofern die Untervermietung jedoch gewisse Voraussetzungen erfüllt, darf die Zustimmung der Investmentgesellschaft nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Zu diesen Voraussetzungen zählt unter anderem, dass die steuerliche Situation der Investmentgesellschaft und ihrer Gesellschafter nicht negativ beeinflusst wird, dass die Rechte der Investmentgesellschaft und der finanzierenden Banken nicht beeinträchtigt werden, dass ein Untermieter die Rechte der Investmentgesellschaft unter dem Mietvertrag mit Emirates anerkennt, dass die Laufzeit des Untermietvertrags die Laufzeit des Mietvertrags mit Emirates nicht überschreitet, dass bestimmte Formalien (Zeitabläufe, Rechtsgutachten etc.) eingehalten werden und dass der Untermieter bestimmte im Mietvertrag zu vereinbarende Kriterien erfüllt. Zudem ist es erforderlich, dass die Nutzung und Wartung nur zu gleichen bzw. aus Sicht der Investmentgesellschaft besseren Bedingungen erfolgt als unter dem abzuschließenden Mietvertrag mit Emirates. Im Falle einer Untervermietung wird Emirates nicht aus den Verpflichtungen aus dem Mietvertrag entlassen.

Keine Zustimmung durch die Investmentgesellschaft ist für einen so genannten Wet-Lease erforderlich, sofern dieser Wet-Lease unter anderem dem Mietvertrag mit Emirates untergeordnet ist und die Laufzeit des Wet-Lease die Laufzeit des Mietvertrags mit Emirates nicht überschreitet. Emirates hat die Investmentgesellschaft über einen Wet-Lease vorher schriftlich zu informieren. Ein Wet-Lease bezeichnet die Vermietung des Flugzeugs inklusive Piloten, Kabinenbesatzung, Wartung, etc. durch Emirates an eine andere Fluggesellschaft.

#### 4.4.12. Betrieb und Wartung

Während der gesamten Mietzeit hat Emirates auf eigene Kosten die Wartung, Instandhaltung, Reparaturen und den Unterhalt des Flugzeugs samt Triebwerken und Teilen im Einklang mit den Vorgaben des Herstellers, seinen Flottenstandards und entsprechend den Vorgaben der zuständigen Luftaufsichtsbehörden zu besorgen. Hierzu gehören auch die gewissenhafte Dokumentation und das Führen sämtlicher gemäß den allgemeinen Regelungen des Flugverkehrs erforderlicher Nachweise.

Der Investmentgesellschaft steht dabei das Recht zu, mit einer Ankündigungsfrist von 30 Tagen das Flugzeug und die zugehörigen Dokumente auf eigene Kosten im Rahmen einer Inspektion

untersuchen zu lassen. Im Falle einer eingetretenen oder drohenden Vertragsverletzung bestehen verstärkte Inspektionsrechte mit verkürzten Fristen.

Emirates hat das Recht, während der Mietzeit Modifikationen am Flugzeug vorzunehmen, wenn diese den Wert und die Vermarktungsfähigkeit des Flugzeugs nicht wesentlich beeinträchtigen. Bei geringfügigen Modifikationen wird der Mieter diese entweder sorgsam entfernen oder den Nachweis erbringen, dass die Modifikation im Einklang mit der Flugtauglichkeit (Airworthiness nach EASA / FAA) ist. Letzteres gilt auch für maßgebliche Anpassungen am Flugzeug.

#### 4.4.13. Poolverträge

Im Rahmen des Mietvertrags darf Emirates unter gewissen Voraussetzungen so genannte Poolverträge abschließen. Diese im Luftverkehrsmarkt typischen Verträge erlauben es Emirates, Triebwerksteile oder auch gesamte Triebwerke vorübergehend gegen Teile oder Triebwerke von gleicher Qualität und Funktionalität mit den Vertragspartnern zu tauschen.

#### 4.4.14. Rückgabekonditionen

Nach Ablauf des Mietvertrags oder im Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung hat Emirates das Flugzeug im vertraglich vereinbarten Zustand an die Investmentgesellschaft zu übergeben. Die Rückgabe des Flugzeugs erfolgt entweder mit der im Flugzeug installierten Kabinenausstattung oder einer zu diesem Zeitpunkt dem Standard internationaler Fluggesellschaften entsprechenden Kabinenausstattung.

Darüber hinaus hat Emirates das Flugzeug in einer so genannten Half-Life Condition zurückzugeben. Dies bedeutet, dass das Flugzeug und die Triebwerke nicht mehr als die Hälfte der Betriebsstunden sowie Starts und Landungen bis zur nächsten Wartung geflogen sein dürfen. Wird das Flugzeug insgesamt in einem Zustand von Emirates zurückgegeben, der eine höhere technische Abnutzung aufweist, ist eine entsprechende Ausgleichszahlung abhängig vom Rückgabezeitpunkt (zehn, zwölf oder 15 Jahre) von Emirates zu leisten. Wird das Flugzeug von Emirates insgesamt in einem besseren Zustand zurückgegeben, so ist in diesem Fall keine Ausgleichszahlung von der Investmentgesellschaft an Emirates zu leisten. Emirates ist im Rahmen der Rückgabe zudem berechtigt, Triebwerke auszutauschen. Ein anderes Triebwerk, welches in das Eigentum der Investmentgesellschaft übergeht, muss vom gleichen Typ bzw. eine verbesserte Variante hiervon sein und unter anderem in puncto Modifikationsstatus mindestens genauso gut wie das vorherige Triebwerk sein, wobei es aber für eine im Vergleich zum ausgetauschten Triebwerk höhere Anzahl von Betriebsstunden sowie Starts und Landungen bis zur nächsten Wartung genutzt worden sein darf. Ferner muss es den Mindestanforderungen der Rückgabekonditionen entsprechen.

#### 4.4.15. Allgemeine Vertragsstörungen

Im Falle einer vertraglich definierten Allgemeinen Vertragsstörung, die auch nach der vertraglich vereinbarten Konsultationsphase nicht einvernehmlich gelöst werden konnte, liegt ein be-

lastendes Ereignis (»Burdensome Event«) vor. Dieses führt zur außerordentlichen Beendigung des Mietvertrags.

Hierfür ist im Mietvertrag die Berechnung eines Beendigungswerts festgelegt. Dabei wird bei der Ermittlung zwischen dem »Hohen Beendigungswert« und dem »Mittleren Beendigungswert« unterschieden. Deren Anwendung hängt davon ab, aus welcher Sphäre die entsprechende allgemeine Vertragsstörung kommt. Handelt es sich zum Beispiel um eine Allgemeine Vertragsstörung in der Sphäre des Mieters die beispielsweise auf einer Rechtsänderung in den Vereinigten Arabischen Emiraten beruhen kann, so kommt der Hohe Beendigungsbetrag zur Anwendung. Im Falle einer allgemeinen Vertragsstörung aus der Sphäre des Vermieters, wie zum Beispiel aufgrund von erhöhten Zahlungen wegen gestiegener Darlehenskosten, findet der Mittlere Beendigungsbetrag Anwendung. Während sich der Mittlere Beendigungswert aus der Abzinsung der ausstehenden Mietraten ergibt, wird im Hohen Beendigungswert zusätzlich der Restwert des Flugzeugs berücksichtigt.

In einem ersten Schritt ist der Mieter verpflichtet, den ausstehenden Darlehensbetrag zu bezahlen. Anschließend ist das Flugzeug mindestens zu dem Preis in die Vermarktung zu geben, der von Emirates aufgrund der vertraglichen Regelungen als Beendigungswert zu erbringen wäre.

Sollte ein Verkauf binnen sechs Monaten zu diesem Preis nicht gelingen, so findet eine öffentliche Auktion zum Verkauf des Flugzeugs statt. Hierbei ist Emirates zur Abgabe eines Mindestgebots in Höhe des definierten Beendigungswerts verpflichtet.

Zum Ende der Auktion hat Emirates das Recht, das bis dahin vorliegende höchste Gebot durch ein eigenes gleich hohes Gebot zu ersetzen, um auf diese Weise den Zuschlag zu erhalten. Der Veräußerungserlös aus dem Verkauf des Flugzeugs wird zunächst dazu verwendet, Emirates die geleistete Zahlung für den ausstehenden Darlehensbetrag zurück zu erstatten. Der restliche Teil des Verkaufserlöses steht der Investmentgesellschaft zu.

#### 4.4.16. Leistungsstörungen durch Mieter

Die Investmentgesellschaft ist bei Eintritt von vertraglich definierten Leistungsstörungen seitens des Mieters (»Event of Default«) generell berechtigt, den Mietvertrag außerordentlich zu beenden, gerichtlich gegen Emirates vorzugehen, um eine Erfüllung der obliegenden Verpflichtungen und die Zahlung eines Schadensersatzes zu erreichen, und/oder das Flugzeug in ihren Besitz zu nehmen, um das Flugzeug zu verkaufen oder anderweitig zu vermieten. Sämtliche, aufgrund der Leistungsstörung von Emirates entstandenen Kosten und Aufwendungen verursacht durch die vorzeitige Beendigung des Mietvertrags, sind der Investmentgesellschaft und den finanzierenden Banken vom Mieter zu ersetzen.

Bei einem Event of Default kann der Vermieter das Mietverhältnis auch beenden, indem er wie bei einer Allgemeinen Vertragsstörung das Mietverhältnis kündigt. Im Falle eines »Event of Default« des Mieters kommt der »Hohe Beendigungswert« zur Anwendung.

#### 4.4.17. Geltendes Recht

Der Mietvertrag unterliegt englischem Recht.

#### 4.5. Zulässigkeit von Kreditaufnahmen

Kreditaufnahmen für Rechnung des Investmentvermögens sind gemäß den Anlagebedingungen bis zur Höhe von 60 % des Verkehrswerts der in der Investmentgesellschaft befindlichen Vermögensgegenstände möglich, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind. Die Grenze gilt nicht während der Dauer des erstmaligen Vertriebs der Investmentgesellschaft, längstens jedoch für einen Zeitraum von 18 Monaten ab Beginn des Vertriebs. Die Kreditaufnahme bedarf gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 1 KAGB der Zustimmung der Verwahrstelle.

#### 4.6. Darlehensvertrag

Die Investmentgesellschaft hat am 20.08.2014 mit Zustimmung der Verwahrstelle eine langfristige Fremdfinanzierung in Höhe von 136.200.000 US-Dollar aufgenommen. Die finanzierenden Banken DekaBank Deutsche Girozentrale (Deka) und Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (Helaba) haben dabei einen Darlehensteil von jeweils 50 % des Gesamtbetrags übernommen. Das Darlehen ist zweckgebunden und dient ausschließlich dem nicht durch Eigenkapital der Investmentgesellschaft finanzierten Anteil des Kaufpreises für das Flugzeug.

##### 4.6.1. Angaben zu den Darlehensgebern

###### Angaben zur Helaba

###### Sitz / Geschäftsanschrift

Neue Mainzer Straße 52-58, 60311 Frankfurt am Main  
Bonifaciusstraße 16, 99084 Erfurt

###### Handelsregister

HRA 29821, Amtsgericht Frankfurt am Main  
HRA 102181, Amtsgericht Jena

###### Gesellschafter

Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen (SGVHT),  
Frankfurt am Main / Erfurt, 68,85 %  
Land Hessen, 8,1 %  
Freistaat Thüringen, 4,05 %  
Rheinischer Sparkassen- und Giroverband, Düsseldorf, 4,75 %,  
Sparkassenverband Westfalen-Lippe, Münster, 4,75 %  
FIDES Alpha GmbH, Berlin, 4,75 %  
FIDES Beta GmbH, Berlin, 4,75 %

###### Angaben zur Deka

###### Sitz / Geschäftsanschrift

Mainzer Landstraße 16, 60325 Frankfurt am Main

###### Handelsregister

HRA 16068, Amtsgericht Frankfurt am Main

###### Gesellschafter

Deutscher Sparkassen- und Giroverband ö. K.m 50 %  
Deka Erwerbsgesellschaft mbH & Co. KG, 50 %

#### 4.6.2. Auszahlung

Die Valutierung des Darlehens erfolgte mit Übernahme des Flugzeugs am 22.08.2014.

#### 4.6.3. Laufzeit

Die Laufzeit beträgt zehn Jahre und vier Monate. Das Darlehen wird aus der von Emirates über die Laufzeit vereinnahmten oder abgesicherten (im Falle einer Anschlussvermietung mit Absicherung der Mindestmiete durch Emirates) Mietzahlungen vollständig getilgt.

#### 4.6.4. Bereitstellungsgebühr

Bis zur Auszahlung des Darlehens war eine Bereitstellungsgebühr in Höhe von 0,65 % p. a. auf den Darlehensbetrag zahlbar. Diese Gebühr zahlte die HANNOVER LEASING GmbH & Co. KG.

#### 4.6.5. Vorabgebühr

Bei Unterschrift des Darlehensvertrags wird eine Vorabgebühr für die Banken in Höhe von 1,2 % auf den Darlehensbetrag fällig. Dieser ist in zwei Teilbeträgen bis zum Jahresende 2014 zu bezahlen und wird von der HANNOVER LEASING GmbH & Co. KG übernommen.

#### 4.6.6. Verzinsung und Tilgung

Der für die Laufzeit des Darlehens fixierte Zinssatz beträgt 2,085 % zuzüglich einer Basismarge in Höhe von 2,35 % p. a. Die Tilgungsstruktur des Darlehens sieht eine vollständige Rückführung des Darlehens während der Vertragslaufzeit mit Emirates vor. Die Zins- und Tilgungsleistungen an die finanzierenden Banken sind quartalsweise nachschüssig zu bezahlen.

#### 4.6.7. Beratungskosten und erhöhte Kosten

Entstehen den Darlehensgebern während der Laufzeit zusätzliche Kosten, zum Beispiel durch Steuern (mit Ausnahme von Steuern auf Einkommen und Ertrag) oder Änderungen von bankenaufsichtsrechtlichen Regelungen in Bezug auf das Darlehen, so sind diese von der Investmentgesellschaft zu erstatten.

#### 4.6.8. Verpflichtungen der Investmentgesellschaft (Covenants)

Der Darlehensvertrag enthält Verpflichtungen der Investmentgesellschaft (Covenants), wie

- die Verpflichtung zur Einholung von Zustimmungen oder Einhaltung von Weisungen der finanzierenden Banken im Hinblick auf Änderung und Einhaltung des Mietvertrags, die Ausübung von Ermessen unter dem Mietvertrag oder im Hinblick auf die Vornahme bestimmter Handlungen im Falle einer Beendigung des Mietvertrags oder bei Neuvermietung des Flugzeugs;
- die Verpflichtung, den Sicherheitentreuhänder bzw. dessen Vertreter bei Inspektionen des Flugzeugs teilnehmen zu lassen, wobei entstehende Kosten dieser Inspektion dann von der Investmentgesellschaft zu tragen sind, wenn eine Vertragsverletzung vorangeht;
- Einschränkungen zu Unternehmenszusammenschlüssen und Handlungen die die Interessen der finanzierenden Banken oder den Wert ihrer Sicherheiten gefährden könnten;
- Kooperationspflichten bei der Ergänzung, Abänderung oder

Neubestellung von Sicherheiten auf Kosten der Investmentgesellschaft;

- die Verpflichtung, Maßnahmen zu ergreifen, die im Gesellschaftsvertrag festgelegte Unternehmensstruktur der Investmentgesellschaft mit ihren zu 100 % der KVG gehörenden persönlich haftenden Gesellschaftern beizubehalten; sowie
- den geschäftsführenden Kommanditist II beizubehalten oder deren Rechte und Pflichten nicht zu übertragen.

#### 4.6.9. Sicherheiten

Als Sicherheit für die Banken wurde für das Flugzeug eine erstrangige Flugzeughypothek, die dem Recht des US-Bundesstaates New York unterliegt, bestellt. Ferner ist als Sicherheit das Konto der Investmentgesellschaft, auf welches die Zahlungen an die Investmentgesellschaft durch den Mieter zu erfolgen haben, an die Banken verpfändet und die Ansprüche auf Zahlung der Mietrate sowie alle weiteren Rechte der Investmentgesellschaft aus dem Mietvertrag an die Banken abgetreten. Weiterhin sind die Banken neben der Investmentgesellschaft als weitere versicherte Personen bei den von Emirates abgeschlossenen / abzuschließenden Versicherungen aufgenommen, um im Sicherungsfall Zahlungen der Versicherung vereinnahmen zu können. Zudem sind die sich aus den Vertragsdokumenten ergebenden Rechte nach den anwendbaren Rechtsordnungen im internationalen Register nach der Cape Town Convention registriert. Ferner hat Emirates den Banken eine Deregistrierungsvollmacht erteilt. Die Cape Town Convention dient der Standardisierung der Registrierung von Eigentum, Nutzungsrechten und Sicherheiten, insbesondere an Flugzeugen und Triebwerken.

#### 4.6.10. Kündigung

Der Darlehensvertrag sieht Regelungen zur Kündigung der Darlehen aufgrund einer Vertragsverletzung durch die Investmentgesellschaft vor, welche den üblichen Regelungen für Darlehensfinanzierungen vergleichbarer Transaktionen entsprechen. Auf ausstehende oder nicht fristgemäß bezahlte Beträge fallen Strafzinsen an. Kann die Investmentgesellschaft ihren Zahlungspflichten nicht nachkommen, so sind die Banken berechtigt, aus ihrer Flugzeughypothek die Verwertung des Flugzeugs zu betreiben. Aus einem in diesem Fall erzielten Verwertungserlös würden dann zunächst die ausstehenden Beträge unter dem Darlehensvertrag bedient.

#### 4.6.11. Vorzeitige Rückzahlung

Unter gewissen Umständen ist das ausgereichte und noch nicht zurückgeführte Darlehen von der Investmentgesellschaft vorzeitig an die Banken zurückzuzahlen. Zu diesen Umständen zählen zum Beispiel

- der Eintritt einer Vertragsverletzung durch Emirates unter dem Mietvertrag oder die Beendigung des Mietvertrags infolge einer Vertragsverletzung durch Emirates oder
- der Totalverlust des Flugzeugs.

#### 4.6.12. Vertragsstörung Darlehensvertrag

Die Parteien haben vereinbart, dass unter anderem eine Vertragsstörung vorliegt, sofern es in Anwendung des geltenden Rechts oder aufgrund einer Änderung des geltenden Rechts dazu kommt, dass ein Transaktionsdokument unwirksam oder undurchsetzbar ist bzw. wird oder aus den Verträgen resultierende Pflichten bzw. die Durchführung der darin vorgesehenen Transaktionen unwirksam oder unrechtmäßig werden. Zudem liegt eine Vertragsstörung vor, wenn die Sicherheiten nicht vollumfänglich wirksam sind.

Im Fall einer solchen Vertragsstörung verpflichten sich die Vertragsparteien, Verhandlungen über eine Restrukturierung der betroffenen Verträge und Verpflichtungen aufzunehmen. Sollte eine zufriedenstellende Restrukturierung nicht möglich sein, muss die Investmentgesellschaft das Darlehen vorzeitig zurückzahlen.

#### 4.6.13. Freiwillige vorzeitige Rückzahlung

Die Investmentgesellschaft ist ab dem dritten Jahr ab Vertragsabschluss jederzeit berechtigt, das Darlehen zusammen mit der Vorfälligkeitsgebühr vorzeitig zurückzuzahlen.

#### 4.6.14. Vorfälligkeitsgebühr

In allen Fällen der vorzeitigen Rückzahlung des Darlehensbetrags muss die Investmentgesellschaft eine Gebühr in Höhe von 0,5 % pro Jahr auf den zurückbezahlten Betrag für jedes Jahr der Restlaufzeit entrichten.

Beruhet die vorzeitige Rückzahlung auf einer Verwerfung der Kapitalmärkte, Steuerzahlungen, erhöhten Kosten oder einer Vertragsstörung, so muss die Investmentgesellschaft lediglich die Hälfte der ansonsten fälligen Vorfälligkeitsgebühr zahlen.

Zusätzlich zu der Vorfälligkeitsgebühr bei vorzeitiger Rückzahlung sind im Rahmen einer vorzeitigen Rückzahlung entstehende Kosten der Banken, zum Beispiel aus der vorzeitigen Auflösung des Festzinssatzes (»Breakage Costs«), jeweils von der Investmentgesellschaft zu erstatten.

#### 4.6.15. Syndizierung

Die Banken sind berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Darlehensvertrag an andere Finanzierungspartner zu übertragen. Dabei eventuell entstehende Kosten sind nicht von der Investmentgesellschaft zu tragen. Neue Finanzierungspartner haben die Rechte und Pflichten aus der Vertragsdokumentation, insbesondere auch den Mietvertrag mit Emirates betreffend, anzuerkennen und zu erfüllen.

#### 4.6.16. Geltendes Recht

Der Darlehensvertrag unterliegt englischem Recht.

### 4.7. Vorfinanzierungsvereinbarung

Die Investmentgesellschaft hat am 04.07.2014 zur Vorfinanzierung des für den Kauf des Flugzeugs erforderlichen Eigenkapitalanteils eine Vorfinanzierungsvereinbarung mit der HANNOVER LEASING GmbH & Co. KG (Darlehensgeber) abgeschlossen. Die Vorfinanzierung ist zum Zeitpunkt des Erwerbs des Flugzeugs, in

Höhe der Anforderung vom Darlehensgeber an die Investmentgesellschaft ausgezahlt worden.

#### 4.7.1. Laufzeit

Die Investmentgesellschaft hat die Vorfinanzierung monatlich jeweils zum Monatsletzten in dem Umfang zurückzuführen, der dem Kaufpreisanteil der eingezahlten Einlagen der der Investmentgesellschaft zwischenzeitlich beigetreten Anleger entspricht, die ihre Beteiligung nicht zuvor wieder wirksam widerrufen haben. Im Übrigen ist die ausgereichte Vorfinanzierung zum Ablauf des 31.12.2015 vollständig zur Rückzahlung fällig.

#### 4.7.2. Verzinsung

Als Verzinsung unter der ausgereichten Vorfinanzierung erhält der Darlehensgeber den Betrag, den er als Auszahlung von der Investmentgesellschaft erhalten hätte, wenn er im jeweiligen Zeitraum mit einer Einlage in Höhe des jeweils unter der Vorfinanzierung ausstehenden Betrags beteiligt gewesen wäre.

Der Anspruch auf die Verzinsung entsteht jeweils zu dem Zeitpunkt, zu dem die Investmentgesellschaft Auszahlungen an ihre Anleger vornimmt, und ist sofort zur Zahlung fällig.

#### 4.7.3. Gerichtsstand und Geltendes Recht

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zu Rechten und Pflichten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist München. Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

### 4.8. Einsatz von Leverage

Zur Finanzierung des Investitionsvorhabens hat die Investmentgesellschaft ein langfristiges Darlehen in Höhe von 136.200.000 US-Dollar zu marktüblichen Konditionen bei zwei Banken aufgenommen. Darüber hinaus finanziert die Investmentgesellschaft das erforderliche Eigenkapital für die Bezahlung des Kaufpreises für das Flugzeug über die HANNOVER LEASING GmbH & Co. KG vor. Die Vorfinanzierung soll mit Hilfe des eingeworbenen Emissionskapitals vollständig während der Platzierungsphase zurückgeführt werden.

Durch den Einsatz von Fremdkapital wird die Eigenkapitalrendite der Investmentgesellschaft und somit mittelbar die Eigenkapitalrendite der Anleger und damit die Auszahlungen an diese, im Vergleich zu einer Finanzierung ausschließlich über Eigenkapital, gesteigert, solange die vereinbarte Verzinsung des Fremdkapitals niedriger ist als die geplante Gesamtkapitalrentabilität der Investition (so genannter Hebel- oder Leverage-Effekt). Bei sich ändernden Finanzierungskosten gilt grundsätzlich, dass die Auswirkungen auf die Auszahlungen an die Anleger umso stärker sind, je höher die Fremdkapitalquote einer Investition ist.

Die Investmentgesellschaft erwartet, dass der nach der Brutto-Methode (die im vorliegenden Fall im Ergebnis der Netto-Methode entspricht, da keine Absicherungsgeschäfte getätigt wurden) berechnete Leverage des AIF seinen Nettoinventarwert um maximal das 3-fache nicht übersteigt. Abhängig von den Marktbe-

dingungen kann der Leverage jedoch schwanken, sodass es trotz der ständigen Überwachung durch die Investmentgesellschaft zu Überschreitungen der angegebenen Höchstmaße kommen kann. Bei dieser Betrachtung wurde die Vorfinanzierung des einzuwerbenden Eigenkapitals, welches spätestens bis zum 31.12.2015 vollständig zur Rückzahlung fällig ist, nicht berücksichtigt.

Die Investmentgesellschaft darf für den AIF maximal bis zur Höhe der Kreditaufnahmegrenze von 60 % des Verkehrswerts der in der Investmentgesellschaft befindlichen Vermögensgegenstände Leverage einsetzen. Die Anlagebedingungen sehen vor, dass diese Grenze nicht während der Dauer des erstmaligen Vertriebs des AIF gilt, längstens jedoch für einen Zeitraum von 18 Monaten ab Beginn des Vertriebs. Die angestrebte Fremdkapitalquote bezogen auf den Verkehrswert der in der Investmentgesellschaft befindlichen Vermögensgegenstände (ohne Berücksichtigung der Vorfinanzierung des einzuwerbenden Eigenkapitals) beträgt zum Zeitpunkt des Erwerbs des Anlageobjekts 59,22 %. Durch die vorgesehenen laufenden Tilgungen wird die langfristige Fremdfinanzierung bis 2024 vollständig zurückgeführt, sodass die Fremdkapitalquote dann bei 0 % liegt.

Die Aufnahme von weiterem Fremdkapital ist grundsätzlich nicht vorgesehen, sodass die Investmentgesellschaft darüber hinaus kein weiteren Leverage in Anspruch nehmen wird. Hinsichtlich der aus dem Einsatz von Leverage resultierenden Risiken wird auf den Abschnitt 5.2.2. »Kreditrisiken«, Seite 30, verwiesen.

#### 4.9. Handhabung von Sicherheiten

Die Investmentgesellschaft darf gemäß den Anlagebedingungen die Vermögensgegenstände (insbesondere das Anlageobjekt) belasten bzw. Forderungen aus Rechtsverhältnissen, die sich auf die Vermögensgegenstände beziehen (hier insbesondere der langfristige Mietvertrag), abtreten sowie belasten, wenn dies mit einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung vereinbar ist und wenn die Verwahrstelle diesen Maßnahmen zustimmt, weil sie die dafür vorgesehenen Bedingungen als marktüblich erachtet. Die Investmentgesellschaft darf auch mit dem Erwerb des Anlageobjekts im Zusammenhang stehende Belastungen übernehmen. Insgesamt dürfen die Belastungen 60 % des Verkehrswerts der in der Investmentgesellschaft befindlichen Vermögensgegenstände nicht überschreiten.

Zur Besicherung der Ansprüche aus der langfristigen Fremdfinanzierung ist das Anlageobjekt zum Zeitpunkt des Erwerbs zu Gunsten der finanzierenden Banken mit einer erstrangigen Flugzeughypothek nach dem Recht des US-Bundesstaats New York belastet. Ferner sind die Zahlungsansprüche aus der Vermietung des Flugzeugs sowie die Kaufpreisforderungen und sonstigen Zahlungsansprüche gegenüber den zukünftigen Käufern des Flugzeugs an die finanzierenden Banken abgetreten sowie die Guthaben auf den jeweiligen Konten der Investmentgesellschaft an die finanzierenden Banken verpfändet.

Hinsichtlich der sich aus der Handhabung von Sicherheiten ergebenden Risiken wird auf den Abschnitt 5.2.2. »Kreditrisiken«, Seite 30, verwiesen.

#### 4.10. Techniken und Instrumente zur Verwaltung des Investmentvermögens

Zu den Techniken und Instrumenten, von denen bei der Verwaltung des Investmentvermögens Gebrauch gemacht werden kann, gehören das Portfoliomanagement (einschließlich des kaufmännischen und technischen Asset-Managements) und das Risikomanagement der KVG.

Der Einsatz von Derivaten ist gemäß den Anlagebedingungen nur zur Absicherung der von der Investmentgesellschaft gehaltenen Vermögensgegenstände gegen einen Wertverlust möglich. Zum Zeitpunkt der Auflegung des Investmentvermögens sowie gemäß dem Darlehensvertrag für die langfristige Fremdfinanzierung ist der Einsatz von Derivaten jedoch nicht vorgesehen. Über die Darlehenslaufzeit wurde ein fixer Zinssatz vereinbart.

Die mit den Vermögensgegenständen, Techniken und Instrumenten verbundenen Risiken, Interessenkonflikte und Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Investmentvermögens ergeben sich aus Abschnitt 2.8. »Verflechtungen des AIF / Interessenkonflikte«, Seite 15 ff, und Kapitel 5. »Risikohinweise«, Seite 29 ff.

#### 4.11. Regeln für die Vermögensbewertung

##### 4.11.1. Bewertung des Flugzeugs

Das Flugzeug ist als sonstiger Sachwert im Sinne der Kapitalanlage-, Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung (KARBV) mit dem Verkehrswert anzusetzen, der unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten erzielt werden könnte.

Der Kaufpreis des Flugzeugs liegt über 50 Millionen Euro. Vor diesem Hintergrund ist das Flugzeug vor dem Erwerb gemäß den Anforderungen des § 261 Abs. 5 Nr. 1 b) KAGB von zwei externen, voneinander unabhängigen Bewerter zu bewerten. Im konkreten Fall wurden vier unabhängige Bewertungsgutachten beauftragt. Zur Gewährleistung eines adäquaten Wertansatzes wurde hierbei von den vier Bewertungsgutachten jeweils das Bewertungsgutachten mit dem höchsten und dem niedrigsten Verkehrswert eliminiert und aus den Verkehrswerten der beiden verbleibenden Bewertungsgutachten der Durchschnitt gebildet. Die Ergebnisse aus den Bewertungsgutachten sind im Abschnitt 4.2.7. »Bewertungsgutachten«, Seite 20, dargestellt.

Die laufende Bewertung des Flugzeugs erfolgt mindestens einmal jährlich nach Maßgabe von § 271 KAGB i. V. m. §§ 168 und 169 KAGB durch zwei externe, voneinander unabhängige Bewerter. Für die ersten zwölf Monate nach dem Erwerb des Flugzeugs ist der Kaufpreis des Flugzeugs anzusetzen. Ist die KVG jedoch der Auffassung, dass der Kaufpreis aufgrund von Änderungen wesentlicher Bewertungsfaktoren nicht mehr sachgerecht ist, so ist der Verkehrswert neu zu ermitteln. Für die Ermittlung des Verkehrswerts wird der Durchschnitt aus den beiden Verkehrswerten gemäß Bewertungsgutachten gebildet.

#### 4.11.2. Bewertung der Liquiditätsreserve

Bankguthaben werden zu ihrem Nennwert zuzüglich zugeflossener Zinsen bewertet. Festgelder werden zum Verkehrswert bewertet, sofern das Festgeld kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung nicht zum Nennwert zuzüglich Zinsen erfolgt.

#### 4.11.3. Bewertungsmethode

Die KVG hat in ihrer internen Bewertungsrichtlinie festgelegt, dass die Ermittlung des Verkehrswerts bei Flugzeugen nach der anerkannten Methodik der International Society of Transport Aircraft Trading (ISTAT) zu erfolgen hat. Die ISTAT ist eine internationale Vereinigung des Transportflugzeughandels, die für die Branche einheitliche Bewertungsmaßstäbe und Standards festlegt.

#### Base Value und Current Market Value nach »ISTAT«

Der zu ermittelnde Verkehrswert eines Flugzeugs entspricht dem Current Market Value und gibt den voraussichtlich erzielbaren Marktwert des Flugzeugs wieder.

Ausgangswert für die Flugzeugbewertung ist zunächst der Base Value (so genannter »Wert bei ausgeglichenen Marktbedingungen und durchschnittlichem Zustand«) auf den dann der Current Market Value aufbaut. Im Base Value werden unter anderem Faktoren wie der Flugzeughersteller, der Flugzeugtyp, das Abfluggewicht, die Triebwerke, die allgemeine Ausstattung und das Baujahr berücksichtigt. Bei der Ermittlung des Base Value wird davon ausgegangen, dass Angebot und Nachfrage nach Flugzeugen in einem offenen, stabilen Marktumfeld ausgeglichen sind. Dabei wird unterstellt, dass die beteiligten Parteien – Verkäufer und Käufer – rational handeln und ausreichend Zeit für die Suche nach einem Flugzeug zur Verfügung steht. In Bezug auf den physischen Zustand wird die Annahme getroffen, dass sich das Flugzeug in einem dem Alter und Flugzeugtyp entsprechenden Zustand befindet und technisch gesehen in Half-Life-Condition<sup>1</sup> ist.

Für die Ermittlung des Current Market Value kommt neben dem Base Value die Betrachtung des zukünftigen Ertragspotenzials des Flugzeugs hinzu, das der Bewerter aufgrund von historischen Marktwerten und vorherrschenden Marktbedingungen ableitet. In die Marktbedingungen fließen unter anderem die Entwicklung des Luftverkehrsmarkts, die Preise der letzten Verkäufe, Angebot und Nachfrage, die Orderbücher der Hersteller und Verschrottungen ein. Der Current Market Value basiert, wie auch der Base Value, auf der theoretischen Annahme, dass sich das Flugzeug im Wartungszustand Half-Life befindet.

#### 4.11.4. Bewerter

Die Bewertung des Flugzeugs erfolgt durch externe Bewerter, die unabhängig von der Investmentgesellschaft, der KVG und von anderen Personen mit engen Verbindungen zur Investmentgesellschaft oder zur KVG sind. Dabei wird die KVG nur externe Bewerter für die Bewertung heranziehen, die den Anforderungen

des KAGB entsprechen, also insbesondere ausreichende berufliche Garantien vorweisen können, um die Bewertungsfunktion wirksam und qualifiziert ausüben zu können. Die KVG teilt die Bestellung eines externen Bewerter der BaFin mit. Ein bestellter externer Bewerter darf die Bewertungsfunktion nicht an einen Dritten delegieren.

Die externen Bewerter, welche die Ankaufsbewertung des Flugzeugs vornehmen, dürfen nicht zugleich die jährliche Bewertung des Anlageobjekts durchführen. Ein externer Bewerter darf nur für einen Zeitraum von maximal drei Jahren für die Bewertung des Anlageobjekts für die KVG tätig sein. Eine erneute Bestellung des externen Bewerter ist erst nach Ablauf von zwei Jahren seit Ende des dreijährigen Zeitraums möglich.

Die KVG bleibt auch dann für die ordnungsgemäße Bewertung der Vermögensgegenstände des AIF sowie für die Berechnung und Bekanntgabe des Nettoinventarwerts verantwortlich, wenn sie einen externen Bewerter bestellt hat.

#### 4.11.5. Ermittlung des Nettoinventarwerts bzw. des Anteilswerts

Der Wert des AIF / der Investmentgesellschaft wird aufgrund der jeweiligen Verkehrswerte der zu ihm gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten ermittelt (Nettoinventarwert). Der für den Anleger maßgebliche Nettoinventarwert je Anteil ergibt sich sodann aus der Teilung des Gesamtwerts des AIF / der Investmentgesellschaft durch die Zahl der in den Verkehr gelangten Anteile (Anteilwert). Die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil erfolgt mindestens einmal jährlich.

### 4.12. Liquiditätsmanagement

Die KVG verfügt für den AIF über ein angemessenes Liquiditätsmanagementsystem. Sie hat schriftliche Grundsätze und wirksame Verfahren festgelegt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken des Investmentvermögens zu überwachen und zu gewährleisten, dass sich das Liquiditätsprofil des AIF mit den zugrunde liegenden Verbindlichkeiten des Investmentvermögens deckt. Die KVG überprüft die dokumentierten Grundsätze und Verfahren für das Liquiditätsmanagement mindestens einmal jährlich und aktualisiert sie bei Änderungen oder neuen Vorkehrungen. Sie berücksichtigt in ihrem Liquiditätsmanagementsystem und den betreffenden Verfahren angemessene Eskalationsmaßnahmen, um zu erwartende oder tatsächliche Liquiditätseingpässe oder andere Notsituationen des AIF zu bewältigen. Die KVG hat unter Berücksichtigung der Anlagestrategie adäquate Limits für die Liquidität oder Illiquidität des AIF festgesetzt und überwacht deren Einhaltung fortlaufend.

Die KVG führt unter Berücksichtigung der Anlagestrategie, des Liquiditätsprofils des AIF und der Anlegerart mindestens jährlich Stresstests durch, mit denen sie die Liquiditätsrisiken des verwal-

<sup>1</sup> Die Half-Life Condition beschreibt in Hinblick auf Wartungsarbeiten den Zustand der wesentlichen Triebwerks- und Flugzeugteile zwischen zwei großen Wartungen (50 % abgenutzt seit der letzten großen Wartung und 50 % noch zu nutzen bis zur nächsten großen Wartung).

teten AIF bewerten kann. Die Stresstests erfolgen dabei unter Zugrundelegung von sowohl normalen als auch außergewöhnlichen Liquiditäts- / Marktbedingungen. Im Hinblick auf das Ergebnis von Stresstests handelt die KVG im besten Interesse der Anleger.

#### 4.13. Primebroker<sup>1</sup>

Hinsichtlich des Investmentvermögens bestehen keine Vereinbarungen mit einem Primebroker.

## 5. Risikohinweise

### 5.1. Risikoprofil des AIF

Mit der Investition in den AIF sind neben der Chance auf Auszahlungen auch Risiken verbunden. Bei dem AIF handelt es sich um eine langfristige unternehmerische Beteiligung an einer geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft nach deutschem Recht. Aufgrund der Langfristigkeit der getätigten Investition steht die wirtschaftliche Entwicklung des AIF nicht fest und kann zum Zeitpunkt der Auflegung des Investmentvermögens nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger seinen gewünschten Anlageerfolg erreicht. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Kapitaleinlage nebst Ausgabeaufschlag.

Individuelle Risiken aus der persönlichen Situation eines Anlegers können nicht dargestellt werden. Neben den nachstehend beschriebenen Risiken können heute nicht vorhersehbare Ereignisse oder Entwicklungen den AIF bzw. die im AIF gehaltenen Vermögensgegenstände nachteilig beeinträchtigen. Alle einzeln dargestellten Risiken können auch kumuliert oder aber auch in einer besonders starken Ausprägung eintreten und dadurch die negativen Auswirkungen auf den AIF und somit auch auf den Anleger verstärken.

Das Risikoprofil des AIF wird im Wesentlichen bestimmt durch Markt-, Kredit-, Liquiditäts-, Gegenpartei-, operationelle und steuerliche Risiken. Das Risikoprofil des AIF ist nicht bestimmt durch den Grundsatz der Risikomischung, da die Kapitaleinlagen der Anleger in nur einen Sachwert in Form eines Luftfahrzeugs (A380-800) investiert werden. Realisieren sich bei diesem Anlageobjekt Risiken, können diese nicht entsprechend mit anderen Vermögensgegenständen ausgeglichen oder die Intensität der Risikorealisation gemindert werden. Darüber hinaus bestehen Gesellschafterrisiken, die nicht im Rahmen eines Risikomanagementsystems abgebildet werden können.

### 5.2. Risiken der Anlagepolitik und -strategie

Die nachfolgend dargestellten Markt-, Kredit-, Liquiditäts-, Gegenpartei-, operationelle und steuerliche Risiken können das wirtschaftliche Ergebnis der Investmentgesellschaft verschlechtern. Dies kann für den Anleger zu einem teilweisen oder

vollständigen Ausbleiben der prognostizierten Auszahlungen sowie zum teilweisen oder vollständigen Verlust der Kapitaleinlage nebst Ausgabeaufschlag führen. Sofern es beim Anleger zu einer Gefährdung seines sonstigen Vermögens kommen kann, wird auf das maximale Risiko an entsprechender Stelle hingewiesen.

#### 5.2.1. Marktrisiken

##### Neuer Flugzeugtyp

Der Airbus A380 und seine Triebwerke sind neu entwickelt und unterscheiden sich hinsichtlich Konstruktion, Größe, Technik, Bauweise und Einsatzmöglichkeiten von anderen Flugzeug- bzw. Triebwerkstypen. Aus diesem Grund liegen keine historischen Erfahrungswerte vor, die den weiteren zukünftigen Einsatz sowie den Betrieb dieses Flugzeugtyps nebst Triebwerken sicher prognostizieren lassen. Durch zukünftige Erkenntnisse zur Konstruktion und Einsatzfähigkeit des Flugzeugs kann es zu einer Neubewertung des Marktes und damit auch der Erfolgsaussichten für das Flugzeug kommen.

##### Internationaler Rechts- und Wirtschaftsverkehr

Das Flugzeug wird im internationalen Luftverkehr für eine ausländische Fluggesellschaft eingesetzt. Diese Internationalität führt und kann auch in Zukunft zu erhöhten Transaktionskosten und Rechtsverfolgungskosten führen, die die Liquidität der Investmentgesellschaft belasten. Weiterhin können in anderen Rechtsordnungen Regelungen bestehen, die deutlich von der deutschen Rechtsordnung und den beschriebenen deutschen Regelungen und Würdigungen abweichen und so gegebenenfalls zu einer nicht erwarteten Inanspruchnahme der Investmentgesellschaft führen. Im schlimmsten Fall kann dies die Insolvenz der Investmentgesellschaft mit sich bringen.

##### Wertentwicklungsrisiko / Volatilität

Die langfristige Wertentwicklung des Flugzeugs und damit auch der erzielbare Veräußerungserlös sind nur schwer vorhersehbar, da die Wertentwicklung von zahlreichen Faktoren (z. B. Wertentwicklung des Luftverkehrsmarktes, technologischer Fortschritt, Rohstoffknappheit, verändertes Reiseverhalten, veränderte Nachfragesituation, erhöhter Verschleiß, Beschädigungen oder Umbauten des Flugzeugs) abhängig ist, die auch außerhalb der Sphäre der Investmentgesellschaft und des Mieters liegen und auf die beide keinen Einfluss haben. Der AIF kann insofern eine erhöhte Volatilität aufweisen. Es besteht daher das Risiko, dass der prognostizierte Verkaufserlös nicht erreicht wird oder das Flugzeug überhaupt nicht veräußert werden kann. Zudem könnte eine Veräußerung des Flugzeugs nur mit erheblichem Kostenaufwand für die Investmentgesellschaft, beispielsweise für Ausstattung oder technische Umrüstung, möglich sein. In der Folge kann auch der Nettoinventarwert je Anteil einer erhöhten Volatilität unterliegen. Dies bedeutet, dass der Wert der Anteile auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein kann.

<sup>1</sup> Primebroker sind Unternehmen, die Vermögensgegenstände von Investmentvermögen neben bzw. anstelle der Verwahrstelle verwahren können und gegebenenfalls sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Vermögensgegenständen erbringen.

### Währungsrisiko

Nach den handelsrechtlichen Vorschriften hat die Investmentgesellschaft ihren Jahresabschluss in Euro aufzustellen, sodass sich Wechselkursänderungen handelsrechtlich ertragswirksam auswirken können.

### 5.2.2. Kreditrisiken

#### Fremdfinanzierung des Flugzeugs

Die Finanzierung des Kaufpreises des Flugzeugs erfolgt zum Teil über ein langfristiges Darlehen, welches durch die Investmentgesellschaft aufgenommen wurde. Sollte die Investmentgesellschaft aufgrund fehlender Einnahmen aus Mietraten nicht oder nicht rechtzeitig in der Lage sein, ihren Verpflichtungen aus der Fremdfinanzierung, wie Zins- und Tilgungsleistungen, eventuelle Vorfälligkeitsentschädigungen (z. B. bei einem vorzeitigen Verkauf des Flugzeugs) oder sonstige Kosten, die der Bank entstehen können, vollständig nachzukommen, kann dies zu einer Auszahlungssperre bei der Investmentgesellschaft führen. Zudem hat die finanzierende Bank das Recht, weitere bankübliche Sicherheiten von der Investmentgesellschaft zu verlangen oder das Darlehen zu kündigen und fällig zu stellen. In der Folge kann es durch die finanzierende Bank zu einer Verwertung des Flugzeugs kommen. Dasselbe gilt auch bei einem Verstoß gegen die vertraglichen Verpflichtungen und Rahmenbedingungen aus dem Darlehensvertrag. Sofern Sondertilgungen geleistet werden, können Vorfälligkeitsentschädigungen anfallen. Sofern der Festzinssatz über der Gesamtkapitalrendite des AIF liegt, würde dies zu einem negativen so genannten Leverage-Effekt aus der Fremdfinanzierung führen.

#### Aufsichtsrechtliche Beschränkung des Leverage

Das Verhältnis von Fremdkapital und Eigenkapital der Investmentgesellschaft muss stets den aufsichtsrechtlichen Anforderungen entsprechen. Kann dieses Verhältnis (z. B. aufgrund eines außerordentlichen Wertverlusts des Flugzeugs) nicht mehr sichergestellt werden, muss die Investmentgesellschaft außerplanmäßig Fremdkapital zurückführen oder außerplanmäßig anderes Eigenkapital aufnehmen, um den aufsichtsrechtlichen Anforderungen zu entsprechen.

Sofern es der Investmentgesellschaft nicht möglich ist, binnen angemessener Zeit die aufsichtsrechtliche Beschränkung des Leverage einzuhalten, kann dies – abhängig auch von den derzeit nicht einschätzbaren Sanktionen der BaFin – zur Insolvenz der Investmentgesellschaft führen.

### 5.2.3. Liquiditätsrisiken

Der AIF bezieht seine laufenden Einnahmen ausschließlich aus der Vermietung des Flugzeugs, der Verzinsung bestehender Guthaben und aus der letztendlichen Veräußerung des Flugzeugs. Es besteht das Risiko, dass die über die Laufzeit des AIF kalkulierten Einnahmen geringer als prognostiziert ausfallen, zu einem späteren Zeitpunkt anfallen oder ausbleiben sowie höhere als kalkulierte Kosten oder zusätzliche Kostenpositionen die langfristige Liquiditätsplanung des AIF verschlechtern. Gesetzliche Änderungen oder vertragliche Abreden (z. B. im Rahmen der Fremdfinanzie-

rung) können zudem die Verwendung freier Liquidität einschränken oder sogar verbieten. Sofern die Investmentgesellschaft ihren Zahlungsverpflichtungen dauerhaft nicht nachkommt, kann sie insolvent werden.

### 5.2.4. Gegenparteirisiken

#### Platzierung

Kommt die HANNOVER LEASING GmbH & Co. KG ihren vertraglichen Verpflichtungen als Platzierungsgarant im Falle der Inanspruchnahme nicht oder nicht vollständig nach, besteht das Risiko der Rückabwicklung oder Insolvenz der Investmentgesellschaft.

#### Vertragspartner- und Vertragserfüllungsrisiko

Die Investmentgesellschaft schließt verschiedene Verträge mit verschiedenen Vertragspartnern ab. Es besteht das Risiko, dass Vertragspartner ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht bzw. nicht vollständig nachkommen oder gegebenenfalls vorhandene Kündigungsmöglichkeiten wahrnehmen. Die jeweiligen Vertragsparteien können einzelne Vertragsbestimmungen unterschiedlich auslegen. Darüber hinaus kann auch die Verschlechterung der Bonität, der Qualität und wirtschaftlichen Leistungskraft von Vertragspartnern negative Auswirkungen auf die Vertragserfüllung und die prognostizierten Ergebnisse der Investmentgesellschaft haben. Im Falle eines Rechtsstreits kann ein mit der Sache befasstes Gericht bzw. Schiedsgericht eine für die Investmentgesellschaft nachteilige Auffassung vertreten. Außerdem können anfallende Rechtsverfolgungskosten zu Lasten der Investmentgesellschaft gehen. Zudem können vertraglich vereinbarte kurze Verjährungsfristen und betragsmäßige Haftungsbegrenzungen zur Beschränkung von Ansprüchen führen. Müssen Verträge der Investmentgesellschaft während der Laufzeit des AIF verlängert werden, so besteht das Risiko, dass sich die Konditionen des jeweiligen Vertrags aus Sicht der Investmentgesellschaft verschlechtern. Gleiches gilt, sofern Verträge mit neuen Geschäftspartnern nur zu abweichenden Bedingungen verhandelt werden können. Abhängig vom Grad der Risikorealisation werden bei der Investmentgesellschaft erhöhte Aufwendungen anfallen.

#### Mieteinnahmen und Anschlussvermietung

Es besteht das Risiko, dass Emirates die vereinbarte Miete für das Flugzeug und sonstige vertraglich vereinbarte Zahlungen nicht leistet oder sonstige vertragliche Pflichten (z. B. Übernahme etwaiger Rekonfigurationskosten im Rahmen einer Anschlussvermietung) nicht oder nicht vollständig erfüllt. Die Investmentgesellschaft hat die gegebenenfalls anfallenden Kosten (auch im Rahmen einer Anschlussvermietung) zu übernehmen. Das Risiko wird noch verstärkt, wenn für die Kostendeckung weiteres Fremdkapital aufgenommen werden muss. Im schlimmsten Fall droht die Insolvenz der Investmentgesellschaft.

In den vertraglichen Konstellationen, in denen die Höhe der von Emirates oder einem anderen Mieter für die Vermietung des Flugzeugs zu zahlenden Mieteinnahmen von den am Markt erzielbaren Mietpreisen für das Flugzeug abhängt, besteht das Risiko, dass die erzielbaren Mieteinnahmen niedriger als die kalkulierten Mieteinnahmen ausfallen.

### 5.2.5. Operationelle Risiken

#### Ausfallrisiko mangels Risikomischung

Der AIF investiert ausschließlich in ein Flugzeug des Typs Airbus A380, sodass eine Diversifizierung der mit dem Anlageobjekt verbundenen Risiken nicht stattfindet. Nachteilige Entwicklungen können nicht durch Investitionen in einen anderen Markt oder eine andere Anlageklasse ausgeglichen werden.

#### Aussagen und Angaben Dritter / Prognoserisiko

Es besteht das Risiko, dass sich die Grundannahmen, Schlussfolgerungen und/oder Prognosen sowie Aussagen und Angaben Dritter, welche diesem Verkaufsprospekt zugrunde liegen, als ungenau oder falsch herausstellen. Ferner ist das Erreichen der prognostizierten Auszahlungen von einer Vielzahl von unbeeinflussbaren Faktoren abhängig und kann insoweit nicht garantiert werden. Der Grad der Genauigkeit der Prognosen verringert sich zudem mit zunehmender Laufzeit des AIF. Der Nichteintritt oder das Abweichen von Prognosen bzw. von den tatsächlichen Gegebenheiten abweichende Aussagen und Angaben können sich nachteilig auf das wirtschaftliche Ergebnis der Investmentgesellschaft auswirken.

#### Allgemeine Risiken der Luftfahrt

Es besteht das Risiko des Totalverlusts durch den Absturz des Flugzeugs oder durch eine sonstige vollständige Beschädigung, sofern solche Ereignisse nicht über die Versicherung reguliert werden können oder der Versicherungsgeber ausfällt.

#### Politische Risiken

Lokale oder globale politische Destabilisierungen können zur Nichterfüllung oder gar Auflösung von Verträgen führen und sich negativ auf den Mieter und/oder auf die Verwendungsmöglichkeit des Flugzeugs auswirken.

#### Betriebskosten / sonstige laufende Kosten / Versicherungen

Kommt Emirates seiner Verpflichtung zur Übernahme der Kosten, die aus dem Betrieb und der Nutzung des Flugzeugs entstehen, nicht nach, oder übergibt Emirates das Flugzeug am Ende der Mietzeit nicht in dem vertraglich vereinbarten Mindest-Rückgabestatus, oder kommt Emirates seinen vertraglich vereinbarten Kompensationszahlungen je nach Rückgabestatus des Flugzeugs nicht nach, sind Kosten für notwendige Ausrüstung, Wartung und Instandsetzung unter Umständen von der Investmentgesellschaft zu tragen. Übt Emirates keine der im Mietvertrag vorzusehenden Verlängerungsoptionen aus und kommt seinen Remarketingverpflichtungen nicht nach oder wird der Mietvertrag vorzeitig beendet, kann die Wartung und Instandhaltung des Flugzeugs der Investmentgesellschaft obliegen. Ferner besteht das Risiko, dass bei ordentlicher Beendigung des Mietvertrags einschließlich einer Verlängerung oder bei einer vorzeitigen Beendigung des Mietvertrags mit Emirates bzw. einem Anschlussmieter die Kosten für das Parken, die Wartung und/oder die Versicherung des Flugzeugs während einer mietlosen Zeit aus der Liquidität der Investmentgesellschaft bezahlt werden müssen. Sofern der Investmentgesellschaft die zur Zahlung der vorgenannten Kosten benötigte Liquidität fehlt, muss sie hierfür zusätzliches Fremdkapital aufnehmen.

Der Mieter ist verpflichtet, das Flugzeug und dessen Betrieb gemäß internationalen Marktstandards zu versichern. Kommt er diesen Verpflichtungen nicht nach oder halten sich die Versicherungsparteien nicht an die vertraglichen Vereinbarungen, muss unter Umständen die Investmentgesellschaft mögliche Schadensfälle ausgleichen.

Vorstehende Risiken können gegebenenfalls auch zur Insolvenz der Investmentgesellschaft führen.

#### Genehmigungen / Auflagen

Liegen für das Flugzeug nicht alle für den Betrieb erforderlichen Genehmigungen vor, werden erteilte Genehmigungen entzogen oder müssen neue Genehmigungen beantragt werden, kann der Flugbetrieb unter Umständen nicht fortgesetzt werden. Gleiches gilt, sofern Auflagen nicht erfüllt oder neue Auflagen erteilt werden. Dies kann zu einem teilweisen oder vollständigen Ausbleiben der prognostizierten Einnahmen aus dem Betrieb des Flugzeugs führen.

#### Betriebsnotwendige Modifikationen

Sofern durch Auflagen etwa der Luftverkehrsbehörden oder des Herstellers Airbus Modifikationen bzw. Umbauten am Flugzeug erforderlich sind, kann Emirates einen Teil der Kosten bei Durchführung dieser Maßnahmen in Abhängigkeit von den Gesamtkosten und der verbleibenden Mietdauer mit der bei Rückgabe des Flugzeugs fälligen Ausgleichszahlung, welche bei einer Rückgabe des Flugzeugs in einem schlechteren Wartungszustand als »Half-Life« zu leistenden ist, verrechnen. Dies kann sich nachteilig auf das wirtschaftliche Ergebnis der Investmentgesellschaft auswirken.

#### Risiko im Zusammenhang mit der Verwahrstelle

Es besteht das Risiko, dass es trotz der Tätigkeit der Verwahrstelle zu Fehlverwendungen von Mitteln des AIF kommt oder dass die Verwahrstelle Zahlungen nicht oder nur verzögert freigibt bzw. ihren vertraglichen Pflichten nicht nachkommt. Durch die Verwahrstelle werden für den Anleger die übrigen mit dem AIF verbundenen Risiken nicht begrenzt.

#### Managementrisiko

Das wirtschaftliche Ergebnis des AIF hängt maßgeblich von der Erfahrung, Kompetenz und Leistung des mit der laufenden Verwaltung beauftragten Managements sowie von der Qualität externer Dienstleister ab. Der Verlust unternehmenstragender Personen, Missmanagement sowie die Verfolgung von Eigeninteressen können das wirtschaftliche Ergebnis des AIF verschlechtern.

#### AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft / Regulierung

Es besteht das Risiko, dass die KVG für den AIF nachteilige Entscheidungen trifft oder ihren gesetzlichen und/oder vertraglichen Verpflichtungen in sonstiger Weise nicht nachkommt. Insbesondere ist die BaFin bei einem Verstoß gegen aufsichtsrechtliche Pflichten berechtigt, der KVG das Recht zur Verwaltung des AIF zu entziehen. Zudem kann die KVG ihren Vertrag mit der Investmentgesellschaft aus wichtigem Grund kündigen. In diesen Fällen

besteht das Risiko, dass es ohne entsprechenden Gesellschafterbeschluss zur Liquidation der Investmentgesellschaft kommt.

Die Investmentgesellschaft und die KVG unterliegen sich verändernden regulatorischen Anforderungen. Hierdurch kann es auch in Zukunft zu erhöhten regulatorischen Kosten kommen, die, entgegen den Erwartungen, die Liquidität des AIF verschlechtern können.

#### Interessenkonflikte

Die KVG, die persönlich haftenden Gesellschafter, die geschäftsführenden Gesellschafter, der Treuhänder, der Platzierungsgarant und der Darlehensgeber im Rahmen der Vorfinanzierungsvereinbarung sind teilweise gesellschafteridentisch. Darüber hinaus bestehen kapitalmäßige und personelle Verflechtungen. Hieraus können sich Interessenkonflikte ergeben, die nicht oder nicht dauerhaft gemindert oder ausgeschlossen werden können. So sind die Gesellschaften sowie die bei diesen Gesellschaften handelnden Personen teilweise auch bei anderen von der KVG initiierten alternativen Investmentfonds in gleichen oder ähnlichen Funktionen wie bei der Investmentgesellschaft beteiligt oder tätig. Sie werden diese Funktionen auch künftig bei weiteren von der KVG konzipierten alternativen Investmentvermögen wahrnehmen. Auch können Interessen des Platzierungsgaranten aus Verpflichtungen gegenüber anderen Dritten einer Optionsausübung im Interesse der Investmentgesellschaft entgegenstehen und darum unterlassen werden.

Es besteht das Risiko, dass für die Investmentgesellschaft handelnde Personen nicht ausschließlich die Interessen der Investmentgesellschaft bzw. der Anleger vertreten, sondern auch eigene Interessen bzw. Interessen verbundener Unternehmen verfolgen.

Gesellschaften der Hannover Leasing Unternehmensgruppe können vorübergehend oder dauerhaft, mittelbar oder unmittelbar Anteile an der Investmentgesellschaft erwerben. Folglich besteht das Risiko, dass dies im Rahmen der Willensbildung der Investmentgesellschaft negative Auswirkungen auf die Interessen der Anleger hat.

Durch die Tätigkeit des Treuhänders als Gründungsgesellschafter und Treuhänder bei anderen von der KVG bereits oder in Zukunft initiierten alternativen Investmentvermögen besteht das Risiko, dass sich aus den übrigen Tätigkeiten Zahlungsverpflichtungen oder sonstige Beeinträchtigungen im Geschäftsablauf des Treuhänders ergeben, die die Erfüllung der Aufgaben des Treuhänders im Rahmen dieses AIF negativ beeinflussen. Dies kann bis zur Notwendigkeit des Austauschs des Treuhänders führen. Für die Investmentgesellschaft können in diesem Zusammenhang sowie aufgrund einer Beeinträchtigung der Aufgabenerfüllung des Treuhänders zusätzliche Kosten entstehen.

Die Helaba, welche 49,34 % der Anteile an der HANNOVER LEASING GmbH & Co. KG hält, welche wiederum 100 % der Anteile an der KVG hält, wird 50 % der langfristigen Fremdfinanzierung der Investmentgesellschaft zur Verfügung stellen. Die

Helaba stellt drei Mitglieder des Aufsichtsrats der KVG. Soweit es im Rahmen des AIF auf Entscheidungen der Helaba, sei es als Anteilseigner der HANNOVER LEASING GmbH & Co. KG sowie mittelbar der KVG, als Arbeitgeber von drei Mitgliedern des Aufsichtsrats der KVG oder als finanzierende Bank, ankommt, besteht das Risiko, dass sich diese dreifache Funktion bei ihren Entscheidungen negativ auf die Interessen der Investmentgesellschaft auswirkt.

#### Risiken aus einer Änderung der Rechtslage

Der AIF wurde aufgrund der zum Zeitpunkt der Auflegung des Investmentvermögens geltenden Rechtslage in Deutschland konzipiert. Künftige Rechtsänderungen (auch rückwirkende) in Deutschland und auf europäischer Ebene vor allem im Bereich des Steuer-, Gesellschafts-, Kapitalmarkt- und Investmentrechts sowie Änderungen in der Auslegung und Handhabung geltender und/oder neuer Gesetze, aber auch Änderungen von allgemeinen regulatorischen Maßnahmen für den Flugverkehr und die Fluggesellschaften können sich nachteilig auf das wirtschaftliche Ergebnis der Investmentgesellschaft auswirken.

#### 5.2.6. Steuerliche Risiken

##### Allgemeine steuerliche Risiken

Die Konzeption des AIF beruht auf der zum Zeitpunkt der Auflegung des Investmentvermögens geltenden Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland. Die steuerliche Qualifikation des AIF und die Besteuerungsfolgen eines Anteils am AIF sind nicht durch eine verbindliche Auskunft der zuständigen Finanzbehörde abgesichert. Es besteht das Risiko, dass die Finanzverwaltung in der laufenden Veranlagung oder später im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung (Betriebsprüfung) oder die Gerichte die steuerliche Konzeption des AIF anders beurteilen. Zudem kann sich die steuerliche Beurteilung des AIF durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder die Praxis der Finanzverwaltung ändern. Auch rückwirkende Änderungen von Gesetzen bzw. der bisherigen Besteuerungspraxis, die Änderung bestehender Steuertatbestände sowie die Einführung neuer Besteuerungstatbestände können nicht ausgeschlossen werden. Hierdurch können sich höhere steuerliche Belastungen (zuzüglich Zinsen und anderer Zuschläge) und Rechtsverfolgungskosten auf Ebene der Investmentgesellschaft und der Anleger ergeben.

Die KVG und die Investmentgesellschaft übernehmen keine Steueränderungsrisiken, sodass steuerliche Mehrbelastungen allein und ausschließlich vom Anleger zu tragen sind. Dies kann auch mit zusätzlichen Kosten für den Anleger verbunden sein.

Individuelle Besteuerungssachverhalte, die in der Sphäre des Anlegers liegen, können die Beurteilung der steuerlichen Folgen im Einzelfall ändern. Daher sollten Erwerb, laufende Verwaltung und Veräußerung eines Anteils am AIF stets mit einem steuerlichen Berater geklärt werden.

Über die Festsetzung der Besteuerungsgrundlagen sowie die endgültige Höhe der steuerlichen Ergebnisse entscheidet die Finanzverwaltung abschließend erst nach einer steuerlichen

Außenprüfung (Betriebsprüfung). Kommt die Finanzverwaltung hier zu einer abweichenden steuerlichen Beurteilung, kann es für die Investmentgesellschaft bzw. für den Anleger zu höheren Steuern und auch zu Mehrbelastungen (z. B. Rechtsverfolgungskosten, Nachzahlungszinsen) kommen. Steuernachzahlungen wären dann gegebenenfalls mit 6 % p. a. zu verzinsen (§ 233 a in Verbindung mit § 238 AO). Die KVG und die Investmentgesellschaft übernehmen keine Betriebsprüfungsrisiken.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass für den Anleger Steuerzahlungen festgesetzt werden, ohne dass durch die Investmentgesellschaft entsprechende Auszahlungen erfolgen. Der Anleger hat in diesem Fall die Steuerschuld aus seinem sonstigen Vermögen zu zahlen. Übersteigen diese Verpflichtungen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Anlegers, so kann dies zu seiner Insolvenz führen (siehe auch Abschnitt 5.4. »Maximales Risiko«, Seite 35).

### Ertragsteuern

Innerhalb der Grundmietzeit wird die Investmentgesellschaft keinen steuerlichen Totalüberschuss erzielen. Ein steuerlicher Totalüberschuss der Einnahmen über die Ausgaben wird prognosegemäß erst durch eine vertragliche Anschlussvermietung an die Fluggesellschaft oder an einen Dritten erzielt. Würde es auf der Ebene der Investmentgesellschaft oder des Anlegers an der Absicht fehlen, einen steuerlichen Totalüberschuss erzielen zu wollen, lägen keine steuerlich relevanten Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung vor und die Finanzverwaltung würde die Anlaufverluste nicht anerkennen.

Die steuerliche Ergebnisprognose geht von einem steuerfreien Veräußerungsgewinn am Ende der Laufzeit des AIF aus. Ändert sich die Rechtslage oder veräußert der Anleger seinen Anteil am AIF oder die Investmentgesellschaft das Flugzeug innerhalb von zehn Jahren, kann der Veräußerungsgewinn steuerpflichtig sein.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die prognostizierten Einnahmen oder Ausgaben zu anderen als den angenommenen Zeitpunkten zu- oder abfließen. Dies kann zu abweichenden steuerlichen Bemessungsgrundlagen eines Veranlagungsjahrs führen. Ferner besteht das Risiko, dass die Finanzverwaltung bei der Ermittlung der ertragsteuerlichen Bemessungsgrundlage Aufwendungen nicht oder nicht vollständig in der prognostizierten Höhe anerkennt, da sie zum Beispiel eine geringere Bemessungsgrundlage oder eine längere betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für die Abschreibung des Flugzeugs annimmt. Es besteht außerdem das Risiko, dass steuerliche Verlustvorträge nicht oder nur in geringerem Umfang als prognostiziert genutzt werden können. Höhere steuerliche Ergebnisse können eine zusätzliche Steuerbelastung für die Anleger zur Folge haben.

Die Investmentgesellschaft wird aus steuerlicher Sicht eine vermögensverwaltende Tätigkeit ausüben. Nimmt die Finanzverwaltung (z. B. nach den Grundsätzen des Verklammerungsurteils vom 26.06.2007) dem entgegen Einkünfte aus Gewerbebetrieb gemäß § 15 EStG an, sind die Gewinne bilanziell zu erfassen (Betriebs-

vermögensvergleich statt Zu- und Abflussprinzip), die Zinsen nur im Rahmen der so genannten Zinsschranke (§ 4 h EStG) abzugsfähig und der Veräußerungsgewinn steuerpflichtig. Die so zu ermittelnden gewerblichen Einkünfte sind insgesamt höher als die im Verkaufsprospekt dargestellten Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und unterliegen darüber hinaus auch der Gewerbesteuer. Dies kann zu einer steuerlichen Mehrbelastung für den Anleger führen.

Davon abweichend könnte die Finanzverwaltung eine Umqualifizierung der Einkünfte in »sonstige Einkünfte«, beispielsweise im Falle der Umregistrierung des Flugzeugs vornehmen. Es besteht das Risiko, dass die bis zur Umregistrierung aufgelaufenen Verluste nicht mit künftigen Einkünften verrechnet werden können und sich somit eine höhere Steuerbelastung ergibt. Hierdurch kann sich eine höhere Steuerbelastung für den Anleger ergeben.

Ferner besteht das Risiko, dass die Finanzverwaltung die auf Ebene der Investmentgesellschaft erzielten Einkünfte insgesamt als »Einkünfte aus Kapitalvermögen« qualifiziert, etwa wegen abweichender Zuordnung des wirtschaftlichen Eigentums an dem Flugzeug. In diesem Fall würden in den Mietraten enthaltene Zinsen im Privatvermögen dem besonderen Tarif nach § 32 d EStG (Abgeltungsteuer von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag) unterliegen und weder Abschreibungen auf das Flugzeug noch sonstige Werbungskosten könnten steuerlich berücksichtigt werden. Hierdurch kann sich eine höhere Steuerbelastung für den Anleger ergeben.

### Umsatzsteuer

Das steuerliche Konzept sieht vor, dass die Umsatzsteuer aus Eingangsrechnungen der Investmentgesellschaft in vollem Umfang vom Finanzamt erstattet wird. Erkennt die Finanzverwaltung die vollständige Erstattung ganz oder teilweise nicht an oder ändert sie sich im Rahmen einer Anschlussvermietung an eine andere nicht vollständig zur Umsatzsteuer abzugsberechtigte Fluggesellschaft, würde dies die Liquidität der Investmentgesellschaft belasten. Gleiches gilt, wenn die Finanzverwaltung den Rechtsvorgang des Kaufs und der Vermietung des Flugzeugs als Darlehensgewährung qualifizieren würde.

### Internationale Aspekte

Es besteht das Risiko, dass nach anderen Steuerrechtsordnungen als Deutschland und den Vereinigten Arabischen Emiraten Steuern und andere Abgaben (z. B. Zölle) durch den Überflug, den An- und Abflug und sonstige im Zusammenhang mit dem Einsatz als Passagierflugzeug stehende Tätigkeiten ausgelöst werden und dafür die Investmentgesellschaft als Eigentümer und/oder Vermieter des Flugzeugs und/oder ihre Gesellschafter und die Anleger haften und/oder verpflichtet sind, steuerliche Erklärungen abzugeben. Dies kann für den Anleger gegebenenfalls zu persönlichen Zahlungsverpflichtungen führen, die nicht mit Auszahlungen aus dem AIF erfüllt werden können.

### 5.3. Gesellschafterrisiken

Die nachfolgenden Risiken werden nicht in einem Risikomanagementsystem für den AIF abgebildet, sodass auf diese Risiken lediglich hingewiesen wird. Gesellschafterrisiken können für den Anleger zu einem teilweisen oder vollständigen Ausbleiben der prognostizierten Auszahlungen sowie zum teilweisen oder vollständigen Verlust der Kapitaleinlage nebst Ausgabeaufschlag führen. Sofern es beim Anleger zu einer Gefährdung seines sonstigen Vermögens kommen kann, wird auf das maximale Risiko an entsprechender Stelle hingewiesen.

#### 5.3.1. Haftung der Treugeber und Direktkommanditisten

Anleger als Treugeber und Direktkommanditisten verfügen mittelbar über den Treuhänder oder unmittelbar über eine im Handelsregister eingetragene Haftsumme von 1 % der anfänglich übernommenen Pflichteinlage. Sofern das handelsrechtliche Kapitalkonto des Anlegers durch Entnahmen und Verluste unter den Betrag der eingetragenen Haftsumme herabsinkt, gilt jede weitere Auszahlung als Rückzahlung der Haftsumme mit der Folge einer insoweit wieder auflebenden persönlichen Außenhaftung des Kommanditisten. Kommanditisten können in einem solchen Fall von Gläubigern der Investmentgesellschaft bis zur Höhe des zurückgezählten Teils ihrer Haftsumme persönlich in Anspruch genommen werden. Beim Ausscheiden aus der Investmentgesellschaft haftet der Kommanditist für die bis zu diesem Zeitpunkt begründeten Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft noch fünf Jahre ab Eintragung seines Ausscheidens in das Handelsregister in Höhe der Haftsumme weiter (Nachhaftung). Analog besteht eine Nachhaftung für etwaige im Zeitpunkt der Liquidation der Investmentgesellschaft bestehende Verbindlichkeiten. Treugeber haften über den Freistellungsanspruch des Treuhänders entsprechend.

Es besteht das Risiko, dass der Anleger die beschriebenen Zahlungsverpflichtungen aus seinem sonstigen Vermögen zu bedienen hat. Übersteigen diese Verpflichtungen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Anlegers, so kann dies zu seiner Insolvenz führen (siehe auch Abschnitt 5.4. »Maximales Risiko«, Seite 35).

#### 5.3.2. Verlängerung der Laufzeit

Die Laufzeit des AIF beträgt mindestens 15 Jahre, wobei Verlängerungen auf 17 bzw. 19 Jahre erfolgen können. Sollte aufgrund einer Entscheidung der geschäftsführenden Gesellschafter und der KVG oder durch einen mit qualifizierter Mehrheit gefassten Gesellschafterbeschluss die Dauer der Investmentgesellschaft auf 17 bzw. 19 Jahre verlängert werden, so wäre der Anleger mit seiner Kapitaleinlage entsprechend länger gebunden. Eine ordentliche Kündigung während der Laufzeit der Investmentgesellschaft (einschließlich etwaiger Verlängerungen) ist ausgeschlossen.

Die Entscheidung, die Laufzeit des AIF zu verlängern oder nicht zu verlängern und das Kommanditanlagevermögen des AIF entsprechend länger zu halten oder aber zu veräußern, kann für das Ergebnis des AIF erheblich nachteiliger sein als die jeweils umgekehrte Entscheidung.

#### 5.3.3. Übertragbarkeit der Anteile / Eingeschränkte freie Handelbarkeit (Fungibilität)

Der AIF ist als langfristige Kapitalanlage mit einer Haltedauer von mindestens 15 Jahren konzipiert. Sämtliche Erwartungen und Annahmen basieren auf dieser Grundannahme. Für den Handel von Anteilen am AIF besteht derzeit kein geregelter Markt (eingeschränkte freie Handelbarkeit), sodass eine vorzeitige Veräußerung gegebenenfalls nicht, nicht zu dem vom Anleger gewünschten Zeitpunkt oder nur mit Verlusten umsetzbar ist. Ein Rückgaberecht für Anteile am AIF besteht nicht. Eine Übertragung von Anteilen am AIF bedarf der Zustimmung des Geschäftsführenden Gesellschafters II und kann in bestimmten gesellschaftsvertraglich geregelten Fällen versagt werden. Im Fall einer Erbschaft besteht das Risiko, dass der Erbe aus der Investmentgesellschaft ausgeschlossen wird, wenn die vom Gesellschaftsvertrag geforderten Anforderungen an den Anleger nicht in der Person des Erben (z. B. Staatsbürger der USA) vorliegen. Es besteht das Risiko, dass der Anleger das in seinem Anteil am AIF gebundene Kapital entgegen seinem ursprünglichen Anlageentschluss nicht kurzfristig realisieren kann.

#### 5.3.4. Beschlussfassung / Majorisierung

Sofern Anleger ihre Mitbestimmungsrechte nicht wahrnehmen, kann es zu Gesellschafterbeschlüssen kommen, die später von allen Treugebern oder Kommanditisten mitgetragen werden müssen, obwohl nur wenige Gesellschafter abgestimmt haben. Die gefassten Gesellschafterbeschlüsse sind für alle Treugeber und Kommanditisten, unabhängig von ihrer jeweiligen Teilnahme an der Beschlussfassung, verbindlich. Gesellschafterbeschlüsse können Einzelinteressen von Anlegern entgegenstehen. Ferner besteht das Risiko, dass Anleger mit einem hohen Anteil an der Investmentgesellschaft (Großanleger) oder – bei Inanspruchnahme der Platzierungsgarantie – der Platzierungsgarant die Beschlussfassung maßgeblich nach ihren Interessen beeinflussen. Umgekehrt kann nicht ausgeschlossen werden, dass das jeweils notwendige Quorum bzw. die erforderliche Mehrheit für die Fassung von Beschlüssen nicht erreicht wird. Zudem kann die Investmentgesellschaft die Anlagebedingungen (vorbehaltlich der Genehmigung durch die BaFin) mit Zustimmung von Anlegern, die mindestens zwei Drittel des Zeichnungskapitals auf sich vereinigen, ändern. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass das Stimmverhalten der Anleger das Risikoprofil des AIF verändert.

#### 5.3.5. Sonstige Kosten und Steuern

Der Gesellschaftsvertrag sowie der Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrag regeln, dass der Anleger und/oder sein etwaiger Rechtsnachfolger Kosten und Steuern, die im Verhalten oder in der Person eines Gesellschafters begründet sind, der Investmentgesellschaft zu erstatten oder selbst zu tragen hat. Der einzelne Anleger trägt somit das Risiko, der Investmentgesellschaft gegenüber zum Ausgleich verpflichtet zu sein.

Sofern der jeweilige Gesellschafter seinen Ausgleichsverpflichtungen nicht nachkommt, sind die auflaufenden Kosten und Steuern von der Investmentgesellschaft zu tragen, wodurch sich das

wirtschaftliche Ergebnis der Investmentgesellschaft verschlechtert.

### 5.3.6. Abfindungsrisiko

Bei Ausscheiden eines Anlegers aus der Investmentgesellschaft erhält dieser ein Abfindungsguthaben nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags. Es steht dem Anleger erst bei Auflösung der Investmentgesellschaft, spätestens jedoch fünf Jahre nach seinem Ausscheiden tatsächlich zur Verfügung. Sollte zum Auszahlungszeitpunkt des Abfindungsguthabens nicht genügend Liquidität in der Investmentgesellschaft zur Verfügung stehen, kann es für den ausscheidenden Anleger zu keiner oder einer geringeren Auszahlung kommen. Darüber hinaus besteht für die verbleibenden Anleger das Risiko, dass die Verpflichtungen der Investmentgesellschaft zur Zahlung und Verzinsung von Abfindungsansprüchen zu einem schlechteren wirtschaftlichen Ergebnis der Investmentgesellschaft führen, das bis hin zu deren Zahlungsunfähigkeit reichen kann.

Umgekehrt kann der ausscheidende Anleger einer Ausgleichsverpflichtung gegenüber der Investmentgesellschaft unterliegen, die von seinem Abfindungsguthaben in Abzug gebracht wird. Es besteht das Risiko, dass das Abfindungsguthaben gleich null ist oder sogar einen Negativsaldo aufweist. Der Anleger kann dann verpflichtet sein, etwaige Verpflichtungen aus seinem sonstigen Vermögen zu bedienen. Übersteigen diese Verpflichtungen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Anlegers, so kann dies zu seiner Insolvenz führen (siehe auch Abschnitt 5.4. »Maximales Risiko«, Seite 35).

### 5.3.7. Widerrufsrecht / außerordentliche Kündigung

Es besteht das Risiko, dass einzelne oder mehrere Anleger auch nach der vollständigen Platzierung des Kommanditkapitals der Investmentgesellschaft wirksam den Widerruf ihres Anteils am AIF erklären, beispielsweise wegen einer Verletzung der Informationspflichten bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen. Ferner steht dem Anleger das Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund zu. Die Investmentgesellschaft wäre dann verpflichtet, dem widerrufenden Anleger bei positiver Auseinandersetzungsbilanz Zahlungen aus ihrem Gesellschaftsvermögen in Höhe des zum Zeitpunkt des Widerrufs bestehenden Werts des Anteils am AIF zu leisten.

### 5.3.8. Insolvenzrisiko

Die Anleger tragen das Risiko der Insolvenz der Investmentgesellschaft. Die Ansprüche der Kommanditisten oder der Treugeber (mittelbar über den Treuhandkommanditisten) gegenüber der Investmentgesellschaft sind nicht gesichert und in der Insolvenz gegenüber den Forderungen anderer Gläubiger der Investmentgesellschaft nachrangig. Ansprüche der Anleger werden erst befriedigt, nachdem die Ansprüche der anderen Gläubiger beglichen wurden.

### 5.3.9. Währungsrisiko des Anlegers

Sofern Anleger ihre Kapitaleinlage durch einen Umtausch von Euro in US-Dollar leisten oder ihre Auszahlungen in Euro zu erhalten wünschen, besteht für den Anleger ein Wechselkursrisiko. Ferner können Wechselkursänderungen das für steuerliche Zwecke in Euro ausgewiesene Ergebnis des Anlegers beeinflussen, sodass die Auszahlungen an die Anleger einer höheren Steuerbelastung unterliegen könnten.

### 5.3.10. Fremdfinanzierung des Anteils durch den Anleger

Sollte ein Anleger eine persönliche Anteilsfinanzierung in Anspruch nehmen, kann ein teilweises oder vollständiges Ausbleiben von prognostizierten Auszahlungen dazu führen, dass der Anleger den Kapitaldienst (Zins und Tilgung) seiner individuellen Fremdfinanzierung nicht durch Rückflüsse aus seinem Anteil am AIF erbringen kann. Im Falle eines Totalverlusts des investierten Kapitals müsste der Anleger gegebenenfalls Zins und Tilgung aus seinem sonstigen Vermögen bedienen. Übersteigt diese Verpflichtung die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Anlegers, so kann dies zu seiner Insolvenz führen (siehe auch Abschnitt 5.4. »Maximales Risiko«, Seite 35).

Zudem besteht im Falle einer persönlichen Anteilsfinanzierung das Risiko, dass die Finanzverwaltung die Gewinnerzielungsabsicht des Anlegers nicht anerkennt, da möglicherweise aufgrund von zu hohen Fremdfinanzierungskosten kein Totalüberschuss erzielt wird. In diesem Fall könnten dem Anleger von der Finanzverwaltung seine steuerlichen Verluste aus dem AIF aberkannt werden. Auch könnte er weder die Zinsaufwendungen für die Fremdfinanzierung noch sonstige Aufwendungen steuerlich geltend machen.

## 5.4. Maximales Risiko

Das maximale Risiko des Anlegers besteht aus einem vollständigen Verlust seiner Kapitaleinlage nebst Ausgabeaufschlag und der darüber hinausgehenden Gefährdung seines sonstigen Vermögens aufgrund von zu leistenden Steuerzahlungen, Ausgleichs- und Zahlungspflichten gegenüber Dritten, der Investmentgesellschaft, den Gesellschaftern und den übrigen Anlegern sowie aufgrund von Zahlungsverpflichtungen aus einer gegebenenfalls abgeschlossenen persönlichen Fremdfinanzierung des Anteils am AIF. Dies kann zur Insolvenz des Anlegers führen.

## 5.5. Weitere tatsächliche und rechtliche Risiken

Unabhängig von den hier dargestellten Risiken können heute nicht bekannte und/oder unvorhersehbare Entwicklungen das Ergebnis der Beteiligung negativ beeinflussen.

## 6. Anteile und Rechtsstellung der Anleger

### 6.1. Faire Behandlung der Anleger

Die KVG verwaltet die Investmentgesellschaft sowie alle weiteren von ihr aufgelegten Investmentvermögen nach dem Prinzip der Gleichbehandlung. Sie stellt sicher, dass die Gesellschafter (Anleger) der Investmentgesellschaft fair behandelt werden. Sie wird bestimmte Investmentvermögen und Anleger der Investmentvermögen nicht zu Lasten anderer bevorzugt behandeln. Die Gleichbehandlung wird auf allen Ebenen der Verwaltung des Investmentvermögens sichergestellt. Die Entscheidungsprozesse und organisatorischen Strukturen der KVG sind entsprechend ausgerichtet.

Jeder Anleger hat die gleichen Zugangsmöglichkeiten und Voraussetzungen für den Zugang zum Investmentvermögen. Es gibt keine Sonderrechte für bestimmte Anlegergruppen. Alle Anteile sind gleich gewichtet und haben gleiche Ausgestaltungsmerkmale. Anteilsklassen werden nicht gebildet. Ansprüche einzelner Anleger auf Vorzugsbehandlung bestehen nicht.

#### 6.1.1. Grundsätze zum Interessenkonfliktmanagement

Zur Sicherstellung der fairen Behandlung der Anleger hat die KVG Grundsätze zum Interessenkonfliktmanagement erlassen. Diese umfassen allgemeine, organisatorische und prozessuale Maßnahmen zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung und Beobachtung von Interessenkonflikten. Für deren Umsetzung hat die KVG die Funktion eines Compliance-Beauftragten installiert.

### 6.2. Anteilsklassen

Alle Anteile am AIF haben die gleichen Ausgestaltungsmerkmale; verschiedene Anteilsklassen gemäß §§ 149 Abs. 2 i. V. m. 96 Abs. 1 KAGB werden nicht gebildet. Es werden keine Anteile mit unterschiedlichen Rechten an Anleger ausgegeben. Kein Anleger erhält eine Vorzugsbehandlung oder einen Anspruch auf eine solche Behandlung.

Mit der nach § 152 Abs. 1 Satz 2 KAGB ausdrücklich vorgesehenen Gestaltung zwingend einhergehende Sonderrechte des Treuhänders (siehe Abschnitt 2.6.4. »Wesentliche Rechte und Pflichten«, Seite 14) begründen keine Anlegerungleichbehandlung, solange die mittelbar beteiligten Anleger dadurch nicht schlechter gestellt werden.

### 6.3. Art und Hauptmerkmale der Anteile

Bei der Art der Anteile an der Investmentgesellschaft handelt es sich um Kommanditanteile. Der Anleger kann sich zunächst ausschließlich als Treugeber mittelbar auf der Grundlage des Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrags mit der HANNOVER LEASING Treuhand GmbH am Kommanditkapital (Eigenkapital) der HL Flight Invest 51 GmbH & Co. geschlossene Investment-KG beteiligen. Der Treuhänder übernimmt, hält und verwaltet für den Anleger einen Kommanditanteil an der Investmentgesellschaft im eigenen Namen, aber im wirtschaftlichen Interesse und für Rechnung des Anlegers.

Der Anleger ist nach Begründung seines Gesellschaftsverhältnisses als Treugeber jederzeit berechtigt, seinen Anteil an der Investmentgesellschaft direkt zu übernehmen und sich damit als Kommanditist in das Handelsregister eintragen zu lassen. Im Falle einer unmittelbaren Eintragung in das Handelsregister besteht der Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrag als reiner Beteiligungsverwaltungsvertrag fort. Der Treuhänder nimmt die Rechte der Direktkommanditisten nur noch als Beteiligungsverwalter im Wege der offenen Stellvertretung wahr.

Der Anleger erlangt durch seinen Anteil an der Investmentgesellschaft die mit einer Kommanditbeteiligung verbundenen und in den §§ 161 ff HGB begründeten gesetzlichen Rechte eines Kommanditisten, die durch die Regelungen des Gesellschaftsvertrags und des Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrags modifiziert werden:

- Recht auf Ergebnisverteilung und Auszahlungsanspruch
- Informations-, Auskunfts- und Kontrollrechte
- Recht zur Teilnahme an Gesellschafterversammlungen und Stimmrechte bei Gesellschafterbeschlüssen
- Verfügungsrecht über den Gesellschaftsanteil
- Recht zur Einleitung eines außergerichtlichen Schlichtungsverfahrens

Den Rechten der Anleger stehen insbesondere folgende mit dem AIF verbundene Pflichten gegenüber:

- Pflicht zur vollständigen Einzahlung der Pflichteinlage nebst Ausgabeaufschlag
- Pflicht zur Kosten- / Abgabenerstattung (siehe Kapitel 7. »Kosten«, Seite 42 ff)
- Haftung (siehe Abschnitt 6.4. »Weitere Leistungen / Haftung des Anlegers, Seite 38 f)
- Pflicht zur Vertraulichkeit (Jeder Anleger hat über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Investmentgesellschaft gegenüber Dritten Stillschweigen zu wahren.)
- Mitteilung von Änderungen zu den in der Beitrittsvereinbarung gemachten Angaben
- gesellschaftsvertragliche Treuepflichten

Bei einer mittelbaren Beteiligung über den Treuhänder hat der mittelbar beteiligte Anleger (Treugeber) im Innenverhältnis der Investmentgesellschaft und der Gesellschafter zueinander die gleiche Rechtsstellung wie ein Kommanditist. Die in das Handelsregister einzutragende Haftsumme für jeden Kommanditisten beträgt 1 % seiner anfänglichen Kommanditeinlage (ohne Ausgabeaufschlag).

#### 6.3.1. Abweichende Hauptmerkmale der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Auflegung des Investmentvermögens

Durch die Übernahme von Organfunktionen bei der Investmentgesellschaft weichen gemäß Gesellschaftsvertrag die Hauptmerkmale der Anteile der geschäftsführenden Gesellschafter, der persönlich haftenden Gesellschafter sowie des Treuhänders von denen der beitretenden Anleger wie nachfolgend dargestellt ab. Die abweichenden Hauptmerkmale stellen jedoch keine Vorzugsbehandlung der Gesellschafter zum Zeitpunkt der

Auflegung des Investmentvermögens in der Weise dar, dass von einer wesentlichen Benachteiligung der Anleger auszugehen ist.

Den geschäftsführenden Gesellschaftern stehen folgende Rechte und Pflichten zu:

- Geschäftsführung und Einzelvertretung der Investmentgesellschaft
- Berechtigung, die Fassung von Gesellschafterbeschlüssen zu initiieren und die Beschlussfassung durchzuführen
- Recht, unaufschiebbare Rechtsgeschäfte und/oder Rechtshandlungen in Not- und Eilfällen ohne vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung vorzunehmen
- Vergütung für die Ausübung der Geschäftsführung

Darüber hinaus hat der Geschäftsführende Gesellschafter II ein Zustimmungsrecht bei der Übertragung von Gesellschaftsanteilen, sowie das Recht, einen Gesellschafter oder Treugeber aus wichtigem Grund aus der Investmentgesellschaft auszuschließen.

Die geschäftsführenden Gesellschafter und deren Geschäftsführer sind von den Verboten der Mehrfachvertretung und des Selbstkontrahierens nach § 181 BGB und dem Wettbewerbsverbot nach den §§ 112, 161 Abs. 2 HGB befreit.

Die geschäftsführenden Gesellschafter sind jeweils unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB einzeln berechtigt, den Platzierungsgaranten oder einen von ihm benannten Dritten als Kommanditist oder Treugeber aufzunehmen, dessen Anteil am AIF für den Weitervertrieb zu teilen und auch Übertragungen zu jedem Zeitpunkt zuzulassen.

Den persönlich haftenden Gesellschaftern steht auch ohne eine Kommanditeinlage geleistet zu haben in der Gesellschafterversammlung jeweils eine Stimme zu. Für die Übernahme des Haftungsrisikos steht ihnen eine Vergütung zu.

Die Kündigung eines persönlich haftenden Gesellschafters bzw. eines geschäftsführenden Gesellschafters wird nicht wirksam, bevor nicht ein anderer persönlich haftender Gesellschafter bzw. ein anderer geschäftsführender Gesellschafter bestimmt und in die Investmentgesellschaft aufgenommen worden ist.

Soweit der Geschäftsführende Gesellschafter II oder der Treuhänder für andere Gesellschafter tätig werden, sind sie von den Verboten der Mehrfachvertretung und des Selbstkontrahierens nach § 181 BGB befreit.

Die Mindestbeteiligung gemäß § 5 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags gilt für die Kommanditeinlagen der geschäftsführenden Gesellschafter bzw. für die eigene Kommanditeinlage des Treuhänders nicht. Auch haben sie keinen Ausgabeaufschlag zu leisten.

Hinsichtlich der Rechte und Pflichten des Treuhänders wird zudem auf Abschnitt 2.6.4. »Wesentliche Rechte und Pflichten«, Seite 14, verwiesen. Der Treuhänder erhält eine Vergütung für

die Treuhand- und Beteiligungsverwaltung. Für seinen für eigene Rechnung gehaltenen Kommanditanteil stehen dem Treuhänder dieselben Rechte wie den Anlegern zu.

Darüber hinaus stimmen die Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Auflegung des Investmentvermögens mit denen der neu beitretenden Anleger überein.

### 6.3.2. Mit dem AIF verbundene Rechte

Die oben aufgeführten mit dem AIF verbundenen Rechte der Anleger werden nachfolgend erläutert.

#### Recht auf Ergebnisverteilung und Auszahlungsanspruch

Der Gesellschafter ist grundsätzlich ab dem Zeitpunkt des Erwerbs seines Anteils am AIF am Vermögen und am Ergebnis sowie am Liquidationserlös der Investmentgesellschaft im Verhältnis seiner jeweiligen Haftsumme zur Gesamtsumme der Haftsummen aller Kommanditisten beteiligt. Abweichend hiervon hängt während der Beitrittsphase die Höhe der Auszahlung an einen Gesellschafter von seiner Beteiligungsquote und von seinem Beitrittszeitpunkt zur Investmentgesellschaft ab. Hinsichtlich der Ermittlung und Verwendung von Erträgen wird auf Kapitel 8. »Ermittlung und Verwendung von Erträgen«, Seite 45 ff, verwiesen.

#### Informations-, Auskunfts- und Kontrollrechte

Die den Kommanditisten aus § 161 HGB zustehenden Informations- und Kontrollrechte können von den Treugebern in gleichem Umfang wahrgenommen werden. Jeder Gesellschafter kann zur Prüfung des Jahresabschlusses Auskunft verlangen und hierzu auf eigene Kosten die Bücher und Schriften der Investmentgesellschaft einsehen oder durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person (z. B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) einsehen lassen.

#### Recht zur Teilnahme an Gesellschafterversammlungen und Stimmrechte bei Gesellschafterbeschlüssen

Entscheidungen in Angelegenheiten der Investmentgesellschaft treffen die Gesellschafter durch Beschlüsse. Gesellschafterbeschlüsse können entweder in Gesellschafterversammlungen (Präsenzveranstaltung), in schriftlicher, elektronischer oder Textform im schriftlichen Verfahren oder im Wege eines internetgestützten Abstimmungsverfahrens gefasst werden.

Alle Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nicht eine andere Mehrheit vorsehen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Soweit der Gesellschaftsvertrag eine qualifizierte Mehrheit vorsieht, besteht diese aus mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten jeweils als nicht abgegebene Stimmen. Welche Beschlüsse im Einzelnen eine einfache bzw. qualifizierte Mehrheit erfordern, ist insbesondere in § 8 Abs. 5 und 8 des Gesellschaftsvertrags geregelt. Hinsichtlich der Änderung der Anlagebedingungen wird auf Abschnitt 3.3. »Änderung der Anlagestrategie oder -politik«, Seite 18, verwiesen.

Je fünf US-Dollar der in das Handelsregister eingetragenen Haftsumme gewähren eine Stimme. Das Stimmrecht kann dabei

nur einheitlich ausgeübt werden. Anleger haben das Recht, selbst an den Gesellschafterversammlungen der Investmentgesellschaft teilzunehmen oder sich vertreten zu lassen. Für Treugeber oder Direktkommanditisten, die durch den Treuhänder vertreten werden, ist der Treuhänder entsprechend den ihm erteilten Vollmachten oder schriftlichen Weisungen zur gespaltenen Stimmabgabe berechtigt und verpflichtet. Der Treuhänder ist ausdrücklich berechtigt, eine Vielzahl von Treugebern zu vertreten. Die Investmentgesellschaft unterbreitet den Direktkommanditisten und Treugebern gemeinsam mit der Einladung zur Gesellschafterversammlung konkrete Beschlussvorschläge zu den Beschlussgegenständen und bittet um Abstimmung oder Weisung an den Treuhänder. Erteilt ein Treugeber oder Direktkommanditist dem Treuhänder keine Weisungen zur Stimmabgabe, wird der Treuhänder sich insoweit der Stimme enthalten. Weisungen an den Treuhänder hinsichtlich der Ausübung des Stimmrechts müssen schriftlich erfolgen.

#### Verfügungsrecht über den Gesellschaftsanteil

Hinsichtlich dem Verfügungsrecht über den Gesellschaftsanteil wird auf den Abschnitt 6.6. »Übertragung von Anteilen am AIF, Verfügungen von Todes wegen und Handelbarkeit«, Seite 39 f, verwiesen.

#### Recht zur Einleitung eines außergerichtlichen Schlichtungsverfahrens

Die Anleger sind berechtigt, bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Vorschriften des KAGB die Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. anzurufen und gegen die Investmentgesellschaft ein Schlichtungsverfahren einzuleiten. Das Schlichtungsverfahren richtet sich nach den geltenden Regelungen der Verfahrensordnung Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt hiervon unberührt (siehe auch Abschnitt 6.5.2. »Außergerichtliche Streitschlichtung«, Seite 39).

### 6.4. Weitere Leistungen / Haftung des Anlegers

Die Anleger haben die Verpflichtung zur Leistung der in der Beitrittsvereinbarung vereinbarten Pflichteinlage zuzüglich Ausgabeaufschlag. Darüber hinaus übernehmen die Anleger weder gegenüber Dritten noch gegenüber den anderen Anlegern oder gegenüber der Investmentgesellschaft eine Einlage- oder Nachschussverpflichtung; dies gilt, soweit gesetzlich zulässig, auch für den Fall der Auflösung der Investmentgesellschaft.

Insbesondere sind die Anleger auch bei erfolgten Rückzahlungen ihrer geleisteten Pflichteinlage nicht verpflichtet, den Differenzbetrag zur in der Beitrittsvereinbarung vereinbarten Pflichteinlage an die Investmentgesellschaft zu zahlen. Ab dem Zeitpunkt der Rückzahlung der Pflichteinlage gilt vielmehr gegenüber der Investmentgesellschaft der verbliebene Betrag der Pflichteinlage als Pflichteinlage vereinbart.

Im Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft ausdrücklich geregelte Ausgleichsverpflichtungen sind keine Nachschusspflichten und bleiben unberührt.

Kapitalerhöhungen nach Abschluss der Platzierungsphase können nur mit der im Gesellschaftsvertrag geregelten qualifizierten Mehrheit beschlossen werden. Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlage können nicht beschlossen werden. Kein Anleger ist verpflichtet, sich an einer Kapitalerhöhung zu beteiligen. Alle Anleger sind jedoch verpflichtet, an der handelsregistergerichtlichen Abwicklung einer wirksam beschlossenen Kapitalerhöhung mitzuwirken, auch wenn dies zu einer Veränderung ihrer Beteiligungsquote führt.

Soweit Auszahlungen zu einer Rückzahlung der im Handelsregister eingetragenen Haftsummen (1 % der anfänglichen Pflichteinlage ohne Ausgabeaufschlag) führen oder soweit ein Gesellschafter der Investmentgesellschaft Gewinnanteile entnimmt, während sein Kapitalanteil durch Verlust unter den Betrag der geleisteten Haftsumme herabgemindert ist, oder soweit durch die Entnahme sein Kapitalanteil unter den Betrag der Haftsumme herabgemindert wird, kann dies zum Wiederaufleben der persönlichen Haftung der Gesellschafter gegenüber den Gläubigern der Investmentgesellschaft bis zur Höhe der jeweiligen Haftsumme wegen Einlagenrückgewähr gemäß §§ 171 Abs. 1, 172 Abs. 4 HGB führen. Eine Rückgewähr der Pflichteinlage oder eine Auszahlung, die den Wert der Pflichteinlage unter den Betrag der Haftsumme herabmindert, darf jedoch nur mit schriftlicher Zustimmung des betroffenen Anlegers erfolgen. Der betroffene Anleger wird vor seiner Zustimmung auf das damit einhergehende Haftungsrisiko in jedem Einzelfall hingewiesen.

Nach dem Ausscheiden aus der Investmentgesellschaft haftet ein Gesellschafter für die bis zu diesem Zeitpunkt begründeten Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft noch fünf Jahre in Höhe der Haftsumme weiter (Nachhaftung). Analog besteht eine Nachhaftung für etwaige im Zeitpunkt der Liquidation der Investmentgesellschaft bestehende Verbindlichkeiten. Der ausscheidende Gesellschafter hat keinen Anspruch auf Befreiung von einer etwaigen Haftung für bestehende Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft. Die Erfüllung des Abfindungsanspruchs des ausscheidenden Gesellschafters gilt nicht als Rückzahlung seiner Pflichteinlage und führt insofern nicht zum Wiederaufleben seiner Haftung nach § 172 Abs. 4 HGB.

Der Anleger, der nach Begründung seines Gesellschaftsverhältnisses als Treugeber seine Beteiligung direkt übernimmt und sich somit als Kommanditist ins Handelsregister eintragen lässt, haftet in den vorgenannten Fällen gegenüber den Gläubigern der Investmentgesellschaft unmittelbar. Ein Anleger, der sich als Treugeber mittelbar über den Treuhänder an der Investmentgesellschaft beteiligt, haftet dagegen nicht unmittelbar gegenüber den Gläubigern der Investmentgesellschaft. Er hat den Treuhänder jedoch von allen Verbindlichkeiten freizustellen, die im Zusammenhang mit der Begründung und der Verwaltung der treuhänderisch oder in offener Stellvertretung begründeten und gehaltenen Gesellschaftsbeteiligung stehen, soweit eine solche Haftung des Treuhänders entsteht. Die Freistellungsverpflichtung des Treugebers in Bezug auf die Kommanditistenhaftung des Treuhänders ist begrenzt auf die Höhe der Haftung des Treuhänders, die dieser aufgrund der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung des Treu-

gebers gegenüber der Investmentgesellschaft und den Gläubigern der Investmentgesellschaft eingeht. Damit ist ein Treugeber einem Direktkommanditisten hinsichtlich der Haftung wirtschaftlich gleichgestellt.

## 6.5. Wichtige rechtliche Auswirkungen der für die Tätigkeit der Anlage eingegangenen Vertragsbeziehung

Mit Unterzeichnung der Beitrittsvereinbarung werden für den Anleger, der sich zunächst ausschließlich als Treugeber an der Investmentgesellschaft beteiligen kann, der Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft und der Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrag verbindlich. Die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten für den Anleger sind im Abschnitt 6.3. »Art und Hauptmerkmale der Anteile«, Seite 36 ff, ersichtlich. Das von der Investmentgesellschaft erworbene Anlageobjekt steht im Eigentum der Investmentgesellschaft. Über dies kann der Anleger nicht verfügen.

### 6.5.1. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf die Aufnahme der Beziehungen zum Anleger vor Abschluss des Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrags findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Auf den Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrag sowie den Gesellschaftsvertrag findet ebenfalls deutsches Recht Anwendung.

Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen der KVG, der Investmentgesellschaft, dem Treuhänder und dem Anleger, das sich insbesondere aus den Anlagebedingungen, dem Gesellschaftsvertrag, der Beitrittsvereinbarung und dem Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrag begründet, ist, soweit gesetzlich zulässig, München vereinbart.

### 6.5.2. Außergerichtliche Streitschlichtung

Für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen besteht gemäß § 14 Abs. 1 Unterlassungsklagengesetz die Möglichkeit (unbeschadet des Rechts, die Gerichte anzurufen), die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle anzurufen.

Die Adresse lautet:

Deutsche Bundesbank; Schlichtungsstelle  
Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt am Main  
Telefon: (069) 23 8819 07  
Telefax: (069) 23 88 19 19  
E-Mail: schlichtung@bundesbank.de  
Internet: www.bundesbank.de

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Vorschriften des KAGB steht zudem ein außergerichtliches Schlichtungsverfahren, eingerichtet bei der Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V., zur Verfügung.

Die Adresse lautet:

Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V.

Postfach 640222, 10048 Berlin

Telefon: (030) 25 76 16 90

Telefax: (030) 25 76 16 91

E-Mail: info@ombudsstelle-gfonds.de

Internet: www.ombudsstelle-gfonds.de

Einzelheiten zu den Schlichtungsverfahren und deren Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus der Schlichtungsstellenverfahrensordnung (Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank) bzw. der Verfahrensordnung der Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. Merkblätter zu den Schlichtungsverfahren sowie die jeweilige aktuelle Verfahrensordnung sind unter den oben genannten Adressen der jeweiligen Schlichtungsstelle erhältlich.

## 6.6. Übertragung von Anteilen am AIF, Verfügungen von Todes wegen und Handelbarkeit

Der Anleger hat grundsätzlich das Recht, über seinen Anteil an der Investmentgesellschaft (z. B. durch Schenkung, Veräußerung oder Verpfändung) zu verfügen. Die Übertragung eines Anteils an der Investmentgesellschaft wird im Wege der Abtretung erfolgen.

Die Übertragung oder sonstige Verfügung über einen Anteil an der Investmentgesellschaft ist jedoch grundsätzlich nur mit Wirkung zum 31. Dezember eines jeden Jahres möglich. Jede Verfügung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Geschäftsführenden Gesellschafters II, die nur begründet (z. B. wegen etwaiger Kosten, Steuern, Lasten oder des Eintretens von Ausschlussgründen) verweigert werden darf. Eine teilweise Übertragung ist nur zulässig, soweit dadurch keine Anteile an der Investmentgesellschaft in US-Dollar entstehen, deren Gegenwert nicht mindestens 20.000 Euro beträgt und ein ganzzahliges Mehrfaches von 1.000 US-Dollar darstellt. Die Bestellung eines Nießbrauchs an einem Anteil an der Investmentgesellschaft ist unzulässig.

Stirbt ein Kommanditist oder Treugeber, wird der AIF mit seinen Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt. Die Erben treten mit allen Rechten und Pflichten in die Rechtsstellung des Kommanditisten bzw. Treugebers ein. Mehrere Erben haben zur Wahrnehmung der Gesellschafterrechte einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestellen. Bis zur Bestellung des Bevollmächtigten ruhen alle Rechte und Pflichten der Rechtsnachfolger mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung und der Rechte, die durch die in § 26 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags eingeräumte Vollmacht für den Treuhänder abgedeckt sind. Die Übertragung durch Erbfall ist jederzeit möglich. Sofern ein Anleger im Wege der Erbfolge in die Stellung eines Kommanditisten oder Treugebers gelangt, der sich jedoch nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrags nicht als Gesellschafter an der Investmentgesellschaft beteiligen dürfte, ist der Geschäftsführende Gesellschafter II zum Ausschluss des betroffenen Gesellschafters aus wichtigem Grund berechtigt. Die Erben haben bei einer Erbauseinandersetzung zu beachten, dass keine Anteile in US-Dollar entstehen, deren Gegenwert nicht mindestens 20.000 Euro beträgt und ein ganzzahliges Mehrfaches von 1.000 US-Dollar darstellt.

Die freie Handelbarkeit der Anteile an der Investmentgesellschaft ist durch die vorstehend beschriebenen Bedingungen bei Übertragungen oder sonstigen Verfügungen eingeschränkt. Die freie Handelbarkeit ist ferner dadurch stark eingeschränkt, dass die Anteile an der Investmentgesellschaft weder an einer Börse noch in einem anderen organisierten Markt notiert oder gehandelt werden. Eine Veräußerung kann lediglich über unregulierte Zweitmärkte für Kommanditbeteiligungen erfolgen. Der dem Handel in solchen Märkten zugrundeliegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Investmentvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann der Marktpreis von dem ermittelten Anteilswert des AIF abweichen. Eine vorzeitige Veräußerung von Anteilen an der Investmentgesellschaft kann somit unter Umständen gar nicht oder nur mit erheblichen Preisabschlägen möglich sein. Bei einer teilweisen Veräußerung von Anteilen an der Investmentgesellschaft dürfen keine Anteile in US-Dollar entstehen, deren Gegenwert nicht mindestens 20.000 Euro beträgt und ein Mehrfaches von vollen 1.000 US-Dollar darstellt. Ein Rückgaberecht von Anteilen an die Investmentgesellschaft besteht nicht.

Alle Kosten, die mit einer Verfügung verbunden sind, tragen der verfügende Gesellschafter sowie der Erwerber gesamtschuldnerisch (siehe Abschnitt 7.4. »Sonstige Kosten und Gebühren, die vom Anleger zu zahlen sind (gemäß Anlagebedingungen, Gesellschaftsvertrag sowie Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrag)«, Seite 43 f). Auf das Risiko »Übertragbarkeit der Anteile / Eingeschränkte freie Handelbarkeit (Fungibilität)« im Abschnitt 5.3. »Gesellschafterrisiken, Seite 34, wird hingewiesen.

## 6.7. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

### 6.7.1. Emissionskapital, Mindestbeteiligung, Anzahl der Anteile am AIF

Der Gesamtbetrag des den Anlegern angebotenen Investmentvermögens (Emissionskapital der Investmentgesellschaft) beläuft sich auf 108.930.000 US-Dollar. Die Mindestbeteiligung an der Investmentgesellschaft ergibt sich für den Anleger aus der Beitrittsvereinbarung. Es können nur Beteiligungen in Höhe eines Betrags in US-Dollar begründet werden, deren Gegenwert im Beitrittszeitpunkt mindestens 20.000 Euro beträgt und ein ganzzahliges Mehrfaches von 1.000 US-Dollar darstellt. Unter Berücksichtigung des Wechselkurses am Tag der Aufstellung des Verkaufsprospekts und eines Wechselkurspuffers wird nachfolgend von einer Mindestbeteiligung in Höhe von 30.000 US-Dollar ausgegangen. Die Anzahl der angebotenen Kommanditanteile beträgt unter Berücksichtigung des Emissionskapitals und der angenommenen Mindestbeteiligung von 30.000 US-Dollar maximal 3.631.

### 6.7.2. Vertrieb und Zeichnungsstelle

Der Vertrieb des AIF erfolgt ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland. Die vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Beitrittsunterlagen sind im Original direkt oder über den Vermittler bei der HANNOVER LEASING Treuhand GmbH, Wolfpratshäuser Straße 49, 82049 Pullach, einzureichen.

Durch Unterzeichnung und Übermittlung der ausgefüllten Beitrittsvereinbarung gibt der Anleger, der sich zunächst ausschließlich als Treugeber beteiligen kann, gegenüber dem Treuhänder ein Angebot auf Beitritt zu dem Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrag ab. Der Anleger ist an das Vertragsangebot für die Dauer von 60 Tagen nach Unterzeichnung der Beitrittsvereinbarung (Annahmefrist) gebunden, es sei denn, er macht hinsichtlich der Beitrittsvereinbarung fristgerecht von einem ihm zustehenden Widerrufsrecht Gebrauch.

Die rechtsverbindliche Annahme des Beitritts zur Investmentgesellschaft erfolgt zum jeweils folgenden Monatsersten durch den Treuhänder. Der Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrag sowie die mittelbare Beteiligung des Treugebers an der Investmentgesellschaft kommt zustande, wenn dem Anleger die Annahmeerklärung des Treuhänders auf dem Postweg, per Telefax oder E-Mail zugeht und sofern die nachfolgenden aufschiebenden Bedingungen erfüllt sind:

- die vollständigen Original-Beitrittsunterlagen bis zum 15. des Vormonats beim Treuhänder eingegangen sind;
- die Zahlung der übernommenen Pflichteinlage und des Ausgabeaufschlags nach den Vorgaben der Beitrittsvereinbarung bis spätestens zum letzten Bankarbeitstag des Vormonats erbracht wurde; Sacheinlagen sind unzulässig; und für Anleger, deren Beteiligung von der Zustimmung des Geschäftsführenden Gesellschafters II gemäß § 4 Abs. 7 oder einer Vereinbarung mit dem Geschäftsführenden Gesellschafter II gemäß § 5 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrags der Investmentgesellschaft abhängig ist, diese Zustimmung / Vereinbarung in unterschriebener Form an den Anleger versandt worden ist und die darin gegebenenfalls enthaltenen Bedingungen erfüllt sind.

Für eine Berücksichtigung unvollständiger oder verspätet zugehender Beitrittsunterlagen für den Beitritt zum Ersten des Folgemonats kann vonseiten des Treuhänders oder der Investmentgesellschaft keine Gewähr übernommen werden. Solange die vorgenannten Bedingungen nicht erfüllt sind, ist eine Beteiligung nicht wirksam zustande gekommen und besteht auf den Abschluss eines solchen Rechtsverhältnisses auch kein Rechtsanspruch.

### 6.7.3. Zeichnungsfrist, Schließungs- und Kürzungsmöglichkeiten

Die KVG beginnt mit dem Vertrieb des angezeigten AIF im Geltungsbereich des KAGB nach entsprechender Mitteilung durch die BaFin über die Erlaubnis gemäß § 316 KAGB zum Vertrieb der Anteile an dem AIF. Der Vertrieb endet bei Vollplatzierung des angezeigten AIF. Sofern das Emissionskapital nach Ablauf von 18 Monaten ab Beginn des Vertriebs noch nicht vollständig eingeworben wurde, übernimmt der Platzierungsgarant als Kommanditist oder Treugeber spätestens das noch zu platzierende Emissionskapital. Es ist planmäßig vorgesehen, dass der Platzierungsgarant wieder aus der Investmentgesellschaft ausscheidet. Soweit der Platzierungsgarant während der Platzierungsphase einen Anteil am AIF hält, verringert sich dieser mit Wirksamwerden des Beitritts neuer Treugeber im entsprechenden Umfang. Der Vertrieb des angezeigten AIF endet in diesem Fall somit erst, wenn der Anteil am AIF des Platzierungsgaranten wegen nachträglich beigetretener Anle-

ger auf 0 Euro gesunken ist (siehe auch Abschnitt 2.7.2. »Platzierungsgarantievertrag«, Seite 15). Unabhängig davon kann der Geschäftsführende Gesellschafter II im Einvernehmen mit dem Platzierungsgaranten die Beitrittsphase schriftlich gegenüber den persönlich haftenden Gesellschaftern auch dann für beendet erklären, wenn der Platzierungsgarant noch Kommanditist bzw. Treugeber der Investmentgesellschaft ist.

Die Annahme der Beitrittsvereinbarung kann nicht garantiert werden. Ist das Platzierungsvolumen erreicht, wird der Treuhänder keine weiteren Beteiligungsangebote der Anleger annehmen. Nach dem Beitritt ist eine Kürzung von Beteiligungsbeträgen nur im Falle der Überzeichnung oder gemäß den Bestimmungen der Beitrittsvereinbarung und des Gesellschaftsvertrags möglich, wenn der Anleger gegenüber der Investmentgesellschaft seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht vollständig nachkommt. Im Falle der Überzeichnung entspricht der Beteiligungsbetrag dem niedrigeren Betrag, der sich aus der Annahmeerklärung des Treuhänders ergibt. Darüber hinaus bestehen keine Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen oder Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen.

#### 6.7.4. Ausgabepreis, Einzahlungskonto, Einzahlungsmodalitäten

Der Ausgabepreis für einen Anleger entspricht der Summe seiner Kommanditeinlage (Pflichteinlage) und dem Ausgabeaufschlag in Höhe von 5 %. Der Ausgabepreis ist in US-Dollar zu leisten. Bei Eingang der vollständigen Beitrittsunterlagen bis zum 15. eines Monats beim Treuhänder ist der Ausgabepreis zum letzten Bankarbeitstag des Monats in voller Höhe fällig und wird durch die Investmentgesellschaft grundsätzlich durch Einzug per Lastschrift im Euro-Gegenwert eingezogen. Das hierfür erforderliche SEPA-Lastschriftmandat erteilt der Anleger in der Beitrittsvereinbarung. Der entsprechende Euro- / US-Dollar-Wechselkurs wird spätestens zehn Bankarbeitstage durch den Abschluss eines Devisentermingeschäfts mit einer Bank gesichert. Der einzuziehende Euro-Betrag wird dem Anleger spätestens zehn Kalendertage vor dem Einzahlungstag mitgeteilt. Der Lastschrifteinzug des Ausgabepreises erfolgt zu Gunsten des folgenden Euro- Sonderkontos der Investmentgesellschaft:

Kontoinhaber: HL Flight Invest 51 GmbH & Co. geschlossene Investment-KG

Kreditinstitut: Frankfurter Sparkasse

Bankleitzahl: 500 502 01

Kontonummer: 200 559 877

IBAN: DE1050 0502 0102 0055 9877

S.W.I.F.T. / BIC-Code: HELADEF1822

Mandatsreferenz: HL Flight Invest 51

Anleger haben jedoch auch die Möglichkeit, den Ausgabepreis per Überweisung in US-Dollar auf das folgende Sonderkonto der Investmentgesellschaft zu zahlen:

Kontoinhaber: HL Flight Invest 51 GmbH & Co. geschlossene Investment-KG

Kreditinstitut: Frankfurter Sparkasse

Bankleitzahl: 500 502 01

Kontonummer: 254 014 003

IBAN: DE5650 0502 0102 5401 4003

S.W.I.F.T. / BIC-Code: HELADEF1822

Verwendungszweck: HL Flight Invest 51

Bei Eingang der vollständigen Beitrittsunterlagen bis zum 15. eines Monats ist die Überweisung des Ausgabepreises spesen- und gebührenfrei per Zahlungsauftrag im Außenwirtschaftsverkehr (Z1-Formular) durch den Anleger spätestens bis zum letzten Bankarbeitstag desselben Monats vorzunehmen. Die hierfür beim Anleger sowie bei der Investmentgesellschaft anfallenden Kosten sind vom Anleger zu tragen.

#### 6.7.5. Rückgaberechte / Rücknahme von Anteilen

Rückgaberechte unter normalen und außergewöhnlichen Umständen bestehen für den Anleger nicht. Eine Rücknahme oder ein Umtausch von Anteilen an der Investmentgesellschaft durch den Anleger ist nicht möglich. Rücknahmevereinbarungen mit den Anlegern bestehen nicht.

#### 6.7.6. Kündigung der Beteiligung

Eine ordentliche Kündigung durch Gesellschafter ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

#### 6.7.7. Ausscheiden aus wichtigem Grund

Der Geschäftsführende Gesellschafter II kann einen Anleger gemäß den Regelungen des Gesellschaftsvertrags aus wichtigem Grund aus der Investmentgesellschaft ausschließen, ohne dass es hierzu eines Gesellschafterbeschlusses oder der gerichtlichen Klage bedarf. Ein wichtiger Grund kann unter anderem bei Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz des Anlegers, Pfändung des Anteils am AIF eines Anlegers und Nichterfüllung der geldwäscherechtlichen Anforderungen vorliegen. Ein wichtiger Grund kann auch vorliegen, wenn der Anteil am AIF an Personen vererbt wird, die sich an der Investmentgesellschaft nicht beteiligen dürfen. Dem ausscheidenden Anleger steht als Entschädigung eine Abfindung in Geld (Abfindungsguthaben) zu, sofern er seine Pflichteinlage nebst Ausgabeaufschlag geleistet hat. Auf die Regelungen der §§ 21 und 22 des Gesellschaftsvertrags wird verwiesen.

### 6.8. Angaben zum jüngsten Nettoinventarwert

Ein Nettoinventarwert zum Zeitpunkt der Auflegung des Investmentvermögens oder für frühere Zeitpunkte ist nicht sinnvoll ermittelbar. Angaben zum jeweils jüngsten Nettoinventarwert gemäß § 297 Abs. 2 KAGB, sobald ein solcher sinnvoll ermittelt werden kann, werden jedoch während der Platzierungsphase auf der Internetseite der KVG bzw. im jeweils letzten veröffentlichten Jahresbericht der Investmentgesellschaft zur Verfügung gestellt. Den diesbezüglichen gesetzlichen Informationsanforderungen wird insoweit im Rahmen der dem Anleger rechtzeitig zur Verfügung gestellten weiteren Verkaufs- und Beitrittsunterlagen Rechnung getragen.

## 7. Kosten

### 7.1. Ausgabe- und Rücknahmepreise

Der Ausgabepreis für einen Anleger entspricht der Summe aus seiner Kommanditeinlage in die Investmentgesellschaft (Pflichteinlage) und dem Ausgabeaufschlag. Der Ausgabepreis ist in US-Dollar zu leisten. Die Kommanditeinlage muss im Beitrittszeitpunkt für jeden Anleger in US-Dollar einen Gegenwert von mindestens 20.000 Euro haben und ein ganzzahliges Mehrfaches von 1.000 US-Dollar darstellen.

Nach Abschluss der Platzierungsphase des Emissionskapitals werden keine weiteren Kommanditanteile ausgegeben, sodass Angaben zur Berechnung sowie Angaben über Art, Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung des Ausgabepreises der Anteile entfallen.

Eine Rücknahme von Anteilen ist nicht möglich, sodass Angaben zur Berechnung sowie Angaben über Art, Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung des Ausgabepreises der Anteile entfallen.

### 7.2. Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag

Der Ausgabeaufschlag beträgt 5 % der Kommanditeinlage. Es steht der KVG frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Die Verwendung des Aufschlags bei der Ausgabe der Anteile besteht darin, dass er als Teil der Eigenkapitalvermittlungsvergütung an die Vermittler gezahlt wird.

Eine Rücknahme von Anteilen ist nicht möglich.

Die Summe aus dem Ausgabeaufschlag und dem während der Beitrittsphase anfallenden Initialkosten beträgt maximal 17,68 % des Ausgabepreises. Darin sind Provisionen für den Vermittler der Kommanditeinlage in Höhe von bis zu 8,57 % enthalten.

### 7.3. Sonstige Kosten und Gebühren, die aus dem Investmentvermögen zu zahlen sind

#### 7.3.1. Initialkosten

Neben dem Ausgabeaufschlag erhalten die KVG, der Platzierungsgarant und die Verwahrstelle in der Beitrittsphase einmalige Vergütungen in Höhe von insgesamt 13,56 % der Kommanditeinlage (Initialkosten<sup>1</sup>). Die Initialkosten setzen sich wie folgt zusammen:

- Vergütung der KVG für die Konzeption des AIF in Höhe von 3,67 % der Kommanditeinlage.
- Vergütung der KVG für die Erstellung und Aktualisierung der Verkaufs- und Werbeunterlagen, deren Prüfung durch einen externen Wirtschaftsprüfer, die Einholung der Vertriebslaubnis bei der BaFin sowie die Durchführung von Produktschulungen in Höhe von 0,92 % der Kommanditeinlage.
- Vergütung der KVG für die Vermittlung des Emissionskapitals der Investmentgesellschaft in Höhe von 4 % der Kommanditeinlage.
- Vergütung der KVG für die Vermittlung der langfristigen Fremdfinanzierung in Höhe von 2,5 % der Kommanditeinlage.

- Vergütung des Platzierungsgaranten in Höhe von 2,35 % der Kommanditeinlage.
- Einrichtungsgebühr der Verwahrstelle in Höhe von 0,12 % der Kommanditeinlage.

Die Beträge der Initialkosten berücksichtigen nicht die aktuellen Steuersätze. Der Ausweis erfolgt in Höhe der Nettobeträge.<sup>2</sup>

#### 7.3.2. Laufende Kosten

##### Summe aller laufenden Vergütungen

Die Summe aller laufenden Vergütungen an die KVG, den Treuhänder, die persönlich haftenden Gesellschafter sowie die geschäftsführenden Gesellschafter der Investmentgesellschaft gemäß der Anlagebedingungen kann jährlich insgesamt bis zu 0,65 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr betragen.

##### Bemessungsgrundlage

Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der laufenden Vergütungen gilt der durchschnittliche Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr.

##### Vergütungen, die an die KVG und bestimmte Gesellschafter zu zahlen sind

Die KVG erhält für die Verwaltung der Investmentgesellschaft (u. a. Portfoliomanagement und Risikomanagement) eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,62 % der Bemessungsgrundlage. Für das Geschäftsjahr 2014 und gegebenenfalls für das Jahr der Veräußerung des Anlageobjekts der Investmentgesellschaft entsteht die vorstehende Vergütung zeitanteilig.

Sofern die Investmentgesellschaft zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Vergütung nicht über ausreichend Liquidität zur Begleichung der Vergütung verfügt, wird diese zinslos gestundet, bis die Investmentgesellschaft über die erforderliche Liquidität verfügt. Teilzahlungen sind zulässig.

Der Treuhänder (Treuhandkommanditist) erhält als Entgelt für seine Tätigkeit und zur Abgeltung der damit im Zusammenhang stehenden eigenen Aufwendungen eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,01 % der Bemessungsgrundlage, maximal jedoch 7.000 US-Dollar.

##### Hinweis gemäß § 269 Abs. 2 Nr. 2d KAGB

*Der Gesamtbetrag der für die Wahrnehmung der Aufgaben vereinbarten Vergütung des Treuhänders beträgt unter der Annahme, dass der Treuhänder jeweils die maximale jährliche Vergütung erhält, bei einer Laufzeit des AIF von 15 Jahren 105.000 US-Dollar zuzüglich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer. Der Gesamtbetrag erhöht sich auf 119.000 US-Dollar bzw. 133.000 US-Dollar jeweils zuzüglich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer, sofern sich die Laufzeit des AIF auf 17 Jahre bzw. 19 Jahre erhöht.*

1 Die Initialkosten werden zudem im Investitions- und Finanzplan der Investmentgesellschaft auf Seite 45 dargestellt.

2 Die Investmentgesellschaft ist zu 100 % zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Die persönlich haftenden Gesellschafter der Investmentgesellschaft erhalten als Entgelt für ihre Haftungsübernahme eine jährliche Vergütung in Höhe von jeweils 0,005 % der Bemessungsgrundlage, maximal jedoch 3.500 US-Dollar.

Die geschäftsführenden Kommanditisten der Investmentgesellschaft erhalten als Entgelt für ihre Geschäftsführungstätigkeit eine jährliche Vergütung in Höhe von jeweils 0,005 % der Bemessungsgrundlage, maximal jedoch 3.500 US-Dollar.

Die KVG erhält bei Verkauf des Anlageobjekts eine einmalige Vergütung in Höhe von 1,5 % des vereinbarten Kaufpreises, sofern die KVG den Käufer selbst vermittelt hat und ein Kaufvertrag über das Anlageobjekt zwischen Käufer und der Investmentgesellschaft infolge des Nachweises oder der Vermittlung der die KVG zustande kommt.

#### Verwahrstellenvergütung

Die jährliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt 0,075 % des durchschnittlichen Nettoinventarwerts der Investmentgesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr, mindestens jedoch 65.000 US-Dollar. Die Verwahrstelle kann hierauf monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen erhalten.

#### Aufwendungen, die zu Lasten der Investmentgesellschaft gehen

Folgende nach Auflage des Investmentvermögens entstehende Kosten können der Investmentgesellschaft in Rechnung gestellt werden:

- Kosten für den externen Bewerter für die Bewertung der Vermögensgegenstände gemäß §§ 261, 271 KAGB;
- Bankübliche Depot- und Kontoführungsgebühren außerhalb der Verwahrstelle;
- Aufwendungen für die Beschaffung von Fremdkapital, insbesondere an Dritte gezahlte Zinsen;
- Bei der Verwaltung des Flugzeugs entstehende Fremdkapital- und Bewirtschaftungskosten (Verwaltungs-, Vermietungs-, Instandhaltungs-, Betriebs-, Reise- und Rechtsverfolgungskosten, die von Dritten in Rechnung gestellt werden);
- Kosten für die Prüfung der Investmentgesellschaft durch deren Abschlussprüfer;
- Von Dritten in Rechnung gestellte Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen der Investmentgesellschaft sowie der Abwehr von gegen die Investmentgesellschaft erhobenen Ansprüche;
- Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf die Investmentgesellschaft erhoben werden;
- Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf die Investmentgesellschaft und ihre Vermögensgegenstände (einschließlich steuerrechtlicher Bescheinigungen), die von externen Rechts- und Steuerberatern in Rechnung gestellt werden;
- Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten, soweit diese gesetzlich erforderlich sind.

#### Transaktions- und Investitionskosten

Der Investmentgesellschaft werden die im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung und der Belastung der Vermögensgegenstände von Dritten in Rechnung gestellte Kosten belastet. Diese Aufwendungen einschließlich der in diesem Zusammenhang anfallenden Steuern können der Investmentgesellschaft unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen des Geschäfts belastet werden.

#### Erfolgsabhängige Vergütungen

Die KVG kann für die Verwaltung der Investmentgesellschaft je ausgegebenen Anteil eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 25 % (Höchstbetrag) des Betrags erhalten, um den der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode unter Berücksichtigung bereits geleisteter Auszahlungen den Ausgabepreis zuzüglich einer jährlichen Verzinsung von 7,7 % übersteigt (absolut positive Anteilwertermittlung), jedoch insgesamt höchstens bis zu 10 % des durchschnittlichen Nettoinventarwerts der Investmentgesellschaft in der Abrechnungsperiode. Die Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflage des Investmentvermögens und ist nach der Veräußerung der Vermögensgegenstände beendet.

#### Steuern

Die vorgenannten Beträge berücksichtigen nicht die aktuellen Steuersätze. Der Ausweis erfolgt in Höhe der Nettobeträge.<sup>1</sup>

#### 7.4. Sonstige Kosten und Gebühren, die vom Anleger zu zahlen sind (gemäß Anlagebedingungen, Gesellschaftsvertrag sowie Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrag)

Sofern der Anleger seine Pflichteinlage nicht in US-Dollar sondern in Euro leistet bzw. seine laufende Auszahlung nicht in US-Dollar sondern in Euro erhalten möchte, trägt dieser die Kosten für den Währungsumtausch.

Sofern der Anleger seine Beteiligung als Treugeber an der Investmentgesellschaft in eine Beteiligung als Direktkommanditist umwandelt, trägt er die Kosten für die notarielle Beglaubigung einer Handelsregistervollmacht sowie die Kosten der Eintragung oder Löschung ins oder aus dem Handelsregister. Die Kosten fallen in gesetzlicher Höhe nach der Gebührentabelle für Gerichte und Notare sowie der Kostenordnung an; die Höhe bestimmt sich nach dem Gegenstandswert. Ferner trägt der Anleger den konkret nachgewiesenen Verwaltungsaufwand der KVG.

Bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Investmentgesellschaft oder Verfügung (z. B. Übertragung durch Schenkung oder Veräußerung) über einen Anteil kann die KVG vom Anleger und seinen etwaigen Rechtsnachfolger Erstattung für notwendige Auslagen in nachgewiesener Höhe, jedoch nicht mehr als 5 % des Anteilwerts verlangen.

1 Die Investmentgesellschaft ist zu 100 % zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Im Falle des Ausscheidens eines Anlegers sind die Kosten eines eventuellen Schiedsgutachtens von diesem zu tragen, sofern der Schiedsgutachter das Abfindungsguthaben unter Berücksichtigung einer Schwankungsbreite von 10 % nach oben oder unten bestätigt.

Eigene Kosten, die bei einem Anleger aus Anlass seiner Beteiligung an der Investmentgesellschaft entstehen, sind von ihm selbst zu tragen. Dazu gehören beispielsweise Kommunikations-, Rechts- und Steuerberatungs- sowie Reisekosten, Kosten des Geldverkehrs (Bearbeitungs- und Bankgebühren) oder Kosten für einen Bevollmächtigten oder Sachverständigen. Anfallen können diese Kosten unter anderem für die Ausübung von Mitteilungspflichten oder Informations- und Kontrollrechten (z. B. Einsichtnahme in die Bücher und Schriften der Investmentgesellschaft), die Teilnahme an Gesellschafterversammlungen der Investmentgesellschaft oder für die Fassung von Gesellschafterbeschlüssen im schriftlichen Verfahren, die Überweisung des Beteiligungsbeitrags zuzüglich Ausgabeaufschlags in US-Dollar oder die Erteilung von Weisungen an den Treuhänder. Weitere Beispiele sind § 27 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrags der Investmentgesellschaft zu entnehmen.

Erleidet die Investmentgesellschaft und/oder ein anderer Gesellschafter / Anleger einen Nachteil oder einen sonstigen Schaden, zum Beispiel in Form einer Einnahmenminderung, eines entgangenen Gewinns oder in Form einer steuerlichen Mehrbelastung (nachfolgend Schaden), und ist ein solcher Nachteil oder Schaden im Verhalten oder in der Person eines Gesellschafters / Anlegers begründet, so sind der Gesellschafter / Anleger und sein etwaiger Rechtsnachfolger, im Erbfolge der/die Rechtsnachfolger, gegenüber der Investmentgesellschaft als Gesamtschuldner zum Ausgleich verpflichtet. Als Schaden gelten insbesondere auch Kosten und Steuern auf Ebene der Investmentgesellschaft sowie auf individueller Ebene eines Gesellschafters bzw. Treugebers, die durch einen Gesellschafter verursacht worden sind, (z. B. Gewerbesteuer, Quellensteuern und Erbschaft- und Schenkungsteuer), auch durch künftige (auch rückwirkende) Gesetzesänderungen erst eintretende, zum Beispiel aufgrund von Verfügungen über Gesellschaftsanteile, aufgrund eines Ausscheidens, im Zusammenhang mit einer Auflösung, durch Erbfall oder Wohnsitzwechsel oder aufgrund der Person oder Rechtspersönlichkeit / Rechtsform eines Gesellschafters, sei es als unmittelbarer oder mittelbarer Gesellschafter (z. B. bei doppelstöckigen Personengesellschaften) beispielsweise im Falle einer Auflösung, und solche Nachteile, entgangener Gewinn oder sonstige Schäden, die der Gesellschaft dadurch entstehen, dass ein Vertragspartner der Gesellschaft auf Grund von im Verhalten oder in der Person des Gesellschafters liegender Umstände, zum Beispiel auf Grund dessen Vermögensverfalls oder seines steuerlichen Sitzes, berechtigterweise Zahlungen an die Investmentgesellschaft mindert, ganz oder teilweise zurückhält, zurückfordert oder Zahlungen an die Investmentgesellschaft auf Grund inländischer oder ausländischer Steuern oder Abgaben vermindert werden.

Stirbt ein Anleger, so haben sich die Erben auf eigene Kosten durch Vorlage eines Erbscheins oder einer beglaubigten Abschrift des Testamentseröffnungsprotokolls mit beglaubigter Testamentsabschrift zu legitimieren. Ein Testamentvollstrecker hat sich auf Kosten des Nachlasses durch Vorlage des Originals oder einer Ausfertigung seines Testamentvollstreckerzeugnisses zu legitimieren. Mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer eines verstorbenen Kommanditisten haben unverzüglich, auch ohne besondere Aufforderung durch die Gesellschaft, zur Wahrnehmung ihrer aus der Beteiligung an der Gesellschaft folgenden Rechte auf eigene Kosten einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestellen.

Sofern der Anleger für den Erwerb seines Anteils an der Investmentgesellschaft eine individuelle Fremdfinanzierung in Anspruch nimmt, können für diesen neben dem zu leistenden laufenden Kapitaldienst weitere Kosten (z. B. Bearbeitungsgebühren oder Vorfälligkeitsentschädigung bei vorzeitiger Rückzahlung) anfallen.

Über die Höhe der vorgenannten Kosten kann keine Aussage getroffen werden, da die Kosten unter anderem von den persönlichen Verhältnissen oder der Höhe der Pflichteinlage des Anlegers abhängig sind.

## 7.5. Gesamtkostenquote

Im Jahresbericht werden die im Geschäftsjahr zu Lasten der Investmentgesellschaft angefallenen relevanten Kosten offen gelegt und als Gesamtkostenquote ausgewiesen. Ferner wird die Gesamtkostenquote in den wesentlichen Anlegerinformationen unter der Bezeichnung »laufende Kosten« ausgewiesen.

Die Gesamtkostenquote stellt eine einzige Zahl dar, die – sofern verfügbar – auf den Zahlen des vorangegangenen Geschäftsjahrs der Investmentgesellschaft basiert. Sofern die erforderlichen Gesamtkosten, beispielsweise im Jahr der Gründung der Investmentgesellschaft, nicht zur Verfügung stehen, werden diese auf der Grundlage der erwarteten Gesamtkosten geschätzt. Die Gesamtkostenquote umfasst grundsätzlich sämtliche von der Investmentgesellschaft im Jahresverlauf getragenen Kosten und Zahlungen im Verhältnis zum durchschnittlichen Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft. Sie beinhaltet jedoch nicht die von der Investmentgesellschaft gesondert zu zahlenden Transaktions- und Investitionskosten, die Initialkosten und die erfolgsabhängige Vergütung der KVG. Die Gesamtkostenquote kann von Jahr zu Jahr schwanken, insbesondere wenn die Angabe der Gesamtkostenquote auf der Grundlage von Schätzungen erfolgen muss.

## 7.6. Rückvergütungen

Der KVG fließen keine Rückvergütungen der aus dem Investmentvermögen an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwundererstattungen zu. Die KVG verwendet neben dem Ausgabeaufschlag auch die Vergütung für die Vermittlung des Emissionskapitals in Höhe von 4 % bezogen auf das eingeworbene Emissionskapital für Vergütungen an Vermittler von Anteilen des Investmentvermögens auf den Bestand von vermittelten Anteilen.

## 8. Ermittlung und Verwendung der Erträge

### 8.1. Ermittlung der Erträge

Die Investmentgesellschaft erzielt während der Vermietungsphase des Anlageobjekts Erträge aus den vereinnahmten Mieten für das Flugzeug sowie Zinsen aus der Anlage der liquiden Mittel nach Maßgabe der §§ 263 Abs. 1 Nr. 7, 194, 195 KAGB. Ferner können Erträge aus dem Verkauf des Flugzeugs nach der Vermietungsphase entstehen. Die Erträge werden periodengerecht abgegrenzt. Von diesen Erträgen werden zunächst der Fremdkapitaldienst (Zins und Tilgung) sowie die aus dem Investmentvermögen zu zahlenden sonstigen Kosten und Gebühren (siehe Abschnitt 7.3. »Sonstige Kosten und Gebühren, die aus dem Investmentvermögen zu zahlen sind«, Seite 42 f) bezahlt. Zudem können Beträge einbehalten werden, die zum Ausgleich von Wertminderungen des Flugzeugs, unter anderem aufgrund der in den Anlagebedingungen vereinbarten Leveragegrenze von 60 %, erforderlich sind.

### 8.2. Investitions- und Finanzplan der Investmentgesellschaft

Der unten dargestellte Investitions- und Finanzplan stellt die Mittelverwendung sowie die Mittelherkunft der Investmentgesellschaft dar. Die einzelnen Positionen beruhen auf geschlossenen Verträgen, bereits geleisteten Zahlungen oder Erfahrungswerten. Die Nettoeinnahmen der Investmentgesellschaft werden für den Erwerb des Anlageobjekts verwendet. Für sonstige Zwecke werden die Nettoeinnahmen nicht genutzt. Abweichungen gegenüber den kalkulierten Werten wirken sich entsprechend auf die Liquidität der Investmentgesellschaft aus. Die Beträge im Investitions- und Finanzplan werden ohne Berücksichtigung der gesetzlichen Umsatzsteuer ausgewiesen, da die Leistungen entweder umsatzsteuerfrei sind oder diese als Vorsteuer abzugsfähig ist.

#### 8.2.1. Erläuterung der Anschaffungs- und Herstellungskosten

Als Verkehrswert des Flugzeugs ist gemäß § 271 Abs. 1 Nr. 1 KAGB für den Zeitraum von zwölf Monaten nach dem Erwerb der Kaufpreis des Flugzeugs anzusetzen. Änderungen von wesentlichen Bewertungsfaktoren liegen nicht vor.

#### Investitions- und Finanzplan der Investmentgesellschaft – teilweise PROGNOSE<sup>1</sup>

	in US-Dollar	in Prozent der Gesamt- investitionskosten	in Prozent des Eigenkapitals inklusive Ausgabeaufschlag	in Prozent des Emissionskapitals ohne Ausgabeaufschlag
<b>Mittelverwendung</b>				
<b>Anschaffungs- und Herstellungskosten</b>	<b>230.000.000</b>	<b>91,78 %</b>	<b>201,06 %</b>	<b>211,14 %</b>
Kaufpreis des Flugzeugs	230.000.000	91,78 %	201,06 %	211,14 %
<b>Ausgabeaufschlag und Initialkosten</b>	<b>20.217.700</b>	<b>8,07 %</b>	<b>17,67 %</b>	<b>18,56 %</b>
Konzeption des AIF	4.000.000	1,60 %	3,50 %	3,67 %
Verkaufs- und Werbeunterlagen	1.000.000	0,40 %	0,87 %	0,92 %
Eigenkapitalvermittlung (inkl. Ausgabeaufschlag)	9.803.700	3,91 %	8,57 %	9,00 %
Fremdkapitalvermittlung	2.724.000	1,09 %	2,38 %	2,50 %
Platzierungsgarantie	2.560.000	1,02 %	2,24 %	2,35 %
Einrichtung Verwahrstelle	130.000	0,05 %	0,11 %	0,12 %
<b>Liquiditätsreserve</b>	<b>374.800</b>	<b>0,15 %</b>	<b>0,33 %</b>	<b>0,34 %</b>
<b>Gesamtinvestitionskosten</b>	<b>250.592.500</b>	<b>100,00 %</b>	<b>219,06 %</b>	<b>230,04 %</b>
<b>Mittelherkunft</b>				
<b>Eigenkapital</b>	<b>108.946.000</b>	<b>43,48 %</b>	<b>95,24 %</b>	<b>100,02 %</b>
Emissionskapital	108.930.000	43,47 %	95,22 %	100,00 %
Gründungsgesellschafter	16.000	0,01 %	0,02 %	0,02 %
<b>Ausgabeaufschlag</b>	<b>5.446.500</b>	<b>2,17 %</b>	<b>4,76 %</b>	<b>5,00 %</b>
<b>Fremdkapital</b>	<b>136.200.000</b>	<b>54,35 %</b>	<b>119,06 %</b>	<b>125,02 %</b>
<b>Gesamtfinanzierung</b>	<b>250.592.500</b>	<b>100,00 %</b>	<b>219,06 %</b>	<b>230,04 %</b>

Rundungsbedingte Differenzen sind möglich.

1 Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für zukünftige Wertentwicklungen.

Der Kaufpreis für das Flugzeug ergibt sich aus der Übernahme von Zahlungspflichten in Höhe von 251 Millionen US-Dollar gegenüber dem Hersteller Airbus abzüglich eines vom Mieter Emirates zu leistenden (verlorenen) Investitionszuschusses in Höhe von 21 Millionen US-Dollar. Für die Investmentgesellschaft ergab sich demnach ein Kaufpreis in Höhe von 230 Millionen US-Dollar.

Neben dem Flugzeugrumpf und den Triebwerken beinhaltet der Kaufpreis auch die Emirates-spezifische Kabinenausstattung, das so genannte »Buyer Furnished Equipment« (BFE), zu der unter anderem die Bestuhlung, die Bordküchen (Galleys), die Sanitäreinrichtungen und das so genannte »In-Flight Entertainment«.

### 8.2.2. Erläuterung der Initialkosten

Die Initialkosten gemäß § 6 der Anlagebedingungen berücksichtigen die vertraglich vereinbarten Vergütungen für die KVG, den Platzierungsgaranten und die Verwahrstelle.

### 8.2.3. Erläuterung der Liquiditätsreserve

Die Liquiditätsreserve dient zum Ausgleich unterjähriger Liquiditätsschwankungen und steht für unvorhergesehene Ausgaben während der Investitionsphase und der Laufzeit des AIF zur Verfügung.

### 8.2.4. Erläuterung der Eigen- und Fremdmittel

Zum Zeitpunkt der Auflegung des Investmentvermögens hält der Geschäftsführende Gesellschafter I eine Kommanditeinlage in Höhe von 7.000 US-Dollar und der geschäftsführende Gesellschafter II eine Kommanditeinlage in Höhe von 8.500 US-Dollar am Eigenkapital der Investmentgesellschaft. Der Treuhänder hält einen Kommanditanteil von 500 US-Dollar. Es ist planmäßig vorgesehen, ein Emissionskapital in Höhe von 108.930.00 US-Dollar einzuwerben. Der Ausgabeaufschlag beträgt 5 % des einzuwerbenden Emissionskapitals und wird vollständig für dessen Vermittlung verwendet.

Da die Nettoeinnahmen alleine für den Erwerb des Anlageobjekts nicht ausreichen, nahm die Investmentgesellschaft ein langfristiges Darlehen in Höhe von insgesamt 136.200.000 US-Dollar auf. Die DekaBank Deutsche Girozentrale und die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale übernahmen dabei einen Darlehensanteil von jeweils 50 % des Gesamtbetrags. Die Konditionen und die Fälligkeit für dieses Darlehen ergeben sich aus Abschnitt 4.6. »Darlehensvertrag«, Seite 24 ff.

Der Kaufpreis des Flugzeugs wurde zunächst teilweise durch die HANNOVER LEASING GmbH & Co. KG in Höhe des zum Zeitpunkt der Zahlung des Kaufpreises noch nicht eingeworbenen Emissionskapitals vorfinanziert. Die Vorfinanzierung soll sukzessive durch die Kapitaleinlagen der beitretenden Anleger zurückgeführt werden. Die Konditionen und die Fälligkeit für diese Zwischenfinanzierungsmittel ergeben sich aus Abschnitt 4.7. »Vorfinanzierungsvereinbarung«, Seite 26.

### 8.2.4. Erläuterung des Ausgabeaufschlags

Die neue beitretenden Gesellschafter / Anleger haben auf ihre Pflichteinlage einen Ausgabeaufschlag in Höhe von 5 % zu zahlen, welcher vollständig für die Eigenkapitalvermittlung verwendet wird.

## 8.3. Liquiditäts- und Ergebnisprognose der Investmentgesellschaft

Die Liquiditäts- und Ergebnisprognose der Investmentgesellschaft auf Seite 48 f stellt den Verlauf des AIF für den Fall dar, dass Emirates seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt und keine sonstigen unvorhergesehenen Ereignisse, Betriebs- oder Vertragsstörungen eintreten, die sich negativ auf den AIF auswirken. Ferner wird unterstellt, dass Emirates die Verlängerungsoption 2 des Mietvertrags ausübt, und dass das Flugzeug nach 15 Jahren verkauft wird (siehe auch Abschnitt 4.4.3. »Verlängerungsoption 2«, Seite 21).

Die Ausübung der Verlängerungsoption 1 des Mietvertrags ist aus heutiger Sicht nicht wahrscheinlich, da die monatliche Miete nach Ausübung der Verlängerungsoption 1 über der Marktmiete liegen würde. Die Verlängerungsoption 2 bietet Emirates dagegen eine aus heutiger Sicht vorteilhafte Mietrate, die bei entsprechenden Marktpreisen mit einem Vermietungsabschlag von 10 % versehen sein kann. Weiterhin bietet die Verlängerungsoption 2 dem Mieter über die Kaufoption den weiteren Zugriff auf das Flugzeug.

Die einzelnen Parameter und Annahmen der Liquiditäts- und Ergebnisprognose basieren auf den abgeschlossenen Verträgen sowie den vorliegenden Bewertungsgutachten für das Anlageobjekt und entsprechen dem Stand zum Zeitpunkt der Auflegung des Investmentvermögens.

Sämtliche Beträge werden ohne Berücksichtigung der Umsatzsteuer (netto) dargestellt, da die Umsatzsteuer zu 100 % als Vorsteuer abzugsfähig ist.

Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für zukünftige Wertentwicklungen. Bei der Liquiditäts- und Ergebnisprognose können sich sowohl bei Einnahmen als auch bei Ausgaben Abweichungen ergeben. Erfahrungsgemäß nimmt die Prognosesicherheit ab, je weiter sie in die Zukunft gerichtet ist. Der Prognosezeitraum ist vom 22.08.2014 bis zum 21.08.2029 dargestellt.

### 8.3.1. Erläuterung des Liquiditätsergebnisses Mieteinnahmen

Die von Emirates zu zahlende Mietrate beträgt während der zehnjährigen Grundmietzeit 1.980.401,20 US-Dollar pro Monat. Für den Verlängerungszeitraum bei Ausübung der Verlängerungsoption 2 des Mietvertrags wurde ab dem Jahr 2025 die gutachterlich prognostizierte monatliche Durchschnittsmiete von 1.475.000 US-Dollar, abzüglich einer vertraglich vereinbarten Mieterpartizipation von 10 %, zuzüglich der Mietrate für die Emirates-spezifische Kabinenausstattung des Flugzeugs in Höhe von 208.333 US-Dollar angesetzt.

### Zinseinnahmen (nach Abgeltungsteuer)

Durch die Anlage von unterjährigen Liquiditätsüberschüssen können Zinseinnahmen entstehen. Für die Verzinsung der Liquiditätsreserve wurde ein Zinssatz von 0,5 % p. a. vor Abgeltungsteuer angenommen.

### Veräußerung Flugzeug

Der prognostizierte Verkaufserlös in Höhe von rund 78,8 Millionen US-Dollar beruht auf der Annahme, dass das Flugzeug ohne Verkaufsvermittlung durch Emirates erfolgt. Basis ist der gemäß Bewertungsgutachten ermittelte Verkaufspreis von rund 81 Millionen US-Dollar (rund 35% der Anschaffungskosten) abzüglich der für den Verkauf des Flugzeugs kalkulierten Kosten in Höhe von 3 % des Verkaufspreises.

### Darlehenszinsen

Der fixierte Darlehenszins inklusive der Finanzierungsmarge für die langfristige Fremdfinanzierung beträgt gemäß Darlehensvertrag 4,435 % p. a.

### Tilgung langfristiges Darlehen

Die vollständige Tilgung des Darlehens erfolgt gemäß dem vereinbarten Tilgungsplan innerhalb von zehn Jahren und vier Monaten.

### Laufende Kosten gemäß Anlagebedingungen

Die laufenden Kosten gemäß § 7 der Anlagebedingungen berücksichtigen insbesondere die Vergütung der KVG und der Verwahrstelle (siehe auch Abschnitt 7.3.2. »Laufende Kosten«, Seite 42 f).

### 8.3.2. Erläuterung des steuerlichen Ergebnisses

Die Investmentgesellschaft ist als vermögensverwaltende Personengesellschaft zu qualifizieren, das steuerliche Ergebnis wird somit mittels Einnahmen-Überschussrechnung ermittelt.

Die Verlustvorträge nach § 15b EStG dürfen in der Anfangsphase, wenn sie mehr als 10 % des gezeichneten und aufzubringenden oder eingesetzten Eigenkapitals betragen, nicht mit anderen Einkünften verrechnet werden, sondern mindern die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in den folgenden Wirtschaftsjahren aus derselben Einkunftsquelle erzielt. Da die steuerlichen Ergebnisse in den Anfangsjahren prognosegemäß negativ sind, werden sie zunächst aufsummiert und mit den künftigen positiven Ergebnissen verrechnet.

Das steuerliche Ergebnis in US-Dollar wird den Anlegern entsprechend ihrem jeweiligen Anteil in Euro zugewiesen. Die Umrechnung der Abschreibungen erfolgt dabei mit dem Wechselkurs zum Zeitpunkt der Übernahme des Flugzeugs (historischer Wechselkurs), sonstige Einnahmen und Ausgaben werden zu Transaktionskursen umgerechnet.

### 8.4. Verwendung der Erträge

Die Gesellschafterversammlung entscheidet über die Verwendung von Gewinnen und Liquiditätsüberschüssen. Die verfügbare Liquidität der Investmentgesellschaft, auch soweit diese aus Veräußerungsgewinnen stammt, soll grundsätzlich an die An-

leger ausgezahlt werden, soweit sie nicht nach Auffassung der Geschäftsführung der Investmentgesellschaft als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte der Investmentgesellschaft bzw. zur Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten oder zur Substanzerhaltung bei der Investmentgesellschaft benötigt wird.

### Hinweis zu den Auszahlungen

Die tatsächlichen Auszahlungen an den Anleger können von den prognostizierten Auszahlungen abweichen. Sie können niedriger oder höher sein oder ganz ausfallen.

Auszahlungen an die Gesellschafter erfolgen grundsätzlich in US-Dollar. Sollte der Gesellschafter eine Auszahlung in Euro wünschen, muss er dies in der Beitrittsvereinbarung entsprechend angeben. Zahlungen an die Gesellschafter in Euro werden taggleich mit der Überweisung zum jeweils aktuellen und der Gesellschaft zugänglichen Euro- / US-Dollar Wechselkurs von US-Dollar in Euro getauscht. Sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit den Auszahlungen sowie einem etwaigen Umtausch (z. B. Bankgebühren) entstehen, sind vom jeweiligen Gesellschafter zu tragen und werden mit der Auszahlung verrechnet.

Auszahlungen bedürfen der vorherigen Kontrolle und Freigabe durch die Verwahrstelle.

### 8.5. Maßnahmen für die Vornahme von Zahlungen an die Anleger

Die KVG fungiert als alleinige Zahlstelle, die bestimmungsgemäß Zahlungen der Investmentgesellschaft (z. B. Auszahlungen) an die Anleger ausführt.

### 8.6. Häufigkeit der Auszahlungen von Erträgen

Die erste Auszahlung an die Gesellschafter soll im Juni 2015 zeitanteilig für das Geschäftsjahr 2014 und den Zeitraum von Januar bis einschließlich Juni 2015 erfolgen. Danach sollen die Auszahlungen an die Gesellschafter jährlich im Juni für die vorangegangenen zwölf Monate erfolgen. Die Investmentgesellschaft ist berechtigt, auszahlungsfähige Liquiditätsüberschüsse auch unterjährig auszuzahlen.

### 8.7. Bisherige Wertentwicklung des Investmentvermögens

Zum Zeitpunkt der Auflegung des Investmentvermögens liegen noch keine Angaben über die bisherige Wertentwicklung des AIF vor. Die Investmentgesellschaft wurde erst kurz vor Aufstellung des Verkaufsprospekts wirtschaftlich neu gegründet. Angaben zur Wertentwicklung werden jedoch – sobald dies möglich ist – im Rahmen der Jahresberichte bzw. während der Platzierungsphase in den wesentlichen Anlegerinformationen erfolgen. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die bisherige Wertentwicklung des AIF kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung ist.

**Liquiditäts- und Ergebnisprognose der Investmentgesellschaft -PROGNOSE- <sup>1</sup>**  
 (Angaben in Tausend US-Dollar)

	2014	2015	2016	2017	2018	2019
<b>Liquiditätsergebnis</b>						
Mieteinnahmen	9.902	23.765	23.765	23.765	23.765	23.765
Zinseinnahmen (nach Abgeltungsteuer)	7	18	20	21	22	22
Veräußerung Flugzeug	0	0	0	0	0	0
<b>Summe der Einnahmen</b>	<b>9.909</b>	<b>23.783</b>	<b>23.785</b>	<b>23.786</b>	<b>23.787</b>	<b>23.787</b>
<b>Darlehenszinsen</b>						
Darlehenszinsen	-2.013	-5.619	-5.105	-4.605	-4.077	-3.521
Tilgung langfristiges Darlehen	-5.300	-12.800	-11.000	-11.700	-12.200	-12.900
Laufende Kosten gemäß Anlagebedingungen	-278	-556	-556	-556	-556	-556
<b>Summe der Ausgaben</b>	<b>-7.592</b>	<b>-18.975</b>	<b>-16.661</b>	<b>-16.861</b>	<b>-16.833</b>	<b>-16.978</b>
<b>Liquiditätsergebnis</b>	<b>2.317</b>	<b>4.808</b>	<b>7.124</b>	<b>6.925</b>	<b>6.953</b>	<b>6.809</b>
<b>Auszahlungen vor Steuern</b>						
Auszahlungen vor Steuern	0	4.630	6.755	6.755	6.755	6.755
<b>Auszahlungen p. a. in % des Eigenkapitals (ohne Ausgabeaufschlag)</b>						
Auszahlungen p. a. in % des Eigenkapitals (ohne Ausgabeaufschlag)	0,00 %	4,25 %	6,20 %	6,20 %	6,20 %	6,20 %
Stand der Liquiditätsreserve	2.692	2.869	3.239	3.409	3.608	3.663
<b>Steuerliches Ergebnis - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung</b>						
Mieteinnahmen	9.902	23.765	23.765	23.765	23.765	23.765
Zinsausgaben	-2.013	-5.619	-5.105	-4.605	-4.077	-3.521
Laufende Kosten gemäß Anlagebedingungen	-278	-556	-556	-556	-556	-556
Abschreibungen	-8.688	-20.851	-20.851	-20.851	-20.851	-20.851
<b>Steuerliches Ergebnis</b>	<b>-1.078</b>	<b>-3.262</b>	<b>-2.748</b>	<b>-2.247</b>	<b>-1.720</b>	<b>-1.164</b>
<b>Verlustvortrag nach § 15b EStG</b>						
Verlustvortrag nach § 15b EStG	0	-1.078	-4.340	-7.087	-9.335	-11.054
<b>Steuerliches Ergebnis nach Verrechnung gemäß §15b EStG</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Steuerliches Ergebnis - Einkünfte aus Kapitalvermögen</b>						
Zinseinnahmen	9	25	27	29	29	30
Abgeltungsteuer	-2	-7	-7	-8	-8	-8
<b>Zinseinnahmen nach Abgeltungsteuer</b>	<b>7</b>	<b>18</b>	<b>20</b>	<b>21</b>	<b>22</b>	<b>22</b>
<b>Steuerzahlungen</b>						
Einkommensteuer	0	0	0	0	0	0
<b>Stand Darlehensverbindlichkeiten</b>						
Restdarlehen	130.900	118.100	107.100	95.400	83.200	70.300

Rundungsbedingte Differenzen sind möglich.

<sup>1</sup> Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für zukünftige Wertentwicklungen.

2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Summe
23.765	23.765	23.765	23.765	22.117	19.811	19.811	19.811	19.811	11.556	336.701
23	22	22	22	21	33	48	48	47	34	430
0	0	0	0	0	0	0	0	0	78.791	78.791
23.787	23.787	23.787	23.787	22.138	19.843	19.858	19.859	19.858	90.381	415.922
-2.944	-2.332	-1.693	-1.020	-322	0	0	0	0	0	-33.250
-13.400	-14.200	-14.900	-15.400	-12.400	0	0	0	0	0	-136.200
-556	-556	-556	-556	-556	-556	-556	-556	-556	-2.200	-10.265
-16.900	-17.088	-17.149	-16.976	-13.278	-556	-556	-556	-556	-2.200	-179.715
6.887	6.699	6.638	6.810	8.860	19.287	19.302	19.303	19.302	88.181	236.207
6.755	6.755	6.755	6.755	6.755	11.984	18.521	19.610	19.610	101.434	236.582
6,20 %	6,20 %	6,20 %	6,20 %	6,20 %	11,00 %	17,00 %	18,00 %	18,00 %	93,11 %	217,16 %
3.795	3.740	3.623	3.679	5.785	13.088	13.869	13.561	13.253	0	
23.765	23.765	23.765	23.765	22.117	19.811	19.811	19.811	19.811	11.556	336.701
-2.944	-2.332	-1.693	-1.020	-322	0	0	0	0	0	-33.250
-556	-556	-556	-556	-556	-556	-556	-556	-556	-2.200	-10.265
-20.851	-20.851	-20.851	-20.851	-20.851	-20.851	-12.163	0	0	0	-250.218
-587	25	664	1.337	388	-1.597	7.091	19.254	19.254	9.356	42.969
-12.219	-12.805	-12.780	-12.116	-10.779	-10.390	-11.988	-4.896	0	0	-120.866
0	0	0	0	0	0	0	14.358	19.254	9.356	42.969
31	30	30	30	28	44	65	66	64	46	583
-8	-8	-8	-8	-7	-12	-17	-17	-17	-12	-154
23	22	22	22	21	33	48	48	47	34	430
0	0	0	0	0	0	0	6.816	9.141	4.442	20.399
56.900	42.700	27.800	12.400	0	0	0	0	0	0	

## 9. Kurzzangaben über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften

### 9.1. Vorbemerkung

Die Angaben der für den Anleger bedeutsamen Steuervorschriften befassen sich ausschließlich mit möglichen steuerlichen Konsequenzen für natürliche Personen, die ihren Anteil an der Investmentgesellschaft während der gesamten Laufzeit des AIF im Privatvermögen halten, und die als ausschließlich in Deutschland steuerlich ansässige Personen mit ihrem weltweiten Einkommen der deutschen Einkommensteuer unterliegen.

Die in diesem Abschnitt dargelegten Ausführungen basieren auf der zum Zeitpunkt der Auflegung des Investmentvermögens in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtslage, der aktuellen Rechtsprechung und der veröffentlichten Auffassung der Finanzverwaltung. Die Rechtsgrundlagen können sich während der Laufzeit des AIF jederzeit ändern, gegebenenfalls auch rückwirkend. Die endgültige Feststellung der tatsächlichen Besteuerungsgrundlagen obliegt der Finanzverwaltung und den Finanzgerichten, die im Rahmen der Veranlagung, einer steuerlichen Außenprüfung oder gegebenenfalls in einem finanzgerichtlichen Verfahren zu anderen Ergebnissen gelangen können.

Die folgenden Erläuterungen erheben nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Aspekte zu behandeln, die aufgrund der persönlichen Umstände des einzelnen Anlegers von Bedeutung sein können und ersetzen daher auf keinen Fall eine vollständige steuerliche Beratung unter Einbeziehung der persönlichen Verhältnisse eines Anlegers.

### 9.2. Einkunftsart

Die Investmentgesellschaft erzielt mit der langfristigen Vermietung des Flugzeugs an Emirates Überschusseinkünfte in Form von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG). Diese unterliegen bei dem Anleger grundsätzlich der Einkommensteuer von bis zu 45 % zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag hierauf sowie gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer zwischen 8 % und 9 % der Einkommensteuerschuld.

Soweit die Investmentgesellschaft durch die Anlage liquider Mittel bei einer deutschen Bank Zinserträge erhält, führen diese grundsätzlich zu Einkünften aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG. Diese unterliegen beim Anleger der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer.

Die Abgeltungsteuer wird im Falle der Auszahlung von der konföhrhenden Bank im Wege des Kapitalertragssteuerabzugs einbehalten, womit die Einkommensteuer auf die Zinserträge grundsätzlich abgegolten ist.

Auf Antrag findet eine Besteuerung im Veranlagungsverfahren statt, d. h. die Kapitaleinkünfte unterliegen dem persönlichen Einkommensteuersatz und der Abgeltungssteuersatz findet keine

Anwendung, wenn dies für den Anleger zu einer niedrigeren Einkommensteuer führt (so genannte Günstigerprüfung nach § 32 d Abs. 6 EStG).

Bei der Investmentgesellschaft handelt es sich um eine geschlossene Investmentkommanditgesellschaft, bei der, soweit gesetzlich zulässig, ausschließlich eine Kapitalgesellschaft (Geschäftsführender Gesellschafter II) und eine natürliche Person (Geschäftsführender Gesellschafter I) zur Geschäftsführung befugt sind, wobei es sich bei beiden um Kommanditisten handelt. Eine gewerbliche Prägung der Investmentgesellschaft gem. § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG ist daher nicht gegeben. Mit der Vermietung des Flugzeugs ohne Sonderleistungen wird die Investmentgesellschaft ausschließlich vermögensverwaltend tätig sein.

Eine gewerbliche Vermietungstätigkeit ist nur dann anzunehmen, wenn nach dem Gesamtbild der Verhältnisse im Einzelfall besondere Umstände hinzutreten, durch welche die Tätigkeit als Ganzes einer gewerblichen Betätigung gleicht, hinter der die eigentliche Gebrauchsüberlassung des Gegenstands in den Hintergrund tritt. Auch die Anschaffung und Veräußerung von Vermögensgegenständen kann zur privaten Vermögensverwaltung gehören, wenn der An- und der Verkauf lediglich den Beginn und das Ende einer in erster Linie auf Fruchtziehung gerichteten Tätigkeit darstellen. Falls mit der Vermietung beweglicher Wirtschaftsgüter der An- und Verkauf über das zur Transaktionsdurchführung notwendige Maß durch ein einheitliches Geschäftskonzept verklammert ist, wäre allerdings von einer gewerblichen Vermietungstätigkeit auszugehen. Dies wäre nach derzeitiger BFH-Rechtsprechung zum Beispiel dann der Fall, wenn nur durch den geplanten Verkauf des Vermögensgegenstands ein Totalgewinn bzw. Totalüberschuss realisiert werden kann.

Eine solche Verklammerung liegt bei diesem AIF nicht vor, da bei prognosegemäßem Verlauf von 15 Jahren bereits in der Vermietungsphase ein Totalüberschuss erzielt wird. Sollte Emirates die Verlängerungsoption 1 des Mietvertrags ausüben und das Flugzeug lediglich für insgesamt zwölf Jahre mieten, wäre im Jahr zwölf prognosegemäß ein Totalüberschuss aus der Vermietung noch nicht erreicht. Um dies zu erreichen, wäre in diesem Szenario eine Weitervermietung des Flugzeugs notwendig.

### 9.3. Ergebnisermittlung / Einnahmen und Ausgaben

Das steuerliche Ergebnis der Investmentgesellschaft ermittelt sich aus dem Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten, § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG. Einnahmen und Werbungskosten in Fremdwährung (US-Dollar) sind nach den steuerlichen Vorschriften am Tag des Zuflusses oder Abflusses in Euro umzurechnen.

Zu den Einnahmen gehören in diesem Fall sowohl vereinnahmte Mietraten als auch Guthabenzinsen aus der Anlage liquider Mittel, die jedoch der Abgeltungsteuer unterliegen sowie erstatte Umsatzsteuer. Sofern Emirates sich dafür entscheiden sollte, die Miete für die speziellen Mietereinbauten (Emirates-spezifische Kabinausstattung) nach Jahr zehn vorab zu bezah-

len, würde die Investmentgesellschaft diese Zahlung gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 EStG gleichmäßig über den vertraglich gewählten Zeitraum als Einnahme verteilen. Steuerlich führt der linearisierte Zufluss bei der Investmentgesellschaft zum anteiligen Zufluss beim Anleger; eine Thesaurierung auf Ebene der Investmentgesellschaft oder Nutzung zur Tilgung von Bankverbindlichkeiten wäre unbeachtlich.

Zu den Werbungskosten gehören neben den mit der Vermietung im Zusammenhang stehenden Ausgaben, wie zum Beispiel Zinsen für die Fremdfinanzierung und Vergütung der KVG während der Vermietungsphase, auch Abschreibungen und gezahlte Umsatzsteuer. Gemäß der AfA-Tabelle beträgt die Nutzungsdauer von Verkehrsflugzeugen von über 20 t zwölf Jahre und die Absetzung für Abnutzung ist über diesen Zeitraum linear in gleichbleibenden Raten als Werbungskosten anzusetzen. Bemessungsgrundlage für die steuerliche Abschreibung ist der von der Investmentgesellschaft in Euro zum Erwerbszeitpunkt umgerechnete Kaufpreis in Höhe von 230 Millionen US-Dollar zuzüglich weiterer Anschaffungsnebenkosten. Nach den Regelungen des 5. Bauherrenerrlasses (vom 20.10.2003, Az. IV C 3 – S 2253a – 48/03, BStBl. I 2003, S. 546) gehören zu diesen Anschaffungsnebenkosten grundsätzlich alle an die Anbieterseite geleisteten Aufwendungen. Zu diesen Aufwendungen gehören zum Beispiel Vergütungen für die Vermittlung für das Fremdkapital und das Eigenkapital zuzüglich des Ausgabeaufschlags, für die Platzierungsgarantie, Kosten für die Ausarbeitung der technischen, wirtschaftlichen und steuerlichen Grundkonzeption. Demzufolge werden alle Initialkosten der Investmentgesellschaft als Anschaffungsnebenkosten des von der Investmentgesellschaft erworbenen Flugzeugs gewertet und nicht etwa als sofort abzugsfähige Werbungskosten behandelt.

Aufgrund der bei der vermögensverwaltenden Investmentgesellschaft anzuwendenden Bruchteilsbetrachtung erwirbt jeder einzelne Anleger unter anderem einen Anteil an dem Flugzeug, sodass ihm dies seiner Beteiligungsquote entsprechend der steuerlichen Anschaffungskosten und der darauf berechneten Abschreibung zugerechnet werden kann.

Individuelle Einnahmen eines Anlegers (z. B. Rückvergütungen) und individuelle Ausgaben (z. B. Beratungskosten, Refinanzierungszinsen) können – nur auf der Ebene der Investmentgesellschaft – als so genannte Sondereinnahmen bzw. Sonderwerbungskosten berücksichtigt werden und sind der Investmentgesellschaft bis zum 31. März eines jeden Jahres bekannt zu geben.

Soweit die Abgeltungsteuer greift, können Aufwendungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit diesen steuerpflichtigen Einnahmen stehen (Werbungskosten) allerdings grundsätzlich nicht mehr geltend gemacht werden (§ 20 Abs. 9 Satz 1 EStG). Dem Anleger steht diesbezüglich lediglich ein Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801 Euro für seine sämtlichen Einkünfte aus Kapitalvermögen zu (für zusammen veranlagte Ehegatten beträgt der Pauschbetrag 1.602 Euro).

## 9.4. Gewinn- bzw. Einkünfteerzielungsabsicht

Unter Gewinn- bzw. Einkünfteerzielungsabsicht wird das Streben nach einer steuerlich relevanten Vermögensmehrung bzw. eines Totalüberschusses während der voraussichtlichen Dauer der Beteiligung der Anleger an der Investmentgesellschaft verstanden; ein Totalüberschuss ist im Rahmen der Überschusseinkunftsarten ein positiver Saldo aus steuerbaren Einnahmen und Werbungskosten (jeweils netto, ohne Berücksichtigung von Umsatzsteuer und Vorsteuer). Die Einkünfteerzielungsabsicht muss sowohl auf Ebene der Investmentgesellschaft (Gesamthandsvermögen) als auch auf Ebene der Gesellschafter (anteiliges Gesamthandsvermögen einschließlich Sonderwerbungskosten) vorliegen. Eine Einkünfteerzielungsabsicht ist gegeben, wenn aufgrund einer realistischen, betriebswirtschaftlich nachvollziehbaren Prognoseberechnung der Einnahmen und Werbungskosten mit einem Totalüberschuss gerechnet werden kann. Bei dieser Prognoseberechnung bleibt bei der Ermittlung eines solchen Totalüberschusses ein etwaiger steuerfreier Gewinn aus der Veräußerung des Flugzeuges außer Betracht. In dem vorliegenden Fall wird die Investmentgesellschaft prognosegemäß im Jahr 2027 einen Totalüberschuss in Euro erzielen. Eine Tätigkeit der Investmentgesellschaft als steuerlich »unbeachtliche Liebhaberei« kommt damit nicht in Betracht. Sollte Emirates die Verlängerungsoption 1 ausüben und das Flugzeug lediglich für insgesamt zwölf Jahre mieten, wäre im Jahr zwölf prognosegemäß ein Totalgewinn (Veräußerungserlös nicht eingerechnet) noch nicht erreicht. In diesem Fall ist vorgesehen, das Flugzeug mindestens bis zur Erreichung des Totalüberschusses an Dritte zu vermieten.

Soweit ein Anleger seinen Anteil an der Investmentgesellschaft ganz oder teilweise fremdfinanziert oder weitere Sonderwerbungskosten im Zusammenhang mit der Beteiligung entstehen bzw. geltend gemacht werden, kann dies dazu führen, dass die Überschusserzielungsabsicht auf individueller Ebene nicht vorliegt. Dies hätte zur Folge, dass keine Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung vorliegen und steuerliche Anfangsverluste nicht festgestellt werden können. Weicht die geplante individuelle Laufzeit eines Anlegers von der des AIF ab, weil zum Beispiel eine Übertragung während der Laufzeit des AIF geplant ist, ist die Einkünfteerzielungsabsicht sowohl beim ursprünglichen Anleger als auch beim neuen Anleger einzeln durch diese Anleger zu prüfen. Es ist nicht auszuschließen, dass sowohl beim Übertragenden als auch beim Übernehmer die Einkünfteerzielungsabsicht durch das Finanzamt verneint wird.

## 9.5. Zurechnung der Einkünfte und Veranlagung

Als Personengesellschaft wird die Investmentgesellschaft als einkommensteuerlich transparent behandelt. Einkommensteuerpflichtig sind damit nur die einzelnen Anleger, nicht jedoch die Investmentgesellschaft. Das jährliche steuerliche Ergebnis der Investmentgesellschaft wird danach grundsätzlich einheitlich und gesondert auf Gesellschaftsebene festgestellt. Den Anlegern werden die durch die Investmentgesellschaft erzielten steuerlichen Ergebnisse unter Einbeziehung der individuellen Sonderwer-

bungskosten und Sondereinnahmen als »Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung« und als »Einkünfte aus Kapitalvermögen« zugerechnet. Die Investmentgesellschaft reicht jährlich bei dem für sie zuständigen Finanzamt eine Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Ergebnisfeststellung ein.

Anleger, die sich als Treugeber über den Treuhänder an der Investmentgesellschaft beteiligen, erlangen wirtschaftlich die Stellung eines Kommanditisten. Die Struktur des Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrags erfüllt die von der Finanzverwaltung für eine steuerliche Anerkennung solcher Treuhandvereinbarungen geforderten Voraussetzungen (BMF-Schreiben vom 01.09.1994, BStBl. I 1994, S. 604 f). Deshalb sind Direkt-Kommanditisten und Treugeber-Kommanditisten hinsichtlich der Zurechnung der Einkünfte gleichgestellt.

Die Anleger sind grundsätzlich verpflichtet, eine deutsche Einkommensteuererklärung abzugeben und die Einkünfte aus der Beteiligung zusammen mit allen übrigen in Deutschland steuerpflichtigen Einkünften selbst zu erklären.

## 9.6. Wirtschaftliches Eigentum

Die Investmentgesellschaft ist auf der Grundlage des abgeschlossenen Flugzeug-Mietvertrags und der damit zusammenhängenden Prognosen nicht nur zivilrechtlicher, sondern auch wirtschaftlicher Eigentümer des Flugzeugs. Die Qualifizierung als wirtschaftlicher Eigentümer versetzt damit die Investmentgesellschaft und ihre Anleger in die Lage, steuerlich Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zu erzielen und die Anschaffungskosten für das Flugzeug linear auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von zwölf Jahren steuerwirksam abzuschreiben.

Die Zurechnung des wirtschaftlichen Eigentums richtet sich nach § 39 AO. Danach ist das wirtschaftliche Eigentum dem zivilrechtlichen Eigentümer zuzurechnen (§ 39 Abs. 1 AO). Abweichend von dieser grundsätzlichen Zuordnung ist einem anderen das wirtschaftliche Eigentum nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 AO zuzurechnen, wenn dieser die tatsächliche Herrschaft über ein Wirtschaftsgut in der Weise ausübt, dass er den Eigentümer im Regelfall für die gewöhnliche Nutzungsdauer von der Einwirkung auf das Wirtschaftsgut wirtschaftlich ausschließen kann.

Der abgeschlossene Mietvertrag über das Flugzeug ist ein Vertragswerk, das unter anderem aufgrund der zwei alternativen festen Grundmietzeiten (zehn Jahre bzw. acht Jahre bei Ausübung der Verlängerungsoption 1 des Mietvertrags), der Instandhaltungsregeln sowie einer Kaufoption zugunsten des Mieters in die Kategorie Leasing fällt. Für die spezielle steuerliche Beurteilung von Leasingverträgen und die Zurechnung des wirtschaftlichen Eigentums von Leasinggegenständen liegt langjährige Rechtsprechung der Finanzgerichte vor. Die Finanzverwaltung hat darüber hinaus zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung anhand von konkreten Sachverhalten Anwendungsschreiben für die Praxis veröffentlicht. Bei abweichenden Sachverhalten gilt allerdings zuerst das allgemeine Steuerrecht und die Rechtsprechung des BFH. Er-

gänzend dazu können auch die Grundsätze der Leasingerlasse sinngemäß herangezogen werden. Die vorliegende steuerliche Konzeption geht von der Anwendung des allgemeinen Steuerrechts, der Rechtsprechung und ergänzend der Leasinggrundsätze aus.

Nach dem Urteil des BFH vom 26.01.1970 kommt es für die Beurteilung des wirtschaftlichen Eigentums auf den Einzelfall an. Maßgeblich ist die wirtschaftliche Betrachtungsweise. Leasinggegenstände sind dem Leasingnehmer zuzurechnen, wenn die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer und die (unkündbare) Grundmietzeit sich annähernd decken. Dasselbe gilt sinngemäß bei Optionsrechten nach Ablauf der Grundmietzeit, wenn bei dessen Ausübung sich nur unter dem Markt liegende Mietzahlungen oder Kaufpreise ergeben würden. Die Leasingerlasse legen als ein wesentliches Merkmal für eine erlasskonforme Zurechnung des Leasinggegenstands beim Leasinggeber eine Grundmietzeit fest, die nicht weniger als 40 % und nicht mehr als 90 % der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts betragen darf. Diese bestimmt sich grundsätzlich nach der amtlichen AfA-Tabelle und beträgt bei Flugzeugen von über 20 t zwölf Jahre. Der mit Emirates abgeschlossene Mietvertrag sieht eine Grundmietzeit von zehn Jahren bzw. eine alternative Grundmietzeit von acht Jahren (Verlängerungsoption 1) vor. Beide Varianten liegen damit erlasskonform innerhalb der vorgegebenen Grenzen.

Emirates könnte jedoch bei einer Wahl der Verlängerungsoption 1 und der damit verbundenen verkürzten Grundmietzeit von acht Jahren eine Verlängerung des Mietvertrags auf insgesamt zwölf Jahre zu festen Mietkonditionen in Anspruch nehmen. Dies entspräche der derzeit durchschnittlichen Flugzeug-Haltedauer durch Emirates von rund zwölf Jahren (ohne den Flugzeugtyp A380). Bei dieser Verlängerungsoption würde der Vermieter während der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer gemäß amtlicher AfA-Tabelle von der Einwirkung auf das Flugzeug wirtschaftlichen ausgeschlossen. Die Mietraten der Jahre elf und zwölf bei Verlängerungsoption 1 sind jedoch höher, als die Mietraten nach Verlängerungsoption 2. Darüber hinaus könnte bei Verlängerungsoption 2 das Flugzeug nicht nur durch Emirates genutzt, sondern auch direkt an einen Dritten vermietet und nach Ablauf von 15 Jahren eine Kaufoption durch Emirates ausgeübt werden. Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Mietkonditionen aus der Verlängerungsoption 1 sind aus heutiger Sicht nicht vorteilhaft für Emirates. Die Ausübung der Verlängerungsoption 1 ist demzufolge für eine Beurteilung der Zurechnung des Flugzeugs nicht ausreichend sicher und scheidet deshalb für die weitere Beurteilung des wirtschaftlichen Eigentums aus.

Die Miete gemäß Verlängerungsoption 2 orientiert sich grundsätzlich an der Marktmiete und berücksichtigt eine Mindestmiete. Aus heutiger Sicht ist die dann an die Marktgegebenheiten anzupassende Miethöhe für den Mieter nicht »günstig« im Sinne einer Ausübungswahrscheinlichkeit für diese Verlängerungsoption, sodass die Frage der Optionsausübung erst in größerer zeitlicher Nähe zu dem Optionszeitpunkt entschieden werden wird. Damit ist auch die Verlängerungsoption 2 für eine eventuelle Zurechnung des wirtschaftlichen Eigentums bei Emirates

nicht relevant. Die Investmentgesellschaft trägt das wirtschaftliche Risiko, weil sie unter anderem ihren Mietanspruch verlieren kann, wenn das Flugzeug untergeht. Sie hat aber auch die Chance, dass sie nach Ablauf der Grundmietzeit von zehn Jahren an den Wertsteigerungen in ausreichendem Umfang partizipieren kann.

Der der Verkaufsprospektkalkulation zugrunde gelegte Basisfall geht davon aus, dass das Flugzeug zunächst für eine Periode von 120 Monaten zu festen Konditionen und damit weniger als 90 % der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer an Emirates vermietet wird. Anschließend wird eine Vermietung über weitere 60 Monate zu einer von einem Gutachter geschätzten Marktmiete angenommen. Diese Anschlussmiete ist auch unter Berücksichtigung der Rabatte, die die Investmentgesellschaft zur bestmöglichen Steigerung der Anschlussvermietung bzw. Vermarktung einräumt, so austariert, dass die Investmentgesellschaft mit jeweils mehr als 25 % an den Wertsteigerungen partizipiert. Der Anschlussmietzeitraum ist im Vergleich zur ersten Mietperiode genügend lang, um auch insoweit wirtschaftlich beachtliche Chancen und Risiken entstehen lassen zu können.

Der Kaufpreis bei Ausübung einer Kaufoption durch Emirates nach Ablauf von 15 Mietjahren gemäß Verlängerungsoption 2 orientiert sich am Marktpreis, sodass auch in diesem Fall die Investmentgesellschaft eine Chance an einer Wertsteigerung in Anlehnung an die Leasinggrundsätze besitzt.

Durch den Beitritt des jeweiligen Anlegers bzw. des entgeltlichen oder unentgeltlichen Erwerbs eines Anteils erwirbt dieser im Rahmen der steuerlichen Bruchteils-Betrachtung anteilig unter anderem das Flugzeug (§ 39 Abs. 2 Nr. 2 AO).

### 9.7. Verlustverrechnung

Den Anlegern entstehen bis ins Jahr 13 gemäß der steuerlichen Prognoserechnung negative Ergebnisse aus ihren Anteilen am AIF in der Einkunftsart »Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung« die gemäß § 15 b EStG vorgetragen werden. Gemäß § 15 b EStG dürfen Verluste, die im Zusammenhang mit einem Steuerstundungsmodell entstehen, weder nach § 10 d EStG abgezogen, noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Daher werden die steuerlichen Ergebnisse innerhalb der Investmentgesellschaft so lange vorgetragen bis sich kumuliert betrachtet ein positives steuerliches Ergebnis ergibt. Dieses wird den Anlegern dann im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Feststellung gemäß ihrer Beteiligungsquote zugewiesen.

Ein Steuerstundungsmodell liegt dann vor, wenn aufgrund modellhafter Gestaltung steuerliche Vorteile in Form negativer Einkünfte erzielt werden sollen. Jedoch mindern die entstandenen Verluste die positiven Einkünfte aus derselben Einkunftsquelle, die in den folgenden Wirtschaftsjahren erzielt werden. Die anfänglichen steuerlichen Verluste werden zunächst vorgetragen und mit positiven Einkünften aus diesem AIF in den Folgejahren verrechnet. § 15 a EStG ist insoweit nicht anzuwenden.

Verstirbt ein Anleger, bevor seine Verluste ausgeglichen sind, können die im Rahmen des § 15 b EStG vorgetragenen Verluste von seinem Erben genutzt werden.

### 9.8. Veräußerungsgewinn

Die Anlagestrategie sieht nach der Vermietungsphase vor, das Flugzeug zu verkaufen und dabei einen Veräußerungsgewinn zu erzielen. Nach aktueller Rechtslage wäre der Veräußerungsgewinn steuerpflichtig, wenn zwischen dem Kauf des Flugzeugs und dem Verkauf ein Zeitraum von weniger als zehn Jahren liegen würde (Spekulationsfrist). Da die voraussichtliche Vermietdauer des AIF 15 Jahre beträgt, ist der Verkaufserlös nach heutiger Rechtslage einkommensteuerfrei zu vereinnahmen. Sollte dennoch eine Veräußerung des Flugzeugs durch die Investmentgesellschaft innerhalb der Spekulationsfrist erfolgen, wäre der Unterschied zwischen dem Veräußerungspreis (umgerechnet in Euro zu dem im Zeitpunkt des Zuflusses maßgeblichen Wechselkurs) einerseits und den Anschaffungskosten (in Euro) abzüglich der bei der Ermittlung der Einkünfte abgezogenen Absetzungen für Abnutzung und anderen zu berücksichtigenden Werbungskosten andererseits als steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn anzusetzen (§ 23 Abs. 3 Satz 1 und 4 EStG). Inwieweit zu diesem Zeitpunkt nicht genutzte Verlustvorträge vollständig genutzt werden können, ist derzeit unklar.

Sofern ein Anleger seinen unmittelbaren oder mittelbaren Anteil an der Investmentgesellschaft überträgt, erwirbt oder veräußert, gilt dies als anteiliger Erwerb bzw. als anteilige Veräußerung der anteiligen Wirtschaftsgüter (§ 23 Abs. 1 Satz 4 EStG). Erfolgt die Veräußerung bzw. Übertragung innerhalb der Spekulationsfrist, die mit Beitritt des Anlegers zur Investmentgesellschaft bzw. mit Erwerb des Anteils am AIF zu laufen beginnt, so unterliegt ein Veräußerungsgewinn der Besteuerung auf Ebene des Anlegers gemäß seinen persönlichen steuerlichen Verhältnissen.

### 9.9. Gewerbesteuer

Als vermögensverwaltende Gesellschaft unterliegt die Investmentgesellschaft nicht der Gewerbesteuer.

### 9.10. Umsatzsteuer

Die Investmentgesellschaft übt mit der Vermietung des Flugzeugs eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen aus und gilt damit nach § 2 UStG als Unternehmer. Nach § 3 Abs. 9 UStG ist die Vermietung von Flugzeugen eine steuerbare sonstige Leistung. Da Emirates in einem Drittstaat ansässig ist, ist der Leistungsort im Hinblick auf die Vermietungsleistung für umsatzsteuerliche Zwecke in den Vereinigten Arabischen Emiraten / Dubai. Deutsche Umsatzsteuer fällt auf die Mietraten deshalb nicht an. Sollte es zu einer Anschlussvermietung an eine in der Europäischen Union ansässige Fluggesellschaft oder eine Fluggesellschaft mit einer Betriebsstätte innerhalb der Europäischen Union kommen, der das Flugzeug zuzurechnen ist, liegt der Leistungsort ebenfalls in diesem Staat. Auch in diesem Fall würde keine deutsche Umsatzsteuer anfallen. Für den Fall, dass das Flugzeug an eine deutsche Fluggesellschaft oder aber an eine deutsche Betriebsstätte einer ausländischen Fluggesellschaft, der das Flugzeug zuzurechnen ist, erfolgen würde, wäre die Vermietung in Deutsch-

land umsatzsteuerbar aber gemäß § 4 Nr. 2 i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 1 UStG umsatzsteuerbefreit, wenn es sich bei dem Mieter um eine Fluggesellschaft handelt, die im Wesentlichen Beförderungen im internationalen Flugverkehr durchführt. Die Umsatzsteuerbefreiung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn feststeht und nachgewiesen wird (EuGH-Urteil vom 19.07.2012, C-33/11, HFR S. 1016), dass die Vermietung unmittelbar an eine solche international tätige Fluggesellschaft ohne Zwischenschaltung einer anderen Gesellschaft erfolgt (siehe BMF-Schreiben vom 04.04.2014 BStBl. I S. 801).

Die Umsatzsteuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 2 i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 1 UStG im Hinblick auf die Vermietungsleistung der Investmentgesellschaft schließt den Vorsteuerabzug nicht aus (siehe § 15 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UStG).

Der Beitritt des Anlegers zur Investmentgesellschaft unterliegt nicht der Umsatzsteuer.

### 9.11. Erbschaft- / Schenkungsteuer

Die Anteile an der Investmentgesellschaft und die Stellung als Treugeber können jeweils vererbt oder verschenkt werden. Bemessungsgrundlage für die Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer ist der jeweilige Anteil an den Werten der Wirtschaftsgüter der Investmentgesellschaft; Begünstigungen für Betriebsvermögen finden keine Anwendung. Der Wert für jedes einzelne Wirtschaftsgut bestimmt sich nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes. Dabei ist grundsätzlich der gemeine Wert zugrunde zu legen. Der gemeine Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsguts bei einer Veräußerung zu erzielen wäre (§ 9 Abs. 2 BewG). Kapitalforderungen und Schulden sind grundsätzlich mit dem Nennwert in Euro anzusetzen (§ 12 Abs. 1 Satz 1 BewG). Während im Falle des Erwerbs von Todes wegen (§ 3 ErbStG) die Gesellschaftsschulden als Nachlassverbindlichkeiten abgezogen werden können (§ 10 Abs. 1 Satz 4 i. V. m. Abs. 5 ErbStG), sind im Falle der Schenkung die übergehenden Schulden und Lasten der Gesellschaft wie eine Gegenleistung zu behandeln (§ 10 Abs. 1 Satz 4, 2. HS BewG). In diesem Fall finden die Grundsätze der gemischten Schenkung Anwendung, bei der eine Aufteilung in eine unentgeltliche und eine entgeltliche Zuwendung erfolgt. Nur die unentgeltliche Zuwendung unterliegt der Besteuerung mit Schenkungsteuer. Der entgeltliche Teil ist der Unterschied zwischen dem Verkehrswert der Leistung des Schenkers und dem Verkehrswert der Gegenleistung des Beschenkten. Die anteilig übergehenden Schulden und Lasten gelten insofern als Gegenleistung.

In Deutschland unterliegt die Übertragung von in- und ausländischem Vermögen im Wege der Erbschaft oder Schenkung der Besteuerung, wenn der Erblasser bzw. Schenker oder Erwerber zum Zeitpunkt des Vermögensübergangs Inländer ist. Inländer ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG, wer zum Zeitpunkt des Vermögensübergangs bzw., wenn er deutscher Staatsangehöriger ist, innerhalb von fünf Jahren vor Vermögensübergang einen Wohnsitz im Inland hat oder hatte. Dabei ist die Höhe der Erbschaft- und Schenkungsteuerzahllast vor allem abhängig vom Verwandt-

schaftsgrad, der Art und Höhe des vererbten bzw. verschenkten Vermögens und der Ausnutzung bestehender Freibeträge. Die Erbschaft- und Schenkungsteuer differenziert die Belastung nach Überschreitung der persönlichen Freibeträge gestaffelt nach Verwandtschaftsgrad und Höhe des über grundsätzlich zehn Jahre zugewendeten Vermögens. Im Ehegatten- und Eltern-Kind-Verhältnis betragen die Steuersätze 7 bis 30 %, bei entfernterem Verhältnis regelmäßig 15 bis 43 % und gegenüber Dritten 30 % bzw. ab sechs Millionen Euro 50 %. Es wird empfohlen, im Falle der Schenkung oder bei Erbschaft dieses näher mit dem persönlichen steuerlichen Berater zu besprechen.

## 9.12. Steuerliche Behandlung der Investmentgesellschaft und der Anleger nach dem Recht der Vereinigten Arabischen Emirate / Dubai (VAE)

### 9.12.1. Besteuerungsrecht

Nach dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Arabischen Emiraten zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen vom 14.07.2011 erzielt die Investmentgesellschaft, deren Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung sich in Deutschland befindet, keine außerhalb Deutschlands steuerpflichtigen Erträge.

### 9.12.2. Quellensteuern in den VAE

Quellensteuern auf die Mietzahlungen von Emirates an die Investmentgesellschaft werden in den VAE derzeit nicht erhoben.

### 9.12.3. Umsatzsteuer in den VAE

Aktuell gibt es keine Umsatzsteuer in den VAE. Derzeit arbeiten aber die VAE an der Einführung einer Umsatzsteuer. Auf Basis des abgeschlossenen Mietvertrags ist aber vorgesehen, dass Emirates die etwaig anfallende Umsatzsteuer trägt.

## 9.13. Sonstiges

Die geplanten Auszahlungen eines Jahres durch die Investmentgesellschaft sind selbst nicht steuerpflichtig. Der Steuerpflicht unterliegen nur die anteiligen Ergebnisanteile, die sich nach den einkommensteuerlichen Vorschriften aus den Einnahmen abzüglich der Werbungskosten einschließlich der AfA sowie der Sonderwerbungskosten der Anleger ergeben.

Die ausgeschütteten Erträge des Investmentvermögens unterliegen keinem Quellensteuerabzug.

## 10. Beratung und Auslagerung

### 10.1. Auslagerungen der KVG nach § 36 Abs. 9 KAGB

#### 10.1.1. Auslagerungen innerhalb der Hannover Leasing Gruppe

Die KVG hat am 04.07.2014 mit der HANNOVER LEASING GmbH & Co. KG Auslagerungsverträge zur Übertragung von Verwaltungsfunktionen geschlossen, welche die folgenden wesentlichen vertraglichen Pflichten umfassen:

- Übernahme der Interne Revision gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 7 KAGB
- Bereitstellung der IT/Organisation
- Übernahme der Anlegerbetreuung

Hierbei handelt es sich um gruppeninterne Auslagerungen.

Die Auslagerungsvereinbarungen werden auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie können von jeder Vertragspartei mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderquartals, erstmals mit Wirkung zum 31.12.2015, gekündigt werden. Die HANNOVER LEASING GmbH & Co. KG haftet bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Vorschriften. Sie haftet auch für leichte Fahrlässigkeit bei der Verletzung von Kardinalpflichten. In diesen Fällen ist die Haftung auf typische und vorhersehbare Schäden beschränkt. In allen anderen Fällen haftet die HANNOVER LEASING GmbH & Co. KG nicht für leichte Fahrlässigkeit. Die anfallenden Vergütungen für die Auslagerungsaufgaben werden von der KVG getragen.

#### 10.1.2. Hinweis

Durch rechtliche Änderungen oder unterschiedliche Auslegung von Rechtsvorschriften durch Aufsichtsbehörden oder aus anderen Gründen können sich – im zulässigen Umfang und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben – zukünftig jederzeit Änderungen zu vorstehenden Ausführungen ergeben, d. h. es kann zu weiteren Auslagerungen an Dritte durch die KVG kommen.

Die sich aus der Aufgabenübertragung ergebenden Interessenkonflikte können dem Abschnitt 2.8. »Verflechtungen des AIF / Interessenkonflikte«, Seite 15 ff, entnommen werden.

## 10.2. Dienstleister der KVG

### 10.2.1. Technisches Asset-Management

Die KVG hat im September 2014, mit der SGI-Aviation Services B.V. einen Vertrag für das technische Asset-Management des Anlageobjekts abgeschlossen.

#### Angabe zum Vertragspartner

##### Sitz / Geschäftsanschrift

Haaksbergweg 75, 1101 BR Amsterdam, Niederlande

##### Register

34270649, Registergericht Amsterdam, Niederlande

##### Gesellschafter

SGI-Group B.V., Amsterdam, Niederlande, 100 %

#### Vertragliche Verpflichtungen

Der Vertrag über das technische Asset-Management umfasst im Wesentlichen die folgenden vertraglichen Verpflichtungen:

- Überwachung der Wartungsverpflichtungen des Leasingnehmers gemäß Leasingvertrag;
- Erfassung der laufenden Flugstunden und generellen Flüge in einem System, zu dem die KVG auch Zugang hat;
- Erstellung von jährlichen Reports.

#### Vergütung

Die anfallende und noch zu vereinbarende jährliche Vergütung wird von der KVG bezahlt.

#### Haftung

SGI-Aviation Services B.V. haftet für grobe Fahrlässigkeit und/oder vorsätzliches Verschulden.

#### Laufzeit / Kündigung

Die Laufzeit soll ab Vertragsabschluss fünf Jahren laufen. Eine ordentliche Kündigung des Vertrags ist ausgeschlossen.

#### Anzuwendendes Recht

Der Vertrag unterliegt niederländischem Recht.

#### 10.2.2. Recht und Steuern

Die KVG wird sich bei Bedarf durch externe qualifizierte Dienstleister (Rechtsanwälte, Steuerberater) unterstützen lassen.

Die KVG beabsichtigt noch in 2014, mit der Industrie- und Verkehrstreuhand Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einen Vertrag für die laufende Steuerberatung zu schließen.

#### Angabe zum Vertragspartner

##### Sitz / Geschäftsanschrift

Maximilianstraße 27, 80539 München

##### Handelsregister

HRB 87347, Amtsgericht München

##### Gesellschafter

PKF Industrie- und Verkehrstreuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, 100 %

#### Vertragliche Verpflichtungen

Der Vertrag über die laufende Steuerberatung soll im Wesentlichen die vertraglichen Verpflichtungen zur Erstellung der Jahresabschlüsse und der Steuererklärungen umfassen.

Die weiteren vertraglichen Bestimmungen sind zum Zeitpunkt der Aufstellung des Investmentvermögens noch nicht verhandelt worden.

#### 10.2.3. Hinweis

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zukünftig zu weiteren Beauftragungen von Dienstleistern durch die KVG kommt.

Durch die Dienstleistungsverträge werden ausschließlich vertragliche Beziehungen zwischen der Investmentgesellschaft und dem jeweiligen Dienstleister, nicht jedoch unmittelbar mit den Anlegern begründet. Direkte vertragliche Ansprüche der Anleger gegen die Dienstleister werden durch die Dienstleistungsverträge daher nicht begründet.

Mit der Beauftragung von Dienstleistungen an Dritte können auch Interessenkonflikte entstehen und es können sich Risiken durch den Einbezug von Dritten ergeben. Siehe hierzu auch Abschnitt 5.2. »Risiken der Anlagepolitik und -strategie«, Seite 29 ff.

## 11. Berichte, Geschäftsjahr, Abschlussprüfer

### 11.1. Stellen, bei denen die Jahresberichte der Investmentgesellschaft erhältlich sind

Die Jahresberichte der Investmentgesellschaft sind bei der KVG sowie bei der Investmentgesellschaft erhältlich.

### 11.2. Offenlegung von weiteren Informationen

Die KVG legt die gemäß § 300 KAGB erforderlichen Informationen, einschließlich jeglicher neuer Regelungen zum Liquiditätsmanagement der Investmentgesellschaft und zum jeweils aktuellen Risikoprofil der Investmentgesellschaft und der von der KVG zur Steuerung dieser Risiken eingesetzten Risikomanagementsysteme im Jahresbericht der Investmentgesellschaft offen. Die KVG informiert die Anleger zusätzlich unverzüglich mittels dauerhaften Datenträger und durch Veröffentlichung auf deren Internetseite über alle Änderungen, die sich in Bezug auf die Haftung der Verwahrstelle ergeben.

Der am Erwerb eines Anteils Interessierte kann Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen des Investmentvermögens verlangen und diese bei der KVG, Wolfratshausener Straße 49, 82049 Pullach, anfordern.

### 11.3. Maßnahmen zur Verbreitung der Berichte und der sonstigen Informationen über den AIF

Der Jahresbericht eines Geschäftsjahres wird spätestens zum 30. Juni des folgenden Geschäftsjahres veröffentlicht und wird dem Anleger durch die KVG zur Verfügung gestellt.

### 11.4. Ende des Geschäftsjahrs der Investmentgesellschaft

Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft entspricht dem Kalenderjahr und endet bis zur Auflösung der Investmentgesellschaft jeweils am 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres.

Das erste Geschäftsjahr 2014 ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Wird die Investmentgesellschaft unterjährig beendet, so ist auch das letzte Geschäftsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr.

### 11.5. Voraussetzungen für die Auflösung und Übertragung des AIF

Die Laufzeit des Investmentvermögens bestimmt sich nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrags zur Dauer der Investmentgesellschaft (siehe Abschnitt 2.3.2. »Laufzeit der Investmentgesellschaft«, Seite 7).

Mit qualifizierter Mehrheit der abgegebenen Stimmen können die Gesellschafter die Auflösung der Investmentgesellschaft beschließen. Davon abweichend kann die Liquidation der Investmentgesellschaft gemäß § 25 des Gesellschaftsvertrags auch ohne entsprechenden Gesellschafterbeschluss erfolgen. Kündigt die KVG

den Bestellsvertrag oder erlischt die Befugnis der KVG als Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des KAGB tätig zu sein, so haben die geschäftsführenden Gesellschafter mit Zustimmung der BaFin unverzüglich eine neue Kapitalverwaltungsgesellschaft zu bestellen. Versagt die BaFin in diesem Fall ihre Zustimmung zur Bestellung der durch die geschäftsführenden Gesellschafter bestellten neuen KVG oder kann eine neue KVG nicht binnen angemessener Frist, längstens innerhalb eines Monats, gewonnen werden, so ist die Gesellschaft nach Ablauf der Monatsfrist auch ohne entsprechenden Gesellschafterbeschluss zu liquidieren.

Sofern es, gleich aus welchem Grunde, zur Liquidation der Investmentgesellschaft kommt, wird diese durch den Geschäftsführenden Gesellschafter II oder durch den oder die von ihr zu bestellenden Liquidator(en) / Abwickler durchgeführt und von der Verwahrstelle überwacht. Dasselbe gilt für eine gegebenenfalls erforderliche Nachtragsliquidation.

Der Erlös aus der Verwertung des Vermögens der Investmentgesellschaft wird dazu verwendet, zunächst die Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft gegenüber Drittgläubigern und danach solche gegenüber den Gesellschaftern auszugleichen. Die danach verbleibende Liquidität wird an die Gesellschafter nach der Beteiligungsquote und unter Berücksichtigung aller Kapitalkonten ausgezahlt, wobei die Liquidatoren berechtigt sind, für etwaige Steuerlasten, sonstige drohende Verbindlichkeiten, insbesondere Gewerbesteuer auf Veräußerungsgewinne, die noch auf die Investmentgesellschaft zukommen könnten, vorsorglich entsprechende Beträge bis zur verbindlichen Klärung einzubehalten und zunächst nicht auszuzahlen.

Der Liquidator hat jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen des Jahresberichts entspricht.

Das Investmentvermögen kann nicht auf ein anderes Investmentvermögen übertragen werden.

### 11.6. Abschlussprüfer

Mit der Prüfung der Investmentgesellschaft einschließlich des Jahresberichts ist für das Jahr 2014 die Industrie- und Verkehrstreuhand Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in München, geschäftsansässig in der Maximilianstraße 27, 80539 München, beauftragt. Im Übrigen ist für die Wahl des Abschlussprüfers die Gesellschafterversammlung zuständig.

## Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der HL Flight Invest 51 GmbH & Co. geschlossene Investment-KG mit Sitz in der Wolfratshauer Straße 49, 82049 Pullach (nachstehend »Gesellschaft« genannt) extern verwaltet durch die HANNOVER LEASING Investment GmbH mit Sitz in der Wolfratshauer Straße 49, 82049 Pullach (nachstehend »AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft« genannt) für den von der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten geschlossenen inländischen Publikums-AIF, die nur in Verbindung mit dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft gelten.

(Stand: 22.08.2014)

### § 1 Zulässige Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- a) Sachwerte in Form von Luftfahrzeugen, Luftfahrzeugbestand- und -ersatzteilen gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 3 KAGB
- b) Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB
- c) Bankguthaben gemäß § 195 KAGB

### § 2 Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

- (1) Die Gesellschaft hat als Vermögensgegenstand ein Flugzeug des Typs A380-800 (Anlageobjekt) erworben. Das Anlageobjekt ist durch die folgenden Eckdaten gekennzeichnet:
  - a) Einsatz (Nutzungsart): Passagierflugzeug für Langstrecken
  - b) Hersteller-Seriennummer: MSN 158
  - c) Registrierungsnummer: A6-EEZ
  - d) Triebwerke: 4 Engine Alliance GP7270
  - e) Hersteller: Airbus S.A.S., Toulouse, Frankreich
- (2) Die Gesellschaft darf bis zu 20 % des Werts der Gesellschaft in Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB bzw. in Bankguthaben gemäß § 195 KAGB halten.
- (3) Die Anlage erfolgt unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 262 Abs. 2 KAGB in einen Vermögensgegenstand im Sinne des § 1 lit. a der Anlagebedingungen.

### § 3 Kreditaufnahme (Leverage) und Belastungen

- (1) Vorbehaltlich von Abs. 3 dürfen Kredite von der Gesellschaft nur bis zur Höhe von 60 % des Verkehrswerts der Vermögensgegenstände der Gesellschaft und nur dann aufgenommen werden, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind.
- (2) Die Belastung von Vermögensgegenständen nach § 1 der Anlagebedingungen, sowie die Abtretung und Belastung von Forderungen auf Rechtsverhältnisse, die sich auf diese Vermögensgegenstände beziehen, sind bis zur Höhe von 60 % des Verkehrswerts der in der Gesellschaft befindlichen Vermögensgegenstände zulässig, wenn dies mit einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung vereinbar ist und die Verwahrstelle zustimmt.
- (3) Die vorstehenden Grenzen für die Kreditaufnahme und die Belastung gelten nicht während der Dauer des erstmaligen Vertriebs von Anteilen an der Gesellschaft, längstens jedoch für einen Zeitraum von 18 Monaten ab Beginn des Vertriebs.

### § 4 Derivate

Die Gesellschaft darf Derivategeschäfte nur zur Absicherung der von der Gesellschaft gehaltenen Vermögensgegenstände gegen einen Wertverlust tätigen.

### § 5 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Ausgestaltungsmerkmale; verschiedene Anteilklassen gemäß §§ 149 Abs. 2 i. V. m. 96 Abs. 1 KAGB werden nicht gebildet.

### § 6 Ausgabepreis, Ausgabeaufschlag und Initialkosten

#### (1) Ausgabepreis

Der Ausgabepreis für einen Anleger entspricht der Summe aus seiner Kommanditeinlage in die Gesellschaft (Pflichteinlage) und dem Ausgabeaufschlag. Der Ausgabepreis ist in US-Dollar zu leisten. Die Kommanditeinlage muss im Beitrittszeitpunkt für jeden Anleger in US-Dollar einen Gegenwert von mindestens 20.000 Euro haben und ein ganzzahliges Mehrfaches von 1.000 US-Dollar darstellen.

Die Summe aus dem Ausgabeaufschlag und dem während der Beitrittsphase anfallenden Initialkosten beträgt maximal 17,68 % des Ausgabepreises. Darin sind Provisionen für den Vermittler der Kommanditeinlage in Höhe von bis zu 8,57 % enthalten.

#### (2) Ausgabeaufschlag

Der Ausgabeaufschlag beträgt 5 % der Kommanditeinlage. Es steht der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

#### (3) Initialkosten

Neben dem Ausgabeaufschlag erhalten die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Platzierungsgarant und die Verwahrstelle in der Beitrittsphase einmalige Vergütungen in Höhe von insgesamt 13,56 % der Kommanditeinlage (Initialkosten). Die Initialkosten setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Vergütung der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft für die Konzeption des geschlossenen inländischen Publikums-AIF in Höhe von 3,67 % der Kommanditeinlage.
- b) Vergütung der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft für die Erstellung und Aktualisierung der Verkaufs- und Werbeunterlagen, deren Prüfung durch einen externen Wirtschaftsprüfer, die Einholung der Vertriebslaubnis bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sowie die Durchführung von Produktschulungen in Höhe von 0,92 % der Kommanditeinlage.
- c) Vergütung der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft für die Vermittlung des Emissionskapitals der Gesellschaft in Höhe von 4 % der Kommanditeinlage.
- d) Vergütung der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft für die Vermittlung der langfristigen Fremdfinanzierung in Höhe von 2,5 % der Kommanditeinlage.
- e) Vergütung des Platzierungsgaranten in Höhe von 2,35 % der Kommanditeinlage.
- f) Einrichtungsgebühr der Verwahrstelle in Höhe von 0,12 % der Kommanditeinlage.

#### (4) Steuern

Die Beträge der Initialkosten berücksichtigen nicht die aktuellen Steuersätze. Der Ausweis erfolgt in Höhe der Nettobeträge.

## § 7 Laufende Kosten

### (1) Summe aller laufenden Vergütungen

Die Summe aller laufenden Vergütungen an die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, den Treuhänder, die persönlich haftenden Gesellschafter sowie die geschäftsführenden Gesellschafter der Gesellschaft gemäß §7 Abs. 3 kann jährlich insgesamt bis zu 0,65 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr betragen.

### (2) Bemessungsgrundlage

Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der laufenden Vergütungen gilt der durchschnittliche Nettoinventarwert der Gesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr.

### (3) Vergütungen, die an die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft und bestimmte Gesellschafter zu zahlen sind

- a) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung der Gesellschaft (u. a. Portfoliomanagement und Risikomanagement) eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,62 % der Bemessungsgrundlage. Für das Geschäftsjahr 2014 und gegebenenfalls für das Jahr der Veräußerung des Anlageobjekts der Gesellschaft entsteht die vorstehende Vergütung zeitanteilig.

Sofern die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Vergütung nicht über ausreichend Liquidität zur Begleichung der Vergütung verfügt, wird diese zinslos gestundet, bis die Gesellschaft über die erforderliche Liquidität verfügt. Teilzahlungen sind zulässig.

- b) Der Treuhänder (Treuhandkommanditist) erhält als Entgelt für seine Tätigkeit und zur Abgeltung der damit im Zusammenhang stehenden eigenen Aufwendungen eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,01 % der Bemessungsgrundlage, maximal jedoch 7.000 US-Dollar.
- c) Die persönlich haftenden Gesellschafter der Gesellschaft erhalten als Entgelt für ihre Haftungsübernahme eine jährliche Vergütung in Höhe von jeweils 0,005 % der Bemessungsgrundlage, maximal jedoch 3.500 US-Dollar.
- d) Die geschäftsführenden Kommanditisten der Gesellschaft erhalten als Entgelt für ihre Geschäftsführungstätigkeit eine jährliche Vergütung in Höhe von jeweils 0,005 % der Bemessungsgrundlage, maximal jedoch 3.500 US-Dollar.

### (4) Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft erhält bei Verkauf des Anlageobjekts eine einmalige Vergütung in Höhe von 1,5 % des vereinbarten Kaufpreises, sofern die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft den Käufer selbst vermittelt hat und ein Kaufvertrag über das Anlageobjekt zwischen Käufer und der Gesellschaft infolge des Nachweises oder der Vermittlung der die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft zustande kommt.

### (5) Verwahrstellenvergütung

Die jährliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt 0,075 % des durchschnittlichen Nettoinventarwerts der Gesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr, mindestens jedoch 65.000 US-Dollar. Die Verwahrstelle kann hierauf monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen erhalten.

### (6) Aufwendungen, die zu Lasten der Gesellschaft gehen

Folgende nach Auflage des Investmentvermögens entstehende Kosten können der Gesellschaft in Rechnung gestellt werden:

- a) Kosten für den externen Bewerter für die Bewertung der Vermögensgegenstände gemäß §§ 261, 271 KAGB;
- b) bankübliche Depot- und Kontoführungsgebühren außerhalb der Verwahrstelle;
- c) Aufwendungen für die Beschaffung von Fremdkapital, insbesondere an Dritte gezahlte Zinsen;
- d) bei der Verwaltung des Flugzeugs entstehende Fremdkapital- und Bewirtschaftungskosten (Verwaltungs-, Vermietungs-, Instandhaltungs-, Betriebs-, Reise- und Rechtsverfolgungskosten, die von Dritten in Rechnung gestellt werden);
- e) Kosten für die Prüfung der Gesellschaft durch deren Abschlussprüfer;
- f) Von Dritten in Rechnung gestellte Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen der Gesellschaft sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft erhobenen Ansprüche;
- g) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf die Gesellschaft erhoben werden;
- h) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf die Gesellschaft und ihre Vermögensgegenstände (einschließlich steuerrechtlicher Bescheinigungen), die von externen Rechts- und Steuerberatern in Rechnung gestellt werden;
- i) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten, soweit diese gesetzlich erforderlich sind.

### (7) Transaktions- und Investitionskosten

Der Gesellschaft werden die im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung und der Belastung der Vermögensgegenstände von Dritten in Rechnung gestellte Kosten belastet. Diese Aufwendungen einschließlich der in diesem Zusammenhang anfallenden Steuern können der Gesellschaft unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen des Geschäfts belastet werden.

### (8) Erfolgsabhängige Vergütungen

Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft kann für die Verwaltung der Gesellschaft je ausgegebenen Anteil eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 25 % (Höchstbetrag) des Betrags erhalten, um den der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode unter Berücksichtigung bereits geleisteter Auszahlungen den Ausgabepreis zuzüglich einer jährlichen Verzinsung von 7,7 % übersteigt (absolut positive Anteilwertermittlung), jedoch insgesamt höchstens bis zu 10 % des durchschnittlichen Nettoinventarwerts der Gesellschaft in der Abrechnungsperiode. Die Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflage des Investmentvermögens und ist nach der Veräußerung der Vermögensgegenstände beendet.

### (9) Steuern

Die vorgenannten Beträge berücksichtigen nicht die aktuellen Steuersätze. Der Ausweis erfolgt in Höhe der Nettobeträge.

## § 8 Sonstige vom Anleger zu entrichtende Kosten

- (1) Sofern der Anleger seine Pflichteinlage nicht in US-Dollar sondern in Euro leistet bzw. seine laufende Auszahlung nicht in US-Dollar sondern in Euro erhalten möchte, trägt dieser die Kosten für den Währungsumtausch.

- (2) Sofern der Anleger seine Beteiligung als Treugeber an der Gesellschaft in eine Beteiligung als Direktkommanditist umwandelt, trägt er die Kosten für die notarielle Beglaubigung einer Handelsregistervollmacht sowie die Kosten der Eintragung oder Löschung ins oder aus dem Handelsregister. Die Kosten fallen in gesetzlicher Höhe nach der Gebührentabelle für Gerichte und Notare sowie der Kostenordnung an; die Höhe bestimmt sich nach dem Gegenstandswert. Ferner trägt der Anleger den konkret nachgewiesenen Verwaltungsaufwand der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Gesellschaft oder Verfügung (z. B. Übertragung durch Schenkung oder Veräußerung) über einen Anteil kann die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft vom Anleger und seinen etwaigen Rechtsnachfolger Erstattung für notwendige Auslagen in nachgewiesener Höhe, jedoch nicht mehr als 5 % des Anteilwerts verlangen.
- (4) Im Falle des Ausscheidens eines Anlegers sind die Kosten eines eventuellen Schiedsgutachtens von diesem zu tragen, sofern der Schiedsgutachter das Abfindungsguthaben unter Berücksichtigung einer Schwankungsbreite von 10 % nach oben oder unten bestätigt.
- (5) Über die Höhe der in den Abs. 1 bis 4 genannten Kosten kann keine Aussage getroffen werden, da die Kosten unter anderem von den persönlichen Verhältnissen oder der Höhe der Pflichteinlage des Anlegers abhängig sind.

### § 9 Ertragsverwendung

- (1) Die verfügbare Liquidität der Gesellschaft, auch soweit diese aus Veräußerungsgewinnen stammt, soll an die Anleger ausgezahlt werden, soweit sie nicht nach Auffassung der Geschäftsführung der Gesellschaft als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte der Gesellschaft bzw. zur Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten oder zur Substanzerhaltung bei der Gesellschaft benötigt wird. Die Höhe der Auszahlungen kann variieren. Es kann zur Aussetzung der Auszahlungen kommen.
- (2) Im Übrigen finden die Regelungen zur Ergebnisverteilung in den §§ 14 bis 16 des Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft Anwendung.

### § 10 Geschäftsjahr und Berichte

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Wird die Gesellschaft unterjährig beendet, so ist auch das letzte Geschäftsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr.
- (2) Die Gesellschaft besteht entsprechend dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft grundsätzlich bis zum 31.12.2029 oder, sofern das Anlageobjekt zuvor ohne Ersatzbeschaffung veräußert wird, bis zum Ende des Jahres der Veräußerung (Gesellschaftslaufzeit). Die Geschäftsführenden Gesellschafter der Gesellschaft sind gemäß § 20 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags gemeinsam ermächtigt die Gesellschaftslaufzeit mit Zustimmung der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft einmalig um zwei Jahre zu verlängern, wenn nach Einschätzung der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft der bei einer Liquidati-

on der Gesellschaft zu erzielende Erlös für das Anlageobjekt unter Zugrundelegung einer Prognose der Wertentwicklung unattraktiv erscheint oder ein Totalvermietungsüberschuss binnen der Gesellschaftslaufzeit nicht erreicht wurde (Verlängerung I). Die Gesellschaftslaufzeit kann gemäß § 20 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags um weitere zwei Jahre verlängert werden, wenn nach Einschätzung der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft der bei einer Liquidation der Gesellschaft zu erzielende Erlös für das Anlageobjekt unter Zugrundelegung einer Prognose der Wertentwicklung der nächsten zwei Jahre unattraktiv erscheint oder ein Totalvermietungsüberschuss binnen der Gesellschaftslaufzeit einschließlich Verlängerung I nicht erreicht wurde (Verlängerung II). Die Verlängerung II Bedarf entsprechend § 267 Abs. 3 Satz 1 KAGB der Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit von Gesellschaftern, die mindestens zwei Drittel des Zeichnungskapitals auf sich vereinigen. Nach Ablauf dieser Dauer (Gesellschaftslaufzeit ggf. zuzüglich der Verlängerungen I und II) soll die Gesellschaft aufgelöst und abgewickelt (liquidiert) werden.

- (3) Im Rahmen der Liquidation der Gesellschaft werden die laufenden Geschäfte beendet, etwaige noch offene Forderungen der Gesellschaft eingezogen, das übrige Vermögen in Geld umgesetzt und etwaige verbliebene Verbindlichkeiten der Gesellschaft beglichen. Ein nach Abschluss der Liquidation verbleibendes Vermögen der Gesellschaft wird nach den Regeln des Gesellschaftsvertrags und den anwendbaren handelsrechtlichen Vorschriften verteilt.
- (4) Spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahrs der Gesellschaft erstellt die Gesellschaft einen Jahresbericht gemäß § 158 KAGB i. V. m. § 135 KAGB, auch i. V. m. § 101 Abs. 2 KAGB.
- (5) Der Jahresbericht ist bei den im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen angegebenen Stellen erhältlich; er wird ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

## Gesellschaftsvertrag der HL Flight Invest 51 GmbH & Co. geschlossene Investment-KG

- § 1 Firma und Sitz
- § 2 Gegenstand des Unternehmens; Externe Kapitalverwaltung
- § 3 Geschäftsjahr, Handelsregistereintragung
- § 4 Rechtsform, Gesellschafter, Beteiligung
- § 5 Beitrittsphase; Beitritt über den Treuhänder
- § 6 Einlagen, Gesellschafterkonten
- § 7 Keine Nachschusspflichten, Kapitalerhöhungen
- § 8 Geschäftsführung und Vertretung
- § 9 Gesellschafterbeschlüsse
- § 10 Gesellschafterversammlung
- § 11 Empfangsbevollmächtigung
- § 12 Jahresabschluss, Abschlussprüfung und Jahresbericht
- § 13 Auszahlungen
- § 14 Ergebnisverteilung
- § 15 Steuerliche Ergebnisverteilung
- § 16 Sonderregelungen für die Anfängliche Verteilungsphase
- § 17 Vergütungen
- § 18 Gesellschaftsrechte und -pflichten
- § 19 Verfügungen über Gesellschaftsanteile
- § 20 Dauer der Gesellschaft
- § 21 Ausscheiden aus wichtigem Grund, Ausschluss
- § 22 Auszahlungsvereinbarungen betreffend ein Abfindungsguthaben
- § 23 Auflösung und Liquidation
- § 24 Austausch und Ausscheiden der persönlich haftenden Gesellschafter und Geschäftsführenden Gesellschafter
- § 25 Austausch der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft
- § 26 Erbfall, Liquidation eines Gesellschafters, Vollmacht
- § 27 Ausgleichsverpflichtung für Kosten, Steuern, Lasten, Nachteile und sonstige Schäden
- § 28 Datenschutz
- § 29 Schlichtungsstelle / Ombudsverfahren
- § 30 Schlussbestimmungen

### § 1

#### Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:  
HL Flight Invest 51 GmbH & Co. geschlossene Investment-KG.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Pullach.

### § 2

#### Gegenstand des Unternehmens; Externe Kapitalverwaltung

- (1) Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist ausschließlich die Anlage und Verwaltung ihrer Mittel nach einer festgelegten Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach den §§ 261 bis 272 des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) zum Nutzen der Anleger. Die Anlagestrategie der Gesellschaft ist der unmittelbare Erwerb und das Halten eines Flugzeugs des Typs Airbus A380-800 (das Anlageobjekt), das langfristig an eine oder mehrere Fluggesellschaften vermietet sowie nach der Vermietungsphase verwertet werden soll. Ferner gehört zur Anlagestrategie der Gesellschaft die verzinsliche Anlage liquider Mittel nach Maßgabe der §§ 261 Abs. 1 Nr. 7, 194, 195 KAGB.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, unter Beachtung von vorstehendem Abs. 1 sowie ihrer Anlagebedingungen im Sinne des § 266 KAGB alle Rechtsgeschäfte und Handlungen vorzunehmen, die geeignet erscheinen, den Unternehmensgegenstand unmittelbar oder mittelbar zu fördern.  
Ausgenommen sind die Tätigkeiten oder Geschäfte, die einer Erlaubnis nach § 34f Gewerbeordnung oder nach § 1 i. V. m. § 32 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) bedürfen.

- (3) Die Gesellschaft wird eine externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft bestellen, der nach dem zu schließenden Bestellsungsvertrag insbesondere die Anlage und Verwaltung des Kommanditanlagevermögens nach Maßgabe von § 154 Abs. 1 KAGB obliegt.

### § 3

#### Geschäftsjahr, Handelsregistereintragung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Wird die Gesellschaft unterjährig beendet, so ist auch das letzte Geschäftsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr.
- (2) Die Gesellschaft ist am 17.11.2011 in das Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Handelsregisternummer HRA 98032 eingetragen worden.

### § 4

#### Rechtsform, Gesellschafter, Beteiligung

- (1) Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft in Form einer Investmentkommanditgesellschaft gemäß § 149 Abs. 1 KAGB.
- (2) Persönlich haftende Gesellschafter sind
  - a) die BADILE Verwaltungsgesellschaft mbH, Pullach, HRB 205824, Amtsgericht München, und
  - b) die BASILEA Verwaltungsgesellschaft mbH, Pullach, HRB 205826, Amtsgericht München, (jeweils persönlich haftende Gesellschafter genannt).
 Die persönlich haftenden Gesellschafter leisten jeweils keine Einlage und sind jeweils am Ergebnis und Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.
- (3) Geschäftsführende Kommanditisten sind
  - a) Andreas Ahlmann, München, mit einer Pflichteinlage von 7.000 US-Dollar (der Geschäftsführende Gesellschafter I genannt) und
  - b) die BEATUS Verwaltungsgesellschaft mbH, Pullach, HRB 205825, Amtsgericht München, mit einer Pflichteinlage von 8.500 US-Dollar (der Geschäftsführende Gesellschafter II genannt); (der Geschäftsführende Gesellschafter I und der Geschäftsführende Gesellschafter II, zusammen die Geschäftsführenden Gesellschafter genannt).
 Jeder der Geschäftsführenden Gesellschafter hat – jeweils einzeln – eine umfassende Generalvollmacht. Mangels Eintragungsfähigkeit der Generalvollmacht können die Geschäftsführenden Gesellschafter, und sofern es sich bei diesen um juristische Personen handelt, deren Geschäftsführer als alleinvertretungsberechtigte Prokuristen der Gesellschaft im Handelsregister eingetragen werden.
- (4) Weiterer Kommanditist ist die HANNOVER LEASING Treuhand GmbH, Pullach, HRB 212325, Amtsgericht München, mit einer Pflichteinlage von 500 US-Dollar.
- (5) Mit Beitritt des ersten Treugeberkommanditisten gemäß § 5 (Beitrittsphase; Beitritt über Treuhänder) (der erste Treugeberkommanditist und alle nachfolgend beitretenden Treugeberkommanditisten werden nachfolgend einzeln oder gemeinschaftlich Treugeber genannt) wird die HANNOVER LEASING Treuhand GmbH zusätzlich Treuhandkommanditist (nachfolgend Treuhänder genannt). Der eigene Kommanditanteil des Treuhänders gemäß Abs. 4 bleibt hiervon unberührt bestehen.
- (6.1) Mit Ausnahme der in Abs. 2 bis Abs. 4 Genannten, der nach Abs. 7 zugelassenen Gesellschafter sowie des Treuhänders kann der Gesellschaft als Gesellschafter oder Anleger nur beitreten (auch im Wege des Erwerbs eines Gesellschaftsanteils von einem Gesellschafter), wer
  - als Privatanleger im Sinne von § 1 Abs. 19 Nr. 31 KAGB die Voraussetzungen des § 1 Abs. 19 Nr. 33 a) bb) bis ee) KAGB, als semi-professioneller Anleger im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 2 KAGB die Voraussetzungen des § 1 Abs. 19 Nr. 33 KAGB oder als professio-

- neller Anleger im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 1 KAGB die Voraussetzungen des § 1 Abs. 19 Nr. 32 KAGB erfüllt, und
- die Beteiligung im eigenen Namen und für eigene Rechnung erwirbt oder hält und zugleich
  - a) natürliche Person ist,
    - aa) die ihren primären inländischen Wohnsitz in Deutschland und nicht eine Wohnanschrift in einem Ausschlussstaat (wie nachfolgend definiert) hat,
    - bb) die der Gesellschaft ihre deutsche Steueridentifikationsnummer für die unbeschränkte Steuerpflicht mitteilt; und
    - cc) die nicht Staatsbürger der USA, Kanadas, Australiens oder Japans (zusammen die Ausschlussstaaten), Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- und Arbeiterlaubnis für diese Staaten oder einem ihrer Hoheitsgebiete (z. B. Greencard) ist oder einen Wohnsitz in diesen Staaten oder einem ihrer Hoheitsgebiete hat; oder
  - b) Kapitalgesellschaft, Stiftung oder sonstige juristische Person, Personenhandelsgesellschaft oder Gesellschaften bürgerliche Rechts ist,
    - aa) die nicht als Körperschaft, sonstige Einrichtung oder sonstige Vermögensmasse unter dem Recht eines Ausschlussstaates errichtet sind,
    - bb) deren Einkommen auch nicht dem Steuerrecht eines Ausschlussstaates unterliegt und
    - cc) die keine Geschäftsanschrift in einem Ausschlussstaat hat.
- (6.2) Die gemeinschaftliche Übernahme eines Gesellschaftsanteils durch Ehegatten oder Bruchteils- oder Gesamthandsgemeinschaften ist ausgeschlossen.
- (6.3) Die Gesellschaft kann von den Gesellschaftern auf deren Kosten die Vorlage einer Ansässigkeitsbescheinigung ihres jeweiligen Wohnsitzfinanzamts verlangen. Entstehen der Gesellschaft infolge der Nichtvorlage angeforderter Ansässigkeitsbescheinigungen Nachteile, trägt diese der betroffene Gesellschafter gemäß § 27 (Ausgleichsverpflichtung für Kosten, Steuern, Lasten, Nachteile und sonstige Schäden).
- (6.4) Verzieht ein Gesellschafter ins Ausland, hat er einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen. Gleiches gilt für Gesellschafter mit Wohnsitz im Ausland.
- (6.5) Für den Fall, dass eine der vorgenannten Voraussetzungen nicht vorliegt oder später entfällt, kann der Geschäftsführende Gesellschafter II den betreffenden Gesellschafter aus der Gesellschaft ausschließen. Dieser ist gegenüber der Gesellschaft und den übrigen Gesellschaftern gemäß § 27 (Ausgleichsverpflichtung für Kosten, Steuern, Lasten, Nachteile und sonstige Schäden) schadensersatzpflichtig, es sei denn, der Gesellschafter hat dies nicht zu vertreten. Auf die Möglichkeit der Ausschließung eines Gesellschafters nach § 21 Abs. 4 wird hingewiesen.
- (7) Ungeachtet der Regelungen in Abs. 6 ist der Geschäftsführende Gesellschafter II berechtigt, der Aufnahme eines Gesellschafters oder Treugebers, der die Voraussetzungen des Abs. 6 mit Ausnahme der unabdingbaren Qualifikation als Privatanleger im Sinne von § 1 Abs. 19 Nr. 31 KAGB, der die Voraussetzungen des § 1 Abs. 19 Nr. 33 a) bb) bis ee) KAGB erfüllt, als semi-professioneller Anleger im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 2 KAGB oder als professioneller Anleger im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 1 KAGB, nicht erfüllt, im Einzelfall zuzustimmen, wenn der Gesellschaft und den übrigen Gesellschaftern daraus keine Kosten, Schäden und Nachteile entstehen. Entstehen der Gesellschaft oder den übrigen Gesellschaftern Kosten, Schäden oder Nachteile, so hat diese der ausnahmsweise aufgenommene Gesellschafter gemäß § 27 (Ausgleichsverpflichtung für Kosten, Steuern, Lasten, Nachteile und sonstige Schäden) zu ersetzen, ohne insoweit bei dem Geschäftsführenden Gesellschafter II Rückgriff nehmen zu können. Die Absätze 6.3 bis 6.5 gelten für einen nach diesem Abs. 7 beigetretenen Gesellschafter oder Treugeber entsprechend.

Ist ausnahmsweise ein Gesellschafter ohne primären inländischen Wohnsitz als Gesellschafter zugelassen worden, gilt die Verpflichtung gemäß Abs. 6.1 a) bb) bezüglich der unbeschränkten Steuerpflicht in dem jeweiligen Ansässigkeitsstaat entsprechend.

## § 5

### Beitrittsphase; Beitritt über den Treuhänder

- (1) Der Treuhänder ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB beauftragt und bevollmächtigt, ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter, Beitrittsvereinbarungen mit Treugebern abzuschließen, um im eigenen Namen und auf fremde Rechnung Erhöhungen seiner Kommanditbeteiligung um bis zu 108.930.000 US-Dollar auf bis zu 108.946.000 US-Dollar zuzüglich etwaiger Ausgabeaufschläge vorzunehmen. Der Treuhänder ist außerdem unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB beauftragt und bevollmächtigt, die entsprechenden Eintragungen in das Handelsregister zu beantragen.
- (2) Die Beteiligung an der Gesellschaft erfolgt nur dadurch, dass sich Anleger als Treugeber in der Weise beteiligen, dass der Treuhänder im eigenen Namen, jedoch für Rechnung und im Treuhandauftrag des jeweiligen Treugebers eine Kommanditbeteiligung im Außenverhältnis, also im Verhältnis der Gesellschaft zu Dritten, als einheitliche Kommanditbeteiligung übernimmt. Als Inhaber der treuhänderisch gehaltenen Beteiligungen wird allein der Treuhänder als Kommanditist im Handelsregister eingetragen. Der Treuhänder ist berechtigt, seinen Kommanditanteil für eine Mehrzahl von Treugebern treuhänderisch und daneben teilweise für eigene Rechnung zu halten und die aus dem von ihm gehaltenen Kommanditanteil resultierenden Gesellschafterrechte, soweit gesetzlich zulässig, gespalten wahrzunehmen. Der Treuhänder ist verpflichtet, bei der Aufnahme neuer Gesellschafter mit diesen Freistellungsvereinbarungen im Rahmen des Treuhandvertrags abzuschließen. Danach ist der Treuhänder von Ansprüchen freizustellen, die im Zusammenhang mit der Begründung und der Verwaltung der für den jeweiligen Anleger treuhänderisch oder in offener Stellvertretung begründeten und gehaltenen Gesellschaftsbeteiligung stehen, soweit eine solche Haftung des Treuhänders entsteht.
- (3) Treugeber können der Gesellschaft bis zur Vollplatzierung oder Beendigung durch Erklärung des Geschäftsführenden Gesellschafters II nach § 16 Abs. 3 beitreten (Beitrittsphase). Der Zeitraum ab Mietbeginn 22.08.2014 bis zum Ende des Geschäftsjahres, in dem die Beitrittsphase endet, ist die Anfängliche Verteilungsphase.
- (4) Es können nur Beteiligungen in Höhe eines Betrags in US-Dollar begründet werden, deren Gegenwert im Beitrittszeitpunkt mindestens 20.000 Euro beträgt und ein ganzzahliges Mehrfaches von 1.000 US-Dollar darstellt.
- (5) Das Gesellschaftsverhältnis wird für Rechnung des jeweiligen Treugebers begründet, wenn (i) dem Treugeber binnen 60 Tagen nach seiner Unterzeichnung der Beitrittsvereinbarung (Annahmefrist) die Annahmeerklärung des Treuhänders auf dem Postweg, per Telefax oder E-Mail zugeht und (ii) die aufschiebenden Bedingungen gemäß Abs. 6 erfüllt sind und die in Abs. 6 genannte Frist abgelaufen ist.
- (6) Der Beitritt des Treuhänders für einen Treugeber erfolgt nach Zugang der Annahmeerklärung des Treuhänders gemäß Abs. 5 beim Anleger jeweils zum nächsten Ersten eines Kalendermonats, aufschiebend bedingt dadurch, dass kumulativ
  - a) bis zum 15. des Vormonats die vollständigen Original-Beitrittsunterlagen, insbesondere
    - die vom Treugeber unterzeichnete Beitrittsvereinbarung
    - einschließlich der Angaben nach dem Geldwäschegesetz, beim Treuhänder unter der in der Beitrittsvereinbarung angegebenen Adresse eingegangen sind;
  - b) die Zahlung der übernommenen Pflichteinlage und des Ausga-

beaufschlags nach den Vorgaben der Beitrittsvereinbarung bis spätestens zum letzten Bankarbeitstag des Vormonats erbracht wurde; Sacheinlagen sind unzulässig; und

- c) für Treugeber, deren Beteiligung an der Gesellschaft von der Zustimmung des Geschäftsführenden Gesellschafter II gemäß § 4 Abs. 7 oder einer Vereinbarung mit dem Geschäftsführenden Gesellschafter II gemäß § 5 Abs. 7 abhängig ist, diese Zustimmung / Vereinbarung in unterschriebener Form an den Treugeber versandt worden ist und die darin ggf. enthaltenen Bedingungen erfüllt sind.

Für eine Berücksichtigung unvollständiger oder verspätet zugehender Beitrittsunterlagen für den Beitrittstermin zum Ersten des Folgemonats kann vonseiten des Treuhänders und der Gesellschaft keine Gewähr übernommen werden.

Solange die vorgenannten Bedingungen nicht erfüllt sind, ist eine Beteiligung nicht wirksam zustande gekommen und besteht auf den Abschluss eines solchen Rechtsverhältnisses auch kein Rechtsanspruch. Dem Beitrittsinteressenten stehen insbesondere noch nicht die vermögens- und mitgliedschaftlichen Rechte eines Gesellschafters / Treugebers nach den Regelungen dieses Gesellschaftsvertrags zu. Diejenigen Regelungen, die allein die Abwicklung des Beitritts betreffen, sind jedoch bereits anwendbar.

- (7) Sind die Voraussetzungen des Abs. 6 noch nicht erfüllt, insbesondere die Einzahlung der übernommenen Pflichteinlage zuzüglich Ausgabeaufschlag nicht oder nicht vollständig oder nicht fristgemäß geleistet, so ist der Geschäftsführende Gesellschafter II im Einzelfall nach eigenem Ermessen ausnahmsweise berechtigt, aber nicht verpflichtet, mit dem Beitrittsinteressenten eine abweichende Vereinbarung über die Zahlung der Pflichteinlage zu treffen (z. B. in den Grenzen des Abs. 4 Herabsetzung der Beteiligung auf den tatsächlich gezahlten Betrag, Gewährung einer angemessenen Nachfrist, Verminderung oder Erlass des Ausgabeaufschlags).
- (8) Im Verhältnis zu den Gesellschaftern und zur Gesellschaft werden die der Gesellschaft mittelbar beitretenden Treugeber – soweit gesetzlich zulässig – ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens ihres Beitritts wie unmittelbar beteiligte Gesellschafter behandelt. Die auf Gesellschafter anwendbaren Bestimmungen dieses Vertrags gelten daher, sofern nicht etwas anderes geregelt oder nach dem Sachzusammenhang angezeigt ist, entsprechend für Treugeber. Die Gesellschafter erkennen an, dass die Treugeber nur auf treuhänderischer Basis beitreten und weder mit den Gesellschaftern noch untereinander eine Gesellschaft bilden. Davon abweichend kann die Gesellschaft u. a. durch höchstrichterliche Rechtsprechung verpflichtet sein, Auskunft über Vor- und Nachnamen und postalische Anschrift der Gesellschafter und Treugeber zu geben.
- (9) Jeder Treugeber ist nach Begründung seines Gesellschaftsverhältnisses als Treugeberkommanditist jederzeit berechtigt, seine Rechtsstellung als Treugeberkommanditist nach Maßgabe von Abs. 11 in eine Rechtsstellung als Direktkommanditist umzuwandeln. In diesem Fall hat der Treugeber der Gesellschaft eine unwiderrufliche und bei natürlichen Personen über den Tod hinaus wirksame Handelsregistervollmacht in notariell beglaubigter Form zu erteilen, die die Geschäftsführenden Gesellschafter jeweils einzeln für die gesamte Dauer der Beteiligung zur Vornahme aller Handlungen im Zusammenhang mit Anmeldungen zum Handelsregister bevollmächtigt (Generalanmeldevollmacht). Die Gesellschaft ist berechtigt, hierfür die Verwendung eines von ihr vorgegebenen Musters zu verlangen. Bei der Beglaubigung der Vollmacht muss zur Sicherstellung des Identitätsnachweises das vorgelegte Ausweispapier angegeben werden; die Angabe „von Person bekannt“ genügt nicht. Die hierfür anfallenden Kosten sind von jedem Kommanditisten selbst zu tragen. Das Gleiche gilt für aufgrund von Rechtsnachfolge neu hinzugekommene Kommanditisten.

- (10) Die Geschäftsführenden Gesellschafter sind jeweils einzeln berechtigt und von allen Gesellschaftern unwiderruflich ermächtigt, unter Abschluss eines entsprechenden Beitrittsvertrags die HANNOVER LEASING GmbH & Co. KG (Platzierungsgarant (vgl. § 8 Abs. 9 c)) oder einen von ihr benannten Dritten (gemeinsam der Platzierungsgarant) als Kommanditisten oder Treugeber aufzunehmen, dessen Beteiligung für den Weitervertrieb zu teilen und auch Übertragungen zu jedem Zeitpunkt zuzulassen. Abs. 6 gilt für die Aufnahme des Platzierungsgaranten nicht. Soweit der Platzierungsgarant während der Beitrittsphase eine Beteiligung hält, verringert er diese mit Wirksamwerden des Beitritts neuer Treugeber während der Beitrittsphase im entsprechenden Umfang.
- (11) Der Treuhänder ist jederzeit berechtigt, seinen treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteil teilweise an einen Treugeber, soweit er seinen Kommanditanteil treuhänderisch für diesen Treugeber hält, unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung dieses Treugebers als Kommanditist in das Handelsregister mit Rechtsnachfolgevermerk, zu übertragen.

## § 6

### Einlagen, Gesellschafterkonten

- (1) Die mit Abschluss der Beitrittsvereinbarung übernommenen Kommanditeinlagen (ohne Ausgabeaufschlag) stellen die im Verhältnis zur Gesellschaft geschuldeten Pflichteinlagen dar. Im Fall einer gemäß diesem Gesellschaftsvertrag erfolgten Rückzahlung der Pflichteinlage mindert sich der Betrag der geschuldeten Pflichteinlage entsprechend (vgl. §§ 7 Abs. 2, 13 Abs. 8). Die in das Handelsregister für jeden Kommanditisten einzutragende Haftsumme wird während der Dauer der Gesellschaft unveränderlich auf 1 % seiner anfänglichen Kommanditeinlage (ohne Ausgabeaufschlag, in US-Dollar) festgesetzt. Die Beteiligungsquote jedes Gesellschafters an Ergebnis und Vermögen, Liquidationserlös und Auseinandersetzungsguthaben sowie für die Ausübung aller Gesellschafterrechte einschließlich der Stimmrechte richtet sich nach dem Verhältnis der Haftsumme des durch den Gesellschafter selbst oder durch den Treuhänder für den Anleger gehaltenen Gesellschaftsanteils zur jeweils vorhandenen Summe der Haftsummen aller Kommanditisten.
- (2) Pflichteinlagen sind Bareinlagen und gemäß der Beitrittsvereinbarung fristgerecht in der dort genannten Währung kosten- und spesenfrei auf das Konto der Gesellschaft einzuzahlen. Ein Ausgabeaufschlag ist mit der Pflichteinlage fällig. Die Gesellschaft kann Ansprüche auf Zahlung der ausstehenden Pflichteinlagen und eines etwaigen Ausgabeaufschlags zur Sicherung eines oder mehrerer Zwischenfinanzierungsdarlehen(s) nebst Zinsen und Nebenleistungen abtreten. Werden die Einlage und/oder der Ausgabeaufschlag ganz oder teilweise von einem Bankkonto überwiesen, das in einem Land außerhalb der Europäischen Union geführt wird, welches nicht in der von der Europäischen Kommission jeweils veröffentlichten Liste über gleichwertige Länder (Protokoll der 15. Sitzung des Komitees zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung am 18.04.2008 – Gemeinsames Verständnis der Mitgliedstaaten über die Gleichwertigkeit von Bedingungen in Drittstaaten – zu finden auf der Internetseite der BaFin) genannt ist, so kann die Zahlung zurückgewiesen werden. Sie gilt dann als nicht geleistet.
- (3) Für jeden Gesellschafter wird ein Pflichteinlagekapitalkonto I, ein Kapitalkonto II, ein Verrechnungskonto III, ein Rücklagenkonto IV und ein Ergebnisvortragskonto V, geführt.
- (4) Auf dem Pflichteinlagekapitalkonto I werden die Pflichteinlagen in der in der Beitrittsvereinbarung bestimmten Währung wie auch etwaige förmliche Kapitalherabsetzungen gebucht.
- (5) Auf dem Kapitalkonto II werden für jeden Gesellschafter dessen Ausgabeaufschlag sowie die auf den geleisteten Ausgabeaufschlag ent-

- fallenden Ergebnisvorabzuweisungen gebucht (vgl. § 16 Abs. 2 lit. a).
- (6) Auf dem Verrechnungskonto III werden Auszahlungen gebucht, soweit diese nicht im Rahmen einer förmlichen Kapitalherabsetzung auf dem Pflichteinlagenkapitalkonto I zu buchen sind.
  - (7) Für gesamthänderisch gebundene Rücklagen, über deren Bildung die Gesellschafterversammlung beschließt, wird für jeden Gesellschafter ein Rücklagenkonto IV gebildet.
  - (8) Auf dem besonderen Ergebnisvortragskonto V werden die Ergebnisanteile des jeweiligen Gesellschafters gebucht, soweit keine Verbuchung auf dem Kapitalkonto II erfolgt.
  - (9) Die Gesellschafterkonten sind im Haben und im Soll nicht verzinslich.

## § 7

### Keine Nachschusspflichten, Kapitalerhöhungen

- (1) Die Gesellschafter haben die Verpflichtung zur Leistung der in der Beitrittsvereinbarung vereinbarten Pflichteinlage zuzüglich Ausgabebauschlag. Darüber hinaus übernehmen die Gesellschafter weder gegenüber Dritten noch gegenüber den anderen Gesellschaftern oder gegenüber der Gesellschaft eine Einlage- oder Nachschussverpflichtung; dies gilt, soweit gesetzlich zulässig, auch für den Fall der Auflösung der Gesellschaft.
- (2) Insbesondere sind die Gesellschafter auch bei gemäß diesem Gesellschaftsvertrag erfolgten Rückzahlungen ihrer geleisteten Pflichteinlage nicht verpflichtet, den Differenzbetrag zur in der Beitrittsvereinbarung vereinbarten Pflichteinlage an die Gesellschaft zu zahlen. Ab dem Zeitpunkt der Rückzahlung der Pflichteinlage gilt vielmehr gegenüber der Gesellschaft der verbliebene Betrag der Pflichteinlage als Pflichteinlage vereinbart.
- (3) In diesem Vertrag ausdrücklich geregelte Ausgleichsverpflichtungen (vgl. u. a. § 21 Abs. 10 und § 27 (Ausgleichsverpflichtung für Kosten, Steuern, Lasten, Nachteile, sonstige Schäden)) sind keine Nachschusspflichten und bleiben unberührt.
- (4) Kapitalerhöhungen über den in § 5 Abs. 1 ausdrücklich beschriebenen Rahmen hinaus können nur mit qualifizierter Mehrheit gemäß § 9 Abs. 7 beschlossen werden. Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlage können nicht beschlossen werden. Kein Gesellschafter ist verpflichtet, sich an einer Kapitalerhöhung zu beteiligen. Alle Gesellschafter sind jedoch verpflichtet, an der handelsregistergerichtlichen Abwicklung einer wirksam beschlossenen Kapitalerhöhung mitzuwirken, auch wenn dies zu einer Veränderung ihrer Beteiligungsquote führt.

## § 8

### Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die persönlich haftenden Gesellschafter sind im Innenverhältnis, soweit gesetzlich zulässig, von der Geschäftsführung ausgeschlossen. Zur Geschäftsführung und Einzelvertretung der Gesellschaft sind die Geschäftsführenden Gesellschafter jeweils berechtigt und verpflichtet, soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Geschäftsführenden Gesellschafter haben ihre Pflichten nach Maßgabe von § 153 Abs. 1 S. 3 und S. 4 KAGB zu erfüllen. Sie haften der Gesellschaft und den Gesellschaftern gegenüber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Geschäftsführenden Gesellschafter und deren Geschäftsführer sind von den Verboten der Mehrfachvertretung und des Selbstkontrahierens nach § 181 BGB und dem Wettbewerbsverbot nach den §§ 112, 161 Abs. 2 HGB befreit.
- (2) Die Geschäftsführung erstreckt sich auf die Vornahme aller Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, die den Geschäftsführenden Gesellschaftern im Gesellschaftsvertrag ausdrücklich zugewiesen sind, die sich aus den Anlagebedingungen im Sinne des § 266 KAGB ergeben, oder die zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft gehören und die nicht aufgrund Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrags oder des Bestellungsvertrags mit der AIF-Kapitalverwaltungs-

gesellschaft (wie nachfolgend definiert) von der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle (wie nachfolgend definiert) wahrgenommen werden.

Die Geschäftsführenden Gesellschafter werden nach § 154 Abs. 1 S. 1 KAGB durch einen gesonderten Bestellungsvertrag im Namen und auf Rechnung der Gesellschaft der HANNOVER LEASING Investment GmbH (die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft) als AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des KAGB die Tätigkeiten der Geschäftsführung, die sie nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen selbst verrichten müssen, übertragen und erteilen die insoweit erforderliche Bevollmächtigung einschließlich einer Befreiung von den Verboten der Mehrfachvertretung und des Selbstkontrahierens nach § 181 BGB. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den gemäß dem Bestellungsvertrag der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft erteilten Weisungen der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft an die Geschäftsführung im Zusammenhang mit der Anlage und Verwaltung des Kommanditanlagevermögens Folge zu leisten. Die Leitung der Gesellschaft als solche und die damit verbundene Verantwortlichkeit verbleiben in jedem Fall bei den Geschäftsführenden Gesellschaftern.

- (3) Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft diejenigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Bestellungsvertrag sowie ihrer gesetzlichen Pflichten bedarf.
- (4) Zur Vornahme von Handlungen und Geschäften, die über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinausgehen und nicht in Abs. 9 oder Abs. 11 genannt sind, bedarf es der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter gemäß den nachfolgenden Absätzen. Handlungen und Geschäfte, die schon vor dem Beitritt der Gesellschafter abgeschlossen wurden, bedürfen auch dann nicht der Zustimmung der Gesellschafter, wenn eine für ihre Umsetzung erforderliche Bedingung oder Frist erst nach dem Beitritt eines Gesellschafters eintritt.  
Alle Maßnahmen der Gesellschaft erfolgen unter Beachtung der Anlagebedingungen. Sofern es sich um zustimmungspflichtige Geschäfte nach § 84 KAGB handelt, wird die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft die Zustimmung der Verwahrstelle einholen.
- (5) Folgende Maßnahmen der Gesellschaft bedürfen – vorbehaltlich der nachfolgenden Abs. 6 bis 10 – der Zustimmung der in § 9 Abs. 7 geregelten qualifizierten Mehrheit der Gesellschafter:
  - a) Veräußerung des Anlageobjekts vorbehaltlich der Zustimmung der Verwahrstelle;
  - b) Änderung dieses Gesellschaftsvertrags wie auch Abweichungen von den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags im Einzelfall;
  - c) Bildung einer Rücklage aus dem handelsrechtlichen Jahresüberschuss eines Geschäftsjahres von mehr als 20 % desselben;
  - d) Kapitalerhöhungen gemäß § 7 Abs. 4;
  - e) Auflösung der Gesellschaft; und
  - f) Ausschluss eines Gesellschafters gemäß § 21 Abs. 4.
- (6) Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen mit Zustimmung von Anlegern, die mindestens zwei Drittel des Zeichnungskapitals auf sich vereinigen, sowie der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ändern.
- (7) Die Gesellschaft kann die Verlängerung der Gesellschaftslaufzeit gemäß § 20 Abs. 3 (Verlängerung II) mit Zustimmung von Anlegern, die mindestens zwei Drittel des Zeichnungskapitals auf sich vereinigen, beschließen.
- (8) Einer Zustimmung der in § 9 Abs. 7 geregelten einfachen Mehrheit der Gesellschafter bedürfen insbesondere:
  - a) die Änderung, die Kündigung oder Beendigung oder – vorbehaltlich der Zustimmung der Verwahrstelle – der Neuabschluss von Darlehensverträgen, soweit nicht in Abs. 9 lit. c) und d) als zustimmungsfrei geregelt;

- b) die Prolongation der in Abs. 9 lit. c) genannten, vor Beitritt des ersten Anlegers bereits bestehenden Darlehensverträge oder – vorbehaltlich der Zustimmung der Verwahrstelle, soweit erforderlich – die Anschlussfinanzierung mit einer anderen Bank;
- c) die Belastung des Anlageobjekts mit Ausnahme der bei Erwerb des Anlageobjekts bereits bestehenden bzw. in diesem Zusammenhang vorzunehmenden Belastungen, sofern die Verwahrstelle zugestimmt hat;
- d) der Abschluss von Anstellungsverträgen;
- e) die Eingehung von Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen, Schuldbeitritten, Patronatserklärungen oder ähnlichen Haftungsverhältnissen;
- f) vorbehaltlich § 12 Abs. 8 lit. d) die Bestellung und die Wahl eines Abschlussprüfers; und
- g) die übrigen in § 12 Abs. 8 und § 13 (Auszahlungen) genannten Beschlussgegenstände
- (9) Keiner Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen die im Verkaufsprospekt vorgesehenen Vereinbarungen zur Verwirklichung der Anlagestrategie und deren Abwicklung sowie Anpassungen der Konzeption des geschlossenen Publikums-AIF und der dazugehörigen Verträge zum Zwecke der Verwirklichung der Anlagestrategie, insbesondere folgende Handlungen und Geschäfte:
- a) der Erwerb des Anlageobjekts;
- b) der Abschluss des Mietvertrags mit Emirates oder einer von Emirates garantierten Ein-Zweckgesellschaft über das Anlageobjekt;
- c) der Abschluss der folgenden Verträge der Gesellschaft:
- jeweils vorbehaltlich der Zustimmung der Verwahrstelle Verträge mit einer oder mehreren Banken über die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von insgesamt bis zu 136.200.000 US-Dollar zum Zwecke der Finanzierung des Erwerbs des Anlageobjekts sowie gegebenenfalls weiterer Darlehen von insgesamt bis zu 108.930.000 US-Dollar mit einer Laufzeit von höchstens 18 Monaten ab Beginn des Vertriebs zum Zwecke der Vorfinanzierung des einzuwerbenden Kapitals, jeweils nebst den dazugehörigen Sicherheitenverträgen;
  - die Aufnahme eines Zwischenfinanzierungsdarlehens mit der Hannover Leasing GmbH & Co. KG bis zum Beitritt der Treugeber, soweit das Darlehen im Rang und der Verzinsung einer Situation entspricht, die entstanden wäre, wenn der Darlehensgeber als Treugeber bis zum Beitritt der beitretenden Treugeber der Gesellschaft beigetreten wäre;
  - Zinssicherungsgeschäfte, Währungssicherungsgeschäfte, Swapvereinbarungen jeweils zu marktüblichen Konditionen zur Absicherung gegen einen Wertverlust oder Marktrisiken im Zusammenhang mit der Finanzierung des Anlageobjekts, einschließlich der Erweiterung der Finanzierung um bis zu 10 % des anfänglich abgerufenen Betrags;
  - den Vertrag über die Vermittlung von Eigenkapital mit HANNOVER LEASING Investment GmbH;
  - den Vertrag über die Vermittlung von Fremdkapital mit HANNOVER LEASING Investment GmbH;
  - den Vertrag über die Erstellung der Verkaufs- und Werbeunterlagen sowie über die Durchführung von Produktschulungen mit HANNOVER LEASING Investment GmbH;
  - den Vertrag zur Entwicklung einer Konzeption für den geschlossenen Publikums-AIF mit HANNOVER LEASING Investment GmbH;
  - die Vereinbarung über eine Platzierungsgarantie mit HANNOVER LEASING GmbH & Co. KG; und
  - den Bestellungsvertrag mit der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft gemäß § 8 Abs. 2 und § 25 Abs. 1;
  - den Vertrag mit der State Street Bank GmbH als Verwahrstelle im Sinne der §§ 80 ff. KAGB (die Verwahrstelle); Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, der Verwahrstelle diejenigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt, und das Recht zur Weitergabe der Informationen an Dritte einzuräumen, soweit die Verwahrstelle zur Weitergabe gesetzlich verpflichtet ist.
- d) die Prolongation und Änderung der unter b) und c) genannten Verträge im Rahmen der Anlagestrategie;
- e) die Ablehnung eines Vertreters eines Gesellschafters oder Anlegers in einer Gesellschafterversammlung aus wichtigem Grund (§ 10 Abs. 5);
- f) die gerichtliche und außergerichtliche Verfolgung sämtlicher Rechte aus den zur Verwirklichung der Anlagestrategie abgeschlossenen oder übernommenen Verträgen der Gesellschaft (insbesondere den Erwerbs- und Finanzierungsverträgen), einschließlich der Beauftragung von rechtlichen und/oder steuerlichen Beratern und des Abschlusses von außergerichtlichen oder gerichtlichen Vergleichen;
- g) vorbehaltlich der Zustimmung der Verwahrstelle die Anlage von liquiden Mitteln als Festgeld oder in anderen Anlagen mit geringen Risiken zu marktüblichen Konditionen und im Rahmen der Verwaltung und Nutzung eigenen Kapitalvermögens (Cash Management);
- h) vorbehaltlich der Zustimmung der Verwahrstelle die Auflösung von Rücklagen, deren Bildung nach § 8 Abs. 5 c) beschlossen wurde;
- i) die Auszahlung und vertraglich vereinbarte Anpassung der Vergütungen der Geschäftsführenden Gesellschafter, der persönlich haftenden Gesellschafter, des Treuhänders und eines Liquidators / Abwicklers;
- j) die Führung von Aktivprozessen gegen Gesellschafter auf Leistung ihrer Einlage; und
- k) die Entscheidung über die Verlängerung der Gesellschaft gemäß § 20 Abs. 2 (Verlängerung I).
- (10) Jeder Gesellschafter beauftragt und bevollmächtigt die Geschäftsführenden Gesellschafter jeweils einzeln und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, den Gesellschaftsvertrag und Änderungen dazu, die entweder in diesem Gesellschaftsvertrag angelegt sind oder von der Gesellschafterversammlung beschlossen wurden, zu unterzeichnen.
- (11) In Not- und in Eilfällen hat jeder Geschäftsführende Gesellschafter das Recht, unaufschiebbare Handlungen und Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, auch ohne vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung vorzunehmen. Hat ein Geschäftsführender Gesellschafter hiervon Gebrauch gemacht, so hat er, soweit die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich wäre, die Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten.

## § 9

### Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Entscheidungen in Angelegenheiten der Gesellschaft treffen die Gesellschafter durch Beschlüsse. Gesellschafterbeschlüsse werden entweder in Gesellschafterversammlungen (Präsenzveranstaltungen) oder in schriftlicher, elektronischer oder Textform im schriftlichen Verfahren gefasst. Gesellschafterbeschlüsse können auch im Wege eines internetgestützten Abstimmungsverfahrens gefasst werden, das in Form einer Präsenzveranstaltung mit internetgestützter Übertragung der Versammlung oder in Form eines internetgestützten Abstimmungsprozesses nach Art des schriftlichen Verfahrens durchgeführt werden kann.
- (2) Der Abhaltung einer Präsenzveranstaltung bedarf es nicht, wenn ein Geschäftsführender Gesellschafter eine Beschlussfassung im

schriftlichen Verfahren verlangt. Eine Präsenzveranstaltung ist jedoch zwingend und ein schriftliches Verfahren ausgeschlossen, wenn dies von einem oder mehreren Gesellschaftern, der oder die mindestens 10 % der Stimmen der Gesellschaft auf sich vereinigen, unter Angabe des Zwecks der Versammlung und der Begründung der Beschlussgegenstände verlangt wird.

Die Aufforderung zur Stimmabgabe ist an die Gesellschafter unter vollständiger Angabe der Beschlussgegenstände jeweils in Textform mit einem Beschlussvorschlag, des genauen Verfahrens sowie der Frist zur Stimmabgabe einschließlich des letzten Abstimmungstags zu richten. Die Versendung der Aufforderung zur Stimmabgabe ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie an die der Gesellschaft zuletzt schriftlich genannte Adresse gerichtet wurde. Ist der Aufenthalt eines Gesellschafters unbekannt oder kann ihm aus anderen Gründen diese Aufforderung nicht zugestellt werden, so ruht sein Stimmrecht bis zur Beseitigung dieses Zustands.

Im Falle der internetgestützten Abstimmung werden den Gesellschaftern alle zur Teilnahme und Abstimmung erforderlichen Informationen und Dokumente schriftlich oder in Textform übermittelt. Gesellschaftern, die in der Beitrittsvereinbarung eine E-Mail-Adresse angegeben haben, können die notwendigen Informationen zur Teilnahme und Abstimmung per E-Mail an die genannte oder eine vom Gesellschafter mitgeteilte neue E-Mail-Adresse zugesandt werden.

- (3) Die Frist zur Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren muss mindestens drei Wochen, bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen mindestens eine Woche betragen. Im Übrigen gilt § 10 Abs. 1 entsprechend. Berücksichtigt werden nur Stimmabgaben, die fristgemäß bis zum letzten Abstimmungstag der Gesellschaft zugehen. Nicht abgegebene Stimmen und verspätet eingegangene Stimmabgaben werden bei der Auswertung der Stimmen nicht berücksichtigt. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren die Stimmbögen durch Aufbringung eines Barcodes oder eines anderen elektronisch einlesbaren Identifikationsmerkmals zu individualisieren und die Rücksendung des Stimmbogens im Original vorzuschreiben.
- (4) Die Gesellschaft ist berechtigt, im Einzelfall und nach eigenem Ermessen, im schriftlichen Verfahren die Frist zur Abgabe der Stimmen während der laufenden Abstimmungsfrist einmalig und angemessen, längstens um bis zu acht Wochen zu verlängern, um das für die Beschlussfähigkeit im schriftlichen Verfahren erforderliche Quorum erreichen zu können. Bereits abgegebene Ja- und Nein-Stimmen behalten ihre Gültigkeit. Voraussetzung für die Fristverlängerung ist, dass in der ersten Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde und die Fristverlängerung und der letzte Tag der Abstimmungsfrist mit der Niederschrift (Abs. 6) den Gesellschaftern nachträglich mitgeteilt werden.
- (5) Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind mit Eingang der erforderlichen Stimmen bei der Gesellschaft mit Ablauf des letzten Tags der Abstimmungsfrist, der (ggf. nach Abs. 4 verlängerten) Frist wirksam gefasst. Gesellschafterbeschlüsse im schriftlichen Verfahren sind nur wirksam, wenn mindestens 20 % der Stimmen aller Gesellschafter der Gesellschaft zugehen (Beteiligungsquorum) und das jeweils im Einzelfall anwendbare Mehrheitserfordernis nach Abs. 7 erfüllt wird.
- (6) Über die im schriftlichen Verfahren gefassten Beschlüsse hat der Geschäftsführende Gesellschafter II eine Niederschrift zu fertigen und diese den Gesellschaftern zuzuleiten. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach ihrem Zugang schriftlich unter Angabe der Gründe Widerspruch bei der Gesellschaft eingelegt wird. Die Unwirksamkeit von Beschlüssen kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang der Niederschrift durch Klage geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt. Die Niederschrift gilt am dritten Tag nach ihrer Absendung als zugegangen.
- (7) Alle Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nicht eine andere Mehrheit vorsehen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Mehrheitsentscheidungen).  
Soweit der Gesellschaftsvertrag eine qualifizierte Mehrheit vorsieht, besteht diese aus mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten jeweils als nicht abgegebene Stimmen.
- (8) Je 5 US-Dollar der in das Handelsregister eingetragenen Haftsumme gewähren eine Stimme, wobei die auf den Treuhänder entfallenden Stimmen durch die Treugeber in Höhe ihrer jeweiligen Beteiligung wahrgenommen werden, soweit die Treugeber nicht durch den Treuhänder vertreten werden. Persönlich haftenden Gesellschaftern, die nicht am Gesellschaftskapital beteiligt sind, steht je eine Stimme zu. Bei Interessenkonflikten eines Gesellschafters kann ein über ausdrücklich in diesem Gesellschaftsvertrag geregelte Stimmverbote hinausgehendes Stimmverbot bestehen.
- (9) Für Treugeber oder Direktkommanditisten, die durch den Treuhänder vertreten werden, ist der Treuhänder entsprechend den ihm erteilten Vollmachten oder schriftlichen Weisungen zur gespaltenen Stimmabgabe berechtigt und verpflichtet (gespaltene Stimmabgabe). Der Treuhänder ist ausdrücklich berechtigt, eine Vielzahl von Treugebern zu vertreten.  
Die Gesellschaft unterbreitet den Direktkommanditisten und Treugebern gemeinsam mit der Einladung zur Gesellschafterversammlung gemäß Abs. 2 konkrete Beschlussvorschläge zu den Beschlussgegenständen und bittet um Abstimmung oder Weisung an den Treuhänder. Erteilt ein Treugeber oder Direktkommanditist dem Treuhänder keine Weisungen zur Stimmabgabe, wird der Treuhänder sich insoweit der Stimme enthalten. Weisungen an den Treuhänder hinsichtlich der Ausübung des Stimmrechts müssen schriftlich erfolgen.

## § 10

### Gesellschafterversammlung

- (1) Die Einberufung von Gesellschafterversammlungen erfolgt durch den Geschäftsführenden Gesellschafter II.  
Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung schriftlich oder in Textform (u. a. Telefax oder E-Mail) an jeden Gesellschafter. Die Tagesordnung muss die zur Beschlussfassung anstehenden Tagesordnungspunkte vollständig wiedergeben. Eine Beschlussfassung über nicht dort ausgewiesene Tagesordnungspunkte ist nicht möglich. Die Einberufung erfolgt an die zuletzt der Gesellschaft bekannt gegebene Anschrift mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung werden bei der Fristberechnung nicht mitgerechnet. Die Frist beginnt somit am Tag nach der Einberufung und endet mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist. Im Falle einer internetgestützten Präsenzveranstaltung enthält die Ladung alle zur Teilnahme und Abstimmung über das Internet erforderlichen Informationen und Unterlagen.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich nach Aufstellung des Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr statt; sie kann auch im schriftlichen Verfahren stattfinden. Der Geschäftsführende Gesellschafter II hat dabei über das abgelaufene Geschäftsjahr zu berichten und die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen.
- (3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen einzuberufen, wenn dies von einem oder mehreren Gesellschaftern, der oder die mindestens 10 % der Stimmen der Gesellschaft auf sich vereinigen, oder einem Geschäftsführenden Gesellschafter unter Angabe des Zwecks der Versammlung und Begründung der Beschlussgegenstände verlangt wird.

Die Einberufungsfrist beträgt hierbei eine Woche, wobei der Tag der Versendung der Einberufung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden. Im Übrigen gilt Abs. 1 entsprechend.

- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind, die Geschäftsführenden Gesellschafter und der Treuhänder teilnehmen oder ordnungsgemäß vertreten sind und mindestens 20 % der Stimmen aller Gesellschafter an der Gesellschafterversammlung teilnehmen oder ordnungsgemäß vertreten sind.
- (5) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen, in der Vollmacht namentlich benannten, Dritten vertreten lassen oder den Geschäftsführenden Gesellschafter II oder den Treuhänder zur Wahrnehmung seiner Rechte schriftlich bevollmächtigen; das Recht auf eigene Teilnahme bleibt davon unberührt. Ein Vertreter hat die Vollmacht im Original vor der Versammlung dem Versammlungsleiter vorzulegen und seine Identität durch gültigen Personalausweis oder Reisepass nachzuweisen. Die Ausschließung eines Teilnehmers sowie die Ablehnung eines Vertreters durch einen Geschäftsführenden Gesellschafter (vgl. § 8 Abs. 9 e) ist nur zulässig, wenn in dessen Person ein wichtiger Grund vorliegt.
- Der Treuhänder und die Geschäftsführenden Gesellschafter sind berechtigt, Untervollmacht zu erteilen.
- Soweit der Geschäftsführende Gesellschafter II oder der Treuhänder für andere Gesellschafter tätig werden, sind sie von den Verboten der Mehrfachvertretung und des Selbstkontrahierens nach § 181 BGB befreit.
- (6) Ist eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung beschlussunfähig, kann der Geschäftsführende Gesellschafter II innerhalb von zwei Wochen die Gesellschafterversammlung mit einer Frist von mindestens einer Woche erneut zur Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren über dieselben Tagesordnungspunkte einberufen. Die so einberufene Gesellschafterversammlung ist auch ohne Erreichen des Beteiligungsquorums nach Abs. 4, allerdings wiederum unter Beschränkung auf die in der Tagesordnung angegebenen Punkte, beschlussfähig. Darauf ist in der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen.
- (7) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Geschäftsführenden Gesellschafter II geleitet, es sei denn, die Gesellschafterversammlung bestimmt mit einfacher Mehrheit aus dem Gesellschafterkreis einen anderen Vorsitzenden.
- (8) Über die Gesellschafterversammlung – insbesondere über die gefassten Beschlüsse – ist von dem Geschäftsführenden Gesellschafter II eine Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls zu fertigen, die von dem Leiter der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern zuzuleiten ist. § 9 Abs. 6 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (9) Die Kosten für die Teilnahme an einer Gesellschafterversammlung oder für die Teilnahme an einer schriftlichen Abstimmung und für eine eventuelle Vertretung trägt jeder Gesellschafter selbst. Die Kosten der Durchführung von Gesellschafterversammlungen trägt die Gesellschaft.
- (10) Jeder Treugeber ist berechtigt, an Gesellschafterversammlungen und Abstimmungen im schriftlichen Verfahren selbst teilzunehmen und seine bzw. die auf seinen rechnerischen Anteil an dem Kommanditanteil des Treuhänders entfallenden Stimmrechte im Rahmen einer Präsenzveranstaltung oder eines schriftlichen Verfahrens selbst oder gemäß Abs. 5 und § 9 Abs. 9 durch Bevollmächtigung auszuüben.

## § 11

### Empfangsbevollmächtigung

- (1) Die Gesellschafter bestellen den Geschäftsführenden Gesellschafter II als gemeinsamen Empfangsbevollmächtigten im Sinne des § 183

AO unter Verzicht auf Einzelbekanntgabe und verpflichten sich untereinander, Rechtsbehelfe oder sonstige Rechtsmittel im Rahmen der deutschen Steuerveranlagung bzw. gesonderter Feststellungen für die Gesellschaft nur nach Zustimmung eines persönlich haftenden Gesellschafters sowie des Geschäftsführenden Gesellschafters II und nur durch den Steuerberater der Gesellschaft einzulegen, auch soweit sie persönlich (z. B. hinsichtlich ihrer Sonderwerbungskosten) betroffen sind; dies gilt nicht, soweit in den Steuererklärungen der Gesellschaft von den Ergebnisverteilungsregelungen dieses Gesellschaftsvertrags abgewichen wird. Diese Verpflichtung und die Empfangsvollmacht, die bei einem etwaigen Ausscheiden des Geschäftsführenden Gesellschafters II aus der Gesellschaft ggf. zu Gunsten seines Rechtsnachfolgers zu erneuern ist, gelten unwiderruflich über die Gesellschaftszugehörigkeit hinaus, soweit Steuerbescheide und Verwaltungsakte betroffen sind, die für die Veranlagungszeiträume der Gesellschaftszugehörigkeit ergehen. Der Geschäftsführende Gesellschafter II kann die Empfangsbevollmächtigung ab dem Zeitpunkt der Liquidation durch Erklärung gegenüber der zuständigen Finanzbehörde mit der Folge widerrufen, dass die Zustellungen sodann an die Gesellschafter der Liquidationsgesellschaft direkt erfolgen müssen; er wird von diesem Recht nur auf Basis eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses Gebrauch machen.

- (2) Soweit die Gesellschaft auch im Ausland steuerpflichtige Einkünfte oder Umsätze erzielt, mit ihrem Vermögen steuerpflichtig ist oder anderweitig steuerliche Pflichten der Gesellschaft oder Gesellschafter mit Blick nur auf die Gesellschafterstellung bestehen, gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Die Regelungen nach Abs. 1 gelten für Treugeber entsprechend. Die Treugeber sind ausdrücklich damit einverstanden, dass der Treuhänder ihre Daten zum Zweck der Erstellung einer einheitlichen und gesonderten Einkünftefeststellung dem zuständigen Finanzamt weiterleitet. Ferner verzichten die Treugeber auf die Durchführung eines etwaigen von den anderen Gesellschaftern getrennten Feststellungsverfahrens und bevollmächtigen den Treuhänder mit dem Recht der Unterbevollmächtigung, dem Finanzamt gegenüber Erklärungen zum Verfahren abzugeben.

## § 12

### Jahresabschluss, Abschlussprüfung und Jahresbericht

- (1) Die Gesellschaft hat für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresbericht gemäß §§ 158, 135 KAGB zu erstellen.
- (2) Der Jahresbericht besteht mindestens aus einem von einem Abschlussprüfer geprüften Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht, welche nach Maßgabe des § 135 KAGB aufzustellen sind, einer den Vorgaben von §§ 264 Abs. 2 S. 3 und 289 Abs. 1 S. 5 HGB entsprechenden Erklärung der persönlich haftenden Gesellschafter sowie den Bestätigungen des Abschlussprüfers nach § 136 KAGB. Ferner hat die Gesellschaft die in § 101 Abs. 2 KAGB genannten Angaben im Anhang zu machen.
- (3) Die Gesellschaft führt ihre Bücher in US-Dollar und stellt in dieser Währung auch einen Jahresabschluss auf. Im Übrigen sind bei der Erstellung des Jahresabschlusses sowie des Jahresberichts die gesetzlichen, insbesondere handelsrechtlichen Vorschriften, die einschlägigen Vorschriften des KAGB sowie der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung (KARBV) und die Vorschriften des Gesellschaftsvertrags unter Berücksichtigung steuerrechtlicher Bilanzansätze, soweit dies handelsrechtlich zulässig ist, einzuhalten. Änderungen, die sich insbesondere im Zuge einer steuerlichen Betriebsprüfung ergeben können, werden in der Handelsbilanz berücksichtigt, soweit dies handelsrechtlich zulässig ist. Die Abrechnung der Gesellschaft und ihrer Gesellschafter untereinander erfolgt aufgrund dieses Jahresabschlusses in US-Dollar.

- (4) Soweit gesetzlich erforderlich, stellt die Gesellschaft außerdem einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) in Euro und im Übrigen nach den in Abs. 3 dargelegten Grundsätzen auf.  
Soweit für steuerliche Zwecke erforderlich, ist eine Einnahmen- / Überschussrechnung in Euro nach steuerlichen Vorschriften zu erstellen.
- (5) Allen Gesellschaftern sind eine Abschrift des Jahresabschlusses in US-Dollar und ggf. in Euro und der Einnahmen- / Überschussrechnung, soweit diese steuerlich erforderlich ist, zuzuleiten.
- (6) Der Jahresbericht ist unverzüglich nach seiner Erstellung bei der BaFin einzureichen. Der Jahresbericht ist überdies gemäß § 160 Abs. 1 und Abs. 2 KAGB spätestens sechs Monate nach dem Ende des entsprechenden Geschäftsjahrs offenzulegen und wird den Anlegern auf Anfrage vorgelegt.
- (7) Der Bericht des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft ist unverzüglich nach Beendigung der Prüfung vom Abschlussprüfer bei der BaFin einzureichen.
- (8) Die Gesellschafter beschließen über
- a) die Feststellung des Jahresabschlusses in US-Dollar und ggf. in Euro;
  - b) die Verwendung des Jahresergebnisses, insbesondere über die Festlegung der Entnahmen, die Bildung oder Verwendung von Rücklagen in US-Dollar und ggf. in Euro;
  - c) die Entlastung der Geschäftsführenden Gesellschafter für das abgelaufene Geschäftsjahr;
  - d) die Wahl eines Abschlussprüfers. Der Geschäftsführende Gesellschafter II benennt für das erste Geschäftsjahr ab Abschluss dieses Gesellschaftsvertrags für Rechnung der Gesellschaft einen Abschlussprüfer.

### § 13

#### Auszahlungen

- (1) Auszahlungen an die Gesellschafter erfolgen nach Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve nach Maßgabe von Abs. 2 nach der Beteiligungsquote (§ 6 Abs. 1). Für die Anfängliche Verteilungsphase (§ 5 Abs. 3) richten sich die Auszahlungen vorrangig nach § 16 (Sonderregelungen für die Anfängliche Verteilungsphase). Eine Auszahlung steht vorbehaltlich einer im Einzelfall mit Zustimmung des Geschäftsführenden Gesellschafter II erfolgten abweichenden Regelung dem Gesellschafter zu, der zum Zeitpunkt der Auszahlung die Beteiligung hält.
- (2) Die Gesellschaft bildet jeweils eine im jeweiligen Geschäftsjahr angemessene Liquiditätsreserve nach Maßgabe der diesbezüglichen Regelungen in den Anlagebedingungen.
- (3) Die erste Auszahlung an die Gesellschafter soll im Juni 2015 zeitanteilig für das Geschäftsjahr 2014 und den Zeitraum von Januar bis einschließlich Juni 2015 erfolgen. Danach sollen die Auszahlungen an die Gesellschafter jährlich im Juni für die vorangegangenen 12 Monate erfolgen. Die Gesellschaft ist berechtigt, auszahlungsfähige Liquiditätsüberschüsse auch unterjährig auszuzahlen. Auszahlungen bedürfen der vorherigen Kontrolle und Freigabe durch die Verwahrstelle.
- (4) Die Gesellschafter können beschließen, dass die Auszahlungen abweichend von Abs. 3 ganz oder teilweise zu anderen Zeitpunkten, jedoch nicht mehr als einmal im Kalenderquartal, erfolgen.
- (5) Auszahlungen an die Gesellschafter erfolgen grundsätzlich in US-Dollar auf die vom Gesellschafter in der Beitrittsvereinbarung zu benennende US-Dollar-Kontoverbindung. Sollte der Gesellschafter eine Auszahlung in Euro wünschen, muss er dies unter Angabe einer entsprechenden gültigen Euro-Kontoverbindung in der Beitrittsvereinbarung entsprechend angeben. Zahlungen an die Gesellschafter in Euro werden taggleich mit der Überweisung zum jeweils aktuellen

und der Gesellschaft zugänglichen Euro- / US-Dollar Wechselkurs von US-Dollar in Euro getauscht. Die Gesellschaft kann den Währungstausch nach ihrer Wahl von einer der die Gesellschaftskonten führenden Banken vornehmen lassen. Sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit den Auszahlungen sowie einem etwaigen Umtausch (z. B. Bankgebühren) entstehen, sind vom jeweiligen Gesellschafter zu tragen und werden mit der Auszahlung verrechnet.

Eine Änderung der US-Dollar bzw. Euro-Kontoverbindung oder der gewünschten Auszahlungsart muss der Gesellschaft spätestens zehn Tage vor dem Auszahlungstermin schriftlich mitgeteilt werden.

- (6) Die Gesellschaft ist berechtigt und der Geschäftsführende Gesellschafter II ist verpflichtet, vor Auszahlungen eine Verrechnung mit etwaigen dem Geschäftsführenden Gesellschafter II bekannten Forderungen der Gesellschaft gegen den betreffenden Gesellschafter (vgl. § 27 (Ausgleichverpflichtung für Kosten, Steuern, Lasten, Nachteile, sonstige Schäden)) durchzuführen. Hierzu wird der Geschäftsführende Gesellschafter II etwa auf andere Währung als auf US-Dollar lautende Beträge in US-Dollar umrechnen.
- (7) Soweit Auszahlungen zu einer Rückzahlung der im Handelsregister eingetragenen Haftsummen (§ 6 Abs. 1) führen oder soweit ein Gesellschafter Gewinnanteile entnimmt, während sein Kapitalanteil durch Verlust unter dem Betrag der geleisteten Haftsumme herabgemindert ist, oder soweit durch die Entnahme sein Kapitalanteil unter den Betrag der Haftsumme herabgemindert wird, kann dies zum Wiederaufleben der persönlichen Haftung der Gesellschafter gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft bis zur Höhe der jeweiligen Haftsumme wegen Einlagenrückgewähr gemäß §§ 171 Abs. 1, 172 Abs. 4 HGB führen. Eine Rückgewähr der Pflichteinlage oder eine Auszahlung, die den Wert der Pflichteinlage unter den Betrag der Haftsumme herabmindert, darf nur mit schriftlicher Zustimmung des betroffenen Anlegers erfolgen. Der betroffene Anleger ist vor seiner Zustimmung auf das damit einhergehende Haftungsrisiko in jedem Einzelfall hinzuweisen und um seine Zustimmung zu einer entsprechenden Auszahlung zu ersuchen.
- (8) Soweit den Auszahlungen keine auszahlungsfähigen Jahresüberschüsse gegenüberstehen, mindern diese Auszahlungen die Pflichteinlagen und führen zu einer Kapitalherabsetzung (vgl. §§ 6 Abs. 4, 7 Abs. 2).

### § 14

#### Ergebnisverteilung

- (1) Das im festgestellten Jahresabschluss (US-Dollar-Abschluss) ermittelte Ergebnis wird von dem Geschäftsführenden Gesellschafter II nach Berücksichtigung etwaiger vorrangiger Ergebniszusweisungen im Sinne von Abs. 2 (rechnungsmäßige Vorabgewinne) gemäß den Regelungen in § 6 (Einlagen, Gesellschafterkonten) auf die Gesellschafterkonten verbucht. Die Verteilung unter den Gesellschaftern erfolgt nach dem Verhältnis der Beteiligungsquoten (§ 6 Abs. 1) am Ende des jeweiligen Geschäftsjahrs. Während der Anfänglichen Verteilungsphase richtet sich die Ergebnisverteilung vorrangig nach § 16 (Sonderregelungen für die Anfängliche Verteilungsphase). Die Ergebniszusweisung begrenzt nicht die Höhe der Auszahlungen nach § 13 (Auszahlungen); diese können nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen auch in Jahren erfolgen, in denen das Ergebnis (Gewinn oder Verlust) eine Auszahlung nicht zuließe.
- (2) Die Anleger, die sich bis zum Ende der Beitrittsphase im Wege der Kapitalerhöhung oder Übernahme der Beteiligung vom Platzierungs-garanten an der Gesellschaft beteiligt haben (Erstanleger), erhalten ab dem ersten Jahr, in dem ein Jahresüberschuss nach Maßgabe des Jahresabschlusses gemäß § 12 Abs. 1 entsteht, vorab einen entsprechenden Anteil an dem so ermittelten Jahresüberschuss bis zur Höhe der an sie zugewiesenen Auszahlungen nach § 16 Abs. 1 lit. a) auf dem Ergebnisvortragskonto V gutgeschrieben. Die Anleger, die von Erst-

anlegern Beteiligungen übernommen haben, erhalten ab dem Zeitpunkt gemäß Abs. 2 Satz 1 vorab einen entsprechenden Anteil an dem so ermittelten Jahresüberschuss in Höhe der an sie und an die Rechtsvorgänger zugewiesenen Auszahlungen, soweit die Rechtsvorgänger jeweils einen solchen Vorabgewinn noch nicht erhalten haben. Mit dieser Gutschrift ist kein neuer Entnahme- oder Auszahlungsanspruch verbunden.

## § 15

### Steuerliche Ergebnisverteilung

- (1) Die Regelungen über die Ergebnisverteilung nach § 14 (Ergebnisverteilung) und § 16 (Sonderregelungen für die Anfängliche Verteilungsphase) gelten vorbehaltlich zwingender Regeln auch für die steuerliche Ergebnisverteilung; Abweichungen zwischen der handelsrechtlichen Gewinnermittlung der Gesellschaft und der steuerlichen Ergebnisberechnung als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten sollen vorbehaltlich Satz 2 die relativen Ergebnisse der Gesellschafter unter Einschluss der quotalen Gleichbehandlung im größtmöglichen Umfang unberührt lassen. Sonderbetriebseinnahmen und Sonderbetriebsausgaben, Ergebnisse aus etwaigen Ergänzungsbilanzen und steuerlichen Ergänzungsrechnungen sowie Sonderwerbungskosten werden nur dem hiervon jeweils betroffenen Gesellschafter zugerechnet.
- (2) Soweit die Beteiligung an der Gesellschaft in einem Gewerbebetrieb gehalten wird, wird die Ergebnisermittlung auf Kosten der jeweiligen Gesellschafter zusätzlich nach gewerblichen Grundsätzen vorgenommen und diesem Gesellschafter mitgeteilt. Diese Berechnung und Mitteilung nimmt an der Gleichbehandlung von Gesellschaftern nicht teil.
- (3) Bei den Gesellschaftern anfallende und steuerlich relevante Sonderwerbungskosten oder Sonderbetriebsausgaben sind bis spätestens zum 31. März des Folgejahres der Gesellschaft ohne besondere Aufforderung bekannt zu geben. Für eine Berücksichtigung später zugehender Mitteilungen kann von Seiten der Gesellschaft keine Gewähr übernommen werden. In Fällen von Nachmeldungen ist die Gesellschaft berechtigt, den verursachenden Gesellschafter mit zusätzlich bei ihr entstandenen Verwaltungskosten gemäß § 27 (Ausgleichsverpflichtung für Kosten, Steuern, Lasten, Nachteile und sonstige Schäden) zu belasten und diese gemäß § 13 Abs. 6 zu verrechnen.

## § 16

### Sonderregelungen für die Anfängliche Verteilungsphase

- (1) Hinsichtlich der Anfänglichen Verteilungsphase (§ 5 Abs. 3) gelten bezüglich der Auszahlungen folgende gegenüber § 13 Abs. 1 vorrangige Regelungen. Im Übrigen bleiben die Regelungen nach § 13 Abs. 2 bis 8 anwendbar.
  - a) Die Höhe der Auszahlungen an einen Erstanleger, der nach dem Tag des Erwerbs des zivilrechtlichen Eigentums an dem Anlageobjekt durch die Gesellschaft (Erwerbszeitpunkt) nach § 5 Abs. 6 wirksam beitrifft, hängt von dem Verhältnis seiner Kommanditeinlage zum Betrag des in § 5 Abs. 1 genannten maximalen Kommanditkapitals und zusätzlich von der Beteiligungsdauer im Verhältnis zum Zeitraum ab dem Erwerbszeitpunkt bis zum Zeitpunkt der ersten Auszahlung nach dem Ende der Anfänglichen Verteilungsphase ab.
  - b) Die Höhe der Auszahlungen an einen Gesellschafter, der bis zum oder am Erwerbszeitpunkt wirksam beitrifft, richtet sich nach § 13 Abs. 1 Satz 1.
  - c) Soweit der Treuhänder und der Platzierungsgarant nach dem Erwerbszeitpunkt ihre Beteiligung nach Maßgabe von § 5 Abs. 10 zugunsten beitretender Anleger reduzieren, kürzt sich deren entsprechender Anspruch auf Auszahlungen bis einschließlich dem Zeitpunkt der Auszahlung, die unmittelbar auf die Übertragung folgt, pro rata temporis; dem Treuhänder bzw. dem Platzierungsgaranten steht für die vorherige Zeit der Beteiligung der so gekürzte Betrag zu.
- (2) Bis zum Ende der Anfänglichen Verteilungsphase (§ 5 Abs. 3) gelten bezüglich der Verteilung des Ergebnisses eines jeden Geschäftsjahres der Anfänglichen Verteilungsphase (§ 5 Abs. 3) folgende gegenüber § 14 Abs. 1 vorrangige Regelungen:
  - a) Die Gesellschaft hat nach Maßgabe des Vertrags über die Vermittlung des Eigenkapitals einen Betrag in Höhe von 4 % der jeweils von einem während der Beitrittsphase beitretenden Gesellschafter erbrachten Pflichteinlage und außerdem einen Betrag in Höhe des von den beitretenden Gesellschaftern geleisteten Ausgabeaufschlags zu zahlen (Eigenkapitalvermittlungsgebühr). Ein Betrag der Eigenkapitalvermittlungsgebühr in Höhe des von einem während der Beitrittsphase beitretenden Gesellschafter erbrachten Ausgabeaufschlags wird dem jeweiligen Gesellschafter im Rahmen der Ergebnisverteilung vorab zugerechnet und auf seinem Kapitalkonto II gebucht; ein weitergehender Betrag der Eigenkapitalvermittlungsgebühr wird im Rahmen der Ergebnisverteilung nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 lit. c) berücksichtigt;
  - b) die Auszahlungen an den Platzierungsgaranten in Höhe der Auszahlungen nach § 16 Abs. 1 fallen auch dann an, wenn die Gesellschaft im Übrigen einen niedrigeren anteiligen Periodengewinn oder -verlust erwirtschaftet hat (»Garantierter entnahmefähiger Gewinn«). Eine Rückzahlungspflicht im Verlustfall besteht nicht; § 172 Abs. 4 HGB bleibt unberührt;
  - c) zum Zwecke der Berechnung der Gleichverteilung wird das Ergebnis der Gesellschaft bis zum Ende der Anfänglichen Verteilungsphase fiktiv unter der Annahme einer Vollplatzierung per Erwerbszeitpunkt zum Bilanzstichtag auf die Gesellschafter verteilt (Sollergebnis). Die bis einschließlich des Erwerbszeitpunkts nach § 5 Abs. 6 wirksam beigetretenen Gesellschafter erhalten den quotale auf sie entfallenden Anteil des Sollergebnisses zugewiesen, wobei gesellschaftsrechtlich keine Einschränkungen bei der Zuweisung von Einnahmen und Ausgaben bestehen. Bis zum Ende der Anfänglichen Verteilungsphase werden für die nach dem Erwerbszeitpunkt nach § 5 Abs. 6 wirksam beitretenden Gesellschafter die ab dem jeweiligen Beitritt anfallenden positiven oder negativen Ergebnisse so lange vorrangig den jeweils neu beitretenden Gesellschaftern in dem Maße zugewiesen, bis sämtliche Gesellschafter entsprechend ihrer Beteiligungsquote und der Dauer der Gesellschafterstellung gleichmäßig zu allen Mitgesellschaftern an den positiven oder negativen Ergebnissen der Anfänglichen Verteilungsphase teilnehmen (quotale Gleichbehandlung des Ergebnisvortragskontos V). Zur Erreichung dieser quotalen Gleichbehandlung können den Gesellschaftern die positiven oder negativen Ergebnisse im notwendigen Umfang abweichend von Beteiligungsquoten zugewiesen werden. Reichen die nach dem jeweiligen Beitritt bis zum Ende der Anfänglichen Verteilungsphase entstehenden Ergebnisse für die quotale Gleichbehandlung der Gesellschafter aus dem laufenden Ergebnis nicht mehr aus, übernehmen diese Gesellschafter am Ende der Anfänglichen Verteilungsphase entsprechende Ergebnisanteile aus dem Ergebnisvortrag des Treuhänders oder des Platzierungsgaranten, soweit dieser noch beteiligt ist;
  - d) für Berechnungszwecke kann der Geschäftsführende Gesellschafter II die in einer Zweimonatsperiode beitretenden Gesellschafter gleich behandeln.
- (3) Der Geschäftsführende Gesellschafter II kann im Einvernehmen mit der HANNOVER LEASING GmbH & Co. KG als Vertragspartner der Vereinbarung über eine Platzierungsgarantie (vgl. § 8 Abs. 9 c)) die Beitrittsphase schriftlich gegenüber den persönlich haftenden Gesell-

schaftern auch dann für beendet erklären, wenn der Platzierungs-  
garant noch Gesellschafter der Gesellschaft ist.

## § 17

### Vergütungen

- (1) Ab dem Jahr, in dem das Anlageobjekt erworben wurde, erhalten
  - a) die persönlich haftenden Gesellschafter eine jährliche laufende Vergütung in Höhe von jeweils 0,005 % der Bemessungsgrundlage, höchstens jedoch 3.500 US-Dollar, zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer für ihre jeweiligen Aufwendungen einschließlich ihrer Rechts- und Steuerberatungskosten und als Entgelt für ihre persönliche Haftung;
  - b) die Geschäftsführenden Gesellschafter eine jährliche laufende Vergütung in Höhe von jeweils 0,005 % der Bemessungsgrundlage, höchstens jedoch 3.500 US-Dollar, zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer für ihre jeweiligen Aufwendungen einschließlich ihrer Rechts- und Steuerberatungskosten und als Entgelt für ihre Geschäftsführungstätigkeit.

Bemessungsgrundlage für die Berechnung der laufenden Vergütung ist der durchschnittliche Nettoinventarwert der Gesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr.

- (2) Die Ansprüche auf die in Abs. 1 genannten Vergütungen entstehen jeweils am 30. Dezember eines Jahres, erstmals in dem Jahr, in dem das Anlageobjekt von der Gesellschaft erworben wurde, und zeitanteilig ab dem Zeitpunkt des Erwerbs des Anlageobjekts und werden mit Entstehen zur Zahlung fällig, wobei eine Abwicklung in der in § 13 Abs. 3 genannten Frist rechtzeitig ist. In Rumpfgeschäftsjahren sind die Vergütungen zeitanteilig zu zahlen. Die in diesem § 17 genannten Vergütungen stellen Aufwand der Gesellschaft dar.
- (3) Abschlagszahlungen während des Geschäftsjahres an die jeweiligen Vergütungsempfänger sind in Abhängigkeit von der jeweiligen wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft zulässig.

## § 18

### Gesellschaftsrechte und -pflichten

- (1) Jedem Gesellschafter stehen die Rechte aus § 166 HGB zu. Jeder Gesellschafter kann gemäß § 166 Abs. 1 HGB zur Prüfung des Jahresabschlusses Auskunft verlangen und hierzu die Bücher und Schriften der Gesellschaft in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zu üblichen Geschäftszeiten einsehen. Eine Prüfung ist nur bezogen auf Geschäftsjahre möglich, für die Jahresabschlüsse noch nicht von der Gesellschafterversammlung festgestellt sind. Der Prüfungszweck bestimmt Inhalt und Umfang des Einsichtsrechts und eine Übersendung von Unterlagen ist zur Sicherung der Vertraulichkeit nicht geschuldet. Die Mitgesellschafter sind vor einer Kenntnisnahme ihrer personenbezogenen Daten – soweit gesetzlich oder durch Rechtsprechung nicht zwingend anders geregelt – durch den Einsicht nehmenden Gesellschafter zu schützen (Datenschutz).
- (2) Die Gesellschafter können das Informations- und Kontrollrecht selbst ausüben oder durch einen von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer auf eigene Kosten ausüben lassen. Wettbewerbsrelevante und/oder personenbezogene Informationen dürfen jedoch nur an einen von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten, für beide Seiten vertrauenswürdigen Dritten gegeben werden.
- (3) Alle Gesellschafter haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.
- (4) Die Gesellschafter unterliegen, soweit gesetzlich zulässig, keinem Wettbewerbsverbot.
- (5) Die Informations- und Kontrollrechte nach diesem § 18 stehen auch den Treugebern unmittelbar und einzeln zu.

- (6) Der Treuhänder ist berechtigt, persönliche Daten der Treugeber im gleichen Umfang Mitgesellschaftern zur Durchsetzung gesellschaftsvertraglicher Rechte zur Verfügung zu stellen, wie sie bei unmittelbarer Gesellschafterstellung der Treugeber den Mitgesellschaftern zur Verfügung stehen. Stellt der Treuhänder die Daten allgemein oder im Einzelfall, beispielsweise in Fällen eines unberechtigten Herausgabeverlangens, nicht zur Verfügung, ist er verpflichtet, auf Einberufung einer Gesellschafterversammlung oder auf einen Umlaufbeschluss gerichtete Anträge von Gesellschaftern den Treugebern unverzüglich bekannt zu machen.

## § 19

### Verfügungen über Gesellschaftsanteile

- (1) Jede Übertragung oder Belastung eines Gesellschaftsanteils oder eines Teils eines Gesellschaftsanteils (z. B. durch Schenkung, Veräußerung oder Verpfändung), die Abtretung von anderen Rechten oder Ansprüchen eines Gesellschafters, die auf seiner Zugehörigkeit zur Gesellschaft beruhen, sowie die Einräumung von Unterbeteiligungen (insgesamt auch als Verfügungen bezeichnet) mit Ausnahme von Verfügungen von Todes wegen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Geschäftsführenden Gesellschafters II, die nur begründet (z. B. wegen etwaiger Kosten, Steuern, Lasten, Nachteile, sonstiger Schäden oder wegen eines fehlenden Ausgleichs gemäß § 27 (Ausgleichsverpflichtung für Kosten, Steuern, Lasten, Nachteile und sonstige Schäden) oder des Eintretens von Ausschlussgründen gemäß § 21 Abs. 3 und Abs. 4) verweigert werden darf. Zu diesem Zweck hat der Gesellschafter die Verfügung, die nur noch von der schriftlichen Zustimmung abhängen darf, nachzuweisen, indem er der Gesellschaft die notwendigen Unterlagen übermittelt und die Zustimmung eines Geschäftsführenden Gesellschafters beantragt. Die Bestellung eines Nießbrauchs an einem Gesellschaftsanteil ist unzulässig.
- (2) Eine Verfügung über einen Gesellschaftsanteil ist grundsätzlich nur mit Wirkung zum 31. Dezember eines jeden Jahres möglich. Der Geschäftsführende Gesellschafter II kann nach freiem Ermessen auf Wunsch des übertragenden Gesellschafters hiervon Ausnahmen zulassen.
- (3) Eine Übertragung ist im Übrigen nur zulässig, soweit dadurch keine Gesellschaftsanteile in US-Dollar entstehen, deren Gegenwert nicht mindestens 20.000 Euro beträgt und ein ganzzahliges Mehrfaches von 1.000 US-Dollar darstellt.
- (4) Bei einer Verfügung über einen Anteil tragen der verfügende Gesellschafter sowie der Erwerber gesamtschuldnerisch die damit verbundenen und konkret nachgewiesenen notwendigen Auslagen der Gesellschaft sowie der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft bis zu insgesamt 5 % des nach § 168 Abs. 1 KAGB ermittelten Anteilswerts im entsprechenden Geschäftsjahr. Zu diesen notwendigen Auslagen gehören insbesondere (i) Rechts- und Steuerberatungskosten, und (ii) eine Abgeltung des konkret nachgewiesenen Verwaltungsaufwands der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft für die Abwicklung der Übertragung sowie Ersatz der damit verbundenen Kosten, in allen Fällen zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (5) Die Bestimmungen dieses § 19 gelten nicht für Umwandlungen einer Rechtsstellung als Treugeberkommanditist in eine Rechtsstellung als Direktkommanditist gemäß § 5 Abs. 9.
- (6) Ungeachtet der vorhergehenden Bestimmungen sind der Treuhänder und der der Gesellschaft als Gesellschafter beigetretene Platzierungsgarant jederzeit berechtigt, seine Gesellschaftsanteile ganz oder teilweise auf vorhandene Gesellschafter oder Dritte – auch unterjährig – zu übertragen oder im Umfang der Anteile neu beitreten-  
der Anleger herabzusetzen.

**§ 20****Dauer der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft hat mit der Eintragung ins Handelsregister begonnen. Sie besteht grundsätzlich bis zum 31.12.2029 oder, sofern das Anlageobjekt zuvor ohne Ersatzbeschaffung veräußert wird, bis zum Ende des Jahres der Veräußerung (die Gesellschaftslaufzeit), sofern sie nicht gemäß den Bestimmungen in Abs. 2 oder Abs. 3 verlängert wird. § 8 Abs. 5 f) bleibt unberührt.  
Ab dem Eintritt des Beendigungszeitpunktes ist die Gesellschaft ohne Weiteres nach Maßgabe von § 23 (Auflösung und Liquidation) zu liquidieren.
- (2) Die Geschäftsführenden Gesellschafter sind gemeinsam ermächtigt die Gesellschaftslaufzeit mit Zustimmung der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft einmalig um zwei Jahre zu verlängern, wenn nach Einschätzung der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft der bei einer Liquidation der Gesellschaft zu erzielende Erlös für das Anlageobjekt unter Zugrundelegung einer Prognose der Wertentwicklung unattraktiv erscheint oder ein Totalvermietungsüberschuss binnen der Gesellschaftslaufzeit nicht erreicht wurde. (Verlängerung I). Die Verlängerung I kann von den Geschäftsführenden Gesellschaftern frühestens ein Jahr vor Ende der Gesellschaftslaufzeit beschlossen werden und ist den Gesellschaftern unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Gesellschaftslaufzeit kann um weitere zwei Jahre verlängert werden (Verlängerung II), wenn
  - a) nach Einschätzung der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft der bei einer Liquidation der Gesellschaft zu erzielende Erlös für das Anlageobjekt unter Zugrundelegung einer Prognose der Wertentwicklung der nächsten zwei Jahre unattraktiv erscheint oder ein Totalvermietungsüberschuss binnen der Gesellschaftslaufzeit einschließlich Verlängerung I nicht erreicht wurde,
  - b) der Geschäftsführende Gesellschafter II die Verlängerung der Gesellschafterversammlung vorschlägt, und
  - c) die Gesellschafter mit der in § 8 Abs. 7 genannten Mehrheit einen entsprechenden Verlängerungsbeschluss in einer Gesellschafterversammlung oder im schriftlichen Verfahren fassen.
 Der Geschäftsführende Gesellschafter II kann den Gesellschaftern die Verlängerung II frühestens ein Jahr vor Ende der um die Verlängerung I verlängerten Gesellschaftslaufzeit zur Beschlussfassung vorschlagen.
- (4) Eine ordentliche Kündigung durch Gesellschafter ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

**§ 21****Ausscheiden aus wichtigem Grund, Ausschluss**

- (1) Wird ein Gesellschafter zahlungsunfähig, wird über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung desselben mangels Masse abgelehnt oder findet ein entsprechendes Verfahren nach einer anderen Rechtsordnung statt, so scheidet der betreffende Gesellschafter mit sofortiger Wirkung aus der Gesellschaft aus, ohne dass es eines Gesellschafterbeschlusses oder der gerichtlichen Klage bedarf. Dies gilt auch uneingeschränkt nach Auflösung der Gesellschaft. Betrifft ein entsprechender Vorgang einen persönlich haftenden Gesellschafter, scheidet dieser gemäß § 21 Abs. 2 erst aus, wenn ein nachfolgender persönlich haftender Gesellschafter der Gesellschaft beigetreten ist.
- (2) Die außerordentliche Kündigung eines Gesellschafters erfolgt durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft. Für die Rechtzeitigkeit der außerordentlichen Kündigung ist der Tag der Aufgabe des Kündigungsschreibens bei der Post maßgeblich.  
Die außerordentliche Kündigung eines persönlich haftenden Gesellschafters oder eines Pfändungsgläubigers eines persönlich haftenden Gesellschafters wird erst wirksam, wenn ein anderer persönlich

haftender Gesellschafter bestimmt oder in die Gesellschaft aufgenommen worden ist. Die außerordentliche Kündigung eines Geschäftsführenden Gesellschafters oder eines Pfändungsgläubigers eines Geschäftsführenden Gesellschafters wird zur Wahrung der vermögensverwaltenden Qualifikation der Gesellschaft nicht wirksam, bevor gemäß § 24 (Austausch und Ausscheiden der persönlich haftenden Gesellschafter und Geschäftsführenden Gesellschafter) eine andere juristische bzw. natürliche Person als Geschäftsführender Gesellschafter in die Gesellschaft aufgenommen worden ist. Soweit für die Aufnahme ein neuer Kommanditanteil geschaffen wird, darf dieser, soweit rechtlich zulässig, 500 US-Dollar nicht übersteigen; das Kommanditkapital gemäß § 5 Abs. 1 erhöht sich dann entsprechend.

- (3) Pfändet ein Gläubiger den Gesellschaftsanteil oder sonstige pfändbare Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis eines Gesellschafters, so scheidet der betreffende Gesellschafter nach Ablauf von drei Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Pfändung an, aus der Gesellschaft aus, wenn es ihm binnen dieser Frist nicht gelingt, die Aufhebung der Pfändung zu bewirken. Diese Regelung gilt ebenfalls uneingeschränkt nach Auflösung der Gesellschaft während der Liquidation.
- (4) § 133 Abs. 1 HGB gilt für die Gesellschaft nicht. Ein Gesellschafter kann mit Gesellschafterbeschluss aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn er Anlass gegeben hat, dass die Auflösung der Gesellschaft aus wichtigem Grund gemäß § 133 HGB verlangt werden könnte. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit qualifizierter Mehrheit zu fassen. Der betroffene Gesellschafter hat hierbei kein Stimmrecht.
- (5) Ein Gesellschafter kann durch Schreiben des Geschäftsführenden Gesellschafters II aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn dieser nach schriftlicher Mahnung die zur Erfüllung der sich aus dem Geldwäschegesetz ergebenden Pflichten erforderlichen Informationen nicht oder nicht vollständig zur Verfügung stellt oder es sich herausstellt, dass der Gesellschafter oder Treugeber eine Person im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 1 des Geldwäschegesetzes ist oder wenn ein Gesellschafter die Voraussetzungen des § 4 Abs. 6 nicht oder nicht mehr erfüllt. Die Gesellschafter ermächtigen und bevollmächtigen den Geschäftsführenden Gesellschafter II unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB unwiderruflich, in einem solchen Fall einen Gesellschafter oder Treugeber nach eigenem Ermessen aus der Gesellschaft auszuschließen.
- (6) Als Abfindung erhält der gemäß den Abs. 1 bis 5 ausscheidende Gesellschafter den nach Abs. 10 bis 16 ermittelten Wert seiner Beteiligung. Schuldner der Abfindung ist die Gesellschaft; im Falle der Übertragung der Beteiligung auf einen Dritten ist der Dritte der Schuldner der Abfindung. Die Aufnahme des Dritten als Gesellschafter hängt davon ab, dass die Gesellschaft die Beträge, die sie im Falle der Abfindung hätte verrechnen können, vom ausscheidenden Gesellschafter oder vom Dritten vor dem Übertragungstichtag erhalten hat. Schuldner eines negativen Wertes seiner Beteiligung ist der Gesellschafter.
- (7) Die Geschäftsführenden Gesellschafter sind seitens eines ausscheidenden Gesellschafters ermächtigt und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt, den Kommanditanteil eines ausscheidenden Gesellschafters auf sich oder einen oder mehrere durch sie zu benennende(n) Dritte(n) zu übertragen. Der Treuhänder hat, falls eine Übertragung an Dritte nicht erfolgt, das Recht, die Übertragung des Kommanditanteils an sich zu verlangen. Für die wirtschaftlichen Bedingungen der Übertragung gilt Abs. 6 entsprechend.
- (8) Im Übrigen bleiben Schadensersatzansprüche, insbesondere gemäß § 27 (Ausgleichsverpflichtung für Kosten, Steuern, Lasten, Nachteile, sonstige Schäden), unberührt.

- (9) Durch die außerordentliche Kündigung eines Gesellschafters oder Pfändungsgläubigers wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Vielmehr scheidet der kündigende Gesellschafter aus der Gesellschaft aus. Der Kommanditanteil des ausscheidenden Gesellschafters wächst grundsätzlich den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung zu (Anwachsung).  
Die sich daraus ergebenden Anpassungen (u. a. bei den Auszahlungen, Prognosen und auch dem steuerlichen Ergebnis) werden die Geschäftsführenden Gesellschafter den Anlegern im Rahmen des Jahresberichts darstellen.
- (10) Einem ausscheidenden Kommanditisten steht als Entschädigung eine Abfindung in Geld zu, deren Höhe nach Maßgabe dieses Vertrags, insbesondere der Abs. 11 bis 16, ermittelt wird. Bis zu einer endgültigen Steuerfestsetzung kann die Gesellschaft von dem zur Auszahlung kommenden Betrag einen sachgerecht geschätzten Einbehalt zurückbehalten. Die Modalitäten der Auszahlung und Verzinsung des Abfindungsguthabens bestimmen sich nach § 22 (Auszahlungsvereinbarung betreffend ein Abfindungsguthaben).  
Einen sich zu Lasten des ausscheidenden Gesellschafters ergebenden Negativsaldo muss dieser der Gesellschaft bis zum Höchstbetrag seiner anfänglichen Einlage binnen vier Wochen nach Anforderung durch die Gesellschaft einzahlen. Der Gesellschaft bleibt die Geltendmachung eines den Abfindungsbetrag übersteigenden Schadens oder Aufwands gegen den Gesellschafter vorbehalten. Das Ausscheiden des Gesellschafters darf nicht zu einer Schlechterstellung der übrigen Gesellschafter führen.
- (11) Statt der Anwachsung ist der Geschäftsführende Gesellschafter II seitens des ausscheidenden und aller anderen Gesellschafter ermächtigt und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt, den Kommanditanteil des ausscheidenden Gesellschafters mit Wirkung ab dem Zeitpunkt seines Ausscheidens einer oder mehreren zur Übernahme bereiten natürlichen oder juristischen Person(en), einschließlich eines Mitgesellschafters, oder dem Treuhänder abzutreten und zu übertragen. Der Treuhänder hat, falls eine Übertragung an Dritte nicht erfolgt, das Recht, die Übertragung des Kommanditanteils an sich zu verlangen. Schuldner der Abfindung ist in diesen Fällen allein der Erwerber.
- (12) Die Ermittlung des Wertes der Beteiligung ist unverzüglich zu veranlassen. Der Wert der Beteiligung des durch die außerordentliche Kündigung ausscheidenden Gesellschafters berechnet sich auf der Grundlage des Verhältnisses seiner Haftsumme zur Gesamtsumme aller Haftsummen und aufgrund einer Auseinandersetzungsbilanz in US-Dollar zum Zeitpunkt des Ausscheidens. Die Auseinandersetzungsbilanz und das Abfindungsguthaben des ausscheidenden Gesellschafters sind vom steuerlichen Berater der Gesellschaft als Drittem im Sinne von § 317 BGB aufzustellen bzw. zu ermitteln, und zwar auf Kosten des Ausscheidenden. Für die Berechnung des Wertes der Beteiligung kann der Jahresabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres herangezogen werden (Vereinfachungsfunktion).  
Das anteilige Ergebnis vom 1. Januar des Jahres, in dem ein Gesellschafter ausscheidet, bis zum Zeitpunkt seines Ausscheidens ist in vereinfachter Form dadurch zu ermitteln und dem Ergebnisvorkontokonto V hinzuzurechnen oder davon abzuziehen, dass das Jahresergebnis auf die Zeit der Gesellschafterstellung und die Zeit nach Beendigung der Gesellschafterstellung zeitanteilig aufgeteilt wird. Darüber hinaus wird das Verrechnungskonto III um evtl. noch nicht gebuchte Vorgänge bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens korrigiert. Beträge, die der Gesellschafter der Gesellschaft nach § 27 (Ausgleichsverpflichtung für Kosten, Steuern, Lasten, Nachteile und sonstige Schäden) noch auszugleichen hat, sind zu berücksichtigen.
- (13) Nach dem Ausscheiden eines Gesellschafters berühren Mehr- oder Minderergebnisse, die aufgrund einer Betriebsprüfung festgestellt werden, eine bereits vollzogene Auseinandersetzung nicht; sie werden allein den verbleibenden Gesellschaftern entsprechend ihrer Ergebnisbeteiligung zugerechnet.
- (14) An einer etwaigen Liquidation (§ 23 (Auflösung und Liquidation)), deren Auflösungsbeschluss vor dem Zeitpunkt des Ausscheidens gefasst wurde, nimmt der kündigende Gesellschafter teil.
- (15) Erkennt der ausscheidende Gesellschafter das gemäß Abs. 10 bis 14 und 16 ermittelte Abfindungsguthaben nicht an, so wird dieses verbindlich von einem Schiedsgutachter festgelegt, den der Präsident der für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer auf Antrag der Gesellschaft oder auf Antrag des ausscheidenden Gesellschafters bestimmt, und der an die Regelungen dieses Vertrags gebunden ist. Der Schiedsgutachter soll Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer und ein ausgewiesener Experte in der Bewertung von Anteilen an geschlossenen Publikums-AIF oder Publikums-Kommanditgesellschaften sein. Die Kosten des Schiedsgutachtens sind vom ausscheidenden Gesellschafter zu tragen, sofern der Schiedsgutachter das Abfindungsguthaben unter Berücksichtigung einer Schwankungsbreite von 10 % nach oben oder unten bestätigt; in allen anderen Fällen trägt die Gesellschaft die Kosten des Schiedsgutachtens (Schlichtungsfunktion).
- (16) Das Ausscheiden des Gesellschafters und die Auszahlung des Abfindungsguthabens dürfen nicht zu einer Schlechterstellung der in der Gesellschaft verbleibenden Gesellschafter führen. Das heißt, die Berechnung des Anteils des ausscheidenden Gesellschafters darf nicht dazu führen, dass sich der ausscheidende Gesellschafter wirtschaftlich besser stellt, als wenn er in der Gesellschaft bis zu deren Liquidation verblieben wäre. Die nach Maßgabe der jeweils aktuellen Planung auf den ausscheidenden Gesellschafter (wäre er in der Gesellschaft verblieben) planmäßig entfallenden zukünftigen Auszahlungen bilden daher unter Berücksichtigung ihres zeitlichen Anfalls die Höchstgrenze des Betrags, der an den ausscheidenden Gesellschafter als Abfindung geleistet werden darf.
- (17) Ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens haftet der ausgeschiedene Gesellschafter nicht mehr für die künftigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

## § 22

### Auszahlungsvereinbarungen betreffend ein Abfindungsguthaben

- (1) Das Abfindungsguthaben ist in allen Fällen des § 21 (Ausscheiden aus wichtigem Grund; Ausschluss) erst bei Auflösung der Gesellschaft – spätestens jedoch fünf Jahre nach Ausscheiden aus der Gesellschaft – und Feststellung des Abfindungsguthabens zur Zahlung fällig. Für den Zeitraum nach Ausscheiden des Gesellschafters bis zur Zahlung des Abfindungsguthabens ist der von der Gesellschaft geschuldete Betrag angemessen zu verzinsen. Die Verzinsung wird von dem Geschäftsführenden Gesellschafter II nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt und soll sich an einem für Spareinlagen üblichen Zinssatz orientieren; ist der Ertrag der Gesellschaft geringer als der übliche Zinssatz für Spareinlagen, soll dieser niedrigere Satz als Orientierung dienen. Im Verzugsfall ist von der Gesellschaft der jeweils geschuldete Betrag mit 5 % p. a. zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens ist dadurch nicht ausgeschlossen. Die Gesellschaft ist zur vorzeitigen Ablösung berechtigt, ohne zur Zahlung eines Ausgleichs für entgangene Zinszahlungen verpflichtet zu sein.
- (2) Bei Ausscheiden kann der Gesellschafter nicht die Sicherstellung der Zahlung des Abfindungsguthabens verlangen, wenn der Fälligkeitstag gemäß Abs. 1 weniger als drei Jahre nach dem Tag des Ausscheidens liegt. Liegt der Fälligkeitstag mehr als drei Jahre nach dem Tag des Ausscheidens oder wird die Dauer der Gesellschaft dergestalt verlängert, dass die Fälligkeit mehr als drei Jahre nach dem Tag des Ausscheidens liegt (sofern die Gesellschaft nicht vorher aufgelöst

wird), kann für die Zeit nach drei Jahren bis zum Auszahlungsdatum von der Gesellschaft Sicherheit verlangt werden, es sei denn, die aktuelle Liquiditäts- und Wirtschaftsfrage der Gesellschaft lässt dies nicht zu oder diese würde nachhaltig beeinträchtigt. Verlängert sich die Vermietungsperiode und damit die Dauer der Gesellschaft über den bei Ausscheiden des Gesellschafters vorgesehenen Zeitpunkt, berührt dies weder die Stellung von Sicherheiten noch führt dies zu einer Neukalkulation der Abfindung.

- (3) Der ausscheidende Kommanditist hat keinen Anspruch auf Befreiung von einer etwaigen Haftung für bestehende Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Die Erfüllung des Abfindungsanspruchs des ausscheidenden Kommanditisten gilt nicht als Rückzahlung seiner Pflichteinlage und führt insofern nicht zum Wiederaufleben seiner Haftung nach § 172 Abs. 4 HGB.
- (4) Falls eine Regelung in den §§ 20 bis 22 und 27 unwirksam sein sollte, soll nach dem übereinstimmenden Willen aller Gesellschafter der ausscheidende Gesellschafter insbesondere im Interesse des konzeptionellen Fortbestehens der Gesellschaft, ihrer Liquiditätsschonung und der Vermeidung von zusätzlichen Risiken und Nachteilen für die in der Gesellschaft verbleibenden Gesellschafter die niedrigste zulässige Abfindung zum spätesten zulässigen Zeitpunkt erhalten.

## § 23

### Auflösung und Liquidation

- (1) Außer im Fall des § 25 Abs. 2, in dem die Liquidation ohne entsprechenden Gesellschafterbeschluss erfolgt, kann die vorzeitige Auflösung der Gesellschaft wie auch die Aufhebung einer beschlossenen Auflösung oder Abwicklung zum Zwecke der Fortsetzung der Gesellschaft nur mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden. Insofern gelten die §§ 145 ff. HGB.
- (2) Sofern es, gleich aus welchem Grunde, zur Liquidation der Gesellschaft kommt, wird diese durch den Geschäftsführenden Gesellschafter II oder durch den oder die von ihr zu bestellenden Liquidator(en) / Abwickler durchgeführt und von der Verwahrstelle überwacht. Dasselbe gilt für eine ggf. erforderliche Nachtragsliquidation.
- (3) Der Erlös aus der Verwertung des Vermögens der Gesellschaft wird dazu verwendet, zunächst die Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Drittgläubigern und danach solche gegenüber den Gesellschaftern auszugleichen.  
Die danach verbleibende Liquidität wird an die Gesellschafter nach der Beteiligungsquote (§ 6 Abs. 1) und unter Berücksichtigung aller Kapitalkonten ausgezahlt, wobei die Liquidatoren berechtigt sind, für etwaige Steuerlasten, sonstige drohende Verbindlichkeiten, insbesondere Gewerbesteuer auf Veräußerungsgewinne, die noch auf die Gesellschaft zukommen könnten, vorsorglich entsprechende Beträge bis zur verbindlichen Klärung einzubehalten und zunächst nicht auszuzahlen.  
Vom gemäß § 12 Abs. 3 ermittelten Jahresüberschuss des Veräußerungsjahres erhalten die Erstanleger eine vorrangige Ergebniszusweisung (rechnungsmäßiger Vorabgewinn) in Höhe der noch nicht nach § 14 Abs. 2 Satz 1 ausgeglichenen Auszahlungen auf dem Ergebnisvortragskonto V gutgeschrieben. Mit dieser Gutschrift ist kein neuer Entnahme- oder Auszahlungsanspruch verbunden.
- (4) Der Liquidator hat jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen des Jahresberichts entspricht (vgl. § 12 (Jahresabschluss, Abschlussprüfung und Jahresbericht)).

## § 24

### Austausch und Ausscheiden der persönlich haftenden Gesellschafter und Geschäftsführenden Gesellschafter

- (1) Die Geschäftsführenden Gesellschafter sind ermächtigt, neue persönlich haftende Gesellschafter bei Ausscheiden eines bisherigen persönlich haftenden Gesellschafters zu gleichen Bedingungen in die Gesellschaft aufzunehmen.
- (2) Die persönlich haftenden Gesellschafter sind ermächtigt, neue geschäftsführende Gesellschafter bei Ausscheiden der bisherigen Geschäftsführenden Gesellschafter zu gleichen Bedingungen in die Gesellschaft aufzunehmen.
- (3) Stirbt ein persönlich haftender Gesellschafter oder ein Geschäftsführender Gesellschafter, der eine natürliche Person ist, so ist umgehend gemäß Abs. 1 und 2 ein neuer persönlich haftender Gesellschafter bzw. geschäftsführender Kommanditist zu bestellen.

## § 25

### Austausch der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft

- (1) Kündigt die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft den Bestellsvertrag oder erlischt die Befugnis der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft als AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des KAGB tätig zu sein, so haben die Geschäftsführenden Gesellschafter mit Zustimmung der BaFin unverzüglich eine neue AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des KAGB zu bestellen und mit dieser einen im Wesentlichen gleichlautenden Bestellsvertrag abzuschließen.
- (2) Versagt die BaFin ihre Zustimmung zur Bestellung einer nach Abs. 1 benannten neuen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder kann eine neue AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht binnen angemessener Frist, längstens innerhalb eines Monats, gewonnen werden, so ist die Gesellschaft nach Ablauf der Monatsfrist gemäß § 23 auch ohne entsprechenden Gesellschafterbeschluss zu liquidieren.

## § 26

### Erbfall, Liquidation eines Gesellschafters, Vollmacht

- (1) Stirbt ein Kommanditist, so wird die Gesellschaft mit seinen Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt, sofern in deren Person kein Ausscheidens- bzw. Ausschlussgrund (§ 21 (Ausscheiden aus wichtigem Grund, Ausschluss)) vorliegt. Die Erben haben sich auf eigene Kosten durch Vorlage eines Erbscheins oder einer beglaubigten Abschrift des Testamentseröffnungsprotokolls mit beglaubigter Testamentsabschrift zu legitimieren. Ein Vermächtnisnehmer hat des Weiteren die Abtretung des Kommanditanteils durch den/die Erben an ihn nachzuweisen.  
Ein Testamentsvollstrecker hat sich auf Kosten des Nachlasses durch Vorlage des Originals oder einer Ausfertigung seines Testamentsvollstreckerzeugnisses zu legitimieren. Die Gesellschaft darf denjenigen, der sich entsprechend als Erbe, Vermächtnisnehmer oder Testamentsvollstrecker ausweist, als Berechtigten ansehen und den Anteil des Verstorbenen auf ihn umschreiben, ihn verfügen lassen und insbesondere mit schuldbefreiender Wirkung an ihn leisten.  
Soweit das Registergericht weitere Nachweise fordert, sind diese beizubringen.
- (2) Mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer eines verstorbenen Kommanditisten haben unverzüglich, auch ohne besondere Aufforderung durch die Gesellschaft, zur Wahrnehmung ihrer aus der Beteiligung an der Gesellschaft folgenden Rechte auf eigene Kosten einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestellen. Bis zur Bestellung ruhen alle Rechte der Rechtsnachfolger mit Ausnahme des Rechts auf Ergebnisbeteiligung und der durch die nachstehende Vollmacht abgedeckten Rechte. Vermögensrechtliche Verpflichtungen gegenüber einem Rechtsnachfolger können seitens der Gesellschaft auch durch Hinterlegung (§§ 372 ff. BGB) erfüllt werden. Jeder Gesellschafter bevollmächtigt und ermächtigt den Treuhänder bereits

hiermit unwiderruflich und über den Tod hinaus, alle ihm geboten erscheinenden Erklärungen für die Erbengemeinschaft abzugeben und solche Handlungen vorzunehmen, die für die Fortführung der Gesellschaft, insbesondere für die Erfüllung registerrechtlicher und sonstiger Pflichten, der Mitwirkung aller Gesellschafter bedürfen. Die Erben haben bei einer Erbaueinandersetzung § 5 Abs. 4 zu beachten.

## § 27

### Ausgleichsverpflichtung für Kosten, Steuern, Lasten, Nachteile und sonstige Schäden

- (1) Erleidet die Gesellschaft und/oder ein anderer Gesellschafter einen Nachteil oder einen sonstigen Schaden, z. B. in Form einer Einnahmenminderung, eines entgangenen Gewinns oder in Form einer steuerlichen Mehrbelastung (nachfolgend Schaden), und ist ein solcher Nachteil oder Schaden im Verhalten oder in der Person eines Gesellschafter begründet, so sind der Gesellschafter und sein etwaiger Rechtsnachfolger, im Erbfolge der/die Rechtsnachfolger, gegenüber der Gesellschaft als Gesamtschuldner zum Ausgleich verpflichtet. Die Geschäftsführenden Gesellschafter sind in diesem Fall berechtigt, Ausschüttungen, Auszahlungen und Liquidationsauszahlungen einzubehalten.
- (2) Als Schaden gelten insbesondere auch Kosten und Steuern auf Ebene der Gesellschaft sowie auf individueller Ebene eines Gesellschafter bzw. Treugebers, die durch einen Gesellschafter verursacht worden sind, (z. B. Gewerbesteuer, Quellensteuern und Erbschaft- und Schenkungsteuer (§ 7 Abs. 7 ErbStG)), auch durch künftige Gesetzesänderungen erst eintretende, z. B.
  - aufgrund von Verfügungen über Gesellschaftsanteile (§ 19),
  - aufgrund eines Ausscheidens (§ 21),
  - im Zusammenhang mit einer Auflösung (§ 23),
  - durch Erbfall (§ 26) oder Wohnsitzwechsel oder
  - aufgrund der Person oder Rechtspersönlichkeit / Rechtsform eines Gesellschafter, sei es als unmittelbarer oder mittelbarer Gesellschafter (z. B. bei doppelstöckigen Personengesellschaften) beispielsweise im Falle einer Auflösung, und
  - solche Nachteile, entgangener Gewinn oder sonstige Schäden, die der Gesellschaft dadurch entstehen, dass ein Vertragspartner der Gesellschaft auf Grund von im Verhalten oder in der Person des Gesellschafter liegender Umstände, z. B. auf Grund dessen Vermögensverfalls oder seines steuerlichen Sitzes, berechtigterweise Zahlungen an die Gesellschaft mindert, ganz oder teilweise zurückhält, zurückfordert oder Zahlungen an die Gesellschaft auf Grund inländischer oder ausländischer Steuern oder Abgaben vermindert werden.
- (3) Soweit eine Ausgleichsverpflichtung im Zusammenhang mit der Übertragung der Kommanditbeteiligung von dem Platzierungsgaranten auf einen ab dem Verteilungszeitpunkt neu beitretenden Gesellschafter entsteht, stellt ausschließlich der Platzierungsgarant die Gesellschaft gemäß § 27 Abs. 1 frei.
- (4) Die Gesellschaft hat dem Gesellschafter einen geeigneten Nachweis zur Begründung ihres Schadens vorzulegen. Soweit diese Forderung im Fall der Auflösung oder bei Ausscheiden des Gesellschafter noch nicht konkret berechnet und vom Abfindungsguthaben abgezogen werden kann, ist der Geschäftsführende Gesellschafter II berechtigt, eine Sicherheit für die Ausgleichsforderung vom Gesellschafter zu verlangen bzw. einzubehalten; der Gesellschaft steht insoweit ein Aufrechnungsrecht zu.
- (5) Kommt ein Gesellschafter mit einer nach diesem Gesellschaftsvertrag geschuldeten Zahlung an die Gesellschaft, einen oder mehrere übrige Gesellschafter, den Treuhänder oder die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft in Verzug, hat er Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 288 BGB zu entrichten.

- (6) Der Anspruch auf Ausgleich eines Schadens wird mit seinem Entstehen sofort fällig. Der zum Ausgleich Verpflichtete hat den Schaden nach Aufforderung eines Geschäftsführenden Gesellschafter der Gesellschaft oder den verbleibenden Gesellschaftern unverzüglich zu erstatten. Die Gesellschaft ist zur Verrechnung / Aufrechnung / zum Einbehalt entsprechend geschuldeter Beträge im Rahmen einer Ergebnisverteilung nach §§ 13 bis 16, der Leistung eines Abfindungsguthabens (§ 21 Abs. 10 bis Abs. 16) wie auch der Auszahlung eines Liquidationsüberschusses nach § 23 (Auflösung und Liquidation) berechtigt.
- (7) Eigene Kosten, die einem Gesellschafter aus Anlass seiner Beteiligung an der Gesellschaft entstehen oder die er insoweit selbst verursacht, sind von ihm selbst zu tragen. Dazu gehören insbesondere Kosten für folgende Leistungen:
  - Kommunikations-, Rechts- und Steuerberatungs- sowie Reisekosten,
  - Kosten des Geldverkehrs (Bearbeitungs- und Bankgebühren),
  - Kosten für Bevollmächtigte und Sachverständige,
  - Beratung im Zusammenhang mit einer Gesellschafterinsolvenz,
  - individuelle steuerliche Beratung im Zusammenhang mit der Begründung, Aufgabe, Übertragung (im Wege der Schenkung, Veräußerung, Erbfall etc.) oder sonstigen Verfügung über die Beteiligung,
  - Erlangung von Ansässigkeitsbescheinigungen,
  - Erstellung von steuerlichen Ergänzungsrechnungen,
  - Ermittlung der erbschaft- / schenkungsteuerlichen Werte und Mitwirkung bei der Erstellung der Anlagen zur Erbschaft- bzw. Schenkungsteuererklärung,
  - Anträge beim Wohnsitz- oder Betriebsfinanzamt, die durch individuelle Sachverhalte veranlasst sind,
  - Nachmeldung von individuellen Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben,
  - Beratung im Zusammenhang mit Anteilsübertragungen (z. B. Veräußerungsgewinn und GewSt-Ermittlung).

## § 28

### Datenschutz

Mit Annahme der Beitrittsvereinbarung werden die in den Beitrittsunterlagen des Gesellschafter enthaltenen Daten, sowie solche Daten, die zukünftig im Zusammenhang mit der Beteiligung des Gesellschafter erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, durch die Gesellschaft, die Geschäftsführenden Gesellschafter, den Treuhänder sowie die mit der Begründung und Verwaltung der Beteiligung befassten Personen (dies sind insbesondere der Anbieter, die Vertriebspartner, die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, der Steuerberater, der Wirtschaftsprüfer und die finanzierenden Kreditinstitute) in EDV-Anlagen gespeichert, verarbeitet, genutzt und unter den genannten Personen ausgetauscht. Sie werden ausschließlich zur Begründung und Verwaltung der Beteiligung des Gesellschafter und zu seiner Betreuung verwendet und nach Beendigung seiner Beteiligung gelöscht, soweit eine Aufbewahrung nach gesetzlichen Vorschriften nicht erforderlich ist. § 18 Abs. 1 Satz 4 bleibt unberührt.

## § 29

### Schlichtungsstelle / Ombudsverfahren

- (1) Die Gesellschafter sind berechtigt, bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Vorschriften des KAGB die Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. anzurufen und gegen die Gesellschaft ein Schlichtungsverfahren einzuleiten. Das Schlichtungsverfahren richtet sich nach den geltenden Regelungen der Verfahrensordnung Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt hiervon unberührt.
- (2) Geht eine Beteiligung an der Gesellschaft im Wege der Sonderrechtsnachfolge auf einen neuen Gesellschafter über, so gelten die

Regelungen dieser Schlichtungsvereinbarung auch für den neuen Gesellschafter. Ein ausscheidender Gesellschafter soll seinen Rechtsnachfolger auf das Bestehen dieser Regelung hinweisen.

### § 30

#### Schlussbestimmungen

- (1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht im Gesetz gerichtliche oder notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel selbst. Die Schriftform wird auch durch telekommunikative Übermittlung (u. a. Telefax, E-Mail) gewahrt. Auch eine von dem Gesellschaftsvertrag abweichende lang andauernde Übung hat keine Änderung des Gesellschaftsvertrags zur Folge und begründet keine über den Gesellschaftsvertrag hinausgehenden Rechte der Gesellschaft, einzelner Gesellschafter oder der Geschäftsführung.
- (2) Sollten Regelungen dieses Vertrags oder künftig in ihn aufgenommene Regelungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die in rechtlich zulässiger Weise dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrags oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Regelung etwa auf einem in diesem Vertrag vorgesehenen Umfang der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht. In solchen Fällen tritt ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) an die Stelle des Vereinbarten. Die Vertragspartner verpflichten sich, an erforderlichen Klärungen des vertraglich Vereinbarten im Sinne einer Sicherung der durch diesen Vertrag vereinbarten Ziele und Zwecke nach Treu und Glauben mitzuwirken.
- (3) Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.
- (4) Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

---

HANNOVER LEASING Treuhand GmbH

(vertreten durch: Helmut Patchok, Geschäftsführer;  
Stefan Weber, Geschäftsführer)

---

Andreas Ahlmann (geschäftsführender Kommanditist)

Pullach, den 22.09.2014

---

BEATUS Verwaltungsgesellschaft mbH

(vertreten durch: Marcus Menne, Geschäftsführer;  
Michael Ruhl, Geschäftsführer)

---

BADILE Verwaltungsgesellschaft mbH

(vertreten durch: Bettina Schmidt, Geschäftsführerin;  
Klaus Steixner, Geschäftsführer)

---

BASILEA Verwaltungsgesellschaft mbH

(vertreten durch: Bettina Schmidt, Geschäftsführerin;  
Klaus Steixner, Geschäftsführer)

## Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrag

### Teil I: Treuhandauftrag

- § 1 Treuhandauftrag
- § 2 Zurechnung der treuhänderischen Beteiligung
- § 3 Weisungsbefugnis
- § 4 Abtretung
- § 5 Empfangsbevollmächtigung
- § 6 Verfügung über die treuhänderisch gehaltene Beteiligung
- § 7 Folgen der Vertragsbeendigung
- § 8 Einräumung der Direktkommanditistenstellung

### Teil II: Beteiligungsverwaltung

- § 9 Verwaltungsauftrag bei Direktkommanditistenstellung

### Teil III: Gemeinsame Bestimmungen für Treuhandauftrag und Beteiligungsverwaltung

- § 10 Rechte und Pflichten des Anlegers
- § 11 Vollmachten
- § 12 Vergütung
- § 13 Freistellungsanspruch
- § 14 Haftung
- § 15 Dauer, Kündigung
- § 16 Erbfolge
- § 17 Ausscheiden des Treuhänders
- § 18 Schlichtungsvereinbarung / Ombudsvereinbarung
- § 19 Anlegerregister, Datenschutz
- § 20 Schlussbestimmungen

## Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrag

zwischen

dem in der Beitrittsvereinbarung (Beitrittsvereinbarung) zu der HL Flight Invest 51 GmbH & Co. geschlossene Investment-KG (Investmentgesellschaft) genannten Anleger (Anleger oder Treugeber)

und der

HANNOVER LEASING Treuhand GmbH (Treuhand)

### Vorbemerkung

- A. Der Anleger beteiligt sich an dem geschlossenen inländischen Publikums-AIF »Flight Invest 51« mit dem in der Beitrittsvereinbarung genannten Beteiligungsbetrag (Pflichteinlage) zunächst ausschließlich treuhänderisch nach Maßgabe dieses Vertrags als Treugeberkommanditist (Treugeber) über die HANNOVER LEASING Treuhand GmbH (Treuhand) an der HL Flight Invest 51 GmbH & Co. geschlossene Investment-KG (Investmentgesellschaft).
- B. Jeder Treugeber kann jederzeit nach seinem Beitritt die Übertragung der für ihn treuhänderisch gehaltenen Beteiligung an sich verlangen und damit die Beteiligung an der Investmentgesellschaft als Kommanditist direkt halten. In diesem Fall wird der Treuhandauftrag beendet und dieses Vertragsverhältnis mit dem Treuhänder als reiner Beteiligungsverwaltungsvertrag hinsichtlich des Gesellschaftsanteils fortgesetzt.

### Teil I: Treuhandauftrag

#### § 1

#### Treuhandauftrag

- (1) Der Anleger erteilt dem Treuhänder hiermit den Auftrag nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, des Gesellschaftsvertrags der Investmentgesellschaft in der gemäß der Beitrittsvereinbarung maßgeblichen Fassung sowie der Angaben in der Beitrittsvereinbarung
  - einen (Teil-) Kommanditanteil in Höhe des Beteiligungsbetrags an der Investmentgesellschaft treuhänderisch im eigenen Namen, jedoch für Rechnung des Anlegers zu übernehmen, zu halten und zu verwalten (Beteiligung als Treugeber) und, sofern der Anleger die Umwandlung in eine Direktkommanditistenstellung wünscht und die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind,
    - eine direkte Kommanditbeteiligung in entsprechender Höhe in offener Stellvertretung für den Anleger zu begründen und zu verwalten (Beteiligung als Direktkommanditist / Direktkommanditistenstellung gemäß § 8 (Einräumung der Direktkommanditistenstellung))
  - sowie
    - in jedem Fall für den Anleger – soweit erforderlich auch in dessen Namen – die Geschäfte zu besorgen, die zur Durchführung dieses Auftrags notwendig oder nach Ansicht des Treuhänders zweckmäßig sind.
- (2) Der Anleger ist an das Vertragsangebot für die Dauer von 60 Tagen nach Unterzeichnung der Beitrittsvereinbarung (Annahmefrist) gebunden, es sei denn, er macht hinsichtlich der Beitrittsvereinbarung fristgerecht von einem ihm zustehenden Widerrufsrecht Gebrauch. Im Falle des wirksamen Widerrufs sind dieser Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrag (der Treuhandvertrag) und die mittelbare Beteiligung des Treugebers an der Investmentgesellschaft beendet und der Treugeber erhält bereits auf seine Beteiligung geleistete Zahlungen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften erstattet. Dieser Treuhandvertrag kommt zustande, wenn dem Treugeber binnen der Annahmefrist die Annahmeerklärung des Treuhänders auf dem Postweg, per Telefax oder E-Mail zugeht. Die Höhe des Anteils des Treugebers am Kommanditanteil des Treuhänders ergibt sich aus dem in der vom Treuhänder angenommenen Beitrittsvereinbarung genannten Beteiligungsbetrag, soweit dieser den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags der Investmentgesellschaft entspricht. Im Falle der Überzeichnung entspricht der Beteiligungsbetrag dem niedrigeren zugeteilten Betrag, der sich aus der Annahmeerklärung des Treuhänders ergibt. Die Pflichten des Treugebers und des Treuhänders unter diesem Treuhandvertrag sind aufschiebend bedingt auf den Eintritt der Bedingungen und den Ablauf der Frist jeweils gemäß § 5 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrags der Investmentgesellschaft.
- (3) Die Wahrnehmung der vermögensrechtlichen Ansprüche des Anlegers aus der Beteiligung an der Investmentgesellschaft, insbesondere der Ansprüche auf Auszahlungen und auf Auszahlung einer Abfindung oder von Anteilen am Liquidationserlös, und die Ausübung der mit der Beteiligung verbundenen mitgliedschaftsrechtlichen Ansprüche des Anlegers, insbesondere der Auskunfts- und Kontrollrechte, ist lediglich in dem in diesem Vertrag geregelten begrenzten Umfang Aufgabe des Treuhänders. Die Pflichten des Treuhänders gehen in keinem Fall über die Wahrnehmung derjenigen Rechte hinaus, die dem Treuhänder in seiner Eigenschaft als Kommanditist der Investmentgesellschaft zustehen. Es ist nicht Aufgabe des Treuhänders, die Verkaufsunterlagen gemäß § 297 KAGB (Verkaufsprospekt einschließlich Anlagebedingungen, Gesellschaftsvertrag und Treuhandvertrag, wesentliche Anlegerin-

formationen und ggf. letzter veröffentlichter Jahresbericht, etwaige Nachträge zum Verkaufsprospekt) sowie die weiteren Werbeunterlagen, die wirtschaftliche und steuerliche Eignung des Publikums-AIF für den Anleger, insbesondere ob ein Privatanleger im Sinne von § 1 Abs. 19 Nr. 31 KAGB die Voraussetzungen des § 1 Abs. 19 Nr. 33 a) bb) bis ee) KAGB, ein semi-professioneller Anleger im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 2 KAGB die Voraussetzungen des § 1 Abs. 19 Nr. 33 KAGB, oder ein professioneller Anleger im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 1 KAGB die Voraussetzungen des § 1 Abs. 19 Nr. 32 KAGB erfüllt, die Bonität der beteiligten Vertragspartner, die Mangelfreiheit und Geeignetheit des Anlageobjekts oder der Anlagebedingungen oder dessen Wirtschaftlichkeit zu prüfen.

Der Treuhänder ist nicht verpflichtet, die Geschäftsführung der Investmentgesellschaft zu überwachen oder weitergehende Informationen an den Anleger zu geben, die über die seinerseits erhaltenen Informationen der Geschäftsführung der Investmentgesellschaft hinausgehen.

Der Treuhänder ist weder berechtigt noch verpflichtet, sofern er dazu gesetzlich nicht verpflichtet ist (z. B. hinsichtlich einer einkommensteuerlichen Feststellungserklärung), die steuerlichen Interessen des Anlegers wahrzunehmen oder steuerliche Erklärungen abzugeben.

Darüber hinaus ist der Treuhänder nicht berechtigt, für den Anleger Rechtsgeschäfte abzuschließen oder Handlungen vorzunehmen, die nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz nicht erlaubt sind oder einer Registrierung bedürfen.

- (4) Der Anleger ist damit einverstanden, dass der Treuhänder parallel gleichartige Treuhandverträge auch mit anderen Anlegern abschließt und für diese Teile seiner Kommanditbeteiligung an der Investmentgesellschaft treuhänderisch hält oder für diese direkte Beteiligungen begründet und verwaltet sowie im Zusammenhang mit anderen Investmentkommanditgesellschaften als Treuhänder tätig wird und vergleichbare Aufgaben übernimmt. Der Anleger ist ferner damit einverstanden, dass der Treuhänder einen Teil seiner Kommanditbeteiligung an der Investmentgesellschaft für eigene Rechnung hält und verwaltet. Der Anleger erkennt an, dass weder der Treuhänder und die Anleger noch die Anleger untereinander eine Gesellschaft bilden.

## § 2

### Zurechnung der treuhänderischen Beteiligung

- (1) Der Treuhänder hält die Treuhandbeteiligungen für die einzelnen Treugeber sowie die für eigene Rechnung gehaltene Beteiligung im Außenverhältnis als einheitlichen Kommanditanteil. Er tritt nach außen im eigenen Namen auf. Er nimmt die Gesellschafterrechte und -pflichten der Treugeber gegenüber der Investmentgesellschaft im Umfang der Beteiligung der Treugeber nach Maßgabe dieses Treuhandvertrags wahr.
- (2) Der Treuhänder handelt im Innenverhältnis ausschließlich im Auftrag und für Rechnung des Treugebers. Der Treugeber hat im Innenverhältnis der Investmentgesellschaft und der Gesellschafter der Investmentgesellschaft zueinander die gleiche Rechtsstellung wie ein Kommanditist.

## § 3

### Weisungsbefugnis

- (1) Der Treuhänder unterliegt bei der Durchführung seiner Aufgaben jederzeit den Weisungen des Anlegers, wenn und soweit dieser Vertrag, der Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft oder sonstige Rechtspflichten dem nicht entgegenstehen. Die Investmentgesellschaft wird mit der Einladung zu einer Gesellschafterversammlung konkrete Beschlussvorschläge zu den Beschlussgegenständen unterbreiten und den Anleger um Abstimmung oder

Weisung bitten. Erteilt der Anleger nicht rechtzeitig eine Weisung, wird sich der Treuhänder mit den auf den Anleger entfallenden Stimmen enthalten. Weisungen an den Treuhänder hinsichtlich der Ausübung des Stimmrechts müssen schriftlich erfolgen.

- (2) Erhält der Treuhänder von verschiedenen Anlegern unterschiedliche Weisungen oder Bevollmächtigungen zur Stimmabgabe, hat er die dem weisenden Anleger zuzurechnenden Stimmen jeweils entsprechend der Weisung abzugeben (gespaltene Stimmabgabe).

## § 4

### Abtretung

- (1) Der Treuhänder tritt hiermit die Ansprüche aus der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung auf den festzustellenden Gewinn, die zu beschließenden Barauszahlungen, den Liquidationserlös sowie auf dasjenige, was ihm im Falle seines Ausscheidens aus der Gesellschaft zusteht (vermögensrechtliche Ansprüche), an den Treugeber in dem Umfang ab, wie diese Ansprüche dem Treugeber nach Maßgabe dieses Vertrags gebühren. Die Abtretung ist auflösend bedingt durch eine gemäß § 4 Abs. 2 und 3, §§ 7 (Folgen der Vertragsbeendigung) oder 8 (Einräumung der Direktkommanditistenstellung) erfolgte Beendigung des Treuhandauftrags und die Übertragung der dem Treugeber zukommenden Kommanditbeteiligung auf diesen oder durch die vollständige Beendigung dieses Treuhandvertrags gemäß § 15 (Dauer, Kündigung). Der Treuhänder ist unwiderruflich ermächtigt, die an den Treugeber abgetretenen Ansprüche aus der Gesellschaftsbeteiligung im eigenen Namen einzuziehen. Der Treugeber nimmt die auflösend bedingte Abtretung hiermit an.
- (2) Der Treuhänder tritt hiermit für den Fall seines drohenden Ausscheidens aus der Investmentgesellschaft, gleich aus welchem Grund, den treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteil an einen von den geschäftsführenden Gesellschaftern der Fondgesellschaft zu benennenden neuen Treuhänder ab. Der neue Treuhänder übernimmt alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag. Die Übertragung des Kommanditanteils ist aufschiebend bedingt durch die Eintragung des neuen Treuhänders als Kommanditist im Wege der Sonderrechtsnachfolge in das Handelsregister. Entsprechendes gilt für den Fall, dass Einzelvollstreckungsmaßnahmen durch Gläubiger des Treuhänders in den treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteil durchgeführt werden. Der Treugeber nimmt die aufschiebend bedingte Übertragung hiermit an.
- (3) Benennen die geschäftsführenden Gesellschafter keinen neuen Treuhänder, so tritt der Treuhänder unter den in Abs. 2 genannten Bedingungen einen Anteil an seinem treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteil an den Treugeber in Höhe des von ihm gezeichneten Beteiligungsbetrags ab. Die Übertragung des Kommanditanteils ist aufschiebend bedingt durch die Eintragung des Treugebers als Kommanditist im Wege der Sonderrechtsnachfolge in das Handelsregister. Der Treugeber nimmt die aufschiebend bedingte Übertragung hiermit an.

## § 5

### Empfangsbevollmächtigung

- (1) Die Anleger bestellen die BEATUS Verwaltungsgesellschaft mbH (Geschäftsführender Gesellschafter II) als gemeinsamen Empfangsbevollmächtigten im Sinne des § 183 AO unter Verzicht auf Einzelbekanntgabe und verpflichten sich untereinander, Rechtsbehelfe oder sonstige Rechtsmittel im Rahmen der deutschen Steuerveranlagung bzw. gesonderter Feststellungen für die Investmentgesellschaft nur nach Zustimmung eines persönlich haftenden Gesellschafters der Investmentgesellschaft sowie des Geschäftsführenden Gesellschafters II und nur durch den Steuerberater der Investmentgesellschaft einzulegen, auch soweit sie persönlich (z. B. hinsichtlich ihrer Sonderwerbungskosten) betroffen sind; dies gilt nicht, soweit in den

Steuererklärungen der Investmentgesellschaft von den Ergebnisverteilungsregelungen des Gesellschaftsvertrags der Investmentgesellschaft abgewichen wird. Diese Verpflichtung und die Empfangsvollmacht, die bei einem etwaigen Ausscheiden des Geschäftsführenden Gesellschafters II aus der Investmentgesellschaft ggf. zu Gunsten seines Rechtsnachfolgers zu erneuern ist, gelten unwiderruflich über die Gesellschaftszugehörigkeit hinaus, soweit Steuerbescheide und Verwaltungsakte betroffen sind, die für die Veranlagungszeiträume der Gesellschaftszugehörigkeit ergehen. Der Geschäftsführende Gesellschafter II kann die Empfangsbevollmächtigung ab dem Zeitpunkt der Liquidation der Investmentgesellschaft durch Erklärung gegenüber der zuständigen Finanzbehörde mit der Folge widerrufen, dass die Zustellungen sodann an die Gesellschafter der Liquidationsgesellschaft direkt erfolgen müssen; sie wird von diesem Recht nur auf der Basis eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses der Investmentgesellschaft Gebrauch machen.

- (2) Soweit die Investmentgesellschaft auch im Ausland steuerpflichtige Einkünfte oder Umsätze erzielt, mit ihrem Vermögen steuerpflichtig ist oder anderweitig steuerliche Pflichten der Investmentgesellschaft oder von Gesellschaftern oder Anlegern der Investmentgesellschaft mit Blick nur auf die Gesellschafterstellung bestehen, gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Die Anleger sind ausdrücklich damit einverstanden, dass der Treuhänder ihre Daten zum Zweck der Erstellung einer einheitlichen und gesonderten Einkünftefeststellung dem zuständigen Finanzamt weiterleitet. Ferner verzichten die Treugeber auf die Durchführung eines etwaigen von den anderen Gesellschaftern der Investmentgesellschaft getrennten Feststellungsverfahrens und bevollmächtigen den Treuhänder mit dem Recht der Unterbevollmächtigung, dem Finanzamt gegenüber Erklärungen zum Verfahren abzugeben.

## § 6

### Verfügung über die treuhänderisch gehaltene Beteiligung

- (1) Der Anleger kann über seine treuhänderisch gehaltene Beteiligung mit schriftlicher Zustimmung des Treuhänders und unter zusätzlicher entsprechender Anwendung der maßgeblichen Vorschriften des Gesellschaftsvertrags der Investmentgesellschaft (insbesondere § 19 Abs. 1 bis 4 des Gesellschaftsvertrags der Investmentgesellschaft) verfügen. Vorbehaltlich in der Person eines neuen Treugebers liegender Gründe ist der Treuhänder verpflichtet, die Zustimmung zur Übertragung zu erteilen.
- (2) Geht eine (treuhänderisch gehaltene) Kommanditbeteiligung an der Investmentgesellschaft im Wege der Sonderrechtsnachfolge auf einen neuen Gesellschafter über, überträgt der ausscheidende Gesellschafter seine Rechte und Pflichten aus diesem Treuhandvertrag. Der Treuhänder stimmt dieser Übertragung hiermit bereits jetzt zu.

## § 7

### Folgen der Vertragsbeendigung

- (1) Bei Beendigung dieses Vertrags durch Zeitablauf oder durch außerordentliche Kündigung ist der Treuhänder verpflichtet, eine von ihm treuhänderisch gehaltene Beteiligung dem Treugeber in der Weise zur Übernahme anzubieten, dass er die Abtretung eines entsprechenden Teilkommanditanteils an den Treugeber oder an einen von diesem zu benennenden Dritten erklärt. Der Treugeber ist auf Verlangen des Treuhänders zur Annahme der Abtretung verpflichtet.
- (2) Der Treuhänder wird hiermit bevollmächtigt, die notwendigen Anmeldungen zum Handelsregister vorzunehmen. Der Anleger ist verpflichtet, dem Treuhänder gesonderte Registervollmacht zur Anmeldung des Übergangs von Kommanditbeteiligungen, auch hinsichtlich der Anteile anderer Anleger, in notariell beglaubigter Form zu erteilen oder erteilen zu lassen.
- (3) Kündigt der Treuhänder diesen Vertrag gemäß § 15 Abs. 2, ist er in

Abweichung von Abs. 1 berechtigt, die treuhänderisch gehaltene Beteiligung des Treugebers gegen Zahlung des in §§ 21 Abs. 10 bis 16., 22 (Auszahlungsvereinbarungen betreffend ein Abfindungsguthaben) des Gesellschaftsvertrags der Investmentgesellschaft festgelegten Betrags und Übernahme der Verpflichtungen des Treugebers als eigene Beteiligung zu übernehmen, an einen Dritten zu übertragen oder mit der Investmentgesellschaft eine entsprechende Herabsetzung seiner Kommanditeinlage zu vereinbaren; § 19 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags der Investmentgesellschaft bleibt unberührt.

- (4) Kosten, Auslagen und Gebühren (einschließlich Notar- und Gerichtsgebühren), die durch die Beendigung des Treuhandvertrags entstehen, trägt der Anleger, es sei denn, der Treuhänder hat die Beendigung zu vertreten. Der Anleger ist auch zum Ersatz des durch sein Ausscheiden verursachten Schadens verpflichtet.

## § 8

### Einräumung der Direktkommanditistenstellung

- (1) Der Anleger kann, ohne dieses Vertragsverhältnis vollständig zu kündigen, vom Treuhänder jederzeit schriftlich verlangen, auf seine Kosten die treuhänderisch gehaltene Beteiligung entsprechend § 6 (Verfügung über treuhänderisch gehaltene Beteiligung) an ihn zu übertragen und seine Eintragung als Kommanditist in das Handelsregister der Investmentgesellschaft zu bewirken. In diesem Fall hat der Treuhänder die Kommanditbeteiligung des Anlegers nach Maßgabe von § 9 (Verwaltungsauftrag bei Direktkommanditistenstellung) in offener Stellvertretung zu verwalten. Für diesen Fall tritt der Treuhänder bereits jetzt die für den Treugeber treuhänderisch gehaltene Beteiligung aufschiebend bedingt auf die Eintragung des Treugebers als Kommanditist im Wege der Sonderrechtsnachfolge im Handelsregister der Investmentgesellschaft an den Treugeber ab, der die Abtretung bereits hiermit annimmt. § 19 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags der Investmentgesellschaft, gilt entsprechend.
- (2) Bei Einräumung der Direktkommanditistenstellung gemäß Abs. 1 hat der Anleger eine umfassende über den Tod hinaus wirksame und unwiderrufliche Handelsregistervollmacht in notariell beglaubigter Form nach Maßgabe des § 5 Abs. 9 des Gesellschaftsvertrags der Investmentgesellschaft zur Verfügung zu stellen. Die hierfür anfallenden Kosten sind vom Anleger selbst zu tragen.

## Teil II.: Beteiligungsverwaltung

## § 9

### Verwaltungsauftrag bei Direktkommanditistenstellung

- (1) Mit Umwandlung der Beteiligung in eine Kommanditbeteiligung gemäß § 8 (Einräumung der Direktkommanditistenstellung) wird dieser Vertrag zwischen dem Anleger und dem Treuhänder als reiner Beteiligungsverwaltungsvertrag fortgesetzt, sofern er nicht zugleich nach § 15 (Dauer, Kündigung) vollständig endet.
- (2) Die Regelungen dieses Treuhandvertrags, insbesondere § 1 Absätze 1, 3 und 4, §§ 3 (Weisungsbefugnis), 5 (Empfangsbevollmächtigung) und 6 (Verfügung über die treuhänderisch gehaltene Beteiligung) gelten entsprechend fort, soweit sich nicht etwas anderes daraus ergibt, dass der Anleger nunmehr selbst als Kommanditist an der Investmentgesellschaft unmittelbar beteiligt ist.

### Teil III: Gemeinsame Bestimmungen für Treuhandauftrag und Beteiligungsverwaltung

#### § 10

##### Rechte und Pflichten des Anlegers

Der Anleger unterliegt den Rechten und Pflichten des Gesellschaftsvertrags der Investmentgesellschaft und dieses Treuhandvertrags. Der Treuhänder ist nicht verpflichtet, auf die Ausübung der Rechte bzw. die Einhaltung der Pflichten gesondert hinzuweisen.

#### § 11

##### Vollmachten

- (1) Der Anleger erteilt hiermit dem Treuhänder Vollmacht zu den Rechtsgeschäften und Handlungen, die dem Treuhänder zur Vornahme, Durchführung und Abwicklung dieses Treuhandvertrags und der sich daraus ergebenden Aufgaben notwendig oder zweckmäßig erscheinen. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist der Treuhänder insoweit befreit, als er als Vertreter aller Anleger Geschäfte tätigt und Erklärungen abgibt. Er ist berechtigt, für einzelne Arten von Geschäften oder in einzelnen Fällen Untervollmacht zu erteilen.
- (2) Die Vollmacht gilt über den Tod des Anlegers (Vollmachtgebers) hinaus.
- (3) Soweit die Anleger gemeinschaftlich verpflichtet werden sollen, kann der Treuhänder sie als Gesamtschuldner nur in den Fällen verpflichten, in denen eine Teilschuld kraft Gesetzes nicht begründet werden kann. In keinem Falle darf er eine über die Haftung als wirtschaftlicher Kommanditist hinausgehende persönliche Haftung des Anlegers begründen.

#### § 12

##### Vergütung

- (1) 1. Der Treuhänder erhält für seine Tätigkeit und zur Abgeltung der damit im Zusammenhang stehenden eigenen Aufwendungen im Rahmen dieses Vertrags eine von der Investmentgesellschaft im Auftrag aller Anleger direkt auszubezahlende Vergütung in Höhe von 0,01 % der Bemessungsgrundlage, höchstens jedoch 7.000 US-Dollar pro Jahr, zzgl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Die Vergütung entsteht für das Jahr 2014 anteilig ab dem Erwerbszeitpunkt des Anlageobjekts. Der Anspruch auf die Vergütung entsteht jeweils am 30.06. eines Jahres und wird mit Entstehen zur Zahlung fällig. Für das Jahr 2014 entsteht der Anspruch auf die Vergütung am 31.12.2014.  
Bemessungsgrundlage für die Berechnung der laufenden Vergütung ist der durchschnittliche Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr.
- (2) Zusätzliche Leistungen des Treuhänders zugunsten eines einzelnen Anlegers bzw. ein darüber hinausgehender Aufwendungsersatzanspruch (z.B. nach § 670 BGB) werden diesem jeweils gesondert in Rechnung gestellt. Im Übrigen wird auf § 27 (Ausgleichsverpflichtung für Kosten, Steuern, Lasten, Nachteile und sonstige Schäden) des Gesellschaftsvertrags der Investmentgesellschaft verwiesen.

#### § 13

##### Freistellungsanspruch

- (1) Der Treuhänder hat Anspruch darauf, vom Anleger von allen Verbindlichkeiten freigestellt zu werden, die im Zusammenhang mit der Begründung und der Verwaltung der treuhänderisch oder in offener Stellvertretung begründeten und gehaltenen Gesellschaftsbeteiligung stehen, soweit eine solche Haftung des Treuhänders entsteht.
- (2) Die Freistellungsverpflichtung des Anlegers in Bezug auf die Kommanditistenhaftung des Treuhänders ist begrenzt auf die Höhe seines Beteiligungsbetrags. Die Regelungen der §§ 171 Abs. 1, 172 HGB und §§ 30, 31 GmbHG finden auf den Treugeber sinngemäß Anwen-

dung. Der Treuhänder hat keinen Anspruch auf Sicherheitsleistung.

- (3) Der Treuhänder ist zur Abtretung des Freistellungsanspruchs an Dritte, insbesondere an Gläubiger der Investmentgesellschaft, berechtigt. Eine Aufrechnung durch den Anleger mit etwaigen Gegenansprüchen gegen den Freistellungsanspruch ist ausgeschlossen, wenn und soweit diese bestritten und nicht rechtskräftig festgestellt worden sind.

#### § 14

##### Haftung

- (1) Der Treuhänder hat seine Pflichten mit berufsüblicher Sorgfalt nach pflichtgemäßem Ermessen zu erfüllen.  
Der Treuhänder haftet bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Treuhänder haftet auch für leichte Fahrlässigkeit, wenn er eine Vertragspflicht verletzt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Anleger regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten). In diesen Fällen ist die Haftung des Treuhänders auf typische und vorhersehbare Schäden beschränkt. In allen anderen Fällen haftet der Treuhänder nicht für leichte Fahrlässigkeit.
- (2) Der Treuhänder haftet gegenüber dem Anleger nicht dafür, dass der Anleger bestimmte von ihm erwartete wirtschaftliche und steuerliche Effekte erzielen kann. Ebenso übernimmt er keine Haftung für die Bonität der beteiligten Vertragspartner oder dafür, dass diese ihre vertraglichen Pflichten ordnungsgemäß erfüllen. Weiterhin haftet der Treuhänder nicht für die Mangelfreiheit und Geeignetheit des Anlageobjekts oder der Anlagebedingungen oder ihre Wirtschaftlichkeit, den Eingang der prospektierten Erträge oder für den Eintritt der vom Anleger oder der Investmentgesellschaft verfolgten sonstigen wirtschaftlichen Ziele.  
Der Treuhänder hat nicht an der Konzeption und der Erstellung des Verkaufsprospekts einschließlich etwaiger Nachträge, den Anlagebedingungen sowie der wesentlichen Anlegerinformationen, welcher der Beitrittsvereinbarung mit dem Treugeber zu Grunde liegen, mitgewirkt oder diese beeinflusst noch hat er die darin enthaltenen Angaben einer eigenen Überprüfung unterzogen. Er haftet daher auch nicht für etwaige Mängel vorstehender Unterlagen sowie im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Anteile an dem geschlossenen Publikums-AIF.
- (3) Ansprüche gegen den Treuhänder sind vom Anleger innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Entstehung des Anspruchs und Kenntniserlangung oder fahrlässiger Unkenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen, spätestens jedoch sechs Monate nach Beendigung der Tätigkeit des Treuhänders, schriftlich geltend zu machen.

#### § 15

##### Dauer, Kündigung

- (1) Der Treuhandvertrag beginnt mit Vertragsschluss und endet mit der abgeschlossenen Liquidation der Investmentgesellschaft und der Auskehrung eines etwaigen dem Anleger zustehenden Anteils am Liquidationserlös oder zu jedem früheren Zeitpunkt, zu dem der Anleger aus der Investmentgesellschaft ausscheidet, ohne dass seine Kommanditbeteiligung auf einen Dritten übertragen wird. Das Recht zur ordentlichen Kündigung des Treuhandvertrags ist ausgeschlossen.
- (2) Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung besteht insbesondere dann, wenn zum selben Zeitpunkt eine außerordentliche Kündigung des Gesellschaftsvertrags der In-

vestmentgesellschaft möglich wäre. Die Regelungen zur Einräumung einer Direktkommanditistenstellung (§ 8 (Einräumung der Direktkommanditistenstellung) bleiben hiervon unberührt. Der Treuhänder ist außerdem berechtigt, diesen Treuhandvertrag außerordentlich zu kündigen, wenn die in § 21 (Ausscheiden aus wichtigem Grund, Ausschluss) des Gesellschaftsvertrags der Investmentgesellschaft genannten Gründe für das Ausscheiden oder den Ausschluss eines Gesellschafters in der Person des Anlegers eintreten.

- (3) Kündigungen haben zu ihrer Wirksamkeit schriftlich an die dem Vertragspartner zuletzt bekanntgegebene Adresse zu erfolgen.

## § 16

### Erbfolge

Beim Tod des Anlegers wird dieser Treuhandvertrag mit dessen Erben fortgesetzt. Im Übrigen gelten die §§ 26 (Erbfall, Liquidation eines Gesellschafters, Vollmacht) und 27 (Ausgleichsverpflichtung für Kosten, Steuern, Lasten, Nachteile und sonstige Schäden) des Gesellschaftsvertrags der Investmentgesellschaft für diesen Vertrag entsprechend.

## § 17

### Ausscheiden des Treuhänders

- (1) Scheidet der Treuhänder aus der Investmentgesellschaft aus, so stimmt der Treugeber bereits jetzt zu, dass dieser Vertrag mit einem neuen Treuhänder fortgesetzt wird, der von den geschäftsführenden Gesellschaftern der Investmentgesellschaft benannt wird.
- (2) Benennen die geschäftsführenden Gesellschafter der Investmentgesellschaft in den Fällen der §§ 4 Abs. 2 und 17 Abs. 1 binnen angemessener Frist von mindestens vier Wochen keinen neuen Treuhänder, so endet dieser Vertrag mit den in § 4 Abs. 3 vorgesehenen Folgen.

## § 18

### Schlichtungsvereinbarung/Ombudsvereinbarung

- (1) Der Anleger ist berechtigt, bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB), die Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. anzurufen und gegen den Treuhänder ein Schlichtungsverfahren einzuleiten. Das Schlichtungsverfahren richtet sich nach den geltenden Regelungen der Verfahrensordnung Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt hiervon unberührt.
- (2) Geht eine (treuhänderisch gehaltene) Kommanditbeteiligung an der Investmentgesellschaft gemäß § 7 (Folgen der Vertragsbeendigung) im Wege der Sonderrechtsnachfolge auf einen neuen Gesellschafter über, so gelten die Regelungen dieser Schlichtungsvereinbarung auch für den neuen Gesellschafter. Ein ausscheidender Gesellschafter soll seinen Rechtsnachfolger auf das Bestehen dieser Regelung hinweisen.

## § 19

### Anlegerregister, Datenschutz

- (1) 1. Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft führt über alle Anleger ein Register mit ihren persönlichen und beteiligungsbezogenen Daten. Jeder Anleger erhält nach Annahme seiner Beitrittsvereinbarung und dieses Treuhandvertrags eine schriftliche Bestätigung über die Eintragung seiner Beteiligung in diesem Register.
- (2) Der Anleger ist verpflichtet, Änderungen der Daten zu seiner Person, insbesondere jede Änderung seiner zustellfähigen Adresse, oder zur rechtlichen Inhaberschaft der Gesellschaftsbeteiligung der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der Anleger weist den Treuhänder hiermit an, die dem Treuhänder übermittelten persönlichen Angaben des Anlegers nach Maßgabe dieses Vertrags sowie des Gesellschaftsvertrags der Investmentgesellschaft vertraulich zu behandeln und auch nicht an Dritte oder

an andere Anleger weiterzugeben. Davon abweichend kann die Gesellschaft u.a. durch höchstrichterliche Rechtsprechung verpflichtet sein, Anlegern Auskunft über Vor- und Nachnamen und postalische Anschrift der übrigen Anleger zu geben. Auf § 28 (Datenschutz) des Gesellschaftsvertrags der Investmentgesellschaft wird verwiesen. Zudem darf der Treuhänder auch gegenüber den persönlich haftenden Gesellschaftern, den geschäftsführenden Gesellschaftern der Investmentgesellschaft, der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und – bei entsprechender Weisung des Anlegers – Dritten oder anderen Anlegern Auskunft über die persönlichen oder anderen anlegerspezifischen Angaben eines Anlegers erteilen. Ferner ist eine Weitergabe auch für Auskünfte gegenüber dem zuständigen Finanzamt, in- und ausländischen Behörden und Gerichten, sofern dies zur Erfüllung bestehender Verpflichtungen der Anleger diesen gegenüber sachgerecht erscheint, der den geschlossenen Publikums-AIF nach Maßgabe der Anlagebedingungen finanzierenden Bank(en), dem Vermittler sowie gegenüber gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Personen, die die Investmentgesellschaft und den Treuhänder beraten, zulässig.

Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Treuhänder sind berechtigt, allgemeine, anonymisierte, nicht auf den einzelnen Anleger oder seine Beteiligung bezogene Angaben gegenüber anderen Anlegern oder auch Dritten zu machen.

- (4) Für den Fall, dass zum Zwecke der Beantragung von Steuerbefreiungen und/oder zur Abgabe von Steuererklärungen im Ausland die Daten des Anlegers ins Ausland übertragen werden müssen, stimmt der Anleger einer solchen Datenübertragung auch dann zu, wenn in dem Empfängerstaat kein vergleichbarer Datenschutz wie in Deutschland sichergestellt werden kann.

## § 20

### Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, werden die übrigen Regelungen des Vertrags dadurch nicht berührt. Die unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist vielmehr in der gesetzlich notwendigen Form durch eine solche Regelung zu ersetzen, die der von den Parteien beabsichtigten Regelung in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend bei Vertragslücken.
- (2) Alle diesen Vertrag betreffenden Vereinbarungen der Parteien dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht im Gesetz gerichtliche oder notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel selbst.
- (3) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen ist der Sitz der Investmentgesellschaft. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und über diesen Vertrag ist München, soweit dieser Gerichtsstand gesetzlich zulässig vereinbart werden kann.
- (4) Der Vertrag und alle damit im Zusammenhang stehenden vertraglichen und außervertraglichen Ansprüche im Zusammenhang mit diesem Vertrag unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Pullach, 22.09.2014

---

HANNOVER LEASING Treuhand GmbH  
(vertreten durch Helmut Patschok, Geschäftsführer;  
Stefan Weber, Geschäftsführer)

**AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft**  
HANNOVER LEASING Investment GmbH  
Wolfratshauer Straße 49  
82049 Pullach  
T +49 (0)89 21 104 0  
F +49 (0)89 21 104 325  
fonds@hannover-leasing.de  
www.hannover-leasing.de